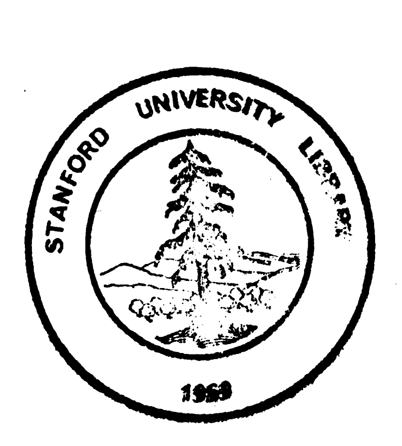






Historisch=politische Studien

und

Kritische Fragmente

aus den Jahren 1848 bis 1853.

Beiträge

zur

Geographie und Geschichte von Oesterreich.

Von einem Tiroler.



Wien.
Verlag und Druck von Carl Gerold und Sohn.
1854.

„Geographie und Geschichte füllen den gesammt
Umfang unserer Erkenntnisse aus; die Geograph
nämlich den des Raumes, die Geschichte aber d
der Zeit.“

Immanuel Kant.

Vorlesungen über physische
Geographie.

Dem geneigten Leser.

Der Verfasser dieser Aufsätze, der von 1846 bis 1849 fast ununterbrochen in Istrien lebte, fand dort in seinem Berufe mehr als einmal Gelegenheit, für die Aufrechthaltung der Ordnung mit Wort und That einzustehen. Da kam im Julius des Jahres 1848, als die Wogen der Ereignisse schon hoch gingen, und der Irrthum und das Unrecht in einer entzügelten Presse beredte Vertheidiger fanden, eines Tages in das kleine Städtchen, wo des Verfassers gewöhnlicher Aufenthalt war, ein Zeitungsblatt mit einer Schrift von drei Reichstagsdeputirten aus Istrien, worin dieselben mit Hintansetzung aller Thatsachen das Uebergewicht der Italiener über die Slaven in jenem Lande in jeder Beziehung behaupteten. Die Cameraden des Verfassers, welche dessen Liebe zu Istrien und dessen historische und geographische Studien über jenes Land kannten, forderten ihn lebhaft auf, eine

Gegenschrift herauszugeben. Er widerstand aus Scheu vor der Oeffentlichkeit, deren publicistischen Boden er bis dahin nie betreten hatte, und aus einer angebornen Abneigung gegen allen Streit, doch nur so lange, bis der jüngste der Cameraden, ein geborner Istrianer, ihm den Vorwurf machte, es fehle ihm an Herzhaftigkeit. Nach diesem Vorwurfe ging er hin, schrieb über Nacht den ersten Aufsatz dieser Sammlung und schickte ihn des anderen Tages an die Redaction des damals noch in Triest erscheinenden Lloyd's, welche denselben in ihrem Blatte vom 27. Julius abdruckte. Die Wiener Zeitung, die Presse, die Augsburger allgemeine Zeitung nahmen denselben von Anfang bis zu Ende auf, er wurde im Auszuge in mehrere Sprachen übersetzt und die öffentliche Meinung über diesen Gegenstand berichtiget. Durch den Erfolg dieses abgedrungenen Versuches gewann der Verfasser die Ueberzeugung, daß in einer Zeit der Zuchtlosigkeit der Presse die Pflicht gebiete, sich eben dieses Werkzeuges für seine und seiner Genossen Ueberzeugung zu bedienen. So entstanden die folgenden historisch-politischen Studien, welche sämmtlich im Journale des Lloyd's und in dem der Presse erschienen sind. Diesen schlossen sich, nachdem die Veranlassungen zu publicistischen Versuchen immer seltener wurden, einige kritische Fragmente an, welche theils in den genannten zwei Journalen, theils

in der Wiener Zeitung und in der österreichischen Correspondenz veröffentlicht wurden und, gleich den Studien, Beiträge zur Kunde des geliebten Vaterlandes enthalten.

Wie im Allgemeinen die Stürme mit den Streitigkeiten zwischen den Nationalitäten anhuben, so war auch die erste Veranlassung dieser Aufsätze eine Abwehr nationaler Uebergriffe. Endlich schien das Gewitter zu schweigen und friedliche Muße fand Platz. Allein gleichwie bei großen Gewittern der letzte, entsetzlichste Schlag nach längerer Pause eintritt und dann erst die Wolken zerreißen und die Himmelsbläue wiederkehrt, so erging es auch in den jüngsten Tagen. Am 18. Februar 1853 ist das Schrecklichste unternommen, ewigen Dank aber der Vorsehung, nicht ausgeführt worden. Mit dem Ereignisse jenes Tages schließt auch dieses kleine Bild der Zeitgeschichte und rundet sich so zu einem Ganzen ab.

Der Verfasser übergibt mit diesen einleitenden und erklärenden Worten das kleine Buch mit dem Wunsche, daß die Gleichgesinnten die treue Erinnerung ihrer eigenen Gedanken, die Andersgesinnten wenigstens keine böse Absicht darin finden möchten.

Die Italiener bittet er um Vergebung wegen der Polemik, die darin gegen sie vorkömmt. Es gibt schwerlich viele Deutsche, welche mit größerer Ehrfurcht

vor dem hohen Genius erfüllt sind, der das dem Verfasser von einem äußersten Ende bis zum anderen aus eigener Anschauung wohlbekannte herrliche Land Italia durchdringt. Der Italiener steht in einzelnen großen Geistern fast in allen Gebieten menschlichen Strebens auf dem Gipfel. Columbus war ein Italiener, Napoleon war einer, Dante, Raphael, Michel Angelo waren Italiener.

Des Verfassers Polemik, welche in dieser Sammlung ohne eine wesentliche Lücke nicht ausbleiben durfte, entsprang wahrlich nicht aus Mißachtung und sie galt nur den Uebergriffen der Verirrten, welche unter ihnen, wie unter jedem anderen Volke der Erde gefunden werden.

Wien, Neujahr 1854.

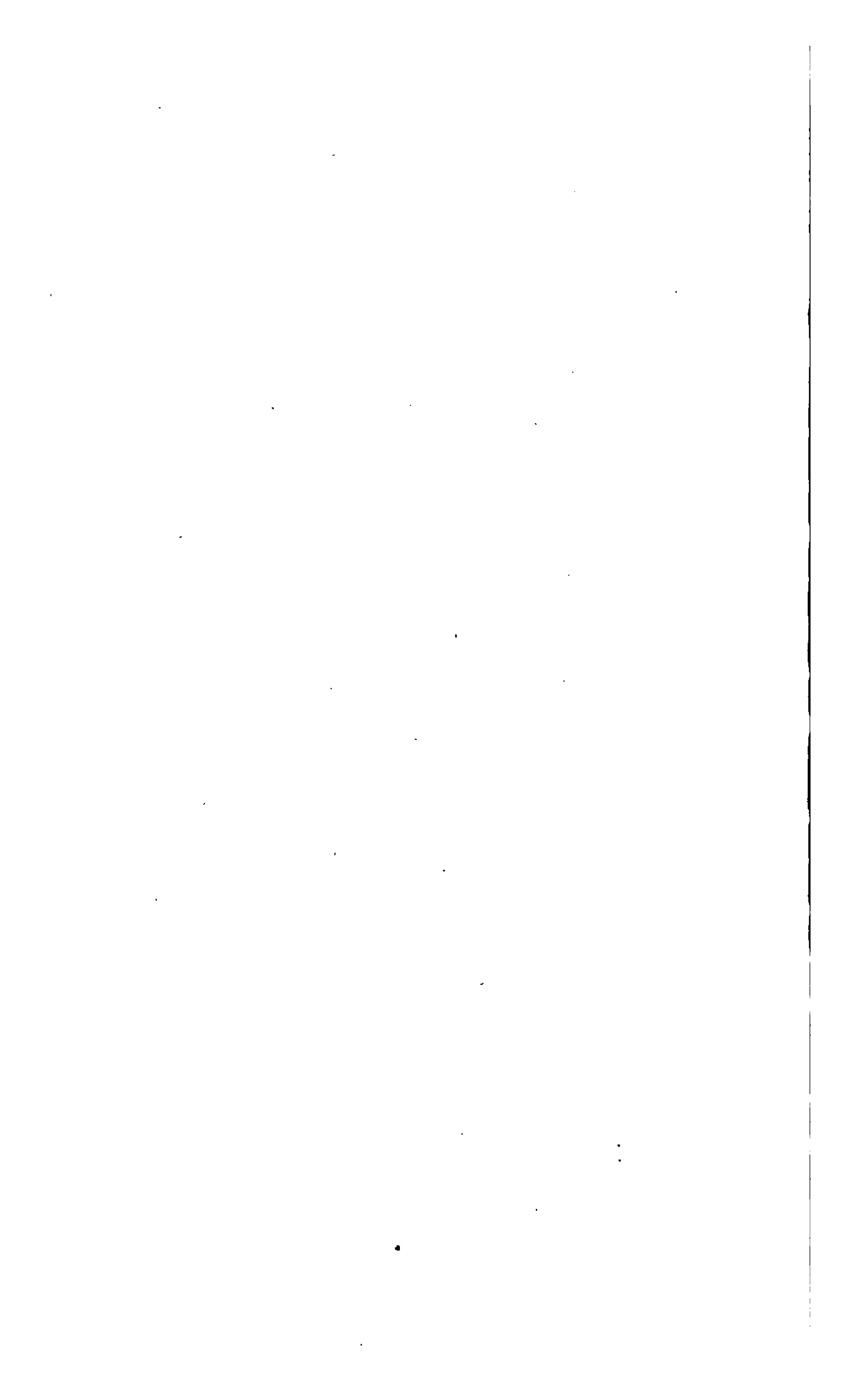
Der Verfasser.

Inhalt.

Historisch-politische Studien.

„Finis enim et scopus, quem leges intueri atque ad quem jussiones et sanctiones suas dirigere debent, non alius est, quam ut cives feliciter degant. Id fiet, si pietate et religione recte instituti, moribus honesti, armis adversus hostes externos tuti, legum auxilio adversus seditiones et privatas injurias muniti, imperio et magistratibus obsequentes, copiis et opibus locupletes et florentes fuerint. Harum autem rerum instrumenta et nervi sunt leges."

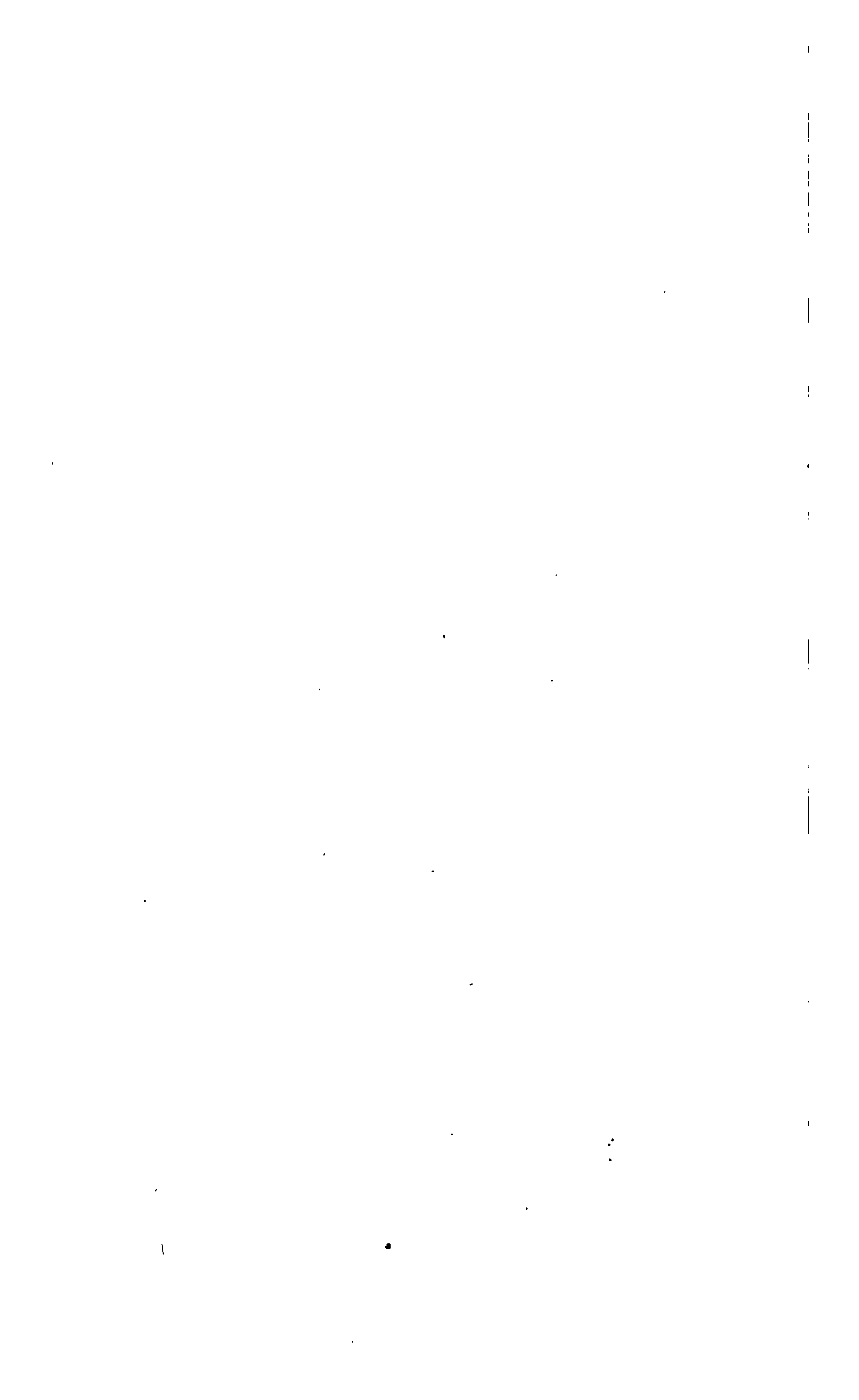
Baconis de Verulamio de certitudine legum aphorismus V.



Istrien.

„Cessate deh! le dispute
Vane, le ingiuste gare,
Gli asti coperti, i miseri
Vanti, le accuse amare . . .
L'anno ch' entriamo inauguri
Stagion di nuovi dì.“

Aus dem Gedichte: „Agli Istriani“ in der ersten Nummer von Kandler's Wochenschrift: „L'Istria“.
Triest, 8. Jänner 1846.



Istrien.

„Cessate deh! le dispute
Vane, le ingiuste gare,
Gli asti coperti, i miseri
Vanti, le accuse amare . . .
L'anno ch' entriamo inauguri
Stagion di nuovi dì."

Aus dem Gedichte: „Agli
Istriani" in der ersten Num-
mer von Kandler's Wochen-
schrift: „L'Istria".
Triest, 3. Jänner 1846.



I.

27. Julius 1848.

Die Beziehungen der Slaven und der Italiener in Istrien.

Drei Istrianer haben in einem in mehrere Wiener Blätter aufgenommenen Proteste*) gegen die Aufnahme des exvenetianischen Istriens in den deutschen Bund angeführt, daß Istrien wesentlich italienisch sei, und zwar durch Sprache, Gebräuche, Erinnerungen, Religion, Sympathie, Denkmäler und durch seine geographische Lage.

In Istrien ist so vieles streitig, daß man nicht einmal über seine Grenzen einig ist. Es gibt Leute, die Triest bis Duino dazu rechnen. Gelehrte können leicht nachweisen, daß unter Maria Theresia die Stadt St. Veit am Pflaum, die wir heutzutage Fiume nennen, zum Österreich gehört hat. Die der heutigen politischen Eintheilung folgen, werden von den Karstgruben der Berkinen bis zum Felseneiland San. Pietro di Nembi eine Linie ziehen, und was dazwischen liegt, zu Istrien rechnen. Endlich gibt es scrupulöse Alterthumsforscher, die Libur-

---

*) Siehe die erste Beilage, Seite 12.

nien und Histrien strenge scheiden, und das letztere v
Muggia, der Küste folgend, nur bis Barbana gehen lasse
während jenseits der Schlucht der Arsa Liburnien beginn
Was ist also das für ein Istrien, welches die drei in de
Protest vom 12. Juli 1848 unterschriebenen Deputirt
wesentlich italienisch nennen? Sie haben darunter do
sicher nicht das Hochland zwischen Triest und Fiume b
griffen, welches von Slovenen und slavisirten Walache
bewohnt wird, und den zum istrianer Kreise gehörige
Bezirk Castelnuovo bildet; sicher auch nicht den Os
abhang des Utschkaberges oder Monte maggiore, welch
von Croaten bewohnt wird, und mit dem jetzt ungarische
Fiume von jeher zum Histerreich gehört hat und no
heute einen Bestandtheil desselben ausmacht. Eben so we
nig werden sie die mit dem istrianer Kreise vereinigte
Inseln des quarnerischen Golfes dazu gerechnet haben, au
denen einer der begabtesten und liebenswürdigsten Zweig
des croatischen Volksstammes hauset. Sie sind sicher we
der den administrativen Grenzen, noch antiquarischen Grü
beleien gefolgt, sondern haben Istrien genommen, wie es
allgemein im Volke begrenzt wird, als die eigentliche Halb
insel, welche vom Festlande durch die Kette des Monte
maggiore geschieden wird.

Hört es also, ihr Savrinen an den Wässern des
Risano und der Dragogna, die ihr den äußersten Vortrab
der Slovenen bildet, vier und zwanzigtausend Seelen stark,
euer Land ist wesentlich italienisch! Hört es, ihr neun
und vierzigtausend Istrianski, die ihr in der Mitte des
Landes sitzet, und um eure Sprache gefragt, die Antwort

gebet: „Govorimo po horvatsko", euer Land ist wesentlich italienisch; hört es ihr zwei und zwanzigtausend Morlachen an der Meeresküste, die ihr zur „Gusla" den „Kolo" tanzet und den Heldenliedern eurer blinden Rhapsoden horchet: das Alles ist eitel Mondschein und euer Land ist wesentlich italienisch. Hört es, ihr fünftausend Walachen, ihr abgeschnittenen Schildwachen des dako-romanischen Stammes, die ihr den heißen Felskessel an der Westseite des Utschkaberges bewohnet, und ihr dreitausend croatisch redenden Tschitschen im Karste über Pinguente, euer Land ist wesentlich italienisch!

Hört es, ihr Ueberbleibsel römischer Colonisten, geflüchtete Candier, italienisirte Kelten und Slaven, angesiedelte Venetianer und Karnier, die ihr ein italienisch redendes Gemisch von Einwohnern einiger Städte und Märkte Istriens bildet, freuet euch, ihr seid eine Nation und Istrien gehört wesentlich euch. Ihr seid zwar Ankömmlinge, wie sie die Welle der Adria hergespült hat, und zählt alle zusammen nur 55,000 Seelen, ganz Istrien aber mehr als 160,000; ihr habet von den 57 Quadratmeilen der Halbinsel gleichsam nur Punkte inne, und der ganze Rest wird von Slaven und Walachen bewohnt. Das macht aber alles nichts, und Istrien ist wesentlich italienisch.

Dieses gilt nicht blos von der Sprache, welche bei zwei Drittheilen der Eingebornen die slavische oder walachische ist, sondern auch von den Gebräuchen. Wenn ihr eure Todten gemeinschaftlich bewachet, wenn eure Klageweiber bei den Leichenbegängnissen alte illirische Trauer-

lieder singen und sich die Brüste zerschlagen und die Ha
zerraufen, wenn eure Bräute beim Hochzeitzuge mit v
hängten Augen umhergeführt und Dudelsack und Tor
in feierlichen eintönigen Weisen dazu gespielt werden; w
der einsame Hirtenknabe sich den langen Tag mit d
Blasen der Zwirala oder Mjeschniza vertreibt, so wer
ihr einsehen, daß alles dieses nur zufällig slavisch s
könnte, in der Wesenheit aber stockwälsch ist.

Und erst eure Erinnerungen! Seht, wenn ihr
die venetianischen Zeiten denkt, so fällt euch ohne Zwei
ein, daß die Herren von drüben eure Denkmäler in P
so viel als leicht möglich war, zerstört und die schönen Q
dern bei sich zu Kirchen und Palästen verwendet haben. T
Stufen der Arena, das Theatrum comicum und die Ab
St. Maria Formosa, deren Vermögen überdies von den H
ren von St. Marco ihrer Basilica einverleibt wurde, könn
davon erzählen. Auch werdet ihr euch erinnern, daß die v
netianischen Nobili, wenn sie kein Geld mehr hatten, s
gerne als Capitani oder als Podestà zu euch schicken ließe
um euch brüderlich auszusäckeln. Es ist wahr, ihr hat
keine regulären Steuern zu zahlen, ihr hattet aber au
keine Straßen, keinen Erwerb, keine Sicherheit eures Leib
und Lebens, dafür aber unzählige indirecte Abgaben, Stra
gelder, Taxen und Sporteln, deren Kenntniß eigene Ir
gärten und Bergwerke für eure Antiquare bildet. Je
Stadt und jedes Städtchen hatte ihr eigenes Statut v
dem Herzog der Lagunen bestätiget erhalten, und hat
davon die Freude und Ehre einer eigenen Gesetzgebu
und eigener Maßereien für Handel und Wandel.

Die Folge davon war die gänzliche Entfremdung der einzelnen Ortschaften von einander. Neid, Feindschaft, Spott zwischen einer Stadt und der andern. Venedig theilte die Interessen der Einzelnen und herrschte desto sicherer über Alle, und das Land verfiel, Dank den machiavellistischen Grundsätzen seiner Regierung, auf das erbärmlichste. Das, Istrianer, sind eure italienischen Erinnerungen.

Wenn es aber euch einfällt, daß der Ostgothe Dietrich von Bern, der auch euer König war, eueren Weizen und euer Oel gelobt hat, wie in Cassiodor zu lesen; wenn ihr über die wiesenreiche Thalsohle des Risano fahret und euch an den ersten Landtag erinnert, den der Franke Carolus Magnus, der auch euer Kaiser war, dort halten ließ; wenn ihr euch an die kaiserlichen Markgrafen aus den Häusern der Wittelsbacher, Eppensteiner, Zäringer, Sponheimer und Andechser, und an die später mit dieser Würde investirten Agleier Patriarchen erinnert, die über euch herrschten, so sind dies keine wälschen Erinnerungen. Auch ist es keine wälsche Erinnerung, wenn ihr an einen schwäbischen Grafen*) denkt, der in den Jahren 1841 bis

*) Unter dem schwäbischen Grafen ist Graf Stadion gemeint, dessen Geschlecht nach Bucelinus zum alten schwäbischen Reichsadel gehört. Obige Hindeutung war damals allgemein verständlich. Die Stadion stammen aus Graubündten, ihr Name klingt daher latinisch (romanisch) und nicht deutsch, deswegen ist hier auf den gegenwärtigen Hauptsitz in Schwaben (Stadion-Tannhausen) Gewicht gelegt, der Name selbst aber übergangen.

1847 Tag und Nacht für euer Wohl bedacht und besorg
war und das Menschenmögliche geleistet hat. Waldcultu
ist ein Lebensnerv für Istrien. Nichts gibt hier eine s
schnelle und sichere Rente, als die Forstwirthschaft. De
Nutzen ist aber noch ein anderer, zwar unmittelbarer, ab
größerer. Die Gefahr, daß Istrien verödet, liegt in se
nem Wassermangel, und dem kann im Großen nur dadur
abgeholfen werden, daß der Boden mit einer dauernde
Pflanzendecke überzogen werde. In Istrien war aber d
Ziege nicht nur im Landeswappen, sondern zu Tausende
im Lande zerstreut und vernichtete alle Hoffnung auf Wal
wuchs. Jener weise Staatsmann hat die Ziegen vertilg
und schon begrünet sich der öde Karst und die Bauer
segnen das Andenken ihres Wohlthäters. Noch Eine au
den vielen Erinnerungen an ihn. Napoleon hatte di
geistlichen Brüderschaften aufgehoben und ihr Vermöge
eingezogen. Im Jahre 1845 wurde dies Vermögen gan
und gar den einzelnen Gemeinden zurückgegeben, ihre
Verwaltung überlassen und die Widmung für Kircher
Arme und Schulen je zu gleichen Theilen hinzugefügt
Die ganze Summe hat für den istrianer Kreis übe
800,000 fl. CM. betragen. So etwas konnte nur seinen
glühenden Eifer für Volkswohl gelingen. Aber er wa
ja nur ein fremder transalpinischer Barbar, und die Er
innerung an ihn ist keine italienische.

Die Herren, welche gegen die Einverleibung de
exvenetianischen Istriens in den deutschen Bund protestiren
führen als weiteren Grund an, daß es auch durch sein
Religion wesentlich italienisch sei. Difficile est, satyram

non scribere. Also ein katholisches Land ist durch seine Religion wesentlich italienisch, und selbst dann, wenn es von dem Privilegium Papst Urban VIII. Gebrauch macht, und die Liturgie in altslavischer Sprache aus glagolitschen Missalien anwendet, wie es noch heutigen Tages in einigen Pfarreien Istriens geschieht. Von der Gemeinde Peroi nicht zu reden, die einen griechisch nicht-unirten Popen hat. Wer wird widerstreiten, wenn ich mit der nämlichen Beweisführung behaupte, Istrien sei durch seine Religion wesentlich spanisch-russisch.

Nicht minder soll Istrien wesentlich italienisch sein durch seine Sympathien. Wenn die drei Deputirten im Namen ihrer Abordner sprechen, so sei hier gesagt, daß von den Bezirken des eigentlichen Istriens drei zu anderen Wahlbezirken, als aus welchen sie hervorgegangen sind, geschlagen wurden. Diese Bezirke sind Bellai, alt-österreichisch, walachisch und slavisch, Albona und Pola, beide exvenetianisch mit slavischer Landbevölkerung. Alle drei haben zusammen eine Bevölkerung von 23,000 Seelen. Diese sind also auf keinen Fall unter jenen Istrianern begriffen, für welche die von den Bezirken Capodistria, Pirano, Buje, Parenzo, Rovigno, Dignano, Mitterburg, Pinguente und Montona gewählten drei Deputirten ihre Stimme erhoben haben. In diesen Bezirken haben die wälsch redenden Bewohner einiger geschlossenen Ortschaften, die Städte oder Märkte genannt werden, ihre Sympathien für Italien vor und nach dem März 1848 wirklich kundgegeben. Unter den Slaven zeigen nur wenige in thörichter Verblendung und in trauriger Verkennung des Werthes

ihrer eigenen edlen Nationalität eine Sympathie für italienische Bestrebungen.

Wenn in einem Augenblicke, wie der gegenwärtige ist, einzelne Slaven offen mit den Italienern fraternisiren, so kann dieses im besten Falle nur die Frucht einer beispiellosen Selbsttäuschung sein. Möchten doch diese Herren ihre guten slavischen Namen, die sie von ihren Altvordern geerbt haben, italienisiren lassen, um Namen und Treiben in bessere Uebereinstimmung zu bringen. Aehnliches ist aus ähnlichen Gründen ja auch im benachbarten Ungarlande geschehen. Wenn aber die große Mehrzahl der Slaven bei jeder Gelegenheit ihre Anhänglichkeit an die österreichische Regierung zu erkennen gibt; wenn sie sich freudig rüsten, um wälsche Emissäre einzufangen und den Küstenanwohnern mit dem wohlbekannten schwarzen Landsturm*) (Tscherna Woiska) drohen, der wie ein Waldstrom losbräche auf den ersten Ruf des Kaisers, so wird man dieses schwerlich für italienische Sympathien erklären können.

Aber doch durch seine Denkmäler ist es wesentlich italienisch? Da fällt wohl Jedem, der Istrien nur halbwegs kennt, das Amphitheater, die Porta aurea und der Augustustempel von Pola ein. Als diese Bauwerke entstanden sind, hat es noch keine Italiener gegeben. Dieses Volk ist bekanntlich zu Anfang des Mittelalters aus Römlingen, Galliern und Germanen zusammengeschweißt worden. Mit dem gleichen Rechte, mit welchem Istrien wegen seiner römischen Alterthümer italienisch genannt werden

*) Siehe die zweite Beilage, Seite 14.

kann, würde auch die Militärgrenze des Banates wegen ihrer Herkulesbäder und Frankreich wegen seines Amphitheaters von Nismes italienisch zu nennen sein. Aber die alten Basiliken? Die sind zum größten Theile in der voritalienischen, byzantinisch-ostgothischen Periode entstanden. Was bleibt uns noch übrig von Denkmälern? Die ehemalige Kirche der Franziskaner zu Pola ist im reinsten deutschen Style gebaut, der Dom zu Mitterburg ist in seinem Presbyterium spitzbogig, die verblichenen Fresken in der Madonnakirche hinter Vermo, einen Todtentanz darstellend, deuten auf eine Malerhand von jenseits der Berge. Sind diese vielleicht die italienischen Denkmäler? Oder ist es der Brunnen am Utschkaberge, den Kaiser Joseph dem durstigen Wanderer erbaute, oder der Doppeladler auf dem Klosterplatze zu Mitterburg, welcher die gallischen Bomben bewacht und an den kühnen Handstreich des istrianer Landsturmes unter Anführung des nunmehrigen Obersten und Theresienordensritters Baron Lazarich erinnert? Oder ist es der geharnischte Reiter an der Façade des Gemeindepalastes zu Pola, der von vielen für das Bild eines istrischen Markgrafen gehalten wird; oder sind es die gothischen Inschriften ober dem Eingangthor der uralten Mitterburg? Doch genug mit diesen Fragen, deren Antwort sich von selbst ergibt. Es drängt mich zum Schlusse.

Istrien ist aber doch mindestens durch seine geographische Lage wesentlich italienisch. Uns Kindern hat man immer vorgesagt, Italien sei eine Halbinsel zwischen dem adriatischen und ligurischen Meere, in Form eines Stiefels. Und als ich dann erwachsen war und die Gestal-

tung der Erdrinde studirte, schien mir dieser Begriff von Italien ein gar guter und natürlicher. Wie nämlich Europa als die große westliche Halbinsel des Continents der östlichen Hälfte der Erdkugel, im Süden dreifach tief eingeschnitten sei, und dadurch das iberische Viereck, der italische Stiefel und der illyrische Triangel entstehen, wie ein jedes dieser Anhängsel geologisch, klimatisch, ethnographisch streng von dem andern sich scheide, und ein jedes seinen eigenen Gang in der Weltgeschichte verfolge. Aber das muß ein Irrthum sein, denn Istrien gehört ja geographisch zu Italien und bildet nicht den nördlichsten Zipfel des Illyricums, und stellt nicht im Kleinen durch Boden, Klima und Volk gleichsam das Spiegelbild von ganz Illyrien dar. Aber warum denn? Vielleicht weil ein großer Dichter des Mittelalters vom Quarner bei Pola spricht: „Che Italia chiude e i suoi termini bagna". Es ist bekannt, daß die modernen Guelphen diesen Ausspruch eines Ghibellinen sehr gerne citiren, wenn sie ihre Träumereien erweisen wollen. Dante hat aber gewiß nie daran gedacht, den Lehrer in der Geographie zu spielen, so wenig als Meister William, welcher Böhmen an die Meeresküste versetzt. Oder weil die Einwohner der Pflanzstädte an der istrischen Meeresküste das römische Bürgerrecht hatten? Der Weltapostel, von dem Jedermann weiß, daß er zu Tarsus in Cilicien geboren war, hatte auch das römische Bürgerrecht. Als das römische Reich in ein östliches und westliches zerfiel, haben die Theilenden gar gut die in die Augen springende Grenze erkannt. Istrien fiel dem Byzantiner Arcadius zu. Später ward es ostgothisch, longo-

barbisch, fränkisch; es ging also von byzantinischen an germanische Scepter über, und nur als das deutsche Reich verfiel und Venedigs Interessen die Herrschaft über die Küsten der Adria erheischten, gelang es der Lagunenstadt in den Jahren 1267 bis 1331 einen Theil der istrischen Mark durch sogenannte freiwillige Unterwerfungen unter ihre Herrschaft zu bringen. Ganz Istrien gehörte zum deutschen Reich, seit dieses im Jahre 843 begonnen hatte, bis 1267. Nach 1267 gehörte es mindestens theilweise dazu, und der übrig gebliebene Theil, seit 1374 unter den Habsburgern, blieb dabei, bis das ganze Reich im Jahre 1804 aufgelöst wurde.*) Das exvenetianische Istrien hat also freilich nie zum deutschen Bunde gehört, wohl aber durch fast ein halbes Jahrtausend zum deutschen Reiche, und da Niemand daran denken kann, die Halbinsel Istrien auf's neue zu trennen, an die Aufhebung der mit Ausnahme der letzten französischen Kriege stetig erhaltenen Verbindung**) des altösterreichischen Istriens mit Deutschland aber gar nicht zu denken ist, so beantwortet sich diese Frage von selbst.

*) Eine chronologische Uebersicht der denkwürdigen Ereignisse von Istrien enthält das im folgenden Jahre 1849 zu Triest erschienene Büchlein von Dr. Peter Kandler: Fasti sacri e profani di Trieste e dell' Istria. 48 Seiten, Sedez.

**) Diese Verbindung ist durch die seither erfolgte Aufnahme von ganz Istrien in das große österreichische Zollgebiet noch fester geworden. Damals hat der größte Theil von Istrien zu den Freihafengebieten, ein kleiner Theil des alt-österreichischen Istriens zum großen, und der die quarnerischen Inseln umfassende Theil des istrianer Kreises zum dalmatinischen Zollgebiete gehört.

Erste Beilage.

Protest

gegen die Aufnahme des exvenetianischen Istriens in den deutschen Bund.

Man hat in den deutschen Blättern gelesen, daß Herr von Raumer, Abgeordneter der Frankfurter Nationalversammlung, im Namen des internationalen Ausschusses über den Antrag, daß das exvenetianische Istrien in den deutschen Bund aufgenommen werde, Bericht erstattet habe.

Wer eine solche Aufnahme in Antrag gebracht hat, hat sie gewiß mit demselben sonderbaren Rechte in Antrag gebracht, mit welchem er die Aufnahme jeder anderen Provinz in den deutschen Bund hätte in Antrag bringen können, welche wie das exvenetianische Istrien weder Abgeordnete zur Nationalversammlung geschickt, noch wie das exvenetianische Istrien je zum deutschen Bunde gehört hatte.

Istrien ist wesentlich italienisch durch Sprache, Gebräuche, Erinnerungen, Religion, Sympathie, Denkmäler und durch seine geographische Lage.

Istrien fing schon seit dem 13. Jahrhunderte an, sich freiwillig der italienischen Regierung, der venetianischen Republik zu widmen.

Keine Stadt und kein Marktflecken Istriens, weder im Innern, noch an der Küste, spricht und schreibt etwas anderes als das Italienische. Die Slaven wohnen nur isolirt auf dem flachen Lande, und wünschen, wie man sich täglich mehr und

mehr überzeugt, sich mit dem italienischen Theile, den sie lieben und achten, zu verschmelzen.

Nicht einmal der kleinere Theil Istriens (das altösterreichische) wünscht die Vereinigung mit Deutschland, wie dessen einziger Abgeordneter der Nationalversammlung zu beweisen nicht ermangelt haben wird, wenn er sein Mandat gewissenhaft auszuüben verstanden hat.

Istrien wünscht vor Allem, daß man wisse, daß es, lieber als seine italienische Nationalität gefährden zu lassen, auf jeden versprochenen und faktischen materiellen Vortheil verzichtet, der ihm von Deutschland kommen sollte; — es wünscht, daß Deutschland von den Istrianern nicht das verlange, wessen es selbst sich gewiß nicht, selbst nicht um ein Haarbreit zu Gunsten der Istrianer entäußern würde; — es wünscht, daß man wisse, daß es überzeugt ist, daß, so wie es leicht ist, die Aufrechthaltung der Sprache und Nationalität zu versprechen, es nicht minder leicht ist, sowohl die eine, als die andere in Frage zu stellen und zu verletzen, wenn es sich um eine kleine, und daher der größeren Macht untergeordnete Provinz handelt.

Wien am 12. Julius 1848.

Aus der Allgemeinen Oesterr. Zeitung abgedruckt in der Oesterr. Deutschen Zeitung Nr. 82, Sonntag, d, 2. Julius 1848, und hier mit Auslassung der zur Sache nicht wesentlichen Namensunterschriften wiedergegeben.

Zweite Beilage.

Das offene Aufgebot zum Istrianer Freicorps lautete nach einem in der Gubernialbuchdruckerei zu Triest gedruckten Originalplakate:

OGLAŠENJE

Viteškim prebivaocima Istrianskoga Kotara na obranu svoje otačbine.

Junačni i hrabri Istriani!

Vaša vĕrnost i privegnutje k Cesarskome domu, vaša ljubav k Otačbini, i želja sačuvati vaš puk i vaše stare običaje slobodne od tudjega gospodarstva, kao što su vam ih ostavili vaši stari, te su vas prie 33. i 35. godišta pozvali na oružie.

Vaša pobjeda ili pridobitnost i razbitje neprijatelja bio je slavni plod vašega oružia onda.

Pod istom zastavom, na kojoj su se vaši stari prisegli za obranu svoje Otačbine i koja već odavno díčno ukrašava parokialnu Cerkvu u Pazinu, pod istom zastavom danas vas opet poziva o hrabreni sini Istrianski, da pripomognete k obrani vaše rodbine, vašeg imetka, vaše otačbine za čast i sréću vaše zemlje i vašega puka.

Požurite se da sahranite ono, što ste za 30 godišta mira pod onako pomljivom vladom, pod kojom se je vaša krasna zemlja bila uputila k procvĕtanju, i kao svagda vĕrni sinovi Istrianski, nastojte, neka zagermi po vašim planinama i dolovima poziv na oružie za sahranenje vaše slobodne i drage otačbine. Vi koji ste zadahnuti ovim čuvstvom saberite se u jedno i prisegnite se svetčano pred licem nevîdi-

moga Boga, da ćete ostati vërni vašoj dužnosti i časti, da ćete biti gotovi proliti vašu kerv i dati život svoj za našeg ljubljenog Cesara **Ferdinanda Pervoga**, i za uderžanje njegovog ustavnog prëstola, ako nam dopušteno bude udariti na neprijatelje, da i vaša dëtca mogu reći, da su im hrabri otcevi pripomogli izbaviti otačbinu i povratiti mir i sva dobročinstva mira.

Zelja je dakle da se uredi jedna *dobrovoljna Céta* (corpo franco) ili *Frajkor*, od samih Istriana pod ovim ugovorom:

1. Služit će ova vojska samo za vrëme dokle traje sadanji rat.

2. Služit će samo u Istriji i primorju i to za obranu zemlje i otokah, koji zavise od nje.

3. Zapovëdi i (regulamenti) pravila vojnička, koja su god kod cesaro-kraljevske vojske austrianske, valjat ce isto i kod dobrovoljne čete (Frajkora) koja se ima učiniti, van ako bi se izostavili sadanjih predpisah radi.

4. Koji bi god iznemogao za vrëme ove službe, onaj ima pravo tražiti, da mu deržava pomaže, kao i ostaloj cesaro-kraljevskoj vojski.

5. Koji god učini u voiski kakvu pohvalnu uslugu, i zaželi poslë već kad se dobrovoljna četa raspusti, može preći u službu kod ces. kralj. voiske i bi će primljen s istim rangom, u kojemu je bio i u dobrovoljnoj četi.

6. Koji se hoće udaljiti za koje vrëme i ostavi u mësto sebe drugog valjanog čoveka, moći će dobiti prema okolnosti dopuštenje. na kratko vrëme, ali ne odrëšenje od svoje dužnosti.

7. Platja po različiju ranga biće ista kao i kod Pešakah (Infanterie) ces. kralj. vojske.

Svaki čovëk bez razlike svoje dužnosti imat će na dan pol glave kruha po običaju ces. kralj. vojske.

8. Dobrovoljna četa ostaje u svojemu narodnom odëlu, a dat će joj se u nuždi, koja kada se osvëdoči bëlje u obuća (stomanja i postole).

9. Biljega (znak) vojnički bit će jedna ružiça od vune plavo-modre, pridenuta na narodnu kapu (baretu).

Odličije starěšinstva medju vojnicima nosi će se na lěvoj strani gori na persima.

10. Oružie prah i druge potrebe vojničke nabavlja će carevina.

11. Svaki čověk u put, kako unidje u službu dobit će f. 3, a kapural i serdjenti imat će 4 i 5 f. ali će morati za to nabaviti sebi potrebne stvari za cistotju i za deržanje u dobrom stanju svoje oružie, kakoti: sapun, češalj, mast za postole, ulje i ostalo.

12. Dobrovoljna četa (Frajkor) ima ce svoje niže oficire, t. j. kapurale i serdjente, i koliko bude moguće, bit će uzeti izmedju njih, a od oficirah, koji budu znali jezik slavski ili talijanski.

I Istrijani od gradjanskog reda koji se pokažu vredni za službu bit će dragovoljno uzeti za niže karike oficirah.

Ovo su o hrabri sinovi Istrianski! ugovari, pod kojima vas poziva deržava, da uzmete oružię.

Vrěme těskobno i opasno isiskuje osobitu snagu, samo se snagom nadati možemo, da ćemo dobiti plodove mira, pa bolje se oružati u vrěme i ukrěpiti obale Istrianske, negoli očekivati, da se bijete s neprijateljem u krilu svoje otačbine.

Već je došao onaj objavljeni čas u Pozivu, koji vam je upravljen od voiničke vlasti u primorju pod 26. prošavšega měseca, Otačbina potrebuje vaše krěpke pomoći. Poslušajte dakle njen glas, glas vaših pristavnikah i vaših poštovanih redovnikah.

Saberite se i uskliknite s nama jednoglasno: Da živi **Ferdinand I.** ustavni Cesar! Da živi Austria! Da živi draga i ljubljena Otačbina!

Po naredbi vojničke vlasti u Primorju

U PASINU 24. Lipnja 1848.

M. Lazarich,
Pukovnik.

Reichlin,
Major.



II.

17. und 18. August 1848.

Der Unterthansverband in Istrien.

1.

Das Lehenwesen und das im Mittelalter gegen den Wucher ergangene Verbot der Kirche, Geld auf Zinsen zu leihen, haben nach und nach alles Grundeigenthum in die Hände von wenigen Personen gebracht, welche dasselbe in Huben abtheilten und an Bauernfamilien gegen drückende Bodenlasten in erbliche Pacht, seltener in frei verkäufliches Nutzeigenthum gaben. Die ersteren, die Grundherren, bildeten in den meisten Reichsländern mit dem höheren Clerus und hie und da mit einigen Vertretern der Städte die „ehrsame Landschaft", d. h. die alten Provinzialstände. Die Grundholden waren „numerus et sine nomine vulgus" und in Rechts- sowohl, als Verwaltungssachen ihren Herren, die zugleich die Gerichtsbarkeit ausübten, unterthan. Dieses Verhältniß der Hörigkeit heißt in Oesterreich der Unterthansverband.

Als in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der

Thron der Habsburger von einer edlen Frau besetzt und von weisen Räthen umgeben war, erging in Oesterreich eine Reihe von offenen Briefen der „Landesmutter", welche das Uebel des Unterthansverbandes zwar nicht an der Wurzel angriffen, aber doch redlich dahin zielten, den bisherigen Zustand erträglicher zu machen. Das Reich wurde in Kreise abgetheilt. Ueber jeden Kreis hatte ein landesfürstlicher Hauptmann zu walten und alle Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten unentgeltlich zu verhandeln und zu entscheiden. Die Landtafeln und Grundbücher sollten die Rechte der Grundherren und Grundholden für immer abmarken; das Verbot der Zerstückungen der Huben und das Gebot, die gemeinschaftlichen Wälder und Weiden aufzutheilen und den Huben zuzuschlagen, sollten den Pauperismus auf dem Lande verhindern; die Aufmunterung an die Obrigkeiten, die Erbpachthuben um einen geringen Preis den Besitzern in verkäufliches Nutzeigenthum zu geben, sollte den Bauern zu einiger Unabhängigkeit verhelfen. Allein alle diese Maßregeln waren ungenügend. Die landesfürstlichen Steuern wuchsen und das Unverhältniß der Abgaben an den Staat und an den Grundherrn zum Einkommen des Bauern wurde immer augenfälliger.

Da jede menschliche Einrichtung nothwendig unvollkommen ist, so hat auch kein Versuch, die Eigenthumsverhältnisse für alle Zukunft zu regeln, lange Dauer gehabt. Von Jahr zu Jahr wächst das Mißverhältniß zwischen Armen und Reichen, und endlich ist eine Correction nothwendig. Es ist die uralte Frage der lex agraria und

ein Glück, wenn eine weise Gesetzgebung bei Zeiten die Nothwendigkeit einer solchen Correction ersieht und ausführt. Dies ist in Oesterreich unter Maria Theresia mit der Hofverordnung vom 28. März 1774 versucht worden. Den Herrschaften und Unterthanen wurde eine Frist von sechs Monaten gegeben, ihre gegenseitigen Forderungen im Vergleichswege festzusetzen. Nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist sollten landesfürstliche Commissäre das Maß der Abgaben berechnen. Alle ordentlichen und außerordentlichen Gaben von den Erträgnissen des Grundes an den Herrn waren nach gewissen Regeln zu Geld anzuschlagen, und dieser so berechnete Geldbetrag mußte zur landesfürstlichen Steuer in dem Verhältnisse stehen, daß der Grundhold, welcher minder als 4 fl. 45 kr. steuerte, nicht mehr als einen Gulden an Geld und Geldeswerth an den Grundherrn zu zahlen hatte, und so fort durch acht Abstufungen. Die höchste erlaubte Gabe an den Herrn war 12 fl., und dieser Betrag konnte bei jenen Bauern zugegeben werden, welche mehr als 85 fl. 30 kr. landesfürstliche Steuer zahlten. Alle grundherrlichen Abgaben, die unter dem erlaubten Maße standen, sollten in die neuen Gabenbücher unverändert eingetragen, alle aber, die das Maß überschritten, auf dieses zurückgeführt, und also um eben so viel vermindert werden. Nach ähnlichen Grundsätzen wurden mit der nämlichen Verordnung die Frohnen herabgesetzt.

Kaiser Joseph hat zwar die Leibeigenschaft der Unterthanen aufgehoben, er hat den Grundherren befohlen, auf Erbpachtgründen, deren Besitzer ohne Erben sterben,

neue Grundholden mit Nutzeigenthum zu investiren, er hat den achten Theil des Werthes jeder Herrschaft als Grundpfand für alle Forderungen der Unterthanen an dieselbe bestimmt. Allein er wagte es nicht, das Strafrecht der Obrigkeiten anzutasten, und hat den Grundsatz, daß der Unterthan sich gegen seinen Grundherrn zwar beschweren darf, inzwischen aber und bis seine Beschwerde als gegründet erkannt wird, den erhaltenen Auftrag vollziehen muß, durch den zweiten Absatz seines offenen Briefes vom 1. September 1781 feierlich anerkannt und dadurch die Verordnungen zu Gunsten der Unterthanen in der Ausführung großentheils gelähmt. Im letzten Jahre seines Lebens aber hat er einen heftigen Anlauf genommen, bei Einführung des von ihm beabsichtigten neuen Grundsteuerwesens den Grundholden wahrhafte Erleichterungen zu gewähren. Nur der Grundhold war besteuert, die Einkünfte des Herren gingen frei aus. Hingegen war oberster Grundsatz, daß jedem Grundbesitzer siebenzig Percente seines Brutto-Einkommens ganz frei bleiben müssen. Von dem Reste sollen zwölf Percente und ein Bruchtheil als landesfürstliche Grundsteuer bezahlt werden. Auf die übrigen siebenzehn Percente und einen Bruchtheil müsse Alles ausgetheilt werden, was der Grundhold seinem Grundvogte und Zehentherrn zu leisten hat, es sei in Baarem oder in den nach Geld berechneten Naturalien, Zug- oder Handfrohnen, wie auch an den in einigen Provinzen üblichen Taxen in Sterb- und sonstigen Veränderungsfällen. So sein offener Brief vom 10. Februar 1789. Dazu kam eine Erläuterung vom 11. Mai 1789, womit die Ablösung aller Naturalleistungen und Froh-

nen in Geld nach einem gewissem Maßstabe anbefohlen, und als letzte Frist zur Ausführung dieser Maßregel der letzte October 1790 festgesetzt wird. Kaum aber hatte der tragische Kaiser am 20. Februar 1790 seine Seele ausgehaucht, als von allen Seiten die „ehrsamen Landschaften" zu den Füßen des Thrones stürzten und gegen die Herabsetzung ihrer Einkünfte protestirten. Leopold der Zweite gab nach; für Krain und mithin auch für die damals dazu gehörigen Bezirke Castelnuovo, Volosca, Bellai und Mitterburg des jetzigen istrianer Kreises wurde jenes agrarische Gesetz Kaiser Josephs mit offenem Brief vom 20. Mai 1790 aufgehoben.

2.

Die französische Zwischenregierung hat durch di
Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Herrschaften und de
Unzertheilbarkeit der Bauerngründe die Grundpfeiler de
Unterthanswesens erschüttert. Dennoch sind im Jahr
1814 die früheren Gesetze über den Unterthansverban
wieder eingeführt, und es ist dadurch unsägliche Verwir
rung erzeugt worden. Durch die in den Kriegsjahre
geschehenen Theilungen der Höfe war nämlich die ob
jective Evidenz über die Grundlasten verloren gegangen
und es zeigte sich eine Verordnung nöthig, um di
Frage über die Behandlung der getheilten Gründe z
entscheiden. Diese erschien mit Rundschreiben der küsten
ländischen Landesstelle vom 17. Jänner 1815, und macht
das Uebel noch ärger. Es war zwar nöthig, die lega
geschehenen Trennungen anzuerkennen, und dieses gescha
auch, allein das Rundschreiben ging weiter und erklärt
ausdrücklich, daß die früheren Gesetze gegen die Theilbar-
keit der Bauerngründe nicht wieder eingeführt werden. Es
macht zwar den beschränkenden Zusatz, daß die Zertheilung
im Wege der Erbfolge aus dem Testamente oder von
Amtswegen nie Statt haben soll; allein diese Verordnung

war nicht von der Justizgesetzgebung ausgegangen, wurde auch nicht nachträglich in die Sammlung der Justizgesetze aufgenommen, und blieb daher auf dem Papier, ohne je befolgt zu werden. Eben so ist das Gebot, die Gabenvertheilungsausweise über die zertheilten Grundstücke dem Kreisamte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, ohne Sanction, und wird deswegen fast nie befolgt. Dennoch blieb der Grundsatz: Zahle und dann beschwere dich, aufrecht, dennoch ist den Grundherren zur Eintreibung ihrer Forderungen nicht das ordentliche Gerichtsverfahren vorgezeichnet, sondern ein außerordentliches Zwangsverfahren im Wege der Verwaltungsbehörden, wie es zur Eintreibung der landesfürstlichen Steuern vorgeschrieben ist, eingeräumt. In das Detail dieses Verfahrens einzugehen, ist hier nicht der Ort, allein es sei gesagt, daß bei dessen Anwendung, welche mit der Abschickung eines Soldaten als Drohmannes beginnt, und mit dem Verkauf der gepfändeten Gegenstände endigt, die Unterthanen der Gefahr von Mißbräuchen, mindestens bei dem ersten Grade, unvermeidlich Preis gegeben sind.

Wer mir bisher aufmerksam gefolgt ist, wird einsehen, daß die Anwendung des Unterthansverfahrens auf das altösterreichische Istrien mit den Forderungen des Rechtes unvereinbarlich ist. Noch viel weniger kann die bei einzelnen Zehent- und Zinsherren des exvenetianischen Istriens erzwungene Anwendung desselben ferneren Bestand haben. Denn obwohl in dem genannten Theile des Landes alle Bedingungen dazu fehlen, und obwohl es nicht nöthig ist, bei dem

Kampfe gegen diese Anwendung sich auf die Ereignisse der letzten Monate zu berufen, sondern eine einfache Hinweisung auf die österreichischen Verordnungen genügt, welche von den Bedingungen der persönlichen und sächlichen Hörigkeit sprechen, so will man dennoch auch noch jetzt auf jener erzwungenen Anwendung bestehen.

Es ist also sehr wünschenswerth:

1) Die Aufhebung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, welche in Istrien leicht ausgeführt werden kann, da nur noch Eine Herrschaft, nämlich Wachsenstein, die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung des Bezirkes Bellai in Händen hat, in allen andern Bezirken aber diese Geschäfte von Staatsbeamten besorgt werden.

2) Die Zuweisung des Verfahrens über Streitigkeiten zwischen Grundherren und Grundholden und eben so des Verfahrens zur zwangsweisen Eintreibung der aus diesem Verbande entspringenden Forderungen an die Gerichtsbehörden. Gegenwärtig sind die Forderungen der Grundherren gegen ihre Grundholden eine einfache Frage um Mein und Dein, wie zwischen jedem anderen Schuldner und Gläubiger, und die Gerichtsbehörden haben ihr Amt zu handeln, wobei allerdings ein einfaches, wohlfeiles und schnelles Verfahren als eine dringende Forderung sich herausstellt.

3) Die Ablösung aller Bodenlasten.*) In

*) Seither ist durch kaiserliche Patente die grundherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben und die Bodenlasten sind abgelöst worden.

andern Theilen des Reiches hat man diesen Gegenstand bereits ernstlich erwogen und ist auch zu Beschlüssen gelangt, welche theils die Verwandlung der Naturalleistungen in bestimmte jährliche Geldgaben, theils die wirkliche capitalische Ablösung bezwecken. Bei allen diesen Arbeiten ist man von der Idee ausgegangen, daß nur die Grundholden an ihrer eigenen Befreiung Interesse haben. Diese Idee ist aber irrig. An der Befreiung des bäuerlichen Besitzes von grundherrlichen Rechten hat der ganze Staat das allergrößte Interesse. Die Ablösung soll also von Staatswegen vorgenommen, und die Ablösungssummen sollen aus dem Staatsschatze bezahlt werden. Mit andern Worten: nicht blos der Grundhold, sondern jeder Staatsbürger soll verhältnißmäßig seinen Beitrag leisten, damit die erste Bedingung des Gedeihens eines Agriculturstaates erfüllt werde. Weil aber in verschiedenen Reichsländern die Ablösungssummen sehr verschieden sein werden, so ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die Ablösungssumme eines jeden Landes abgesondert, und zwar als ein mehrjähriger Zuschlag zu den Steuern eben dieses Landes eingehoben werde. Werden in Istrien die Forderungen der Grundherren von den das Ablösungsgeschäft besorgenden Personen auf das urkundlich erhärtete und gesetzlich zugegebene Maß zurückgeführt werden, so wird die daraus sich ergebende Ablösungssumme nicht so groß sein, als man auf den ersten Blick glauben mag, und es wird möglich sein, dieses hochwichtige Geschäft der Ablösung ohne Verletzung weder der Gerechtigkeit,

noch der Staatsklugheit in kurzer Zeit durchzuführen. Doch es fehlt eine Vorbedingung, und dieser Mangel wird zwar die Erhebung über die Größe der Ablösungssumme nicht hindern, allein an die Einhebung jener Summe kann nicht Hand gelegt werden. Jene Vorbedingung ist ein Steuersystem, welches alle Arten des Einkommens gleichmäßig trifft. Nach den jüngsten Eröffnungen des Finanzministers kann man schon für die nächste Zukunft der Einführung einer Einkommensteuer entgegen sehen. Möge diese Hoffnung nicht getäuscht werden! Mögen aber auch die Männer, welche jetzt in Wien zu Rathe sitzen, gerecht sein und stark, mäßig und klug; denn in diesen vier Angeln ruht alle Erdenweisheit.

*
* *

Nachschrift, einen Tag später. Nachdem obiger Aufsatz zur Post gegeben war, bekam ich die Zeitung von dem Antrage Kudlich's über die Aufhebung der Unterthänigkeitsverhältnisse zu lesen. Ich ersehe daraus mit schmerzlichem Erstaunen, daß die Reichsversammlnng die Frage in Zweifel zu ziehen scheint, ob den Obereigenthümern, Zehentherren und Erbzinsherren eine Entschädigung zu leisten sei. Wehe uns, wenn der Boden der Gerechtigkeit verlassen wird! Dann wird Entsittlichung der Massen der Lohn solchen Beginnens sein, und wir werden der Nemesis des siebenten Gebotes nicht entrinnen.

III.

11. Julius 1849.

Die natürliche Verbindung von Istrien und Görz mit Triest.

Die Frage der künftigen politischen Gestaltung dieses Gouvernementsbezirkes scheint noch eine offene zu sein. Sie wird in mehreren Journalen von verschiedenen Seiten beleuchtet, und slavische sowohl als italienische Gelüste kommen zum Vorschein. Wir hoffen, daß der Regierung durch die Zusicherung der eigenen Kronlandseigenschaft für die Stadt Triest und ihr Weichbild die Hände nicht so gebunden sind, um nicht zuletzt doch einen Beschluß zu fassen, der nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse der beste sein dürfte. Der Name thut am Ende nichts zur Sache. Triest soll Kronland bleiben, aber auch Istrien und Görz sollen damit vereint werden. Der Hafenstadt bliebe ihre eigene Verfassung und Verwaltung; auch Istrien und Görz hätten sich eigener Verfassungen und Verwaltungen zu erfreuen. Nur hätten dieselben in der Stufenreihe der Vertretungen und der Staats-Verwaltungsorgane nicht die Bedeutung von Landes-, sondern von Kreistagen und Behörden. Indem ich voraussetze, daß

der Gedanke, den Küstensaum des innersten adriatischen Busens zum Binnenlande Krain zu schlagen und dadurch einen naturwidrigen Culturrückschritt zu machen, ganz aufgegeben sei, handelt es sich in letzter Auflösung nur um die Frage: Soll zwischen der Centralregierung und den Vertretungen und Verwaltungen von Görz, Triest und Istrien andererseits noch ein Mittelglied sein, in welchem die diesen drei Ländern gemeinschaftlichen Interessen ihren Brennpunkt finden, ebenso wie sie ihn seit dem letzten großen Weltfrieden bei dem Gubernium des Küstenlandes in Triest gehabt haben?

Die Römer, welche in Sachen einer weisen militärischen und administrativen Staatsorganisation als unerreichte Muster dastehen, haben die natürliche Einheit und Abgrenzung dieses Landes wohl erkannt, und es bildete nahezu in der gleichen Ausdehnung einen einzigen Verwaltungsbezirk unter dem Namen Istria. Um die Triestiner nicht zu beleidigen, welche längst vergessen haben, daß auch sie zu Istria gehörten, möge man für das neue Kronland und frühere Gubernialgebiet den sehr passenden und schon längst eingewohnten Namen „Küstenland, Littorale, Primorje“ beibehalten. Schon in alten Zeiten lag in diesem Lande ein Emporium des Welthandels: Aquileja. Obwohl durch Menschenhände zerstört, ist es doch sicher durch eine weit größere Macht gehindert worden, je wieder emporzublühen, durch die Macht der Elemente nämlich: denn es liegt im Delta eines Alpenstromes und hat das Schicksal aller Städte getheilt, die unter ähnlichen Verhältnissen einst Küstenstädte waren und zu Binnenstädten

geworden sind. Triest hingegen, welches in seine Fußstapfen getreten ist, liegt an einem wasserarmen Felsengestade, von der Gefahr entfernt, je dem Meere entrückt zu werden. Görz und Istrien gehören zum Nahrungsbezirke von Triest; sie sind gleichsam seine beiden Flügel und stehen mit dem Kerne in einer Wechselverbindung von Ab- und Zufluß. Wohin führt Albona seine Steinkohlen, Isola sein Obst, Pirano und Capodistria sein Salz, Buje sein Vogelwild, Rovigno sein Oel und seine Fische, Castelnuovo seine Buchenkohlen; wohin führt Istrien im Allgemeinen sein Holz und seinen Wein, als nach Triest?

Dagegen bezieht Istrien von dorther Getreide, Colonialwaaren und die unzähligen Artikel der Industrie. Aehnliche Verhältnisse walten auch zwischen Triest und dem Görzer Kreise ob. Es ist nun wohl augenscheinlich, daß es zwischen solchen Ländern eine Verbindung geben soll, wo die gemeinschaftlichen Interessen berathen und auf gemeinschaftliche Kosten befriedigt werden. Alles, was die Urproduction des Nahrungsbezirkes einer großen Stadt mittelbar oder unmittelbar befördert, ist für diese von hoher Wichtigkeit, und kein Straßenbau, keine Flußverdämmung, keine Sumpfaustrocknung kann es geben, die in ihren Folgen nicht auf ihren Markt günstig einwirkt. Die Triestiner Handelsleute haben ohne Zweifel genügende Einsicht und unparteiische Auffassung, um die Wichtigkeit dieser Gründe anzuerkennen und sich gegen eine, diesen Verhältnissen passende Verbindung mit den Görzern und Istrianern nicht zu sträuben.

Eben so groß wäre der Vortheil, den das Reich

davon hätte. Triest ist schon seit 1382 unter Oesterreich; die Anhänglichkeit an dasselbe hat sich seit einer Reihe von Generationen vom Vater auf den Sohn fortgeerbt und jeder Lastträger weiß, daß es sein Aufblühen lediglich der Verbindung mit diesem Reiche verdankt. „Trieste coll' Austria!“ ist sein unverrückter Wahlspruch.

Nicht so die exvenetianischen Küstenstädte. So groß ist die Macht der Gewohnheit im Menschen, daß er selbst nach dem Schädlichsten sich zurück sehnt, wenn es nur altgewohnt und durch die aerugo nobilis der Jahrhunderte geheiliget ist. Die Istrianer haben dem tyrannischen und selbstsüchtigen Löwen Venedigs weit mehr Böses als Gutes zu verdanken. Dennoch sympathisiren sie mit ihm und es gäbe dieser Neigung gegenüber kein besseres Gegengewicht, als ihre Einigung mit Triest.

Von welcher Seite man daher die Frage betrachtet, überall stellt sich die Beibehaltung der gegenwärtigen Zusammenfassung, Abgrenzung und Eintheilung des Küstenlandes als die auch für die Zukunft im Interesse des Landes sowohl als des Reiches vortheilhafteste heraus. Wir können daher denjenigen, welche das entscheidende Wort zu sprechen haben, am Schlusse nur zurufen: Prüfet Alles, das Gute behaltet! und wir hoffen, daß das erprobte Gute im Taumel der Neuzeit durch ein sehr zweifelhaftes Bessere nicht verdrängt werden wird. *)

---

*) Siehe die Beilagen, Seite 31 ff.

Erste Beilage.

Die Meinung, daß Triest vom übrigen Küstenlande zu trennen sei, wurde vorzüglich in dem Artikel verfochten, welcher am 15. Julius 1849 in der Zeitschrift: „Der Freihafen von Triest" erschienen ist. Er lautete:

Die Presse bringt uns in ihrer Nummer vom 11. Juli eine Correspondenz aus dem Küstenlande, die in dem hiesigen Publicum einen sehr unangenehmen Eindruck hervorgebracht hat. Der Aufsatz ist, was die Form anbelangt, ein gediegener zu nennen, verräth aber nur einen beschränkten Blick in die hiesigen Verhältnisse. Wir hoffen, binnen Kurzem auf denselben mit ausführlicher Besprechung zurückzukommen, können aber nicht umhin, heute schon durch einige Bemerkungen dem geehrten und gewiß von redlichen Gesinnungen geleiteten Verfasser jenes Aufsatzes darauf vorzubereiten, daß seine Ansicht in Triest keinen Anklang findet und die Verwirklichung seines Vorschlages auf nicht geringen Widerstand stoßen dürfte.

Als im März des vorigen Jahres die Fesseln absoluter Bevormundung, welche bis dahin auf allen österreichischen Provinzen gelastet hatten, so plötzlich gelöst wurden, erhoben sich in denselben Forderungen und Bestrebungen, die in den meisten alle Grenzen der Billigkeit und Möglichkeit überschritten. Ja, viele waren undankbar genug, das großmüthige Geschenk als Signal zum Aufruhr und zur Losreißung vom gemeinschaftlichen Verbande zu mißbrauchen. Wir wollen bei diesen düstern, blutigen Seiten der Geschichte dieser unheilvollen Epoche nicht ver-

weilen. Noch sind alle Katastrophen nicht zu Ende, und wi wissen nicht, wie viele Opfer noch erforderlich sein werden, un den Abgrund der Revolution gänzlich auszufüllen. Triest ist ge wiß einer derjenigen Theile der Monarchie, der von Anfang an seine Wünsche auf das vernünftige Maß zu beschränken wußte und mit unerschütterlicher Treue am Throne und Gesammtvaterlande festhielt. Ein schwacher Versuch, dem bösen Beispiele benachbarter Provinzen zu folgen, wurde von dessen Bewohnern selbst schnell unterdrückt, und die Stadt kann gewiß das Verdienst in Anspruch nehmen, durch ihre musterhafte Haltung die Rettung des Staates erleichtert zu haben. Aber auch Triest hatte seine billigen Wünsche, die es nicht trotzig und ungestüm, aber mit loyaler Ergebenheit und in geziemender Form auf die Stufen des Thrones niederlegte, und sie wurden von dem gütigen Kaiser mit gewohnter Huld erhört. Der erste dieser Wünsche war der, die Autonomie der Stadt zu erlangen. Sie sandte zu diesem Behufe eine eigene Deputation nach Innsbruck an Seine Majestät den Kaiser Ferdinand, der ihrer Bitte willfahrte. Allein Vieles, was die Großmuth des früheren Kaisers den unbesonnenen und ungestümen Forderungen seiner Völker gewährt hatte, erwies sich in der Folge als nachtheilig für die Interessen seiner Völker, und gefährlich für den Fortbestand der Monarchie; die Verwirrung stieg mit jedem Tage, der Reichstag war seiner Aufgabe nicht gewachsen, und endlich sah sich der großherzige Nachfolger Ferdinand des Gütigen, Kaiser Franz Joseph I., genöthigt, durch die verliehene Verfassung vom 4. März 1849 eine Grundlage festzustellen, auf welcher die Reorganisirung der Monarchie vorgenommen werden konnte. Da sandte die getreue Stadt Triest eine neue Deputation an den Monarchen, der die Versprechung seines erhabenen Vorgängers erneuerte und Triest für ein selbstständiges Kronland erklärte. In diesem Versprechen sah Triest die erfreulichste Belohnung für seine Treue und Anhänglichkeit.

Die Interessen Triests sind ganz eigenthümlicher Natur: sie haben sich auf eine selbstständige Weise entwickelt, sie sind

ein commerziell und von der organischen Verbindung mit den Nachbarprovinzen ganz unabhängig. Seine ausschließliche Bestimmung als Handelsstadt trennt seine Aufmerksamkeit und Theilnahme von den abweichenden Culturinteressen von Görz und Istrien. Wir können nicht läugnen, daß eine Vereinigung Istriens und des Görzischen zu einem Kronlande mit Krain den Sympathien der drei Provinzen, besonders einiger Theile der erstgenannten, nicht entspricht. Näher liegt uns aber die Frage, ob eine organische Verbindung Istriens und des Görzischen mit Triest den Wünschen und Interessen der betreffenden Länder entsprechen kann? Unseres Wissens haben auch Istrien und das Görzische Deputationen an Se. Maj. den Kaiser abgeschickt, aber nicht, um ihre Vereinigung mit Triest, sondern um ihre Selbstständigkeit als Kronländer zu erbitten. Wir wollen zugeben, daß beide Länder eine Vereinigung mit Triest vorziehen würden, wenn man ihnen Krain als Alternative hinstellt, aber eine vollständige Autonomie wird ihnen gewiß willkommener sein.

Wir geben zu, daß Görz und Istrien im Nahrungsbezirke von Triest liegen, wissen aber auch, daß dieser ein sehr ausgedehnter ist und so weit reicht als Triests Schiffe gehen, und glauben, daß diese Wechselverbindung von der organisch-politischen ganz unabhängig ist. Wenn der Verfasser des o. A. von gemeinschaftlichen Interessen der beiden Länder spricht, so kann dieses nur für die Interessen untergeordneter Art gelten, nicht aber in Bezug auf die Lebensinteressen der Stadt Triest.

Die Triestiner Handelsleute sind dem Verfasser sehr dankbar für die schmeichelhafte Zumuthung genügender Einsicht und unparteiischer Auffassung der Frage, aber eben diese Einsicht läßt sie zwei Dinge befürchten, welche auf Triests commerzielle und politische Zukunft einen höchst nachtheiligen Einfluß ausüben, sie vielleicht einst in Frage stellen dürften. Erstens fürchten sie, bei gemeinschaftlichen Berathungen divergirender Interessen auf dem Landtage, die Majorität der Stimmen aus Istrien und dem Görzischen, welche leicht Beschlüsse durchsetzen könnte, die den Interessen Triests insbesondere und den Interessen

der Monarchie im Allgemeinen verderblich werden könnten. — Zweitens erweckt der Verfasser des o. A. in denselben auch Besorgnisse für die politische Zukunft ihrer Kinder. Bisher fühlte sich der Triestiner als solcher. Nicht als Istrianer, als Triestiner wurde er von den Venetianern angefeindet; nicht als Istrianer, als Triestiner widerstand er dem lockenden Rufe der Revolution und bewahrte er seine Treue dem Kaiserhaus. Nun beschuldigt der Verfasser die exvenetianischen Küstenstädte wegen ihrer Sympathien mit dem venetianischen Löwen, der allein noch in der Mitte seiner Sümpfe den österreichischen Waffen trotzt. Es fürchtet aber der Triestiner die Contagion jener Sympathien für seine Nachkommen. So lange Triest seinen selbstständigen Weg geht, kann es für die Treue seiner Kinder bürgen, nicht so, wenn man es in eine engere politische Verbindung mit Istrien bringt. „Trieste coll' Austria" ist der unverrückte Wahlspruch des Triestiners, wird der: „Il litorale con l'Austria" denselben magischen Einfluß auf ihn ausüben? Wo zwei Gegengewichte einander gegenüberstehen, kann Niemand voraussehen, welches von ihnen im Laufe der Zeit und im Wechsel der Verhältnisse zum Uebergewicht werden kann. Wenn Triest in politischer Hinsicht unabhängig dasteht, wird es gewiß ein unerschütterlicher Hort der Treue und Anhänglichkeit bleiben, und dadurch selbst, wie im verflossenen Jahre, als treue Schildwache des Reiches an der Adria, der politische Wart- und Leuchtthurm für die südlicheren Provinzen bleiben. Diese Sympathie der Gesinnung könnte aber mit der Zeit verloren gehen, wenn man fremden Einflüssen die Thore öffnet.

Und hiemit schließen wir für heute mit den Worten des Verfassers selbst: „Prüfet Alles und das Gute behaltet", und auf des huldvollen Kaisers Wort vertrauend, blicken wir getrost in die Zukunft.

Zweite Beilage.

Die Meinung, daß Istrien mit Krain zu vereinigen sei, fand ihren Ausdruck in Nr. 77, 78 und 80 der Laibacher Zeitung vom Jahre 1849.

Der in den Nummern 77 und 78 am 28. und 30. Junius 1849 erschienene Aufsatz lautete:

Zur Frage, ob Krain, Istrien, Görz und Gradisca in Ein Kronland vereiniget werden sollen.

Die gegenwärtigen Kreise des Küstenlandes, für welche die beiden Kreisämter in Mitterburg und Görz bestehen, und die hier in Frage sind, werden nicht lediglich aus den Gebieten der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca gebildet, was aus nachstehender Auseinandersetzung erhellet:

A. Das Mitterburger Kreisgebiet besteht:

1) aus einigen Bestandtheilen des eigentlichen Herzogthums Krain, wozu der ganze dermalige Bezirk Castelnuovo und diejenigen Theile des jetzigen Bezirkes Capodistria gehören, welche die ehemaligen Bezirke Fünfenberg und S. Servolo bildeten;

2) aus dem altösterreichischen Istrien, welchem eigentlich der Name der Markgrafschaft Istrien beigelegt wurde, welches zu Krain schon im Jahre 1374 incorporirt ward, es bis 1809 verblieb, auch noch in der krain. Landtafel mit Krain vereiniget besteht, und das dermal die Bezirke Bellai, Volosca und Pisino (Mitterburg) bildet;

weilen. Noch sind alle Katastrophen nicht zu Ende, und wir wissen nicht, wie viele Opfer noch erforderlich sein werden, um den Abgrund der Revolution gänzlich auszufüllen. Triest ist gewiß einer derjenigen Theile der Monarchie, der von Anfang an seine Wünsche auf das vernünftige Maß zu beschränken wußte und mit unerschütterlicher Treue am Throne und Gesammtvaterlande festhielt. Ein schwacher Versuch, dem bösen Beispiele benachbarter Provinzen zu folgen, wurde von dessen Bewohnern selbst schnell unterdrückt, und die Stadt kann gewiß das Verdienst in Anspruch nehmen, durch ihre musterhafte Haltung die Rettung des Staates erleichtert zu haben. Aber auch Triest hatte seine billigen Wünsche, die es nicht trotzig und ungestüm, aber mit loyaler Ergebenheit und in geziemender Form auf die Stufen des Thrones niederlegte, und sie wurden von dem gütigen Kaiser mit gewohnter Huld erhört. Der erste dieser Wünsche war der, die Autonomie der Stadt zu erlangen. Sie sandte zu diesem Behufe eine eigene Deputation nach Innsbruck an Seine Majestät den Kaiser Ferdinand, der ihrer Bitte willfahrte. Allein Vieles, was die Großmuth des früheren Kaisers den unbesonnenen und ungestümen Forderungen seiner Völker gewährt hatte, erwies sich in der Folge als nachtheilig für die Interessen seiner Völker, und gefährlich für den Fortbestand der Monarchie; die Verwirrung stieg mit jedem Tage, der Reichstag war seiner Aufgabe nicht gewachsen, und endlich sah sich der großherzige Nachfolger Ferdinand des Gütigen, Kaiser Franz Joseph I., genöthigt, durch die verliehene Verfassung vom 4. März 1849 eine Grundlage festzustellen, auf welcher die Reorganisirung der Monarchie vorgenommen werden konnte. Da sandte die getreue Stadt Triest eine neue Deputation an den Monarchen, der die Versprechung seines erhabenen Vorgängers erneuerte und Triest für ein selbstständiges Kronland erklärte. In diesem Versprechen sah Triest die erfreulichste Belohnung für seine Treue und Anhänglichkeit.

Die Interessen Triests sind ganz eigenthümlicher Natur: sie haben sich auf eine selbstständige Weise entwickelt, sie sind

rein commerziell und von der organischen Verbindung mit den Nachbarprovinzen ganz unabhängig. Seine ausschließliche Bestimmung als Handelsstadt trennt seine Aufmerksamkeit und Theilnahme von den abweichenden Culturinteressen von Görz und Istrien. Wir können nicht läugnen, daß eine Vereinigung Istriens und des Görzischen zu einem Kronlande mit Krain den Sympathien der drei Provinzen, besonders einiger Theile der erstgenannten, nicht entspricht. Näher liegt uns aber die Frage, ob eine organische Verbindung Istriens und des Görzischen mit Triest den Wünschen und Interessen der betreffenden Länder entsprechen kann? Unseres Wissens haben auch Istrien und das Görzische Deputationen an Se. Maj. den Kaiser abgeschickt, aber nicht, um ihre Vereinigung mit Triest, sondern um ihre Selbstständigkeit als Kronländer zu erbitten. Wir wollen zugeben, daß beide Länder eine Vereinigung mit Triest vorziehen würden, wenn man ihnen Krain als Alternative hinstellt, aber eine vollständige Autonomie wird ihnen gewiß willkommener sein.

Wir geben zu, daß Görz und Istrien im Nahrungsbezirke von Triest liegen, wissen aber auch, daß dieser ein sehr ausgedehnter ist und so weit reicht als Triests Schiffe gehen, und glauben, daß diese Wechselverbindung von der organisch-politischen ganz unabhängig ist. Wenn der Verfasser des o. A. von gemeinschaftlichen Interessen der beiden Länder spricht, so kann dieses nur für die Interessen untergeordneter Art gelten, nicht aber in Bezug auf die Lebensinteressen der Stadt Triest.

Die Triestiner Handelsleute sind dem Verfasser sehr dankbar für die schmeichelhafte Zumuthung genügender Einsicht und unparteiischer Auffassung der Frage, aber eben diese Einsicht läßt sie zwei Dinge befürchten, welche auf Triests commerzielle und politische Zukunft einen höchst nachtheiligen Einfluß ausüben, sie vielleicht einst in Frage stellen dürften. Erstens fürchten sie, bei gemeinschaftlichen Berathungen divergirender Interessen auf dem Landtage, die Majorität der Stimmen aus Istrien und dem Görzischen, welche leicht Beschlüsse durchsetzen könnte, die den Interessen Triests insbesondere und den Interessen

der Monarchie im Allgemeinen verderblich werden könnten. — Zweitens erweckt der Verfasser des o. A. in denselben auch Besorgnisse für die politische Zukunft ihrer Kinder. Bisher fühlte sich der Triestiner als solcher. Nicht als Istrianer, als Triestiner wurde er von den Venetianern angefeindet; nicht als Istrianer, als Triestiner widerstand er dem lockenden Rufe der Revolution und bewahrte er seine Treue dem Kaiserhaus. Nun beschuldigt der Verfasser die exvenetianischen Küstenstädte wegen ihrer Sympathien mit dem venetianischen Löwen, der allein noch in der Mitte seiner Sümpfe den österreichischen Waffen trotzt. Es fürchtet aber der Triestiner die Contagion jener Sympathien für seine Nachkommen. So lange Triest seinen selbstständigen Weg geht, kann es für die Treue seiner Kinder bürgen, nicht so, wenn man es in eine engere politische Verbindung mit Istrien bringt. „Trieste coll' Austria“ ist der unverrückte Wahlspruch des Triestiners, wird der: „Il litorale con l'Austria“ denselben magischen Einfluß auf ihn ausüben? Wo zwei Gegengewichte einander gegenüberstehen, kann Niemand voraussehen, welches von ihnen im Laufe der Zeit und im Wechsel der Verhältnisse zum Uebergewicht werden kann. Wenn Triest in politischer Hinsicht unabhängig dasteht, wird es gewiß ein unerschütterlicher Hort der Treue und Anhänglichkeit bleiben, und dadurch selbst, wie im verflossenen Jahre, als treue Schildwache des Reiches an der Adria, der politische Wart- und Leuchtthurm für die südlicheren Provinzen bleiben. Diese Sympathie der Gesinnung könnte aber mit der Zeit verloren gehen, wenn man fremden Einflüssen die Thore öffnet.

Und hiemit schließen wir für heute mit den Worten des Verfassers selbst: „Prüfet Alles und das Gute behaltet“, und auf des huldvollen Kaisers Wort vertrauend, blicken wir getrost in die Zukunft.

Zweite Beilage.

Die Meinung, daß Istrien mit Krain zu vereinigen sei, fand ihren Ausdruck in Nr. 77, 78 und 80 der Laibacher Zeitung vom Jahre 1849.

Der in den Nummern 77 und 78 am 28. und 30. Junius 1849 erschienene Aufsatz lautete:

Zur Frage, ob Krain, Istrien, Görz und Gradisca in Ein Kronland vereiniget werden sollen.

Die gegenwärtigen Kreise des Küstenlandes, für welche die beiden Kreisämter in Mitterburg und Görz bestehen, und die hier in Frage sind, werden nicht lediglich aus den Gebieten der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca gebildet, was aus nachstehender Auseinandersetzung erhellet:

A. Das Mitterburger Kreisgebiet besteht:

1) aus einigen Bestandtheilen des eigentlichen Herzogthums Krain, wozu der ganze dermalige Bezirk Castelnuovo und diejenigen Theile des jetzigen Bezirkes Capodistria gehören, welche die ehemaligen Bezirke Fünfenberg und S. Servolo bildeten;

2) aus dem altösterreichischen Istrien, welchem eigentlich der Name der Markgrafschaft Istrien beigelegt wurde, welches zu Krain schon im Jahre 1374 incorporirt ward, es bis 1809 verblieb, auch noch in der krain. Landtafel mit Krain vereiniget besteht, und das dermal die Bezirke Bellai, Volosca und Pisino (Mitterburg) bildet;

3) aus dem exvenetianischen Istrien, welches in österreichischen Besitz erst nach der Auflösung der venetianischen Republik 1797 kam, obgleich sich die Erzherzoge von Oesterreich, als zugleich Herzoge von Krain, schon lange vorher Markgrafen von Istrien schrieben. Dieses exvenetianische Istrien besteht aus einem Theile des gegenwärtigen Bezirkes Capodistria, dann den Bezirken Pirano, Buje, Montona, Pinguente, Parenzo, Rovigno, Dignano, Pola und Albona; endlich

4) aus den quarnerischen Inseln, die nun die drei Bezirke Veglia, Cherso und Lussin bilden, und die historisch und eographisch niemals zu Istrien gerechnet wurden.

B. Das Görzer Kreisgebiet besteht:

1) zum Theile gleichfalls aus Bestandtheilen des eigentlichen Herzogthumes Krain, wozu das ganze Gebiet des ehemaligen Bezirkes Tybein gehört;

2) aus dem exvenetianischen Territorium von Monfalcone, das zum Gebiete von Görz erst seit der Convention von Fontainebleau vom 10 October 1807 mit dem damaligen Kaiser Napoleon, als König von Italien, gerechnet ward, woselbst man die Einverleibung dieses kleinen Gebietes mit Görz, dagegen die Einverleibung des weit größeren Görzer Gebietsantheiles am rechten Isonzo-Ufer mit dem Königreiche Italien festsetzte; eine Landesvertheilung, von der es in letzterer Beziehung im Jahre 1814 bei der Reorganisirung der eroberten ellyrischen Provinzen wieder abgekommen ist. Ferner

3) aus dem Gebiete der exvenetianischen Enclaven, die zum Küstenlande erst im Jahre 1814 geschlagen worden sind (siehe Gub.-Currende ddo. Triest, 11. November 1814); und endlich

4) aus dem eigentlichen Gebiete der ehemaligen Grafschaft Görz und Gradisca dies- und jenseits des Isonzo, mit Ausnahme der kleinen Enclaven Präwald und Ubelsko, die nun dem Adelsberger Kreise Krains, und zwar insbesondere dem Bezirke Senoschetsch zugetheilt sind; dann St. Veith, welches nun dem Bezirke Wippach einverleibt ist; ferner mit

Ausnahme derjenigen ehemaligen Görzer Theile, welche als enclavirt mit 1814 beim venetianischen Gubernialbereiche verblieben sind und sich aus ältern Landkarten genau ersehen lassen.

Bei der nun im Mittel liegenden Frage: ob die hier besprochenen Mitterburger und Görzer Kreisgebiete mit dem Herzogthume Krain zu einem Kronlande vereiniget, oder aber, ob die Markgrafschaft Istrien für sich, und die Grafschaft Görz und Gradisca wieder für sich — wie es Einige wollen — zu selbstständigen Kronländern constituirt werden sollten, muß die Beschaffenheit der einzelnen Bestandtheile jener beiden Kreisgebiete wohl ins Auge gefaßt werden.

Diejenigen Bestandtheile der gedachten Kreisgebiete, welche ursprüngliche Bestandtheile Krains waren, wie die oben ad A 1), dann B 1) gedachten, so wie das zu A 2) bezeichnete Binnenland Istriens, welches seit mehr als 400 Jahren zu Krain incorporirt war, und noch jetzt mit Krain in der Landtafel vereiniget ist, sind unbestreitbare Theile des Herzogthums Krain, auf die es volle und unverjährte Rechte hat.

Die Reintegrirung des Landes ist ein heiliges Recht eines jeden Volkes, welches auch Krain nicht versagt werden kann.

Eine solche Ergänzung des Landes wird die erhebende historische Vergangenheit mit der Gegenwart durch fortlebende Bande verknüpfen, die alten, geschichtlich geheiligten Marken des Landes wieder herstellen, die Eintheilung des Staates auch bei Krain auf die ehrwürdige Grundlage der Geschichte zurückführen, und so auch durch künftige Zeiten die bewährte treue Anhänglichkeit an Thron und Vaterland, so wie die Volksthümlichkeit und das Nationalgefühl erhalten und dauernd befestigen.

Krain hat auch durch seine bisherige gesetzliche Repräsentation — die Stände — die so wohlgegründeten Ansprüche auf Reintegrirung seines Landes niemals aufgegeben, vielmehr öfters und bei verschiedenen Gelegenheiten geltend zu machen getrachtet, insbesondere aber seit 1828, gelegenheitlich der mehrmaligen Grenzberichtigungen mit dem damals zum Königreiche Ungarn gerechneten croatischen, dann Fiumaner Ge-

biete, gewahrt und die Landesgränze Krains auch rücksichtlich des Mitterburger Kreises mittelst seiner ständischen Abgeordneten gehörig vertreten.

Würden daher auch höheren Ortes die oben berührten einzelnen Stimmen aus Istrien und dem Görzischen wegen einer selbstständigen Kronlandsstellung berücksichtigt werden wollen, so könnte dies ohne Verletzung der krainischen Landesrechte nur mit denjenigen Landestheilen geschehen, auf die Krain kein Recht hat, und dies sind:

zu A) nur das exvenetianische Istrien, d. i. der Küstensaum von Muje bis Fianona; dann die quarnerischen Inseln;

zu B) aber nur das eigentliche Gebiet der Görzer und Gradiscaner Grafschaft; dann einige exvenetianische Territorien.

Was nun vor Allem das exvenetianische Istrien betrifft, so wird ohne eine nähere Auseinandersetzung schon ein Blick auf die Karte lehren, daß vielfache materielle Interessen eine Vereinigung dieses Küstenlandes mit dem Binnenlande Istriens begehren müssen, daß in früherer Zeit nur die eifersüchtige Politik der vorbestandenen Republik Venedig hier dauernd entgegentreten, und daß blos ihre überwiegende Macht zur See eine derlei Trennung so viele Jahrhunderte hindurch behaupten konnte, besonders da auch die vorhandenen Nationalitätselemente eine Vereinigung von jeher angezeigt haben; Thatsache ist es nämlich und es erhellet deutlich aus den betreffenden Diöcesankatalogen, daß auch das exvenetianische Istrien, mit Ausnahme der wenigen größeren Städte, durchgehends nur von slavisch sprechenden Einwohnern bevölkert sind, unter denen nur die Gebildeteren sich die italienische Sprachkunde erst besonders aneignen. Mehr ursprünglich italienische Elemente sind in den größeren Städten und Märkten, wie Muje, Capodistria, Pirano, Parenzo, Rovigno, Montona, Dignano und Albona vorhanden. Jedoch auch hier sind sie so sehr mit dem Slavischen vermischt, daß auch die original-italieni-

schen Städtebewohner gleichfalls der dort gangbaren slavischen Sprache, die unserem Dialecte zunächst verwandt ist, meistens vollkommen kundig sind.

Die Rückgabe des istrianischen Binnenlandes an Krain ist eine Sache des Rechtes, eine Gutmachung des nun schon vierzigjährigen Unrechtes! — Eine Vereinigung des istrianischen Küstensaumes mit dem istrianischen Binnenlande — somit mit Krain — ist aber von vielfachen Vortheilen dringend angerathen, um so mehr, als im entgegengesetzten Falle,* abgesehen von der höchst unpassenden Begrenzung, sehr erhebliche politische Bedenken auftauchen würden. Würde nämlich das exvenetianische Istrien für sich eine selbstständige Kronlandsstellung erlangen, so würde durch den langsamen, aber mit der Zeit unwiderstehlichen Einfluß, den in der Regel der Gebildetere über den minder Gebildeten zu erlangen vermag, dieser ganze besonders für die Marine höchst wichtige Küstenstrich allmälig und immer mehr italienisirt werden. Selbst den Laien ist es klar, daß künftighin der österreichische Staat eine kräftige Marine schaffen muß, und daß Venedig nicht mehr der Centralpunkt derselben werden darf. Unerläßlich muß dieser Centralpunkt Triest mit Istrien werden und bleiben, und die dortigen slavischen Bewohner im Vereine mit den slavischen Bewohnern der quarnerischen Inseln werden der österreichischen Marine gewandte und getreue Matrosen liefern.

Eine Vereinigung mit dem allezeit getreuen Krain wird eine Unterdrückung des nun noch vorwiegenden, die staatliche Einheit Oesterreichs so wesentlich stützenden slavischen Elementes in dem österreichischen Küstenstriche verhindern, und die Festhaltung des Letztern beim Staate sichern.

Alle diese politischen Rücksichten sprechen auch für eine Vereinigung der quarnerischen Inseln mit Krain.

Dem Görzer Kreise, nach seiner dermaligen Begränzung gegenüber, können, mit Ausnahme des bereits besprochenen Tybeiner Gebietes, auf welches Krain unabweisbare Rechte geltend zu machen in der Lage ist, nicht so wichtige

für eine Vereinigung mit Krain sprechende Rücksichten in die Wagschale gelegt werden, wie bei Istrien.

Immerhin scheint aber dieses noch erübrigende Gebiet denn doch zu klein für ein selbstständiges Kronland zu sein, und würde als solches niemals eine wahrhaft selbstständige Stellung zu behaupten vermögen.

Als die Grafen von Görz noch unabhängige Landesherren waren, besaßen sie noch andere und weite Länder, und waren nur wegen des Besitzes dieser andern Länder mächtig.

Die kleine Grafschaft Görz mit Gradisca wird aber für sich bestehend immer nach Umständen den überwiegenden Eindrücken des größeren Nachbarlandes nachgeben, und zeitweise zwischen dem einen oder anderen schwanken, während diese Besorgniß gänzlich schwinden möchte, falls es ja zu der beabsichtigten Vereinigung mit Krain kommt, die durch das vielfach im Görzer Gebiet vorkommende slavische Element bestens angezeigt ist.

Selbst die Stadt Görz ist ihrer Entstehung nach slavisch, was schon ihr Name Goriza nachweiset; die gebildeten Bewohner sprechen nebst dem Slavischen durchgehends deutsch und zum Theile auch italienisch, die Bewohner aus der untern Classe aber nur slavisch und friaulisch.

Eben so ist das slavische Element in den jetzigen Bezirken Flitsch, Tolmein, Canale, Haidenschaft, Sesana, Umgebung Görz und in dem ehemaligen Quisca bei weitem vorherrschend; minder ist dies in den wenigen noch übrigen Theilen des Görzer Kreises der Fall. Der dortige Diöcesankatalog gibt darüber nähere Aufschlüsse, und deutet bestimmt an, wo nur slavisch geprediget wird, was in den ungleich mehreren Pfarren der Fall ist.

Immerhin ist daher bei diesen Verhältnissen die beantragte Vereinigung des Görzer Kreisgebietes mit Krain wohl angezeigt; es war auch schon von 1803 — 1809 factisch zu Einem Gouvernement mit Krain vereiniget.

Eine gleiche Vereinigung würde sohin auch nun, und zwar um so eher räthlich sein, weil das sonach vergrößerte Kronland

schen Städtebewohner gleichfalls der dort gangbaren slavischen Sprache, die unserem Dialecte zunächst verwandt ist, meistens vollkommen kundig sind.

Die Rückgabe des istrianischen Binnenlandes an Krain ist eine Sache des Rechtes, eine Gutmachung des nun schon vierzigjährigen Unrechtes! — Eine Vereinigung des istrianischen Küstensaumes mit dem istrianischen Binnenlande — somit mit Krain — ist aber von vielfachen Vortheilen dringend angerathen, um so mehr, als im entgegengesetzten Falle,* abgesehen von der höchst unpassenden Begrenzung, sehr erhebliche politische Bedenken auftauchen würden. Würde nämlich das ex-venetianische Istrien für sich eine selbstständige Kronlands-stellung erlangen, so würde durch den langsamen, aber mit der Zeit unwiderstehlichen Einfluß, den in der Regel der Gebildetere über den minder Gebildeten zu erlangen vermag, dieser ganze besonders für die Marine höchst wichtige Küstenstrich allmälig und immer mehr italienisirt werden. Selbst den Laien ist es klar, daß künftighin der österreichische Staat eine kräftige Marine schaffen muß, und daß Venedig nicht mehr der Centralpunkt derselben werden darf. Unerläßlich muß dieser Centralpunkt Triest mit Istrien werden und bleiben, und die dortigen slavischen Bewohner im Vereine mit den slavischen Bewohnern der quarnerischen Inseln werden der österreichischen Marine gewandte und getreue Matrosen liefern.

Eine Vereinigung mit dem allezeit getreuen Krain wird eine Unterdrückung des nun noch vorwiegenden, die staatliche Einheit Oesterreichs so wesentlich stützenden slavischen Elementes in dem österreichischen Küstenstriche verhindern, und die Festhaltung des Letztern beim Staate sichern.

Alle diese politischen Rücksichten sprechen auch für eine Vereinigung der quarnerischen Inseln mit Krain.

Dem Görzer Kreise, nach seiner dermaligen Begränzung gegenüber, können, mit Ausnahme des bereits besprochenen Tybeiner Gebietes, auf welches Krain unabweisbare Rechte geltend zu machen in der Lage ist, nicht so wichtige

eigener Kreis bleibt, und somit die Stadt Görz der Centralpunkt einer eigenen Kreisgemeinde wird, so dürfte ja den Bedürfnissen und Ansprüchen dieses Landes nebst Stadt, welches beides man durchaus nicht zum venetianischen Gebiete einverleiben kann, zureichend Rechnung getragen werden.

Den Petitionen aus den exvenetianischen Küstenstädten dürften aber sehr wahrscheinlich italienische Bestrebungen, und daher sehr nachtheilige Sondergelüste zu Grunde liegen, denen wichtige Staatsrücksichten entgegentreten.

Ueberhaupt ist es sehr zu wünschen, daß solche einseitige Petitionen, an denen sich der Kern des Landes und Volkes nicht betheiliget, nimmermehr berücksichtiget werden möchten.

Der in Nr. 80, am 5. Julius 1849 erschienene Aufsatz lautete:

Jedermann, der an der politischen Neugestaltung unseres Vaterlandes nur einigermaßen Antheil nimmt, hat gewiß mit lebhaftem Interesse in Nr. 77 und 78 der „Laibacher Zeitung" die gediegene, und besonders vom historischen Standpunkte aus ins kleinste Detail gehende Beweisführung, daß Krain, Istrien, Görz und Gradisca in Ein Kronland vereiniget werden sollen — gelesen. In jenem Artikel, der zweifelsohne in ganz Krain den wärmsten Anklang gefunden hat, und dem insbesondere auch unsere Stammverwandten in Istrien, Görz nd Gradisca ihre Zustimmung gewiß nicht versagen werden, ist auf die Territorien des Mitterburger und Görzer Kreisgebietes hingewiesen, welche ursprüngliche Bestandtheile Krains waren, und noch jetzt mit Krain in der Landtafel vereiniget sind. Es dürfte demnach für alle Vaterlandsreunde von Interesse sein, bezüglich dieses Gegenstandes einen

Blick in die krainische Landtafel zu werfen, worin zu lesen ist, wie folgt:

Die in dem Triester landrechtlichen Gerichtssprengel befindlichen Herrschaften, Güter, Gülten und Freisassen, wovon die Landtafelbücher nach der vormals bestandenen Eintheilung noch bis jetzt bei der k. k. krainischen Landtafel inliegen, sind:

1) d'Allessio Gült. 2) Besiak Feudalgült. 3) Boemo Eustachio Gült. 4) Brezovica Pfarrgült. 5) Castelnuovo F. C. Herrschaft. 6) Clana k. k. Waldamt. 7) Clana oder Novakračina Gült. 8) Clana Gut. 9) Durante, nun Giuliano, Gült. 10) Franculsperg Feudalgült. 11) Gutenegg Herrschaft. 12) Kastelc Gut. 13) de Leo Franziska Gült. 14) Mahrenfels Herrschaft. 15) Mahrenfels Pfarrgült. 16) Marenci'sche Gült des Gabragna Johann. 17) Marenci Nicolo Feudalgült. 18) Mune Gut. 19) Odolina Majoratsgut. 20) Pirkenthal Gut. 21) Povier Pfarrgült. 22) Santonini Maria Anna Feudalgut. 23) St. Servolo F. C. Herrschaft. 24) Triest Bisthumgült. 25) Triest St. Cipriani Frauenkloster. 26) Wergut und Wergutac Gut.

Nachstehende landtäflichen Corpora aus dem Görzer landrechtlichen Gerichtssprengel befinden sich noch gegenwärtig in der krainischen Landtafel:

1) Lanthieri Hieronimo Gült. 2) Orzon'sches Beneficium zu Gabria. 3) Rabatha Graf Mayerschaft zu Gabria. 4) Tybein oder Duino und Sistiana F. C. Herrschaften. 5) Tybein oder Duino Pfarrgült. 6) Tybein oder Duino St. Joannes Gült. 7) Sistiana Beneficium St. Josephi. 8) Sittiana Kapelle St. Josephi. 9) Tomay Pfarrgült. 10) Tomay k. k. Pfarrer daselbst. Freisassen: Isella del Borgo zu Duino Meierschaft, hiervon besitzt:

1) Herr von Thurn Raimund Graf 1½ Fünftel. 2) Punis Johann 1 Fünftel. 3) Piehet Mathias 1 Fünftel. 4) Pittanitz Michael 1½ Fünftel. 5) Mullich Giovanni Vito zu Sa-

eigener Kreis bleibt, und somit die Stadt Görz der Centralpunkt einer eigenen Kreisgemeinde wird, so dürfte ja den Bedürfnissen und Ansprüchen dieses Landes nebst Stadt, welches beides man durchaus nicht zum venetianischen Gebiete einverleiben kann, zureichend Rechnung getragen werden.

Den Petitionen aus den exvenetianischen Küstenstädten dürften aber sehr wahrscheinlich italienische Bestrebungen, und daher sehr nachtheilige Sondergelüste zu Grunde liegen, denen wichtige Staatsrücksichten entgegentreten.

Ueberhaupt ist es sehr zu wünschen, daß solche einseitige Petitionen, an denen sich der Kern des Landes und Volkes nicht betheiliget, nimmermehr berücksichtiget werden möchten.

Der in Nr. 80, am 5. Julius 1849 erschienene Aufsatz lautete:

Jedermann, der an der politischen Neugestaltung unseres Vaterlandes nur einigermaßen Antheil nimmt, hat gewiß mit lebhaftem Interesse in Nr. 77 und 78 der „Laibacher Zeitung" die gediegene, und besonders vom historischen Standpunkte aus ins kleinste Detail gehende Beweisführung, daß Krain, Istrien, Görz und Gradisca in Ein Kronland vereiniget werden sollen — gelesen. In jenem Artikel, der zweifelsohne in ganz Krain den wärmsten Anklang gefunden hat, und dem insbesondere auch unsere Stammverwandten in Istrien, Görz nd Gradisca ihre Zustimmung gewiß nicht versagen werden, ist auf die Territorien des Mitterburger und Görzer Kreisgebietes hingewiesen, welche ursprüngliche Bestandtheile Krains waren, und noch jetzt mit Krain in der Landtafel vereiniget sind. Es dürfte demnach für alle Vaterlandsreunde von Interesse sein, bezüglich dieses Gegenstandes einen

Blick in die krainische Landtafel zu werfen, worin zu lesen ist, wie folgt:

Die in dem Triester landrechtlichen Gerichtssprengel befindlichen Herrschaften, Güter, Gülten und Freisassen, wovon die Landtafelbücher nach der vormals bestandenen Eintheilung noch bis jetzt bei der k. k. krainischen Landtafel inliegen, sind:

1) d'Allessio Gült. 2) Besiak Feudalgült. 3) Boemo Eustachio Gült. 4) Brezovica Pfarrgült. 5) Castelnuovo F. C. Herrschaft. 6) Clana k. k. Waldamt. 7) Clana oder Novakračina Gült. 8) Clana Gut. 9) Durante, nun Giuliano, Gült. 10) Franculsperg Feudalgült. 11) Gutenegg Herrschaft. 12) Kastelc Gut. 13) de Leo Franzisca Gült. 14) Mahrenfels Herrschaft. 15) Mahrenfels Pfarrgült. 16) Marenci'sche Gült des Gabragna Johann. 17) Marenci Nicolo Feudalgült. 18) Mune Gut. 19) Odolina Majoratsgut. 20) Pirkenthal Gut. 21) Povier Pfarrgült. 22) Santonini Maria Anna Feudalgut. 23) St. Servolo F. C. Herrschaft. 24) Triest Bisthumsgült. 25) Triest St. Cipriani Frauenkloster. 26) Wergut und Wergutac Gut.

Nachstehende landtäflichen Corpora aus dem Görzer landrechtlichen Gerichtssprengel befinden sich noch gegenwärtig in der krainischen Landtafel:

1) Lanthieri Hieronimo Gült. 2) Orzon'sches Beneficium zu Gabria. 3) Rabatha Graf Mayerschaft zu Gabria. 4) Tybein oder Duino und Sistiana F. C. Herrschaften. 5) Tybein oder Duino Pfarrgült. 6) Tybein oder Duino St. Joannes Gült. 7) Sistiana Beneficium St. Josephi. 8) Sittiana Kapelle St. Josephi. 9) Tomay Pfarrgült. 10) Tomay k. k. Pfarrer daselbst. Freisassen: Isella del Borgo zu Duino Meierschaft, hiervon besitzt:

1) Herr von Thurn Raimund Graf 1½ Fünftel. 2) Punis Johann 1 Fünftel. 3) Piehet Mathias 1 Fünftel. 4) Pitanitz Michael 1½ Fünftel. 5) Mullich Giovanni Vito zu Sa-

tiano. 6) Pakors Hube zu Novovas bei Tybein in der Suppanei Opačiasela.

Aus dem Gerichtssprengel des k. k. Stadt- und Landrechtes zu Rovigno inliegen nachstehende landtäfliche Corpora noch bei dem Landtafelamte des Herzogthums Krain:

1) Antignana Pfarrgült. 2) Antignana Excanonicats-Gült. 3) Bersec Pfarre. 4) Brech Gült, respective Meierschaft. 5) Castua Herrschaft. 6) Cherschano Pfarre. 7) detto Herrschaft. 8) Comaun Pfarre. 9) Corridico oder Kring Pfarrgült. 10) Castua Capitel. 11) Communsiak Doneg'sche Gült. 12) Corridico Madona di Corona Gült. 13) Gallignana Kirche St. Viti. 14) detto Pfarrgült. 15) Gerdosello Pfarrgült. 16) Gimino Chorherren-Gült. 17) detto Pfarrgült. 18) Kaisersfeld oder Caschierga Feudum. 19) Lazarič Mathias Gült. 20) Mildendorf Gült. 21) Mitterburg F. C. Herrschaft. 22) detto Spital St. Antonii. 23) detto U. L. F. Kloster am See. 24) detto Rapizio Gült. 25) Parenzo Erzbisthums Gült. 26) Pedena Erzbisthums Gült. 27) St. Peter im Walde Gut. 28) Wachsenstein F. C. Herrschaft. 29) Weißenhaus Gut. 30) Lindaro Pfarrgült. 31) Lovrana Pfarrgült. 32) Mitterburg Probstei. 33) detto Pfarrgült. 34) detto U. L. F. Alters Caplanei. 35) detto Pfarrgült zu Bogliuno. 36) Močenica Capitel. 37) Novaco oder Neufaß Pfarrgült. 38) Oberburg oder Pisin Vecchio Pfarre. 39) Praeluca Abtei St. Jacobi. 40) Sgamosco. 41) Treviso Pfarrgült. 42) Čepič Pfarrgült. 43) Veprinaz Pfarre. 44) Vermo Pfarrgült. 45) Vertačič Pfarrgült.

Dieser Ausweis mag als Beweis dessen gelten, was in dem oberwähnten Aufsatze (Nr. 77) in Bezug auf die von Seite Krains niemals aufgegebenen Rechtsansprüche auf mehrere Gebietstheile des gegenwärtigen Mitterburger und Görzer Kreises mit vollem Grunde behauptet worden ist.

Ist man auch hier und da heut zu Tage nicht geneigt, historische Rechte gelten zu lassen, so ist in dieser Frage nicht blos das historische Recht alter Landesgrenzen, was man hier in Anspruch nimmt, sondern es handelt sich hierbei

auch um die Reintegrirung eines Volksstammes, welchen man ehedem in so viele Stücke zerrissen hat. Die slavischen Bewohner des nördlichen und nordöstlichen Istriens, des Gebietes der Stadt Triest und des Görzer Kreises sind integrirende Theile eines Volksstammes (der Slovenen), dessen Sprache die gleiche ist mit geringfügigen Varianten, und die man schon seit Jahrhunderten die slovenische nennt. Das illyrische Küstenland ist zwar auch von Italienern bewohnt, allein es ist bestimmt nachgewiesen, daß von der Gesammtbevölkerung des illyrischen Küstenlandes 344,491 dem slavischen, und nur 161,635 dem italienischen Stamme angehören. Die Italiener Istriens wollen zwar dieses Land für ein italienisches gehalten wissen, und erst neulich hat sich in der „Presse" eine solche Stimme erhoben, welche die genauesten statistischen Erhebungen, und demnach auch die Diöcesan-Schematismen von Istrien und Görz zu lügnerischen Denuncianten stempelnd, der Welt glauben machen will: Istrien sei ein überwiegend italienisches Land!!! Ein neuer Beweis, wie weit italienischer Nationalfanatismus sich verirren kann.

Mag man die Sache betrachten von welcher Seite man nur immer will: immer mehr stellt es sich heraus, daß die Idee des Ministeriums, Krain, Istrien und Görz sammt Gradisca in Ein Kronland zu vereinigen, eine wohlbegründete und wohlüberdachte sei, welcher seine vollste Anerkennung Niemand versagen kann, der es mit einem starken Oesterreich aufrichtig meint. Und nimmermehr können wir es glauben, daß das Ministerium auf die Petition einiger überspannter Wortführer des Italienerthums irgend ein Gewicht legen werde, die Wünsche einer bei weitem überwiegenden Majorität aufopfernd einer kleinen separatistischen Partei! Im Gegentheile, wir vertrauen fest, daß das Ministerium bei der Constituirung der Kronländer die Zerstückung der Kronländer in zahllose „Kronländchen" nicht zugeben werde, da hierbei weder den Staatszwecken, noch den Bedürfnissen einzelner Nationalitäten Rechnung getragen werden würde.

Wie die Slaven in Triest diese, ein selbstständi-

ges Kronland Istrien anstrebenden italienischen Bestrebungen beurtheilen, gibt die Monatschrift des Triester slavischen Vereines „Slavjanski Rodoljub“ Nr. 4, unter dem Titel: „Opravilniki brez naročila“ den besten Beleg, und es wäre im Interesse dieser jetzt wichtigen Angelegenheit zu wünschen, daß die verehrte Redaction der „Laibacher Zeitung“ ihren Lesern sowohl den oben angezogenen Artikel aus der „Presse“, als auch den aus dem „Slavjanski Rodoljub“ in der Uebersetzung bringen würde — ut audiatur et altera pars.

Dritte Beilage.

Die Meinung des Verfassers, daß das Küstenland in seiner bisherigen Abgränzung zu belassen sei, wurde gerechtfertiget durch das Reichsgesetzblatt vom 10. December 1853, in welchem folgende Verordnung enthalten ist:

Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen, vom 6. December 1853,

betreffend die politische und gerichtliche Organisirung der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 6. Juli, 30. August und 10 October 1853 die Zahl und Abgränzung der Kreise, der Sprengel der Landes- und Kreisgerichte und der Bezirke im Küstenlande, sowie die Amtssitze und die Einrichtung der künftigen Kreisbehörden, der Gerichtshöfe erster Instanz und der Bezirksämter daselbst Allergnädigst zu genehmigen geruht.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Anordnungen und mit Beziehung auf die Verordnung vom 19. Jänner 1853 (Nr. 10 des Reichsgesetzblattes, S. 65) werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben:

I.

Das Küstenland, bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt

Triest mit ihrem Gebiete, wird in zwei Kreise mit dem Sitze der Kreisbehörden in Görz und Mitterburg (Pisino) und in die der Statthalterei unmittelbar unterstellte Stadt Triest mit ihrem Gebiete abgetheilt.

II.

Der Kreis Görz theilt sich in die Bezirke:

1. Görz, 2. Flitsch, 3. Tolmein, 4. Kirchheim, 5. Canale, 6. Haidenschaft, 7. Cormons, 8. Gradisca, 9. Cervignano 10. Monfalcone, 11. Comen, 12. Sessana.

Der Kreis Istrien (Mitterburg) enthält die Bezirke:

1. Capo d'Istria, 2. Pirano, 3. Castelnuovo, 4. Volosca, 5. Pinguente, 6. Montona, 7. Buje, 8. Parenzo, 9. Rovigno, 10. Dignano, 11. Pola, 12. Albona, 13. Pisino, 14. Cherso, 15. Veglia, 16. Lussin.

III.

Das Flächenmaß und die Bevölkerung der Bezirke, sowie die einzelnen zu jedem Bezirke gehörigen Ortsgemeinden sind in der beiliegenden Uebersicht enthalten.

IV.

Im Küstenlande, welches den Sprengel des Oberlandesgerichts in Triest bildet, werden folgende Gerichtshöfe erster Instanz errichtet:

1. das Landesgericht in Triest,
2. das Handels- und Seegericht in Triest,
3. das Kreisgericht in Görz,
4. das Kreisgericht in Roviguo.

V.

Der Sprengel des Landesgerichtes zu Triest umfaßt die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, dann die Bezirke Sessana und Comen im Görzer Kreise, und die Bezirke Capo d'Istria, Pirano, Castelnuovo und Volosca im Istrianer Kreise.

In wie weit seine Gerichtsbarkeit sich über das ganze Küstenland in bestimmten Rechtssachen erstreckt, ist in den ein-

zelnen Vorschriften der Civil-Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852 und der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 enthalten.

VI.

Das Handelsgericht zu Triest hat als solches den gleichen Sprengel wie das Landesgericht zu Triest.

Als Seegericht erstreckt sich seine Gerichtsbarkeit über das ganze Küstenland (I.).

Die Kreisgerichte zu Görz und Rovigno sind zugleich Handelsgerichte für ihre Sprengel.

VII.

Zum Sprengel des Kreisgerichtes in Görz gehören die Bezirke Görz (Stadt und Umgebung), Flitsch, Tolmein, Kirchheim, Canale, Haidenschaft, Cormons, Gradisca, Cervignano und Monfalcone.

VIII.

Zum Sprengel des Kreisgerichtes in Rovigno gehören die Bezirke Rovigno, Pinguente, Montona, Buje, Parenzo, Dignano, Pola, Albona, Pisino, Cherso, Veglia, Lussin.

IX.

Zur einstweiligen Ausübung der Berggerichtsbarkeit im Küstenlande ist das Landesgericht zu Laibach als Berggericht bestimmt.

X.

In Triest, Görz und Rovigno werden zugleich städtisch-delegirte Bezirksgerichte bestellt, welche mit dem daselbst bestehenden Gerichtshofe die Gerichtsbarkeit in den genannten Städten sowohl, als auch in ihrer Umgebung ausüben.

In Triest insbesondere werden zwei städtisch-delegirte Bezirksgerichte bestellt, wovon Eines ausschließend die zuständige Civil-Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen, das andere die Strafgerichtsbarkeit auszuüben hat.

XI.

In den Bezirken Görz (Umgebung) und Rovigno haben die Bezirksämter nur die Geschäfte der politischen Verwaltung zu besorgen, in allen übrigen Bezirken aber auch die zuständige Gerichtsbarkeit auszuüben.

XII.

Da im Görzer und im Istrianer Kreise keine eigenen Untersuchungsgerichte über Verbrechen und Vergehen zu bestellen sind; so hat jeder Gerichtshof nur für den Umfang seiner städtisch-delegirten Bezirksgerichte, sonst jedes Bezirksamt als Bezirksgericht für seinen Bezirk diese Untersuchungen zu führen.

XIII.

Der Personal- und Besoldungsstand der für das Küstenland Allerhöchst bestimmten politischen und Gerichtsbehörden und der Zeitpunkt ihrer Activirung wird besonders kundgemacht werden.

Bach m. p. Krauß m. p. A. Baumgartner m. p.

IV.

22. Julius 1849.

Die Gruppe der quarnerischen Inseln und die Vortheile von deren Verbindung mit Triest.

Sieben Städte stritten sich, die Wiege Homers zu sein. Bald wäre der Inselgruppe des Quarners in jüngster Zeit gleiche Ehre widerfahren, denn im vergangenen Jahre haben sich vier Königreiche um sie gestritten: Illyrien, Lombardo-Venetien, Croatien, Dalmatien.

Sind es die Citronengärten von Lussin grande, oder die glühenden Weine von Sansego, die die Begierde erregen, oder ist es der sichere Hafen von Lussin piccolo, der herdenreiche Salbeimantel von Cherso, das immer grüne Waldasyl von Cassione? Es gibt noch viel mehr, was die Blicke der Nationen, welche die Adria beherrschen, dahin richtet. Kurz gesagt, die hohe Cultur der Bevölkerung der quarnerischen Inseln, ihre zum Handel und zur Schifffahrt vortreffliche Lage und das zur Erzeugung von Wolle, Oel, Holz und Südfrüchten geeignete Klima machen den Wetteifer um sie leicht begreiflich. Illyrien hatte den Besitz für sich und hat ihn noch; Venedig berief sich auf

seine frühere Herrschaft und auf die italienische Bevölkerung der Städte Cherso und Veglia; Croatien rief die alten Belehnungen der Frangipani mit der Insel Veglia zu Hilfe; Dalmatien pochte auf die gleichartige slavische Bevölkerung der überwiegenden Mehrheit und auf die unter Venedig bestandene administrative Verbindung zu einem Ganzen mit der Unterordnung nach Zara. Deputationen wurden hin und her geschickt, Petitionen entworfen und überreicht; in Zeitungen wurde vielsprachig dafür und dagegen gestritten. Es fiel sogar einigen Hitzköpfen auf Lussin ein, sich selbstständig und unabhängig zu erklären, und dadurch die Dritten im Bunde mit Andorra und San Marino zu werden. Dieser Gedanke machte natürlich nur einen komischen Eindruck, denn jeder Vernünftige sah ein, daß eine Miniaturrepublik heutzutage wohl noch in einem abgelegenen Winkel eines Hochgebirges, aber nicht an einer Arterie des Weltverkehres bestehen könne.

So unbedeutend und folgenlos das Aufschäumen revolutionärer Gelüste in Lussin auch war, so ist es doch für den Staatsmann, der überall den Ursachen nachspürt, nicht ohne Bedeutung, und zeigt immerhin einen Mangel an Sympathie für die österreichische Regierung.

Dieser Mangel, gestehen wir es aufrichtig, ist nicht ganz ohne Grund. Als in den zwanziger Jahren die quarnerischen Inseln mit Istrien und dadurch mit dem Küstenlande administrativ vereiniget warden, geschah nichts, um die äußerlich ausgesprochene Vereinigung auch innerlich organisch durchzuführen. Ja, der Quarner theilte die Lasten beider Länder, entbehrte aber der Beiden eigenen

Vortheile. Istrien gehört zum Freihafengebiet von Triest, die quarnerischen Inseln blieben im Zollverbande mit Dalmatien.*) Dalmatien hingegen ist militärfrei**) und zahlt statt der Grundsteuer ein geringeres Aequivalent nach älterer Bemessung;***) die quarnerischen Inseln sind militärpflichtig und zahlen Grundsteuer. Es wäre den quarnerischen Inseln schon ein Vortheil gewesen, nach dem allgemeinen Zolltarife behandelt zu werden, indem der dalmatinische wegen des Satzes der nothwendigsten Lebensbedürfnisse eine höchst drückende Last ist; sie beschränkten sich in ihren Petitionen auch auf eine Aenderung einzelner Tarifposten, allein bis jetzt ohne Erfolg.

Bis in die jüngste Zeit wurde die österreichische Kriegsmarine ausschließend aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche ergänzt. Die Bauern aus den Alpen mußten zu Schiffe gehen; die Insulaner hingegen wurden gezwungen zu marschiren oder zu Roß zu steigen. Der unvergleichliche Kriegshafen von Pola †) stand leer, der schlechte Hafen von Venedig wurde benützt. Erst dem unvergeßlichen Stadion war es als Gouverneur des Küstenlandes gelungen, zu erwirken, daß die von Alters her berühmte liburnische Seebevölkerung ihrem eigentlichen Berufe nicht länger entzogen werde.

Der Schwerpunkt des Verkehres ist im Quarner

*) Siehe die erste Beilage, Seite 57.
**) Siehe die zweite Beilage, Seite 59.
***) Siehe die dritte Beilage, Seite 60.
†) Pola ist seither in seiner Wichtigkeit für die Marine anerkannt worden und wird demgemäß verwendet.

ein sehr verschiedener, und die Regierung soll deßhalb um so mehr durch wohlthätige einende Gesetze die Gemüther an sich binden. Die beiden Lussin haben mehr als den vierten Theil der gesammten Rhederei Oesterreichs. Eine kosmopolitische Bildung und Anschauung ist dort allgemein verbreitet und unter schlichtem Aeußeren verbirgt sich eine umfassende Welt- und Menschenkenntniß.

Der Verkehr von Cherso ist in der Hauptsache ein Umtausch des eigenen Brennholzes gegen Getreide. Die Bevölkerung des Hauptortes der Insel ist zum Theile venetianisch und die ehemals politische Verbindung hat nebst der nationalen die Folge gehabt, daß Cherso seinen kommerziellen Schwerpunkt in Venedig findet. Wie drückend die Blokade jener Stadt auf die Nahrungsverhältnisse der Insel einwirkt, ist daraus leicht zu erklären. Wer den Handel kennt, weiß, wie schwer es ist, eine durch Jahrhunderte gewohnte Linie plötzlich zu ändern. Hier ist es um so weniger geschehen, als die Hoffnung der Wiedereröffnung immer wach war, und es noch ist. Es geht jetzt ins zweite Jahr und noch immer bleibt der Holzhandel von Cherso im Stocken. Dazu kömmt die schlechte Ernte auf jenem Klippeneilande und das in letzter Zeit ergangene gänzliche Verbot von Brennholzausfuhr in nicht-österreichische Häfen, offenbar in der Absicht erlassen, um den Schmuggel nach Venedig zu hindern. Eine trübe an Verzweiflung gränzende Apathie hat sich der Gemüther bemächtigt und vielleicht nirgends ist der Wunsch nach Beendigung der Blokade Venedigs heftiger als in Cherso und für die Existenz der dortigen Bevölkerung entscheidender.

Von Veglia geht eine Ader des Verkehrs nach Fiume, eine andere nach Zengg; diese beiden Städte sind gut österreichisch, die Insel findet mehr in sich selbst die Mittel, ihre Einwohner zu nähren und so ist dort die Zufriedenheit größer als anderswo.

Was in der Zukunft mit der quarnerischen Inselgruppe geschehen wird, scheint noch unentschieden; die Hauptsache liegt in guten Gesetzen und einer guten Handhabung derselben. Geschieht dieses, so haben sie keinen Grund, eine neue Zutheilung anzustreben und können recht gut beim Küstenlande bleiben.

Die ganze Gruppe wird wohl in einen einzigen Bezirk verschmolzen werden und hat dann jedenfalls eine einheitliche Vertretung und Verwaltung, wodurch es mit der Zeit erreicht werden wird, die gegenwärtig sehr abweichenden Bestrebungen friedlich zu einigen. Bleibt es dann in höherer Ordnung mit dem Küstenlande vereint, so wird es den weiteren höchst wichtigen Vortheil haben, mit erleuchteteren Vertretern zusammen zu sein, und unter einer ausgezeichneteren Verwaltung zu stehen, als dieses bei einer Einigung mit einem anderen Reichslande der Fall sein könnte. Denn immer wird für die Statthalterstelle in Triest eine besonders heikliche Auswahl getroffen werden; immer werden die Vertreter des ersten Seehafens des Reiches gebildeter und tüchtiger sein, als die der benachbarten Länder. Niemand kann sich durch diese Bemerkung beleidiget finden; es ist eben der nothwendige Gang der Natur und Geschichte. Die quarnerischen Inseln haben in den Jahren 1841 bis 1847 die Wahrheit dieser That-

sache in Beziehung auf die Verwaltung sehr handgreiflich erfahren; die Zurückgabe des Vermögens der ehemaligen Bruderschaften an die Gemeinden, die Verbesserung des Volksschulwesens, die sehr bedeutende Erhöhung der Oktroi-entschädigungen aus dem Staatsschatze, die Widmung der Seebevölkerung zur Marine sind lauter Dinge, die in jenen Jahren erreicht wurden, und deren Erreichung der Persönlichkeit des hier schon einmal genannten damaligen Gouverneurs zu verdanken ist *).

*) Siehe die dritte Beilage zu Nr. III, Seite 47.

Erste Beilage.

Istrien gehört seit 1. November 1853 sammt den quarnerischen Inseln zum großen österreichischen Zollgebiete. Beweis dessen ist das Reichsgesetzblatt vom 12. September 1853, in dem folgende Verordnung enthalten ist:

Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. August 1853,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

über die, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 27. April 1852, mit 1. November 1853 in Wirksamkeit tretende Einschränkung des Triester Freihafengebietes und Einbeziehung des bisherigen Zollausschlusses von Istrien, dann der quarnerischen Inseln in das allgemeine österreichische Zollgebiet.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April 1852 zu genehmigen geruht, daß der Zollausschluß des Freihafens von Triest eingeschränkt, die Zolllinie, welche den Zollausschluß Istriens von dem Zollgebiete scheidet, aufgehoben, der bisher vom Zollgebiete ausgeschlossene Theil Istriens, dann die Inseln des Quarners, nämlich Veglia, Cherso und Lussin in den allgemeinen österreichischen Zollverband einbezogen und in diesen Gebietstheilen die, in dem bereits zum allgemeinen österreichischen Zollgebiete gehörigen Theile des illyrischen Küstenlandes bestehenden Gefällsgesetze in Anwendung gebracht werden.

Zugleich geruhten Seine k. k. Apostolische Majestät Allergnädigst anzuordnen, daß den Bewohnern des bisherigen Zollausschlusses von Istrien und der genannten Inseln auch nach

der Einbeziehung in den allgemeinen Zollverband gewisse Erleichterungen sowohl hinsichtlich des Salzbezuges für den Hausbedarf und den Fischereibetrieb, als für den Schiffbau und die Schiffsausrüstung gewährt werden.

Zur Vollziehung der Allerhöchst angeordneten Maßregeln, welche mit 1. November 1853 in Wirksamkeit zu treten haben, werden die näheren Bestimmungen durch das illyrisch-küstenländische Landesregierungsblatt kund gemacht.*)

Baumgartner m. p.

*) Der weitere Inhalt ist hier weggelassen.

Zweite Beilage.

Die Militärfreiheit von Dalmatien hat bereits aufgehört. Im Reichsgesetzblatte vom 7. Februar 1852 ist hierüber folgendes kaiserliche Patent enthalten:

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem rc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg rc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien rc. rc.

haben, nach Vernehmung Unseres Ministerrathes und Unseres Reichsrathes, anzuordnen befunden, daß die Recrutirung zu Unserem Heere, für den Dienst zu Lande und auf der Flotte mit einer Capitulationsdauer für die Militärdienstpflichtigen in Friedenszeiten von acht Jahren, auch auf Unser Königreich Dalmatien ausgedehnt werde. Jedoch wollen Wir, daß, um der Geschicklichkeit und Vorliebe der Bewohner der Küste und der In-

seln dieses Landes für den Seedienst, die vorzugsweise Gelegenheit zur Verwendung in demselben zu gewähren, die Recruten aus dem genannten Königreiche, welche die volle Eignung zum Marinedienste besitzen, in der Regel zu dem Matrosencorps Unserer Flotte gestellt werden sollen.

Zugleich gestatten Wir, daß der Cattaroer und Ragusaer Kreis, mit Ausnahme der zum Matrosencorps abzugebenden Recruten, für die erste Recrutirung von der allgemeinen Stellung befreit bleiben.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am zweiten Februar, im Jahre Eintausend achthundert zwei und fünfzig, Unserer Reiche im vierten.

Franz Joseph. L. S.

F. Schwarzenberg m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.,
Kanzleidirector des Ministerrathes.

Dritte Beilage.

Die Grundsteuer ist in Dalmatien seither eingeführt worden. Der zweite Absatz des im Reichsgesetzblatte vom 9. October 1851 enthaltenen kaiserlichen Patentes vom 7. October 1851 lautet:

Den Kronländern, in welchen die Grundsteuer nach den Ergebnissen des stabilen Katasters umgelegt wird, ist für das Verwaltungsjahr 1852 das Kronland Schlesien und Dalmatien, dann die Stadt Krakau sammt dem Krakauer Gebiete, mit dem Beisatze eingereiht, daß daselbst die ordentliche Grundsteuer mit sechzehn Procent des Katastral-Reinertrages zu bemessen ist.

V.

10. November 1849.

Die Wahl des Kreisortes für Istrien.

Der Vortrag des Ministers des Innern an den Kaiser über die politische Gestaltung des Küstenlandes enthält die Bemerkung, daß die Verhandlung über die Frage, wo das Kreisamt von Istrien seinen Sitz haben soll, schon einige Zeit dauere. Allerdings, denn einige zwanzig Jahre kann man unbedenklich einige Zeit nennen. So lange ist das Kreisamt in Mitterburg, seitdem die Trennung in die zwei Kreise Triest und Fiume aufgehoben und aus Istrien wieder ein Kreis gebildet worden war. So lange dauert die Verhandlung, ob es dort bleiben oder an einen andern Ort versetzt werden soll. Man konnte hoffen, daß bei der politischen Organisation des Küstenlandes diese Sphynx gelöst werde, alle anderen Kronlandseinrichtungen hatten auch die Sitze der Kreispräsidentenschaften bestimmt; doch das Küstenland, welches schon rücksichtlich seiner Abgrenzung ganz eigene Schwierigkeiten geboten hatte, ver-

schloß noch ein ungelöstes Räthsel, die lange schwebend
Entscheidung über den Sitz des Kreisortes. Noch ein-
mal soll die Localorganisirungs-Commission alle Gründe
und Gegengründe an Ort und Stelle erheben, noch ein-
mal soll Bericht erstattet und dann die Frage entschieden
werden. Wir gestehen, daß wir mit großer Spannung
der Endantwort entgegensehen. Bald seit einem Menschen-
alter, wieder wie einst, der Hauptort von Istrien, liegt
die Gefahr uns nahe, für lange Zeit, vielleicht für im-
mer, die damit verbundenen Vortheile zu verlieren und
uns einer der italienischen Küstenstädte nachgesetzt zu sehen.
Es ist aber nicht allein entgehender Vortheil, es ist ent-
schiedener Nachtheil. Hätte die Staatsverwaltung die Re-
sidenz der Markgrafen von Istrien, der alten Vettern des
Hauses Habsburg, in der Verödung gelassen, in die sie
nach der Trennung des Landes in zwei Hälften gekom-
men war, so wäre die Sache jetzt eine andere; nun aber
ist Mitterburg — jene Residenz seit einer Reihe von Jah-
ren, Dank der weisen Fürsorge der Regierung — wieder
Hauptort geworden, die Zahl der Einwohner und Ge-
bäude hat sich mehr als verdoppelt, eine Bevölkerung hat
sich hergezogen, welche zum großen Theile von den Fol-
gen des beständigen und des zeitweisen Zusammenflusses
von Menschen lebt, der aus der Eigenschaft des Haupt-
ortes eines Landes nothwendig folgt. Mitterburg ist ein
hoffnungsreich aufblühender Ort und nur die unselige Un-
entschiedenheit in der definitiven Entscheidung seines Schick-
sals hat gehindert, daß für den Komfort des Lebens grö-
ßeres Betriebscapital mangelte. Mit einer definitiven Ent-

scheidung würde Mitterburg in weit rascherer Progression in jeglicher Beziehung sich heben. Geschieht das Gegentheil, so entsteht ein Proletariat, welches den Grundbesitzern zur Last fällt und eine stete lebendige Anklage des Schwankens in den Regierungsmaßregeln sein wird, die das Glücksschiff auf die Welle emporgehoben, dann aber desto tiefer in den Abgrund gestürzt haben.

Wir aber denken, hat die Regierung uns gehoben, so wird es nicht ohne vernünftigen Grund geschehen sein. Sind wir aber einmal dieses Glaubens, und wir sind es, so wäre es ja ein schnödes Mißtrauen gegen die wohlwollenden und erleuchteten Männer, welche das Staatsruder in Händen haben, wenn wir zugeben würden, daß sie nun das zunichte machen, was seit einem Vierteljahrhundert ein kostbarer Erwerb, ein theurer Besitz, ein wahrer Lebensquell für uns gewesen war.

Istrien, vor nicht langer Zeit noch das Thule von Oesterreich, der Berührungspunkt so vieler Volksstämme, das ersehnte Wanderziel des Archäologen und des Naturforschers, Istrien weiß auf viele Fragen Antwort zu ertheilen, nur wenn man es um seine Hauptstadt fragt, verstummt es entweder oder nennt eine Reihe von Namen, fremd klingend und halb unbekannt. In diesem Durcheinander hat selbst der Minister sich nicht Rath gewußt und noch einmal zu horchen hingesendet, ob ihm nicht eine reine und klare Antwort werde.

Der Grund liegt in Verhältnissen, die Menschen nicht geschaffen haben und die sie nicht ändern können. Durch-

flösse ein Strom Istrien, und rännen alle seine Bäche i diesem zusammen, so würde Niemand zweifeln, daß de Hauptort an der Mündung dieses Stromes zu suchen sei

Wäre es im Gegentheile eine lang gezogene Küstenmauer, so wäre der beste Hafen aufzusuchen und dort wäre der Hauptort, und wären mehrere Häfen gleich gut, so hätte sich die Metropole sicher in der Mitte der Linie angesiedelt. Das Alles ist hier nicht der Fall. Istrien hat nicht Eine Küstenlinie, sondern es hat drei Küstenlinien, die erste nach Südwest, von Muggia bis Salvore mit Capodistria, Isola, Pirano, die andere nach Südost, von Salvore bis Promontore mit Umago, Cittanuova, Parenzo, Rovigno, Pola, die dritte nach Nordost, von Promontore bis Voloska, mit Albona, Fianona, Lovrana. Die erste Linie liegt im Golfe von Triest und ihr Schwerpunkt liegt in der Stadt, die dem Golfe den Namen gibt; die zweite Linie liegt am adriatischen Busen und jenseits nach Venedig geht ihr Handel und Wandel, die dritte liegt am berüchtigten Golfe des Quarners und ihr Magnet ist Fiume. Wo an der Küste ist nun die gesuchte Eine Hauptstadt?

Istrien hat auch nicht Ein Stromgebiet, in dem alle Wasser zusammenlaufen und dadurch von selbst dem Hauptknoten des Verkehrs eine sichere Stelle anweisen, sondern fächerförmig gehen die Thäler der einzelnen Küstenflüsse aus einander, und begegnen den tief einschneidenden Felsenkanälen der See. So von Triest an zählend, zuerst das Thal des Risano, dann jenes der Dragogna, hierauf die Hauptfalte des Fächers, das Thal des Quieto, nach diesem das

urze Thälchen von Vermo, welches in den Canal von
Leme mündet, endlich die Vogliunschiza mit ihrer Auf-
stauung, dem Ceppicher See, welchen die Bergwasser des
Tschernipotock an seinem natürlichen Abflusse in den Ar-
sakanal hindern. Also zerrissen und aller Einheit entbeh-
rend ist die Meeresseite des Histerreiches.

Anders ist es mit dem Binnentheile. Da ist Ein
Hochland allen drei Küstenlinien beinahe gleich nah und
gleich fern. In dessen Mitte umgibt ein mäßig hoher
Wall eine sanfte Mulde. Zwei Linien, die eine der
Länge, die andere schief der Quere nach durch's Land ge-
zogen, kreuzen sich darin. Hier ist der Knotenpunkt der
Straßen, hier die örtliche Mitte des Landes, hier der
edle ungemischte nnd unverdorbene Urstamm seiner Be-
wohner, hier ist die alte Mitterburg, zur Residenz klug
ausgewählt von den herrschenden deutschen Edelgeschlech-
tern, welche nach einander die Markgrafenwürde bekleide-
ten, vor Kurzem von der Regierung in richtiger Erkennt-
niß ihrer Bedeutung in die alte Würde eingesetzt, jetzt
aber in Gefahr, zu eigenem und zu des ganzen Landes
Nachtheil derselben beraubt und mit Armuth geschlagen
zu werden.

Lassen wir nur unsere Widersacher sagen, mehrfach
habe die Hauptortschaft gewechselt, immer aber sei sie an
der Küste gewesen, zuerst am unwirthbaren Strande des
Quarners, in Nesactium, dann an dem unvergleichlichen
Kriegshafen von Pola, endlich auf dem Felseneilande Ca-
praria, in Capodistria.

Die wilden Seeräuber, die von den Adlern de römischen Republik gezüchtiget wurden und König un Land mit der Einnahme von Nesactium verloren, mußte wohl am Strande wohnen; sie trieben kein Friedenswer und indem sie das liburnische Meer unsicher machten dachten sie wenig an Landbau und Gesittung. Für di nachgefolgten Römer war Istrien wenig mehr als ein Mi litärposten; die Schifffahrt mußte geschützt, die große Reichs straße von Salona nach Aquileja, die längs der Meeres küste hinzog, bedeckt werden; darin lag das römische In teresse an diesem Lande; es war also sehr natürlich, daß die Hauptstation nach Pola verlegt wurde. Später, als unter den Patriachen von Aquileja und unter den Dogen von Venedig Capodistria als Hauptstadt auftritt, ist das Land nicht mehr ganz; ein Theil ist durch Erbvertrag an die Habsburger gefallen und bildet mit Mitterburg als gebliebenem Hauptorte ein Stück von Inneröstrerreich. Die umgebende Hülle, der schmale Saum am Meer, ist venetianisch, und Jahrhunderte verfließen, bis beides wieder zusammen kommt. Endlich ist es geschehen, und noch zweifelt man, ob der Hauptort in die äußerste Ecke der Halbinsel, gleichsam in eine Vorstadt von Triest verlegt werden oder dort bleiben soll, wo der Besitz der Gegenwart und die Geschichte der Vergangenheit dafür sprechen, kurz, man zweifelt noch, ob man ihn in Mitterburg lassen, oder nach Capodistria versetzen soll. Andere sprechen von Rovigno, der übervölkerten Fischerstadt am Westufer, fast von allen Seiten nur durch Umwege zu erreichen, nach Ancona und nach Venedig ausblickend und nur für Mitterburg als Stapel-

platz seines Holzhandels wichtig, gegen Norden durch den Canal von Leme, gegen Süden durch die Hügelsteppe von Valle begrenzt, für sich abgeschlossen, einsam in die See hinausragend, so weit die Geschichte zurückgeht, nie von politischer Bedeutung für das Land.

Noch Andere sprechen von Parenzo, der vereinsamten Römercolonie zwischen dem Quieto und dem Leme, dem episcopalen uralten Städtchen am kreidigen Seestrande, ohne Handel und Verkehr, ohne Flur und ohne Süßwasser, das nichts für sich hat, als daß, wenn Zwei im Streite liegen, sich freuen soll der Dritte.

So weit die Gründe, welche aus der bleibenden Gestalt der Erde und der durch sie bedingten Geschichte fließen. Es gibt noch andere Gründe, die von den wechselnden Schichten der Bevölkerung genommen werden müssen, und die wir ungern berühren, weil sie wie eine Anklage lauten. Allein es gibt eine Zeit zum Schweigen und eine Zeit zum Reden, und nicht blos ein Recht, auch eine Pflicht der Selbstvertheidigung. Istrien wird heutzutage von Slaven, Italienern, Walachen und Albanesen bewohnt. Die Albanesen sind schon ganz slavisirt und bewohnten immer nur einige Dörfer, sind also ohne politische Bedeutung. Eben so wenig höhere politische Wichtigkeit haben die Walachen, die in einigen Gemeinden unter dem Westabhange des Utschkaberges wohnen. Beide Stämme machen in runder Summe nur 2000 Seelen aus. Die Slaven hingegen zählen 172,000, die Italiener 56,000 See-

len.*) Wo demnach das Uebergewicht der Bevölkerung, ob auf Seite der Illyrier und Slovenen, oder auf Seite der Venetianer, kann nicht zweifelhaft sein. Nun ist aber Mitterburg oder Pazin im uraltslavischen Antheile gelegen. Hingegen liegen im italienischen, exvenetianischen Antheile, dort, wo die Meeresfluth Ankömmlinge von drüben hergebracht hat. Schon nach dem einfachen Grundsatze, daß die Mehrheit der Minderheit vorzuziehen sei, wäre die Wahl eines slavischen oder italienischen Hauptortes bei solchen Umständen nicht zweifelhaft.

Ueberdies ist wohl allseitig zugegeben, daß eine weise Regierung sich eines in Cultur zurückgebliebenen Landestheiles mit besonderer schützender und aufmunternder Sorgfalt annehmen soll, und daß ein Mittel in dieser Richtung die Aufstellung eines politischen Centralpunktes sei.

Nun sind aber die Slaven, obwohl stärker an Zahl, doch an Cultur hinter den Italienern zurück; auch gibt der von ihnen bewohnte Binnentheil viel weniger Ertrag, als er bei zweckmäßiger Bewirthschaftung geben könnte. Schon war es in den letzten zwanzig Jahren um vieles besser geworden, die Eigenschaft Mitterburgs als Hauptortes hatte ihre Wirkung nicht verfehlt, mit richtigem Tact hatte der Chef des Kreises, Freiherr von Grimschitz, zuvörderst seine Sorgfalt auf die Herstellung der Straßen concentrirt, und es ist ihm gelungen, in verhältnißmäßig

*) Die von Seite 3 abweichende Zählung hat ihren Grund in den für Istrien dort enger gezogenen Grenzen; s. S. 2.

kurzer Zeit ein Netz von Verkehrsarterien herzustellen, dem wenig mehr zur Vollständigkeit fehlt, und auch dieses Wenige ist schon ausgearbeitet und würde bald auch ausgeführt sein. Wer verdient und bedarf nun auch in dieser Beziehung größerer Sorgfalt, der patriarchalische Slave oder der selbstständige Italiener?

Wenn wir uns endlich in Mitterburg umblicken und nach dem Horizonte spähen, so sehen wir uns von allen Seiten von den Erinnerungen an die rührende Treue der Slaven an Oesterreich umgeben. Dort winkt vom Hügel Lindaro herunter, von dem der heldenmüthige Theresienritter, General Lazarich, seinen Freiherrntitel erhalten hat. Am Fuße dieses Hügels befreite Lazarich im Jahre 1813 an der Spitze der slavischen Istrianer Freiwilligen die Gegend von den Franzosen. Noch begeistert das Andenken an jene Tage die greisen Veteranen; der Großvater zeigt dem Enkel die theueren Züge des Generals, seines alten Kriegscameraden, der nun wieder in Mitterburg lebt, oder die zu einem Denkmale aufgeschichteten Bomben, welche die fliehenden Feinde zurückgelassen haben. Soll das alles umsonst gethan sein, soll der slavische Antheil, der immer treu gebliebene, wieder zur Magd werden, wie unter der verrufenen Zeit der Zweitheilung des Landes; soll das nun das erste Unterpfand der proclamirten Gleichberechtigung sein?

Wir haben noch zwei Argumente gehört, von denen das eine für die italienischen Städte überhaupt, das andere für Capodistria insbesondere angewendet wird. Das erste legt einen Werth darauf, daß der Chef des Kreises

zu einer italienischen Stadt residire, weil eben die slavischen Orte ohnehin ihrer Treue wegen sicher seien. Dieser Grund setzt eine Prämie auf den Verdacht der Untreue. Setzt einen eigenen Argus hin, legt einem verdächtigen Orte die Strenge der Militärgewalt auf, thut, was ihr für nothwendig erachtet, aber züchtiget um Gotteswillen nicht einen treuen Landestheil durch Wegnahme eines wichtigen Vortheiles, weil ein anderer Landestheil übelgesinnt ist.

Das andere Argument gilt der Stadt Capodistria. Sie sei nämlich nur eine Post von Triest entfernt, weswegen die schnelle Communication den Geschäftsgang zwischen dem Kreispräsidenten und dem Statthalter ungemein erleichtere. Wer das ernstlich für einen wichtigen Vortheil hält, der hat keine leise Ahnung, daß der Wechsel von Decreten und Rapporten noch lange kein Regieren sei, und daß man das Wesen desselben ganz wo anders als im Hin- und Herschicken der Postfelleisen suchen müsse.

Endlich haben wir sogar hören müssen, daß es für das angenehmere Leben der Beamten wünschenswerth sei, wenn der Kreisort in eine größere Stadt käme. Dieses Argument kömmt im besten Falle von einer Eigenschaft der Seele her, mit der nach einem großen Dichter selbst die Götter vergebens kämpfen.

Was wir über die Sache denken, haben wir offen und ohne Rückhalt gesagt; mit gleicher inniger Ueberzeugung wollen wir beifügen, daß wir mit Zuversicht die beste Entschließung erwarten. Wir haben für die Slaven von Istrien, für die große Mehrzahl seiner Bevölkerung,

für ein edles und vortreffliches Volk die Feder geführt; mögen unsere **Worte** einen guten Boden finden und nicht ungehört **verklingen.** *)

---

*) **Die Veranlassung** dieses Aufsatzes war ein Brief von fünfen **der** angesehensten Bürger von Mitterburg, den **Herren Anton** Jvancich, Josef Slocovich, Josef Parisini, **Johann Nepomuk** Mrak und Carl Camus, datirt aus **Mitterburg, 3.** November 1849, worin dieselben den Verfasser **baten,** nach Möglichkeit beizutragen, damit der Sitz **der Kreisbehörde** von Mitterburg nicht entfernt werde.

Mitterburg ist zufolge der auf Allerhöchste Entschließ**ungen** gegründeten Ministerial-Verordnung vom 6. December **1853,** Absatz 1 (siehe dritte Beilage zu Nr. III, **Seite 47)** definitiv zum Sitze des Istrianer Kreisamtes **bestimmt worden.**



Tirol.

„Dort schimmern die rhätischen Alpen,
Wie durch purpurnen Flor leuchtet ihr ewiges Eis.
Vaterland, sei mir gegrüßt! —“

Salis.



VI.

25. October 1848.

Die Aufhebung der Bodenlasten in Tirol.

Als Kaiser Joseph die Gesetzgebung des Unterthänigkeitsverhältnisses durch die zwei Patente vom 1. November 1781 in eine feste Form brachte und dieselben nach Tirol sandte, kundmachten sie zwar die dazu aufgestellten Organe; allein der Nachfolger Joseph's hat jene Kundmachung widerrufen.*)

Der Reichstagsbeschluß vom 31. August d. J., welcher durch das Patent vom 7. September die Sanction

*) Se. k. k. apost. Majestät haben über die von den Ständen des Landes Tirol bei den Berathschlagungen des im Jahre 1790 abgehaltenen offenen Landtages allerunterthänigst angebrachten Beschwerden und Bitten folgende Entschließungen zu schöpfen geruhet: Ommissis. Sechstens. Wird das auf die Verfassung des Landes Tirol nicht anpassende Unterthanspatent, so wie das damit verknüpfte Amt eines Unterthansadvocaten aufgehoben. Hofdecret vom 6. April 1791. Sr. Maj. Leopold II. Gesetze. II. Seite 119—122.

des Kaisers erhalten hat, hebt jene Josephinischen Gesetze für das ganze Reich auf. Wir haben diesen Beschluß nicht unserwegen, denn jene dadurch aufgehobenen Gesetze hatten in Tirol keine Gültigkeit, aber unserer Nachbarn wegen, die dadurch auf die gleiche Stufe des Rechtszustandes gehoben werden, freudig begrüßt. Jener Reichstagsbeschluß bestimmt aber noch Anderes, und um den Rest seines Inhaltes mit Rücksicht auf Tirol zu besprechen, ist es nöthig, etwas weiter auszuholen.

Wo das Unterthanspatent galt, war der Berechtigte in eigener Sache Richter in erster Instanz, dort war seine Entscheidung im Augenblicke der Fällung auch rechtskräftig, und der Verpflichtete, der sich beschwerte, mußte den Beschluß in Vollzug setzen, und hatte nur das Recht auf eine nachträgliche Entschädigung, wenn seine Sache zu seinen Gunsten entschieden wurde. Dort war für die Eintreibung der Bodenlasten das außerordentliche Zwangsverfahren zur Eintreibung directer Staatssteuern vorgeschrieben und in Uebung.

Auf unsere Berge war jene Gesetzgebung nicht gedrungen. Bei uns war der Grundhold von einem andern Schuldner in nichts verschieden. Wollte oder konnte er seine Schuld nicht bezahlen, so mußte er vor dem ordentlichen Civilrichter geklagt werden, und er war in keinem Stadium des Streites und nach rechtskräftigem Urtel der Eintreibungsart der anerkannten Schuld einem andern Schuldner nachgesetzt.

Noch minder war die Person des Grundholden dem

Grundherrn ergeben, und es konnte also keinerlei Disciplinargewalt des Letztern angewendet werden.

So waren also und sind die Bodenlasten in Tirol privatrechtlicher Natur.

Eben aus diesem Grunde anerkennen wir auch das Recht jedes Verpflichteten, seine Schuld ein für allemal zu bezahlen, mit andern Worten, die Bodenlast abzulösen. Und weil diese Sache nicht blos den Titus und den Sempronius, sondern das Gemeinwohl des Vaterlandes auf das nächste berührt, so anerkennen wir auch den Beruf der Landesvertreter, dieselbe in ihr Bereich zu ziehen.

Dieses hat auch unser Landtag heuer gethan, aber anstatt einer Genehmigung seiner Anträge ist der sanctionirte Reichstagsbeschluß vom 31. August erfolgt, welcher zwar die Idee der Ablösung im Einklange mit den Beschlüssen des Landtages ausspricht, aber durch die gleichzeitige Aufhebung aller Bodenlasten und Vertröstung auf eine durch Reichstagsdeputirte auszumittelnde Entschädigung das Civilklagerecht auf die jährlichen Giebigkeiten fortan aufhebt.

Wir Tiroler sind jenem Beschlusse gegenüber in einer übeln Lage. Jegliche Bodenlast hat bei uns die Bedeutung eines an Grund und Boden haftenden, bisher nur mit beiderseitigem Einverständniß ablösbaren Capitals, dessen Zinsen in Geld oder Bodenproducten bestehen, und deren Betrag bald fest bestimmt ist, bald in einer gewissen Proportion zu dem ganzen Bodenerzeugnisse wechselt.

Das Eigenthum dieser Bezüge ist gerade so, wie

das Eigenthum der Capitalien unter alle Classen der Bevölkerung vertheilt. Städter und Bauern, Adeliche und Unadeliche, Reiche und Arme — denn es gibt auch sehr kleine Complexe solcher Giebigkeiten — Kirchen, Seelsorgspfründen, Spitäler, Siechenhäuser, Gemeinden, kurz, physische und moralische Personen jeder Art sind Eigenthümer von Grundzinsen und Grundzehenten. Diese Giebigkeiten sind ein Gegenstand des Verkehres und gehen ohne Unterlaß durch Kauf und Verkauf von einer Hand in die andere. Auf diese Rechte sind unzählige große und kleine Capitalien, theilweise von Wittwen und Waisen als Last geschrieben. Auf diese Rechte ist ein Theil der Grundsteuer in einer jährlichen Summe von 113,000 Gulden vertheilt, und da die Gemeindeausgaben größtentheils durch Umlagen auf die directen Steuern gedeckt werden, so hängt auch das ganze Ausgabensystem der Gemeinden mit der Ordnung dieser Angelegenheit zusammen.

Wir vernehmen, daß der Landtagsausschuß durch seinen Präsidenten eine dringende Vorstellung gegen die Anfhebung des Klagerechtes zur Eintreibung der Bodenlasten bis zur Auszahlung der Entschädigung an das Ministerium gerichtet hat.

Wenn keine Hülfe möglich wäre, würden wir schweigen und das Unvermeidliche mit Ergebung tragen. Es ist aber Hilfe möglich, und deshalb fühlen wir uns im Gewissen verpflichtet, zu reden und zu rufen: Wir brauchen einen Nachtragsartikel, welcher das Civilklagerecht bis zur Auszahlung der Entschädigung offen läßt, und wir brauchen die Ueberweisung der Arbeiten über das Maß der Ent-

schädigung und deren Bezahlung von dem Reichstage an den Landtag. *)

*) Das Bedürfniß, welches den oben ausgedrückten zwei Wünschen zu Grunde lag, ist theils durch den §. 25 des kais. Patentes vom 4. März 1849, wodurch die Durchführung der Aufhebung des Unterthansverbandes und der Entlastung des Grundes und Bodens angeordnet wurde (Reichsgesetzblatt 1849, S. 167), theils durch die Aufstellung einer k. k. Landescommission mit dem Hauptsitze in Innsbruck berücksichtiget worden.

Der §. 25 des oben citirten Patentes lautet:

„Zur Erleichterung der Berechtigten wird bestimmt, daß denselben auch noch vor der vollständig erfolgten Ermittlung der ihnen gebührenden Entschädigung ein Drittheil jener Rente als Vorschuß flüssig gemacht werden soll, welche für ihren bisherigen rechtmäßigen Bezug nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Patentes über den Werthanschlag der aufgehobenen Schuldigkeiten entfällt. Diese Vorschüsse haben für Rechnung und auf Abschlag der zu ermittelnden definitiven Entschädigung zu gelten, und sind bei Abgang zureichender Landesmittel aus dem Staatsschatze für Rechnung der zur Zahlung Verpflichteten und unter Vorbehalt der Abrechnung bei der definitiven Entschädigung mit Beachtung der durch dir Tabularverhältnisse gebotenen Rechtsvorsichten zu leisten."

VII.

22. November 1848.

Die Scheu der Tiroler vor der Reichsversammlung.

Die Ereignisse des Sommers und Herbstes haben bei uns allenthalben Grauen erregt. „Zeit lassen" ist ein Gruß, der thalauf thalab dem Wandersmann geboten wird und mit zwei Worten die Bedächtigkeit unseres Characters ausspricht. Wenn ihr Anderen in der Ebene zur Sommerszeit schwimmt und im Winter Schlittschuh laufet, so brauchen wir auf unseren Hochgebirgen um Weihnachten Schneereife und um Johanni Steigeisen. Kurz, Eines schickt sich nicht für Alle, und weitab von halsbrecherischen Freiheitsexperimenten wünschen wir zwar aufrichtig Reform, aber keine Revolution; wir wollen keine tabula rasa — wo blieben dann unsere theueren Alpen — sondern den Aufbau des Besseren auf der Grundlage jener Gesetze, die unser Volk zu dem gemacht haben, was es ist und auf was es stolz zu sein ein Recht hat. Damit meinen wir aber nicht jene Menge von neueren Verordnungen, deren ungeachtet unsere Le-

nskraft frisch geblieben ist, sondern jene alten Gesetze, e vorzugsweise Kaiser Max uns gegeben oder doch in ʒorte gefaßt hat. Das bedeutendste jener Gesetze han- lt von der Landesvertheidigung und so sehr erhält sich in Geist in der Tradition einer jeden Hütte, daß es in eiten der Gefahr noch immer das Land errettet hat, bwohl es längst aus den Kanzleien verschwunden ist.

Diesen Standpunkt muß man gewinnen, wenn man ie Scheu der Tiroler vor Gesetzen beurtheilen will, die ine schwankende Majorität der Reichsversammlung dicti- en könnte. *)

*) Der Reichstag ist mit kaiserlichem Manifest vom 4. März 1849 aufgelöst worden. (Reichsgesetzblatt für das Jahr 1849, S. 148—150).

VIII.

23. November 1848.

Das österreichische Abgabensystem und die Vermögensteu in Vorarlberg.

Ein Uebel unserer Zustände ist die Steuerverfassun Der natürliche Gang volkswirthschaftlicher Entwi lung geht von dem Landbau aus und erst später en wickeln sich Industrie und Handel. Die Britten haben i ihrer Gesetzgebung seit Jahrhunderten daran gehalten, un sind besonders deswegen langsam aber desto sicherer s groß geworden. In Oesterreich hingegen war man be müht, die Industrie um jeden Preis zu heben. Man be dachte aber nicht, daß die Grundlage eines soliden Volks reichthums, die Urproduction noch zarter Pflege bedurft um auf den Standpunct zu kommen, zu welchem ihr di unermeßlichen Bodenschätze Oesterreichs die Möglichkei bieten.

Während die Erwerbsteuer so nieder gehalten wurde, daß sie nicht viel mehr als den Namen verdiente und einen

äußerst geringen Theil des gesammten Staatseinkommens bildete, machten das Salzmonopol, welches auf der Viehzucht, und die Grundsteuer, welche auf der Landwirthschaft liegt, zwei große Antheile des Staatseinkommens aus. Die Zollgesetze und Fabriksprivilegien erzeugten einzelne reiche Zucker- und Baumwoll-Herren; für Ackerbauschulen, für Colonisation, für Entsumpfungen und Flußverbauungen hingegen geschah so viel wie nichts oder doch zu wenig. Kurz, die Industrie wurde auf Kosten der Urproduction unnatürlich bevorzugt und statt das nahe liegende Gute, den von der Natur gegebenen Agriculturstaat Oesterreich durch weise Gesetze allmälig groß zu ziehen, hat man durch Steuermaßstäbe, Monopole und Privilegien den kranken Industriestaat künstlich emporgetrieben.

Ein unpassendes Steuersystem ist aber nicht nur dem Staatsbürger als solchem schädlich. In einem rechten Organismus liegen zwischen den Kreisen der Familie und des Staates noch mehrere Zwischenkreise für die besonderen Interessen der Gemeinde, des Gaues, des Landes. Ein österreichischer Staatsbürger kann auch ein Tiroler, Brixner, Bahrner sein und nimmt dann an den Lasten Theil, welche das besondere Land Tirol, den besonderen Gerichtsbezirk Brixen, die besondere Gemeinde Bahrn treffen. Es ist also für Jedermann von höchster Wichtigkeit, daß ein gerechter Maßstab vorhanden sei, nach welchem nicht nur die Ausgaben des Staates, sondern auch jene der Gemeinde, des Bezirkes, des Landes auf den Einzelnen vertheilt werden. Da wir Tiroler nun bisher kei-

nen andern Maßstab zur Vertheilung unserer besonderen Lasten haben, als die direkten Staatssteuern; da ferner diese Lasten sehr oft die allgemeinen Steuern weit übersteigen, so ist es leicht begreiflich, wie überaus drückend die Vertheilung aller früher genannten vierfach gegliederten Ausgaben nach diesem Maßstabe sein müsse und wie nahe der Wunsch liege, ein anderes Steuersystem nicht abzuwarten, sondern ohne Verzug mindestens zur Deckung der Gemeinde-, Gerichts- und Landesauslagen einen bessern Maßstab einzuführen.

In Vorarlberg, dem kleinen alemannischen Lande voll Fleiß und Verstand, besteht seit alter Zeit zu diesem Ende eine Vermögensteuer. Diese unterzieht ihrer Berechnung nicht nur alle eigentlichen Capitalien, sondern alle übrigen steuerbaren Objecte, nämlich Grund und Boden, Häuser, Handel und Gewerbe, und schlägt Alles zu Capital. Die Besteuerung geschieht in jeder Gattung nach verschiedenen Classen, in welche jedes Steuer-Object von der Gemeinde mit Rücksicht auf den Reinertrag nach Abrechnung der Schulden eingereiht wird. Das Häuser-, Grund- und Gewerbe-Vermögen wird vom Gemeinde-Ausschusse und den beeideten Schätzmännern nach vorausgegangenen Erhebungen classificirt. Das Capital- und Handlungsvermögen aber muß mit eidesstättigem Selbstbekenntniß (Fassion) angegeben werden. Diese Fassionen werden jedoch vom Gemeinde-Ausschusse geprüft und im Falle eines Bedenkens tritt specielle Vermögensuntersuchung ein und wenn die Fassion als falsch erwiesen wird, so trifft den Schuldigen Strafe. Alle drei Jahre wird die Vermö-

gens-Classificirung auf diese Art erneuert, und die Erfahrung zeigt, daß wegen der im Interesse jedes Einzelnen begründeten gegenseitigen Controlle Aller diese Vermögenssteuer den Zweck einer gerechten Vertheilung der Gemeindelasten wirklich erreicht.

Der Landrichter Hirn von Klausen, welcher gegenwärtig im tirolischen Landtage sitzt, hat den Antrag gestellt, auch in Tirol zur Deckung der Landes-, Gerichts- und Gemeinde-Auslagen eine Vermögenssteuer nach Art der Vorarlbergischen einzuführen und die richtige Bemerkuug gemacht, daß man erst nach Gewinn eines richtigen Maßstabes von allen andern Geld kostenden Verfügungen sprechen könne, die jetzt zum Nutzen des Landes allerdings sehr dringend erfordert werden. Dieser Vorschlag wurde unterstützt und der Beschluß gefaßt, den Antragesteller zur Abfassung eines detaillirten Planes einer solchen Vermögenssteuer aufzufordern. — Wir sehen mit Spannung den weiteren Schicksalen dieses Antrages entgegen und wünschen sehnlich dessen Verwirklichung.*)

*) Mit kaiserlichem Patent vom 29. October 1849 (Reichsgesetzblatt 1849, Seite 813) ist die Einkommensteuer allgemein eingeführt worden.

IX.

24. November 1848.

Die Aufhebung des geistlichen Zehents in Tirol.

Der geistliche Zehent ist ein Maßstab der Besteuerung der Gemeinde zur Erhaltung ihrer Seelsorger. Unter einfachen volkswirthschaftlichen Verhältnissen war es sehr natürlich, diese Art der Besteuerung zu wählen. Der Fischer, der Jäger, der Hirte, gibt das zehnte Stück, welches er fängt, erlegt oder züchtet. Schwieriger wird diese rohe Art der Vertheilung der Erhaltungskosten des Priesterstandes, wenn die Gemeinde Ackerbau treibt, ganz unpassend und ungerecht, wenn sie eine Bevölkerung hat, welche auch von Gewerbe und Handel, von Kunst und Wissenschaft lebt. Dann wird der Zehent eine unerträgliche Last für den Eigenthümer von Grund und Boden und das Bedürfniß ist vorhanden, bei Aufrechthaltung des Grundsatzes, daß jede Gemeinde ihrem geistlichen Führer einen von Nahrungssorgen freien und würdigen Lebensunterhalt biete, einen Vertheilungsmaßstab einzuführen, welcher alle Glieder der Gemeinde nach ihrem Vermögen treffe.

Dieses Ideal der Dotation des Clerus, wobei derselbe aller weltlichen Sorge für Vermögensverwaltung enthoben wäre, ist jedoch gegenwärtig weder erzielt, noch angestrebt, sondern es handelt sich zunächst um Verwandlung der Zehentrechte in Geld, dessen Erhaltung und fruchtbringende Anlegung den Seelsorgspfründen obläge. Der Werth des Geldes kann aber von heute auf morgen im Kasten schwinden, abgesehen von der Gefahr, es ganz oder theilweise zu verlieren, wenn es ein Gläubiger inne hat. Einem Institute, welches in seinen Einrichtungen für alle Zukunft baut, kann eine solche Umwandlung nicht gleichgiltig sein und es hat das Recht und die Pflicht, ein Wort mitzusprechen. Der Staat hat in dieser Sache die Kirche ignorirt und dieses Vorgehen hat in unserm Lande Clerus und Laien in eine nicht geringe Verlegenheit gebracht. Der Clerus hat jedoch durch Hartnäckigkeit das Uebel nicht ärger gemacht, sondern einen Weg eingeschlagen, welcher diese Collision von Staats- und Kirchenrecht gewiß befriedigend lösen wird. Die Landesbischöfe haben sich — wahrscheinlich in Folge der Beschlüsse, welche auf der im verflossenen September in Salzburg gehaltenen Synode gefaßt wurden — bereits nach Rom gewendet, um die Zustimmung des Oberhauptes der Kirche zur Ablösung der Zehenten zu erlangen und die Vertreter des Clerus haben bei der zweiten Lesung des Ablösungs-Gesetzentwurfes in der ständischen Versammlung erklärt, daß sie an diesen Verhandlungen nur mit dem Vorbehalte der nachträglichen kirchlichen Zustimmung theilgenommen haben.

X.

1. und 2. December 1848.

Das Verhältniß der Italiener zu den Deutschen in Tirol.

Jemand im italienischen Tirol hat im Namen des Volkes der Gebiete von Trient und Roveredo folgende Adresse an die österreichischen Reichstagsabgeordneten dieser Gebiete veröffentlicht:

„Abgeordnete Mitbürger! Die Rückkehr von einigen aus euch in das Vaterland, und euer zwischenweiliger Aufenthalt unter uns bietet uns Gelegenheit, an euch ein Wort über unsere vergangene und gegenwärtige Stellung zu richten, ein Wort des Volkes, frank und frei, vielleicht ein wenig derb, aber wahr. Wir maßen uns damit aber nicht an, neue oder euch unbekannte Sachen anzukündigen, nein, wir gedenken nur in Gemeinschaft den Kelch der Bitterkeiten zu leeren, die einzige Stärkung, nach welcher wir einstweilen uns sehnen dürfen. Schon acht Monate sind verstrichen, seitdem aus dem Munde unseres Monarchen ein feierliches Versprechen ausging, welches den Völkern des Reiches eine neue Zeit der Gerechtigkeit

und des Segens verkündigte. Eine Verfassung auf der ausgedehntesten, volksthümlichen Grundlage, die Unverletzlichkeit der Nationalität und der Sprache, die Freiheit des Wortes und der Presse waren die großmüthigen Zugeständnisse, welche die Völker glücklich machen sollten. Welcher Vortheil ist uns aus diesen Geschenken geworden? Früher waren wir unterdrückt; jetzt wurden wir unterdrückt, verläumdet, beleidigt. Und wo ist der Ursprung so vieler Uebel? In dem nationalen Egoismus der Deutschtiroler."

„Während man in den anderen Theilen des Reiches anfing, die Früchte der Freiheit, der Rede und der Presse zu genießen, bestrafte man bei uns nicht allein den Gedanken, sondern sogar die Möglichkeit des Gedankens. Ihr erinnert euch wohl, ihr Mitbürger! der Ereignisse des letzten Aprils. Das zur Freiheit erstandene Italien war im Begriffe, von diesem äußersten Stücke der Halbinsel Besitz zu nehmen. Der gemeinsame Ursprung machte unsere Sympathien mit den Brüdern aus dem Süden möglich, und unsere Herren aus dem Norden glaubten um so leichter daran, als sie die Schmerzen und Ungerechtigkeiten wohl kannten, welche wir durch 34 Jahre durch sie ausgestanden hatten."

„Die Möglichkeit und der Zweifel waren genügend, um uns die Süßigkeiten der Ruhe und der gesetzlichen Ordnung unter dem Belagerungszustande fühlen zu lassen, um unschuldige Bürger in die Verbannung oder Flucht zu jagen, um den Burggraben von Trient mit italienischem Blute zu beflecken, damit dieser heilsame Schrecken

uns abhielte, an die Aufrichtung und Feststellung unserer Nationalität auch nur zu denken."

„Unterdessen suchten die Augsburger allgemeine Zeitung und die periodische Presse von Innsbruck mit brüderlicher Liebe dieses heilige Unternehmen zu vollenden, indem sie uns insgesammt schmähten und verläumdeten. Die Verfasser dieser Artikel waren zumeist die nämlichen deutschen Beamten, welche seit so vielen Jahren unsere Gastfreundschaft genossen, unsere Luft eingeathmet, unser Brod gegessen, sich von unserem Schweiße fett gemacht hatten; und unterdessen ermordete das tirolische Volk in den Umgebungen von Botzen eine ganze italienische Familie, welche keine andere Schuld auf sich hatte, als von italienischer Geburt zu sein, eine Unthat, verübt von den nämlichen Braven, welche damals sich die Vertheidiger unseres Bodens nannten und auch jetzt noch sich so nennen."

„Um unserer Schmach die Krone aufzusetzen, boten unsere lieben Innsbrucker uns hernach die Bruderhand, um uns zu verleiten, die Treue für Italien mit den Wahlen für Frankfurt abzuschwören und wir antworteten mit der Wahl von höchst wälsch gesinnten Abgeordneten, eine Wahl, welche um so bewundernswerther war, als sie unter der Regierung der Gewalt und des Schreckens vollendet wurde. Sie wiederholten die nämlichen Süßigkeiten, um uns zu verführen, an jenem Antiquitätenkram aus dem Mittelalter Theil zu nehmen, welche sie constituirenden Landtag nannten, und wir antworteten mit einstimmigen Protesten. Die Wahlen für Wien, die Ankunft des Ministerialrathes Fischer unter uns, die Folgen der

Wiener Ereignisse des 6. Octobers boten uns immer neue Gelegenheit, um unsere Liebe für die constitutionelle Freiheit, für die Erhaltung unserer Nationalität und Sprache und unseren unerschütterlichen Willen zu beweisen, von Deutsch-Tirol getrennt zu werden. Unser Geld muß von nun an zum Besten unseres Landes verwendet werden; die Erzeugnisse unseres Bodens müssen sich aus ihrer Entwerthung erheben; auch im Tridentinischen muß der Tabakbau gestattet werden; die Felder sind vor den Ueberschwemmungen der Etsch zu schützen; der Durchfuhrhandel ist mit allen Mitteln zu befördern; unsere Söhne sind nicht mehr den Deutschen in den öffentlichen Anstellungen nachzusetzen; unsere Söhne sollen fortan nicht mehr durch acht Jahre unter der Härte deutscher Corporäle zu seufzen haben, sondern sollen ein abgesondertes Bataillon bilden, damit auch uns nach Verdienst die Stufen des Soldatenstandes offen seien. Dies, ihr abgeordneten Mitbürger, ist unsere politische Stellung, dies sind unsere Wünsche und unsere Bedürfnisse."

„Zurückgekehrt zur constituirenden Versammlung wird es euere Obliegenheit sein, sie in dem Augenblicke zu veröffentlichen, welchen ihr dazu geeignet erachten werdet. Das großmüthige österreichische Volk soll den wahren Stand der Dinge erfahren und wird uns dann volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Unsere Sache ist eine heilige und sie ist die aller unterdrückten Völker; Czechen, Polen, Slaven und selbst die Vernünftigen unter den Deutschen müssen sie stützen, wenn sie nicht damit ihre eigene Verdammung verkündigen wollen."

„Man ziehe endlich eine Grenzlinie zwischen uns und dem deutschen Tirol an jenem Orte, an welchem die Hand Gottes die Berge von Fleims und von Nonsberg und den Paß von Cadino hingestellt hat; schon seit langer Zeit ist dort ein geistiger Abgrund und wird alle Tage tiefer.“

„Abgeordnete Mitbürger, wir möchten, daß Ihr alle von diesen Wahrheiten auf das Innerste durchdrungen wäret; vielleicht werdet ihr es jetzt sein. Jedoch mit großer Bekümmerniß müssen wir euch anzeigen, daß es uns im Innersten der Seele geschmerzt hat, einen von euch gehört zu haben, welcher die Meinung aussprach, daß die Einigung mit dem deutschen Bunde für das Wohl unseres Landes unerläßlich sei und noch mehr schmerzte es uns, daß er dieses nach seiner Wahl gesagt hat. Bitter betrübte uns auch das Verhalten von einem aus euch in der Sitzung des Parlamentes vom 26. October, welches wahrhaftig seinen persönlichen Talenten und der Einsicht des Nonsberges, der ihn mit seinem Vertrauen beehrt hat, wenige Ehre macht. Abgeordnete Mitbürger, wir sind streng, aber gerecht und deßwegen beglückwünschen wir euch wegen eueres bürgerlichen Muthes, den ihr nach den Ereignissen des 6. October feierlich bewiesen habt.“

Der Veröffentlichung waren folgende Zeilen hinzugefügt: „Vielleicht wird Mancher fragen, mit welchem Rechte ich im Namen des Volkes spreche. Ich antworte: Der einstimmige Wille desselben wurde öffentlich und im Privatwege auf so viele und verschiedene Weise ausgedrückt, daß Jedermann ohne zu fehlen sich zum Dolmetsch macheu und dafür garantiren kann, daß dieses wirklich der

Wille Aller oder doch der ungeheuern Mehrheit der Bevölkerung sei."

Der in Roveredo erscheinende „Messaggiere tirolese" hat dieser Adresse seine Spalten geöffnet, ohne ein Wort der Gegenrede hinzufügen.

Meine Feder hat sich gesträubt, ein uns Deutschen so feindliches Gewebe, dessen Faden Haß ist und dessen Einschlag Lüge oder unselige Verblendung, in die Muttersprache zu übertragen, allein es drückt leider die Stimmung einer Partei aus, die im gegenwärtigen Augenblicke in Wälschtirol sehr mächtig ist und mit der den Italienern eigenen Geschicklichkeit alle Mittel anwendet, um das gesammte Volk für ihre Ideen zu fanatisiren. Calumniare audacter, semper aliquid haeret. Es ist, als ob dies der Wahlspruch ihres Banners wäre.

Die nach Süden gekehrte Spitze des großen Alpentriangels von Tirol ist durch die Etsch in zwei Hälften getheilt. Auch ihrem Laufe nach hatte der Strom der Völkerwanderung sich ergossen und in den Bergen, welche das Etschthal ostwärts begränzen, ein Zweig von Deutschen bojoarisch-alemannischen Geblütes sich niedergelassen. In der oberitalischen Tiefebene hatten sich die Longobarden ausgebreitet. Später waren diese zu Lombarden geworden und flutheten als eine den Deutschen fremd und feindlich gewordene Nation dem Hauptthale nach aufwärts. Jene Deutschen in den Bergen oben wurden so eine unterbundene Ader im Leibe der deutschen Nation. Der Pulsschlag fehlte, und das Leben begann zu stocken. — Dennoch wahrten die Dogen Venedigs, die Bischöfe von Trient

und später die Landesfürsten Tirols als Herren der sogenannten wälschen Confinen deutsche Art und Sitte, und die Gelehrten pilgerten in die berühmt gewordenen Gemeinden, und konnten dem lebendigen Worte lauschen, welches sie sonst nur aus vergilbten Pergamenten mühsam entziffert hatten. Da kam Napoleon mit seiner Regierungstheorie der contributiven und conscriptiven Materie, welcher an den Menschen nur Kinder sah zu Soldaten und Geldsäcke zum Ausleeren. Der materialistische Absolutismus wurde auf die Spitze getrieben. Von dieser Zeit an begann der Verfall deutschen Wesens in den Gebirgen der Kreise von Trient und Roveredo. Die Amts- und Schulsprache wurde wälsch, ja noch mehr, es wurden in altdeutsche Gemeinden Priester geschickt, die stockwälsch waren. So ist es denn kein Wunder, wenn in den letzten 34 Jahren eine Generation herangezogen wurde, welche deutsche Sprache und Sitte fast ganz verlernt hat.

An der Brenta ist dieser Prozeß der Verwälschung so zu sagen vollendet. In Vallarsa, wo vor wenigen Jahren der letzte deutsch redende Greis verstorben ist, zeugen noch Berg- und Ortsnamen von der ehemals deutschen Nation. Wer erkennt nicht unter den Namen Raussi, Foxi, Staineri, Speccheri die alten Namen Rauscher, Fuchsen, Steiner, Specker. Eben so ist's in Terragnuolo und Folgaria.

Während dieses in den Bergen geschah, rückten die Wälschen im Thale stromaufwärts. Aus dem alten Meta teutonica am linken Ufer des Noce, dessen deutscher

Name Ulz aus dem Volksmunde schon verschwunden ist, ist ein ganz wälscher Ort geworden, der seinen Namen Mezzo tedesco Lügen straft. Weiter oben in Aichholz ist die Verwälschung noch schneller vor sich gegangen. Es heißt jetzt Roveré della Luna. Salurn, Neumarkt, Auer hört man eben so oft Salorno, Egna, Ora nennen. Noch nördlicher sollte man eher glauben, wieder südwärts gereist zu sein; denn Branzoll, St. Jacob in der Au, Pfaten denken und reden fast nur italienisch. Noch nicht genug; auch die Thalsohle zwischen Botzen und Meran hat schon wälsche Ansiedler. Sie ziehen der Seide nach und dem Mais. Die Deutschen können dann auf ihren Bergen Rinder hüten und Kartoffeln essen.

Diesen Thatsachen gegenüber muß Hand und Zunge gelähmt werden, wenn man die Italiener von der Unterdrückung reden hört, welche sie in den letzten 34 Jahren in Wälschtirol erduldet haben.

Wer die bitteren Klagen der Italiener über die Behandlung ihrer Nationalität liest, sollte glauben, daß sie wirklich hintangesetzt worden sei. Allein dem ist nicht so. Nicht nur die Elementarschulen, sondern auch die höheren Unterrichtsanstalten waren italienisch; alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Wälschtirol verkehrten mit ihnen italienisch. Der geistige Verkehr mit der Lombardie und mit Venedig war keinem Hemmnisse unterzogen, und die Universitäten Padua und Pavia wurden von den Wälschtirolern zahlreich besucht.

Die Wälschtiroler waren den Deutschen gegenüber

in keinem einzigen wesentlichen Punkte nur im mindesten benachtheiliget, und es war daher auch bis in die jüngste Zeit von dem geistigen Abgrunde, welcher im Passe von Cadino gähnen soll, keine Spur zu bemerken. Die wälschen Herren holten sich ihre Bräute gern aus Deutschtirol; beide Nationen tauschten für einige Jahre die Kinder, damit eines die Sprache des anderen erlerne und die deutsche Universität Innsbruck war voll italienischer Söhne. Wir konnten Beide von einander lernen und haben es gethan. Die ganzen Stämme standen sich freundlich gegenüber und hatten in einander greifende Berührungslinien.

Die Wälschtiroler theilten mit den Deutschtirolern alle Vortheile, welche die Ausnahmsstellung Tirols mit sich brachte: die höchst niedere Grundsteuer, die unbedeutende Aushebung zum Militär, die größere Schonung kirchlicher Interessen. Ueberdies wurde ihnen manches gelassen, was von den Gesetzen des von ihnen vergötterten Napoleon ihren Verhältnissen besonders anpassend schien, so die Verordnungen über die Vereine zum Schutz gegen Wasserbauten. Der althergebrachte Unterschied der Gemeindeglieder in Vor- und Hintersassen (Vicini und non Vicini) und die Einigung der Gemeinden eines Thales in Hauptgemeinden, sind von den geschmähten deutschen Beamten sorgsam erhalten worden. Auf Verbesserung der Straßen wurden vom Staate und vom Lande große Summen verwendet, und wenn die Wälschen auf den Gulden ausrechnen wollen, wie viel davon ihnen zu Gute komme, so ist

man verlegen, welcher Name einer solchen Rechnung gebührt. Wenn durch Tirol eine Hauptverbindungsstraße zwischen Deutschland und Italien geht, so gereicht ja jede Verbesserung dieser Straße nicht allein der Gemeinde zum Vortheil, durch welche die Straße geht, sondern dem ganzen Lande, welchem an der Erhaltung des Durchzughandels so viel gelegen ist. Die Straßenumlegung bei Borgo, der Damm zwischen Trient und Lavis, die Verbesserung bei Wälschmichäl sind übrigens Bauten, die auf Wälschtirol und in die neueste Zeit fallen.

Auf alle diese Dinge nehmen die Vorkämpfer der Trennungspartei keine Rücksicht; sie verlassen zuerst den Boden der Geschichte und des Rechtes; dann verschweigen sie alles Gute, das ihnen aus der Einigung mit Tirol entspringt, und legen alle Uebel, die sie wirklich oder eingebildet empfinden, dieser Einigung zur Last. Wer nicht mit ihnen hält, wird als Verräther erklärt.

Die höchste Idee des Heidenthums war das Vaterland; wer draußen stand, war ein Feind und Barbar. Da kam Christus der Herr, und erhob die Menschen zur Idee der allgemeinen Brüderlichkeit. Die Lehre des Christenthums erkennt aber dennoch die Rechte an, welche die Heimat an das Gemüth, der Staat an den Verstand hat. Die echte Philosophie hat sich auch nie von dieser Lehre entfernt; die falsche hingegen irrt von einem Extrem zum andern. Während das vorige Jahrhundert in Weltbürgerthum zerfloß, entstand in der Neuzeit die gegentheilige altheidnische Idee der Nationalität und führt ihre Consequenzen in der

Theorie zum Absurden, in der Praxis zu Mord und Todtschlag.

Wenn ihr sehen wollt, wohin die letzte Consequenz dieser Theorie führt, so gehet in die Urwälder Amerika's und suchet die Ueberbleibsel der Rothhäute auf. Dort ist jeder Stamm für sich ein eigener; so viele Stämme, so viele Sprachen: keiner versteht den andern, und alle sind sich spinnenfeind. Es lastet ein schrecklicher Fluch auf ihnen und sie verschwinden allmälig von der Erde, nur colossale Baudenkmäler als Spuren ihrer einstigen Civilisation zurücklassend. Ihnen nach rücken die neuen Bürger Amerika's, ob Deutsche, ob Britten, ob Iren oder Schotten, ist gleichviel, sie gehören Einem Staate an, der Allen gleiche Rechte gewährt und sie durch gleiche Gesetze eint. Dieses und nicht Anderes wollen wir im Großen für Oesterreich, im Kleinen für Tirol. Wenn Mazzini dem Papste von einer neuen Religion predigt, wenn Lamartine vor der ganzen Welt die Heiligkeit der Verträge mit einem Federstriche vernichten will, wenn Kossuth die Slaven zum Verzweiflungskampfe aufstachelt, so sehen wir in allen diesen Ereignissen Ausstrahlungen einer und derselben falschen Theorie, welche die Bruderliebe und die Civilisation im Schilde führt, in Wahrheit aber Haß und Barbarei verbreitet.

Was nun auf der Weltbühne geschieht, spiegelt sich im Kleinen in Wälschtirol, und ist dort nicht minder wichtig und entscheidend für das Wohl und Wehe von Hunderttausenden.

Italien hatte seit langer Zeit die Wälschtiroler unverdient als Bastardbrüder betrachtet, ja beinahe gehaßt. Als aber die Idee einer gewaltsamen Abreißung der Lombardie und Venedigs Wurzel faßte, und alles Land bis an die Firsten der Centralkette der Alpen als italischer Boden angesprochen wurde, da begann man auch in Wälschtirol Propaganda zu machen. Vor einigen Jahren erschien ein tridentinischer Almanach, in welchem das Tridentinische bis an den Brenner ausgedehnt wurde und die deutschen Namen des Eisack- und Pusterthales in wälsche verwandelt waren. Die Väter fingen an, ihre Söhne von deutschen Universitäten zurückzuziehen. Man fing an, sich in der angenommenen Abgeschlossenheit zu gefallen und klagte über Unterdrückung so lange, bis endlich die Meisten anfingen, daran zn glauben. Der erste Schritt, den die Tridentiner nach den Märztagen thaten, war eine Petition um Vereinigung mit der Lombardie. Als diese dann offen abfiel, wurden die eingebrochenen Freischaren an den südwestlichen Pässen sogar von kaiserlichen Beamten mit offenen Armen empfangen; in Trient entstand ein Crawall und die Sympathien für Italien, welches — um mit den Worten des Verfassers der Adresse zu reden — eben im Begriffe stand, von diesem äußersten Stücke der Halbinsel Besitz zu nehmen, etwa wie man von einer von Pinguinen belebten Insel Oceaniens Besitz nimmt, wurden so lebhaft, daß es zum Schutze Tirols und zur Erhaltung der Verbindung der italienischen Armee mit dem Reiche unerläßlich wurde, Trient in Belagerungszustand zu erklären. Dieser ausnahmsweise Zustand wurde jedoch bald aufge-

hoben, und wie frei jetzt Volksleben und Presse sind, zeigt am besten die wuchernde Agitation, welche kein Mittel unversucht läßt, um Alles zu verblenden.

Eine Zeit der an Terrorismus grenzenden Frechheit, die nur mit den Octoberzuständen Wiens verglichen werden kann, heißt bei ihnen Unterdrückung; die Vollstreckung der Todesstrafe an einigen eidbrüchigen Soldaten ist eine Befleckung der Burg von Trient, die Reise einiger Herren in das aufrührerische österreichische Italien ist Verbannung; ein Wort der Wahrheit aus gepreßtem Herzen inmitten einstürmender Lüge ist schändlicher Undank an der Gastfreundschaft. Ein Sonntagsraufhandel mit tragischem Ausgange ist ein mörderischer Act des Hasses der Deutschen gegen die Wälschen. Wenn die Wälschtiroler lieber im österreichischen Italien Amtsstellen suchen, weil sie dort schneller befördert werden, und wenn deswegen wenige Wälschtiroler unter den höheren Beamten Tirols gefunden werden, so ist dies eine Bevorzugung der Deutschen; wenn die Centralregierung zum Schutze des Tabakgefälles den Anbau in ganz Tirol, mit Ausnahme der Gegend von Roveredo verbietet, so klagen die Tridentiner, daß der nationale Egoismus der Deutschtiroler Schuld sei, daß nicht auch um Trient Tabak gebaut werde. Auch liegt es an unserer Selbstsucht, daß wälschtirolische Weine die Concurrenz mit den italienischen nicht aushalten und wegen des hohen Einfuhrzolles, den Baiern auf sie legt, eben so wenig als die Etschländer Weine dorthin ausgeführt werden können.

Solchen Verdrehungen gegenüber, die gerade durch-

ihre Kühnheit Glauben finden können, thut ein ernstes Wort der Wahrheit Noth, ohne Zorn, aber mit tiefem Kummer über die dämonische Kraft einer Partei, die Recht und Geschichte und den augenscheinlichen wahren Vortheil mit Füßen tritt.

Tirol ist seit mehr als drei Jahrhunderten eine Festung Oesterreichs und Deutschlands. Wenn auch die Bischöfe von Trient und Brixen im Lande ihre unmittelbaren Gebiete hatten, so war um das Ganze doch in den wichtigsten Dingen, so im Steuerwesen und der Landesvertheidigung, ein gemeinsames Band geschlungen; auch war der tirolische Landtag mit Abgeordneten der Bischöfe beschickt. Daß die Thore der Festung aber unmittelbar in den Händen der Herren waren, dafür hatte schon der kriegserfahrene Kaiser Max gesorgt. Diese dürfen nie in andere Hände kommen und über die Feste muß Ein Wille gebieten. Dies war die Bedeutung Tirols schon in alten Tagen; die wälschen und deutschen Väter der jetzigen Tiroler haben dieses eingesehen und in schöner Eintracht es bewohnt und geschützt. Dies ist die Bedeutung Tirols noch heutzutage und die Kriegsgeschichte dieses Jahres hat es glänzend erwiesen. Auch in der Zukunft muß und wird diese Bedeutung festgehalten werden. Also keine Trennung, wohl aber eine Erlösung des wälsch-tirolischen Volkes aus den Banden des Fanatismus, in welche die Partei des Umsturzes es gelegt hat, durch eine kräftige Leitung, welche im Nothwendigen die Einheit festhält, im Unwesentlichen den besonderen Bedürfnissen Rechnung trägt, in Allem aber mit unparteiischer und liebender Hand Ge-

rechtigkeit und Milde übt. Dies ist der Inbegriff unser
Wünsche und unserer Hoffnung.*)

*) Seine k. k. Apost. Majestät haben mit Allerhöchster Ent
schließung vom 14. September 1852 die Unterstellun
von ganz Tirol und Vorarlberg unter eine und dieselb
Statthalterei und unter ein einziges Oberlandesgerich
zu genehmigen und für den Sitz beider Stellen wie bis
her die Hauptstadt Innsbruck definitiv festzusetzen geruht
(Reichsgesetzblatt 1853, Seite 65).

XI.

8. December 1848.

Die Agitation für die Sonderstellung von Wälschtirol.

Die Agitation im italienischen Tirol dauert fort; es gelingt ihr aber doch nicht, alle Fibern so zu durchdringen, wie sie möchte. Noch ist unvergessen die Aeußerung der Bauern von Gresta. Diese wagten zu erklären, die Deutschen wären ihnen viel lieber als Richter, denn von diesen bekämen sie viel gerechtere Urtelsprüche. Das provisorische Comité von Ala, welches in Nachahmung des Beispieles der Städte Trient und Roveredo auch dort errichtet wurde, mußte wegen der bestimmten Erklärung der Bürger, daß sie keine neue Behörde haben wollen, aufgelöst werden. Die Einwohner des Gerichtsbezirkes von Primör, welche in einem so abgeschlossenen Alpenwinkel leben, daß die Revolutionäre bei ihnen noch den bekannten Parteinamen der ersten französischen Revolution tragen, wollen nichts von den „Jacobinern" wissen und haben seit dem März jeder Verführungskunst die uner-

schütterliche Treue an dem Bestande des Landes Tirol unter dem Kaiserhause entgegen gesetzt. Alles dies verschweigen wohlweislich Diejenigen, welche davon sprechen und schreiben, daß in ganz Wälschtirol nur Ein Wille und Eine Sehnsucht sich kund gebe. Diese schweigen auch gänzlich von dem Benehmen der Leute in dem ehemals Brixnerischen Gericht Evas, der durch ihre Ehrlichkeit und Verläßlichkeit auf den Botzner Messen rühmlich bekannten Faschaner. Fassa, der verborgene Ziergarten in der tirolischen Alpenburg, obgleich von Italienern bewohnt und dem Kreise Trient angehörig, ist ein von den Agitatoren noch uneroberter Boden. Die Wälschtiroler machen auch keine Erwähnung von den Bezirken Livinallongo und Ampezzo, deren Einwohner durch Sprache, Abstammung und Lage doch den gegründetsten Anspruch darauf hätten. Sie gehören nach der geographischen Begrenzungstheorie gewiß weit mehr zu Italien, als die Kreise von Trient und Roveredo, denn sie leben in den Schluchten, welche einen Theil der Quellenregion der Piave bilden. Allein während des ganzen Krieges blieben sie ruhig und haben nie den Wunsch ausgesprochen, von Tirol getrennt zu werden. Die vier genannten Bezirke Primiero, Fassa, Ampezzo, Livinallongo (Primör, Evas, Höllenstein, Buchenstein) bilden die prächtige Felsenverbrämung an der Südseite Tirols, von der Brenta bis zum Tagliamento, und haben eine Bevölkerung von 20,692 Seelen. Der Schlüssel zu dem Geheimniß, daß vorzüglich diese Leute gut tirolisch bleiben wollen, liegt darin, daß sie freie Bauern sind, und daher die Herren auf sie ohne Einfluß bleiben. In anderen

Theilen Wälschtirols ist das Colonensystem vorherrschend, ein Zustand trauriger Abhängigkeit der eigentlichen Bearbeiter des Bodens von den Herren im Frack, welche dessen Eigenthümer sind, ein Zustand, der in reiner Ausprägung übler ist, als ein geregeltes Unterthänigkeitsverhältniß; denn die Idee von Schutz und Treue, welche Herren und Vasallen an einander band, fehlt, und an ihre Stelle ist ein reines Contractsverhältniß getreten. Das „souveräne Volk“ der Colonen muß natürlich nach der Herren Pfeife tanzen. In Trient und Roveredo fahren sie fort, immer ärger aufzuspielen. In ersterer Stadt ging ein Leichenzug durch die Stadt mit ungewöhnlichem Gepränge. Ein weiblicher Popanz wurde getragen und zuletzt in die Fluthen der Etsch geworfen. Partezettel wurden vertheilt und darauf stand in italienischer Sprache: „Für unsere Stiefmutter, die deutsch-tirolische Landesversammlung, gestorben den 18. November 1848“ (der Tag ihres Schlusses). Die Presse von Roveredo, welche durch den „Messagiere“ repräsentirt wird, schlägt dazu den Tact.

XII.

28. Februar 1849.

Die Einheit Tirols in Glaubenssachen, das Vermögen des dortigen Clerus und das Verhältniß von Kirche und Staat überhaupt.

Endlich einmal bemerken wir, daß unsere Deputirten an den Debatten thätigen Antheil nehmen. Daß sie es in der schwebenden Frage der §§. 13—15 der Grundrechte thun, beweist, daß sie fühlen, wie sehr diese Paragraphe die höchsten Interessen des Tiroler Volkes berühren. Das Amendement Ingrams, daß es zur öffentlichen Ausübung eines in der Gemeinde noch nicht öffentlich bestandenen Cultus der Zustimmung der Gemeinde bedürfe, soll offenbar das besondere Bedürfniß seines Vaterlandes mit der voraussichtlichen allgemeinen Cultusfreiheit abfinden, und ist unzweifelhaft in Einklang mit der überwiegenden Mehrzahl nicht nur seiner Wähler, sondern von ganz Deutsch-Tirol. Von einem Abgeordneten aus dem italienischen Tirol fällt auf, daß laut seiner Rede ihn das Jammern wegen Einziehung der Kirchengüter in den Pe-

titionen der Bischöfe unangenehm berührt habe, und daß er die Kirche arm haben wolle. Wer ein Rechtsgefühl hat, selbst wenn er auf dem Boden des religiösen Indifferentismus stünde, verabscheut die Einziehung der Kirchengüter, wer Katholik ist, verdammt sie als Sacrilegium, wer selbst weder das eine noch das andere wäre, aber anstatt dessen ein praktischer Mann, der den Lauf der Welt kennt, und weiß, wie die Dinge in der Wirklichkeit sind, nicht wie sie in der Einbildung sich darstellen, wüßte, daß es ein großes Glück für eine Gemeinde ist, wenn Kirche und Seelsorger durch die Stiftungen der Vorfahren gut dotirt sind. Sind sie es nicht, so müssen die Zeitgenossen in den Sack greifen, denn Gottesdienst kann von reinen Geistern gratis gehalten werden; so lange aber Menschen ihn gemeinschaftlich halten, war und ist er ohne Kosten nicht möglich. Auch können Seelsorger nicht von der Luft leben, und je unabhängiger sie durch gestiftetes Vermögen von dem Schmutze täglichen Erwerbes leben können, desto unangetasteter und reiner können sie ihrem erhabenen Berufe sich widmen. Was der Priester überflüssig hat, gehört den Armen. So schreiben es die Gesetze der katholischen Kirche vor, so üben es unsere Geistlichen aus. Ausnahmen mag und wird es geben, aber Angesichts aller Schreier gegen den Clerus kann ihm dieses Zeugniß nicht versagt werden. Wir Tiroler wollen also den Clerus nicht arm haben, sondern so vermöglich als er durch die frommen Spenden unserer Väter geworden ist, und daß wir noch täglich etwas zulegen, beweisen die unzähligen frommen Stiftungen, die immerfort gemacht werden. Wir betrachten

Wo aber ein gesetzliches Mittel sich bietet, da brauchen wir es, um dem Ziele näher zu kommen oder mindestens unser Bestreben anzudeuten. Adressen der Zustimmung und Aneiferung gingen von Tirol an die tirolischen Deputirten in Frankfurt und an die bairische Kammer, welche jüngst in der deutschen Sache sich für Oesterreich erklärt hatte. Die Innsbrucker Universität hat vor wenigen Tagen eine Zuschrift an die österreichischen Abgeordneten in Frankfurt abgesendet, in welcher es heißt: „Die Schranken, welche die Söhne deutscher Erde bisher feindselig trennten und uns gleichsam die Lebensadern unterbanden, sie sollen, sie müssen fallen; das Wohl des Vaterlandes fordert es.“ Unerfahrne Zuversicht der Jugend, welche von dieser schwierigen Sache mit solcher Bestimmtheit spricht! Indessen hoffen auch wir, daß sie nicht zu Schanden werden wird.

Nur den Muth nicht verloren und auf dem Wege des Rechtes die Wahrheit immer von Neuem gesagt, das Bedürfniß immer von Neuem den Steuerführern an's Herz gelegt! Gutta cavat lapidem.

XIV.

16. März 1849.

Die alte Arznei der Tiroler gegen den Pauperismus.

Das moderne Associationswesen ist den Deutschen und auch uns Tirolern nichts Neues. Der uralte Volksspruch: Eintracht macht stark, enthält ja schon den Kern und das Geheimniß der Association. Darin allein liegt ja auch der Zauber unserer Stärke. Einen Glauben, Einen Herrn, Eine Verfassung, und wer nicht in allen diesen Dingen mithalten will, der kann in die weite Welt. — Wir denken und handeln so nicht seit gestern und ehegestern, Jahrhunderte haben uns diesen Stempel aufgedrückt; im 16. und 17. Jahrhunderte haben wir religiöse, im 18. und 19. politische Zwietracht mit aller Macht der Begeisterung von uns abgewehrt. Diese Eintracht schließt aber eine reiche und mannigfaltige Gliederung nicht aus, und das Vereinswesen treibt und blüht und trägt Früchte nach allen Seiten. Um vor Allem dem Pauperismus zu steuern, brauchen wir nicht zu Fourier in die Schule zu gehen, oder nach Ikarien zu pilgern.

Wir haben seit anderthalb tausend Jahren einen Verein im Lande, dessen getreue Anhänger den Schlüssel besitzen, jedes Uebel, wenn es sie selbst trifft, zu ertragen, und, wenn es Andere trifft, zu lindern. Der Verein ist das Christenthum, das Linderungsmittel ist die christliche Charitas. Ihre Mittel sind so reich und mannigfaltig, wie die Blumen auf den Matten unserer Alpen. Da sind im vergangenen Jahre unsere Landskinder in den lombardischen Ebenen zu Krüppeln geschossen worden und kehrten heim. Den invaliden Soldaten erwartet nicht das beste Loos. Der Staat gibt ihm eine Versorgung im Invalidenhause, das weitab von seiner Heimat liegt. Aber das Invalidenhaus hat nicht für Alle Raum und die meisten ziehen vor, kümmerlich zu Hause mit den wenigen Kreuzern Gnadengabe und durch guter Leute Almosen sich durchzuhelfen. Die invaliden Tiroler-Jäger hat nun das dankbare Mitleid ihrer Landsleute in Schutz genommen. Ein Aufruf ist durch alle Gauen erschollen und von Haus zu Haus haben geistliche und weltliche Vorstände den Pfennig des Armen und das Pfund des Reichen eingesammelt. Es ist unmöglich, sich einer tiefen Rührung zu erwehren, wenn man die schlichten Berichte der Einsammler liest, wie Kinder, Dienstmädchen, Knechte, Witwen, kurz Alle, ihr Schärflein um Gottes und der „armen Blessirten" willen beitragen und in ihrer Opferfreudigkeit fühlen, wie das Geben seliger ist als das Empfangen. Aus dem Gesammelten wird ein Fond gebildet, den die Stände des Landes verwalten und der schon jetzt 27,500 fl. C. M. beträgt und täglich zunimmt. Auch Scheiben-

hießen werden als Anlaß benützt, um einen Theil der
inlage dem Invalidenfonde zuzuweisen. So groß das
Mitleid ist für die Invaliden, so groß ist die Kampflust
er Gesunden. Im vorigen Jahre sind über sechzehntau-
end Schützen an die Landesgrenzen gegen Süden gerückt,
nd mit welcher Lust, haben die Alten, welche die Aus-
üge vom Jahre 1809 mitangesehen haben, am besten
eurtheilen können. Es war im Spätsommer 1848, als
ch mich auf einer Alpenkuppe bei Botzen, dem herrlichen
Rittnerhorn, mit einigen jungen Schützen, welche bei Caf-
saro mitgethan hatten, befand und unser Herz sich an der
weiten Fernsicht erquickte. Ein alter Bauer lag neben
uns im kurzen Jochgrase und verglich die jüngst- mit den
längstvergangenen Tagen. „Damals", sagte er, „war
Alles viel verzagter und seufzend sind die Schaaren land-
ein, landaus gezogen. Heuer aber war es eine helle Lust,
wie die Herren und Bauersleute, gleich angethan, mit
klingendem Spiele und fliegenden Fahnen durch's heiße
Thal da unten zogen, die Wälschen abzuwehren." So
froh und einig zu Schutz und Trutz trifft uns auch der
Lenz 1849, und soll es wieder in Wälschland losbrechen,
so werden wir mit gleicher frischer Lust dem Heere den
Rücken decken und unsere Grenzen wahren.

XV.

22. Jänner 1852.

Tirol und die kaiserlichen Erlässe vom 31. Dec. 1851

Bei uns kommt das böse Wetter von Westen, das gute von Osten. Der Krisis der Elemente geht der Mailänder Wind voran, drückend, das Blut zum Kopfe treibend, schwül. Da wechselt er, zwischen Niedergang und Mitternacht ist nun die Stätte, aus der dunkle Wolken sich nahen, gewitterschwer, vom Sturme begleitet. Blitze fahren nieder, die Wasser schwellen, manche Tanne wird gebrochen, manch' eine Hütte verschüttet, Tage lang, Nächte lang dauert die Gewalt des Unwetters. Endlich decken sich die Alpengipfel mit der Farbe des Friedens, eine scharfe Luft hebt sich vom Aufgange und bringt die Sonne, die leuchtende, wärmende, befruchtende.

Das Gewitter der letzten vier Jahre ist nun zu Ende, und wie ein wirkliches Gewitter hat es im Einzelnen Vielen wehe gethan, im Ganzen großen Nutzen gebracht. Wir haben alle zusammen viel gelernt. Was

früher der geistige Besitz vielleicht eines einzigen hochbegabten Staatsmannes war, es ist Gemeingut Vieler, ja der Meisten geworden, die redlichen Willens und offenen Auges sind. Wir meinen die Ueberzeugung, daß in Oesterreich eine parlamentarische Verfassung nicht möglich sei. Diese Ueberzeugung hat zwar ein kostbares Experiment vonnöthen gehabt, viel Blut mußte fließen, viele Thränen mußten rinnen, viel Feuer mußte brennen. Doch begeben wir uns der Klagen. So weit wir des Lebens Lehrmeisterin, die Geschichte kennen, sind die größten und wohlthätigsten Ideen nur durch Kampf und Leiden errungen worden. So sind auch in diesem letzten Kampfe zwei Ideen uns als kostbare Spolien zurückgeblieben, die Idee des Landesfürsten, und die Idee der Einheit des Reiches. Verlockend tönte das Lied von Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit von den Ufern der Seine. Es wurde so schön geschildert, im Vereine freier Männer das Beste des Reiches zu entscheiden, auf breitester Grundlage das Gemeinwohl zu schaffen und zu fördern. Wir haben's alle schaudernd selbst erlebt, wie dieses ausging. In jener Noth wurde Oesterreich durch die Idee des Landesfürsten gerettet. Die Heiligkeit dieses Bündnisses zwischen Fürst und Bürger, die im innersten Gemüthe eingewohnte Anhänglichkeit an den Thron hat damals Wunder gethan. Die Blüthe der männlichen Jugend Oesterreich's, die Gesammtheit der Kraft und Stärke des Vaterlandes hat durch Thaten gezeigt, wie sie dachte und fühlte. Bei uns war dieses Gefühl nicht, wie der Dichter sang, blos im Lager; es war überall in Feld und Wald, in Fels

und Flur. Freudig dürfen wir auf die Zeit zurückblicken als Kaiser Ferdinand zu uns kam. Da gingen die tiefsten Quellen des Herzens auf; bei der bloßen Erinnerung durchzuckt uns wieder jenes selige Gefühl; es war ein Triumphzug, wie ihn kein Cäsar gefeiert hat. Wir brauchen nur an jenen unvergeßlichen Abend zu erinnern und jeder wird fühlen, was die Idee des Landesfürsten sei, und was ihre Gewalt. Und als wir um nichts baten, als um Blei für die Feinde und um Brot für unsere Kinder, als wir auszogen, Alt und Jung und unser Herzblut hergaben, da thaten wir was wir nicht lassen konnten, ob solch' einer gewaltigen Idee. Kaiser und Vaterland aber ist bei uns gleichbedeutend; wir können eines ohne das andere nicht denken; ein kaiserloses Tirol, ein Kaiser von Oesterreich ohne Tirol, beides ist uns gleich unfaßbar. Es ist höchst bezeichnend für die Wahrheit dieses Satzes, daß dem tirolischesten aller Tiroler, dem Typus des echten, innerlichen, glaubensstarken Tirolerthums, dem edlen Andreas Hofer, dieses Nichterfassen der Trennung von Kaiser und Tirol zum tragischen Knoten seines Lebens geworden ist.

Seit 1816 war manches gewesen, wie es nicht sein sollte, Mißtrauen war gesäet worden und die Saat war aufgegangen; nicht Centralisations-, sondern Uniformitätssystem hatte tirolische Eigenthümlichkeit nicht immer gehörig beachtet; wo es galt, dem armen Berglande schnell und kräftig gegen die zerstörende Macht der Elemente zu helfen, war mehr Tinte verspritzt worden, als gut war und die Hilfe war ausgeblieben oder zu spät gekommen; da

kam der Lenz des Jahres 1848 und fegte den Rost weg und zersprengte die Scheidewand der Herzen; rein und geläutert stehen beide da, Fürst und Volk, und wissen wieder, was sie einander sind und was sie an einander haben.

Ein anderes kostbares Gut, das aus den Ereignissen der letzten vier Jahre hervor ging, ist die Einheit des Reiches. Das Gefühl, ein Oesterreicher zu sein, war bis jetzt von dem Bewußtsein ein Tiroler zu sein, fast absorbirt gewesen; die jüngste Zeit hat es vielfältig angeregt. Unsere Söhne haben theils ihrer Pflicht getreu, theils freiwillig die Feldzüge in Italien und Ungarn mitgemacht; als österreichische Krieger sind sie an die Elbe gezogen; von der Eider bis zum Arno ist dieser Name ein Ehrenpaß geworden. Auch wir fangen an zu empfinden, was es heiße, einem großen und mächtigen Staate anzugehören; wir haben in diesem Jahre die Zollgrenze, welche unweit der Hauptstadt Wien das Reich entzwei schnitt, fallen gesehen, wir sahen die Vereinigung der drei politischen Centralstellen in eine einzige, wir lesen eben jetzt den ausgesprochenen Willen des Kaisers, daß das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und eben so das Strafrecht auch in jenen Kronländern in Wirksamkeit kommen soll, wo es bisher keine Geltung hatte; wir haben mit Freuden gelesen, wie nach und nach auch in den östlichen Theilen des Reiches das gleiche Abgabensystem eingeführt wurde, welches bisher unverhältnißmäßig auf den westlichen gelastet hat. Einheit im Wesentlichen halten wir für ein so großes Gut, daß es im Staatsverbande mit keinem anderen aufgewogen werden kann. Wir sagen Einheit,

nicht Gleichförmigkeit, und freudig haben wir bemerkt, wie die kaiserlichen Erlässe vom 31. December 1851 *) die erste bewahren, die zweite vermeiden.

Diesen Eindruck hat das kaiserliche Neujahrsgeschenk in uns hervorgebracht.

*) Siehe die Beilage, Seite 119 u. ff.

Beilage.

Die drei kaiserlichen Erlässe vom 31. December 1851 lauteten:

1.

Kaiserliches Patent,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

womit die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849, Nr. 150 des R. G. B., ausser Gesetzeskraft erklärt, jedoch die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, so wie die Unzulässigkeit und die Abstellung jedes bäuerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbandes und der damit verbundenen Leistungen ausdrücklich bestätigt, ferner für die zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen festgestellt, bis zur Kundmachung der hiernach auszuarbeitenden Gesetze aber die Beobachtung der dermalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze angeordnet wird.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

u. s. w. (großer Titel).

In Folge Unserer Anordnungen vom 20. August 1851, haben eindringende Untersuchungen der Verfassungsurkunde vom 4. März 1849, in Unserem Minister- und in Unserem Reichsrathe stattgefunden.

Da nach dem Ergebnisse der gepflogenen Berathungen die bezogene Verfassungsurkunde weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellt, so finden Wir Uns nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe durch Unsere Regentenpflicht gedrungen, die erwähnte Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu erklären.

Die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, so wie die Unzulässigkeit und die durch besondere Gesetze gegen billige Entschädigung der früher Berechtigten erfolgte Abstellung jedes bäuerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbandes und der damit verbundenen Leistungen werden ausdrücklich bestätiget.

Um zu denjenigen Einrichtungen zu gelangen, welche geeignet sind, den Bedürfnissen Unserer verschiedenen Völker, so wie den Bedingungen der Wohlfahrt aller Schichten derselben zu entsprechen und die Stärke Unserer Regierung zur Befestigung der äußeren und inneren Sicherheit, Einheit und Macht des Staates zu kräftigen, werden die Wege der Erfahrung und der sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse eingehalten und die daraus abgeleiteten organischen Gesetze fortschreitend zu Stande gebracht werden.

Wir haben auf dem Grunde dieser Betrachtung nach Anhörung Unseres Minister- und Reichsrathes gleich dermalen in den zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen festgestellt und die entsprechenden Befehle ertheilt, damit solche zur öffentlichen Kenntniß gebracht und unverzüglich zu den Arbeiten ihrer Ausführung geschritten werden.

Die nachfolgenden besonderen Gesetze werden die genaueren verbindlichen Bestimmungen und Einrichtungen enthalten; bis dahin sind die dermalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze zu beobachten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am Ein und dreißigsten December im Achtzehnhundert Ein und fünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Joseph. L. S.

F. Schwarzenberg m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.,

Kanzleidirector des Ministerrathes.

Da nach dem Ergebnisse der gepflogenen Berathungen die bezogene Verfassungsurkunde weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellt, so finden Wir Uns nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe durch Unsere Regentenpflicht gedrungen, die erwähnte Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu erklären.

Die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, so wie die Unzulässigkeit und die durch besondere Gesetze gegen billige Entschädigung der früher Berechtigten erfolgte Abstellung jedes bäuerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbandes und der damit verbundenen Leistungen werden ausdrücklich bestätiget.

Um zu denjenigen Einrichtungen zu gelangen, welche geeignet sind, den Bedürfnissen Unserer verschiedenen Völker, so wie den Bedingungen der Wohlfahrt aller Schichten derselben zu entsprechen und die Stärke Unserer Regierung zur Befestigung der äußeren und inneren Sicherheit, Einheit und Macht des Staates zu kräftigen, werden die Wege der Erfahrung und der sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse eingehalten und die daraus abgeleiteten organischen Gesetze fortschreitend zu Stande gebracht werden.

Wir haben auf dem Grunde dieser Betrachtung nach Anhörung Unseres Minister- und Reichsrathes gleich dermalen in den zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen festgestellt und die entsprechenden Befehle ertheilt, damit solche zur öffentlichen Kenntniß gebracht und unverzüglich zu den Arbeiten ihrer Ausführung geschritten werden.

Die nachfolgenden besonderen Gesetze werden die genaueren verbindlichen Bestimmungen und Einrichtungen enthalten; bis dahin sind die dermalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze zu beobachten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am Ein und dreißigsten December im Achtzehnhundert Ein und fünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Joseph. L. S.

F. Schwarzenberg m. p.
Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.,
Kanzleidirector des Ministerrathes.

2.

Kaiserliches Patent,

wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradisca, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau, Bucowina und Dalmatien,

wodurch das Patent vom 4. März 1849 (Nr. 151 des R. G. B.) und die darin für die genannten Kronländer verkündeten Grundrechte ausser Gesetzeskraft gesetzt, jedoch jede in diesen Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und geschützt wird.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

u. s. w. (großer Titel).

In dem Patente vom 4. März 1849 wurden für die nachbenannten Kronländer, nämlich: für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Königreich Illyrien, bestehend aus den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, — für die gefürstete Graf-

schaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bucowina; endlich das Königreich Dalmatien, — bestimmte politische Rechte verkündet, welche mit der gleichzeitig kund gemachten Verfassungsurkunde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wurden.

In Folge der Gründe, welche Uns durch Vernehmung des Minister- und des Reichsrathes vorgetragen wurden, sehen Wir Uns bestimmt, das erwähnte Patent vom 4. März 1849 und die darin für die bezeichneten Kronländer verkündeten Grundrechte hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu setzen.

In so ferne über die einzelnen Punkte jener Grundrechte nicht bereits besondere Bestimmungen erfolgt sind, behalten Wir Uns es vor, solche durch eigene Gesetze zu regeln.

Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß Wir jede in den Eingangs erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am Ein und dreißigsten December im Achtzehnhundert Ein und fünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Joseph. L. S.

F. Schwarzenberg, m. p.
Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet, m. p.
Kanzleidirector des Ministerrathes.

3.

Allerhöchstes Cabinetschreiben Seiner Majestät des Kaisers

an den Minister-Präsidenten,

wodurch die für die organische Gesetzgebung des Reiches festgestellten Grundsätze mit dem Auftrage mitgetheilt werden, dass ohne alle Verzögerung von den Ministerien zu den Arbeiten der Ausführung geschritten und die Resultate sofort Seiner Majestät vorgelegt werden sollen.

„Lieber Fürst Schwarzenberg!“

„Mit Beziehung auf das Patent vom heutigen Tage erhalten Sie in der Beilage die von Mir nach Anhörung Meines Minister- und Meines Reichsrathes in den zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung festgestellten Grundsätze, mit dem Auftrage, dafür zu sorgen, daß ohne alle Verzögerung von den Ministerien, die es betrifft, zu den Arbeiten der Ausführung in angemessener Weise geschritten und die Resultate Mir vorgelegt werden.“

Wien, am 31. December 1851.

Franz Joseph m. p.

Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

1. Die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandtheile der österreichischen kaiserlichen Erb-Monarchie.

2. Der Name „Kronländer" soll in der amtlichen Sprache nur als allgemeine Bezeichnung gebraucht, bei besonderer Benennung eines Landes aber stets die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung ausgedrückt werden.

3. Der Umfang der Kronländer soll mit Vorbehalt der aus Verwaltungsrücksichten begründeten Veränderungen beobachtet werden.

4. In jedem Kronlande sind landesfürstliche Bezirksämter (unter den üblichen Landesbenennungen) in angemessenen Bereichen aufzustellen und in denselben so viel als möglich die verschiedenen Verwaltungszweige inner bestimmten Grenzen der Wirksamkeit zu vereinigen.

5. Ueber die Bezirksämter werden unter den üblichen Landesbenennungen in administrativer Hinsicht Kreisbehörden (Comitate, Delegationen u. dgl.) aufgestellt. Der räumliche Umfang derselben wird mit Rücksicht auf die in früherer Zeit bestandenen Eintheilungen und mit Beachtung der gegenwärtigen Bedürfnisse zu bestimmen sein.

In kleinen Kronländern, so wie überhaupt, wo kein Bedürfniß zur Aufstellung von Kreisbehörden eintreten sollte, werden solche entfallen.

Die Kreisbehörden sind der Landesstelle (Punkt 6) untergeordnet, und haben theils einen überwachenden, theils einen ausübenden und administrativen Wirkungskreis.

6. Ueber den Kreisbehörden steht in den Kronländern die Statthalterei und der Landeschef. Besondere Bestimmungen werden die Geschäftsbehandlung, den Wirkungskreis der Statthalterei, die Stellung und die Vollmachten des Landeschefs und die Unterordnung unter die höchsten Autoritäten festsetzen.

7. Als Ortsgemeinden werden die factisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen, ohne deren Vereinigung da, wo sie nothwendig ist oder begründet gewünscht wird, nach Maßgabe der Bedürfnisse und Interessen auszuschließen.

8. Bei der Organisirung der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, besonders in An-

sehung der letzteren, die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen.

9. Bei der Bestimmung der Landesgemeinden kann der vormals herrschaftliche große Grundbesitz unter bestimmten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden.

Mehrere vormals herrschaftliche unmittelbar anstoßende Gebiete können sich für diesen Zweck vereinigen.

10. Die Gemeindevorstände der Land- und Stadtgemeinden sollen der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung der Regierung vorbehalten werden. Es soll deren Beeidigung für Treue und Gehorsam an den Monarchen und gewissenhafte Erfüllung ihrer sonstigen Pflichten stattfinden.

Auch sollen da, wo die Gemeindeverhältnisse es räthlich machen, höhere Kategorien von Gemeindebeamten der Bestätigung der Regierung unterzogen werden.

11. Die Wahl der Gemeindevorstände und Gemeinde-Ausschüsse wird nach zu bestimmenden Wahlordnungen den Gemeinden mit den gesetzlichen Vorbehalten zugestanden.

12. Die Titelnamen der Gemeindevorstände und Gemeinde-Ausschüsse sind nach den früher bestandenen landesüblichen Gewohnheiten zu bestimmen.

13. Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im Allgemeinen auf ihre Gemeinde-Angelegenheiten beschränken, jedoch mit der Verbindlichkeit für die Gemeinden und deren Vorstände, der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde in allen öffentlichen Angelegenheiten die durch allgemeine oder besondere Anordnungen bestimmte und in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten.

Auch in den eigenen Gemeinde-Angelegenheiten sollen wichtigere, in den Gemeinde-Ordnungen näher zu bestimmende Acte und Beschlüsse der Gemeinden der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden.

14. Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, mit

Ausnahme besonderer feierlicher Acte, ist abzustellen, ohne für die betheiligten Gemeindeglieder die Einsichtnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen.

15. Die Gemeinden werden in der Regel den Bezirksämtern und nur ausnahmsweise nach Verhältniß ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten den Kreisbehörden oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet.

16. Nach diesen Grundsätzen sind für jedes Land den besonderen Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten.

Es ist bei diesen Arbeiten ferner von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden und sowohl bei den Activ- und Passivwahlen für die Bestellung der Gemeindevorstände und Ausschüsse als in den Gemeinde-Angelegenheiten dem Grundbesitze nach Maßgabe seiner in den Gemeindeverband einbezogenen Ausdehnung und seines Steuerwerthes, dem Gewerbsbetriebe aber in dem Verhältnisse zu dem Gesammtgrundbesitze — in den Stadtgemeinden insbesondere dem Hausbesitze — dann so viel möglich den Corporationen für geistige und materielle Zwecke das entscheidende Uebergewicht gesichert werde.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist die daselbst bestehende Gemeinde-Ordnung mit dem Vorbehalte allfälliger durch Erfahrung hervorgerufener Verbesserungen aufrecht zu erhalten.

17. Das Richteramt wird im ganzen Reiche von den dazu bestellten Behörden und Gerichten nach den bestehenden Gesetzen im Namen Seiner kaiserl. kön. Apostolischen Majestät ausgeübt.

18. Die Justizbeamten und Richter sind mit Wahrung ihrer Selbstständigkeit bei der gesetzlichen Ausübung des Richteramtes in Absicht auf ihre sonstigen persönlichen Dienstbeziehungen nach den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln.

19. Die Trennung der Justizpflege von den Verwaltungsbehörden soll bei den Justizcollegialgerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, bei den ersten Instanzen aber

im lombardisch-venetianischen Königreiche und dort, wo es als unerläßlich anerkannt wird, stattfinden.

Sonst ist bei den Einzelngerichten als ersten Instanzen die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte anzunehmen.

In der inneren Einrichtung dieser Bezirksämter (s. Pkt. 4) kann aber nach Umständen ein eigener Gerichts- oder politischer Beamter zugetheilt werden, je nachdem die Verhältnisse es erfordern.

20. Sowohl in streitigen als nicht streitigen Civil- wie in Strafsachen sollen drei Instanzen bestehen.

21. Die rein juridischen, so wie die mit der politischen Verwaltung als Bezirksämter fungirenden ersten Instanzen sind für Civilangelegenheiten inner zu bestimmenden Grenzen — für Uebertretungen und besonders zu bezeichnende Vergehen — für Erhebungen des Thatbestandes und alle Hilfeleistungen zum Behufe und zur Unterstützung der Strafgerichte berufen.

22. In angemessenen Districten, so viel thunlich mit Rücksicht auf die politische Eintheilung der Länder, werden Collegialgerichte als erste Instanzen für das Richteramt über Verbrechen und besonders bezeichnete Vergehen, — dann für alle solche Rechtsangelegenheiten, welche die Grenzen der Wirksamkeit der Bezirksämter übersteigen, eingesetzt.

23. Zur Behandlung der Civil- und Strafangelegenheiten in zweiter Instanz sind Oberlandesgerichte mit Rücksicht und Beschränkung auf das strengste Bedürfniß zu bestellen.

24. Der oberste Gerichtshof hat als dritte Instanz zu bestehen.

25. Bei Uebertretungen und Vergehen, in so ferne die letzteren den Bezirksämtern zugewiesen sind, findet das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form Statt.

26. In den Strafsachen, welche von den Collegialgerichten zu verhandeln sind, ist der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Vertheidigers für den Angeklagten und der Mündlichkeit im Schlußverfahren zu beobachten.

27. Das Verfahren ist nicht öffentlich, es wird aber bei

der mündlichen Verhandlung in erster Instanz dem Angeklagten mit Bewilligung des Präsidenten, so wie dem Letzteren das Recht eingeräumt, Zuhörer bis auf eine bestimmte Zahl zuzulassen.

28. Die Anklage ist durch die Staatsanwaltschaft zu vermitteln, deren Wirkungskreis auf den Strafproceß zu beschränken ist.

29. Die Schwurgerichte sind zu beseitigen.

30. Die Urtheile sind nur von geprüften Richtern zu schöpfen. Die Urtheilsformen in Strafsachen sind „schuldig", „schuldlos", „Freisprechung von der Anklage".

31. Das Verfahren bei den Oberlandesgerichten und dem obersten Gerichtshofe ist nur schriftlich.

32. Die näheren Bestimmungen der Wirksamkeit der Gerichtsbehörden werden die hierüber zu erlassenden Gesetze enthalten.

33. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch soll als das gemeinsame Recht für alle Angehörigen des österreichischen Staates auch in jenen Ländern, in welchen es dermalen noch nicht Geltung hat, nach und mit den angemessenen Vorbereitungen, dann mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben, eingeführt, und eben so das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werden.

34. In den Kronländern werden eigene Statute über den ständischen oder den mit einem zu bestimmenden Grundbesitze versehenen Erbadel, seine Vorzüge und Pflichten errichtet, insbesondere demselben alle thunliche Erleichterung zur Errichtung von Majoraten und Fideicommissen zugestanden werden. Bei der Bauernschaft sind dort, wo besondere Vorschriften zur Erhaltung ihrer Gütercomplexe bestehen, solche aufrecht zu erhalten.

35. Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objecte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt. In so ferne noch andere Factoren zur Bei-

ziehung in die Ausschüsse sich als wünschenswerth darstellen, ist nach Umständen darauf Rücksicht zu nehmen.

Die näheren Bestimmungen darüber werden besonderen Anordnungen vorbehalten.

36. Bei den landesfürstlichen Bezirksämtern sollen Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes oder deren Bevollmächtigten für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten von Zeit zu Zeit einberufen werden.

Allgemeines.

„Es gibt keine edlere und höhere Steuer
für das Vaterland, als das eigene Herzblut.“
XVI. 2.

XVI.

17., 18., 22., 24., 28. März und 3. April 1849.

Das Recrutirungsgesetz vom 5. December 1848.

1.

Einleitung.

Als das Lehenwesen in Blüthe stand, war der Kriegsdienst eine Erfüllung gelobter Treue gegen den Herrn, von dem der Vasall Grund und Boden zu Eigen erhalten hatte. Nachdem das Band der Treue gelockert war, mußten Söldnerschaaren die Lehensleute ersetzen. Die Kunst der Schlachten wurde Kriegeshandwerk genannt; der Soldatenstand wurde gewählt wie ein Gewerbe; wer nicht die Nadel führen wollte, ergriff die Feuerbüchse und wurde Landsknecht. Später, da der Geist der Corporationen nicht minder, als die Kraft der Kronvasallen gebrochen worden war, konnte der Aufruf an die Vasallentreue nicht mehr Heere schaffen und der lustige Werbetisch hatte seine Anziehungskraft verloren. Der Landesfürst übte unumschränkte Macht über Land und Leute, und die Männer, welche zum Kriegsdienste

tauglich waren, wurden aus der Masse des Volkes ausgehoben und lebenslänglich in den Soldatenrock gesteckt. Der Landesfürst war der Staat; was er verfügte, war recht; was er gab, war Gnade. Ein König trieb unter diesem Titel Menschenraub, damit in seiner Wache lauter riesenhafte Grenadiere paradiren könnten. Ein Churfürst verkaufte die Landeskinder an England, und sie mußten in einer andern Hemisphäre ihr Blut zur Bekämpfung der amerikanischen Colonien verspritzen. Nirgends eine Spur von der Idee, welche allein die Militärpflicht mit der Humanität versöhnt, das ist von der Idee der Vertheidigung des Vaterlandes gegen innere und äußere Feinde. Oesterreich hat seine Ehre rein erhalten von den Flecken, welche die Mißbräuche des Absolutismus bei anderen Staaten erzeugt haben; allein seine Gesetzgebung war bis auf die neueste Zeit auf gleicher Grundlage erbaut. Nur aus diesem Standpunkte ist es erklärlich, daß in dem „Capitulationspatente" vom 4. Mai 1802 die Aufhebung der lebenslänglichen Militärdienstzeit eine Gnade genannt wird, die man den Unterthanen erweisen wolle, und daß man von Denjenigen, welche nach vollbrachter Dienstzeit zu einem andern Berufe übergehen, erwarte, daß sie sich in allen ihren künftigen Verhältnissen der ihnen erzeigten Wohlthat würdig beweisen und sich arbeitsam, friedfertig und unterwürfig gegen ihre bürgerlichen Obrigkeiten betragen werden, indem Jene, welche sich als Geschäftslose betreten lassen, auf's Neue zum Gewehre würden ausgehoben werden. Stellungspflichtig waren alle Mannsleute von 18 bis 40 Jahren, in Friedenszeiten sollte man sich in der Regel

mit Männern unter 27 Jahren begnügen. Zwischen den Stellungspflichtigen jeder Section eines Werbbezirkes entschied das Los. Wer zu Hause unentbehrlich war, mußte nicht mitlosen und war für dieses Jahr frei; Vagabunden, Geschäftslose, solche, welche sich der Militärstellung durch die Flucht entzogen hatten und „andere dergleichen" durften nicht mitlosen, sondern waren vor allen Anderen in das Militär einzureihen. Die Entscheidung über diese Ausnahmen hatte das Kreisamt. Die bei der körperlichen Prüfung tauglich erkannten wurden dann in die verschiedenen Truppenkörper eingetheilt. Wer zur Infanterie, zum Pontonier- oder Fuhrwesenscorps kam, mußte zehn Jahre, wer Cavallerist wurde, mußte zwölf Jahre, wer zur Artillerie oder zum Geniewesen kam, vierzehn Jahre dienen. Das Gesetz vom 25. October 1804, welches unter dem Titel: „Conscriptions- und Recrutirungspatent" erschienen ist und mit den Worten beginnt, daß die durch den Zusammenfluß so wichtiger und mannigfaltiger Ereignungen in dem Staatensysteme eingetretenen Veränderungen die Sorgfalt auferlegt haben, auch in dem Systeme der Vorkehrungen die den politischen Verhältnissen der Monarchie angemessenen Veränderungen nicht zu versäumen, und auf fünf Druckbögen so fortfährt, enthält die Anleitung zur Beschreibung der Volksmenge, mit der Rücksicht, die Armee ohne Nachtheil des Nährstandes beständig vollzählig zu erhalten, und zur Erhebung der verschiedenen Viehgattungen sammt den Besitzern derselben, und besonders der Beschaffenheit der Zug- und Tragthiere, welche zum Gebrauche der Armee im Kriege geeignet sind. Im Verlaufe

der Zeit wurde zwar die Verschiedenheit der Dienstesdauer nach der Gattung der Truppe aufgehoben, aber alle Soldaten ohne Unterschied mußten in der activen Armee vierzehn Jahre dienen; ferner wurde die Losung aufgehoben und die Reihenfolge, in welcher die stellungspflichtigen Männer zur körperlichen Prüfung vorgeführt wurden, blieb den Obrigkeiten überlassen.

Eine umfassende Novelle, welche die Befreiungsgründe von der Militärstellung wesentlich veränderte, erschien am 5. August 1827 in Form einer Belehrung für die ausführenden Organe der Regierung, womit einige für das lombardisch-venetianische Königreich geltende Befreiungsgründe auch auf die übrigen conscribirten Provinzen (d. i. auf Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz mit Gradisca, österreichisch Friaul und Istrien) ausgedehnt wurden.

Keine dieser Hauptverordnungen enthielt das ganze Recrutirungswesen, eine jede bezog sich auf die früheren Gesetze, eine jede hatte ein Gefolge von einzelnen Nachträgen, Abänderungen, Erläuterungen. Der Zustand, wie er sich in der letzten Zeit durch Gesetz und Uebung festgestellt hatte, war im Wesentlichen folgender: Alle Männer vom 19. bis 45. Jahre waren in der Regel militärpflichtig. Nach dem 29. Lebensjahre bis zum 40. wurden sie der Landwehr eingereiht. Ausgenommen waren nur die wegen unheilbarer Gebrechen Untauglichen. Es gab ferner gänzlich Befreite, wie Welt- und Klostergeistliche, Adeliche, Beamte des Staates, der Stände, des Hofes, Doctoren der Rechte und Medicin, Magistratsbeamte und

Diener, Patrimonial- und Oeconomie-Oberbeamt
so wie auch Eigenthümer ererbter, erkaufter unt
tener Bauernwirthschaften (die Abtretung konnte
gewissen Bedingnissen geschehen, die Bestimmun
die Größe der Bauernwirthschaft waren verschie
Eigenthümer mußte sie selbst bebauen), und die
Söhne, welche im Stande waren, ihre Eltern ur
eltern, wenn selbe das Alter von 70 Jahren ü
ten hatten, zu ernähren. — Als zeitlich befreit
vom Kreisamte erklärt werden Studirende bei gut
gange und guten Sitten, von den Behörden a
Schulgehilfen, nicht bestallte Doctoren der Rec
Alle, welche wegen außerordentlicher Fälle zu Ha
gend nothwendig waren.

Die Militärpflichtigen waren in folgender C
zu stellen: zuerst die ex officio zu Stellenden, d.
gabunden, Geschäftslose, Recrutirungsflüchtlinge;
die einmal untauglich Erklärten, hierauf die 19
und so fort, bis die Zahl der vom Bezirk zu St
voll war. In jeder einzelnen Altersclasse hing di
der Vorführung von der Bezirksobrigkeit ab.
einer einzigen conscribirten Provinz war in der
Zeit die Losung, obschon auf eigene Verantwortu
eingeführt worden.

2.

Das neue Patent.

Es gibt keine edlere und höhere Steuer für das Vaterland, als das eigene Herzblut. Die Gesetze, welche von dieser Steuer handeln, sollen die gerechtesten, klarsten, gekanntesten sein. Ihre Ausübung soll den besten und unbestechlichsten Händen anvertraut werden. Und in allen Fällen, in welchen es nicht möglich ist, eine ausreichende Vorschrift zu geben, soll zur Ausschließung der Willkür der höchste Appellhof menschlicher Angelegenheiten entscheiden, ein Gottesurtheil durch das Los. Der Bürger, welcher an eine Vorsehung glaubt, ohne deren Willen kein Haar vom Haupte fällt, kennt keinen blinden Zufall und sieht deshalb auch die Entscheidung durch das Los als einen Act göttlicher Führung an, dem er sich mit kindlicher Ergebung unterwirft. In einem Reichslande, wo seit mehr als dreißig Jahren die Losziehung eingeführt ist, um über die Aushebung zum Soldatenstande zu entscheiden, ist diese Auffassung von der tieferen Bedeutung des Loses allgemein und hat wesentlichen Einfluß auf die Recrutenstellung.

Wenn diese Forderungen der Vernunft mit dem geschilderten Zustande der bisherigen Gesetze über die

Militärdienstpflicht verglichen werden, so ist ein weiter Abstand ersichtlich. Diesen Abstand und die dringende Forderung, ihm abzuhelfen, hat das Ministerium Schwarzenberg-Stadion augenblicklich erkannt, und kaum an's Ruder getreten hat es, „weil die hervorragendsten Uebelstände in den militärisch conscribirten Provinzen (d. h. in dem Kaiserreiche mit Ausnahme von Lombardo-Venetien, Dalmatien, Triest, Tirol mit Vorarlberg, Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, Militärgrenze) wohl nicht bis zur Erlassung eines vollständigen Militär-Conscriptions- und Recrutirungsgesetzes verschoben werden konnten" die nothwendigsten Abänderungen zur Durchführung der Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze und der Controle der executiven Regierungsorgane durch die Bevölkerung selbst als provisorisches Gesetz dem Landesfürsten zur Genehmigung überreicht. Diese Abänderungen haben mit Patent vom 5. December 1848 *) die Sanction des Kaisers erhalten. Sie sind ein Corollar des ministeriellen Programmes. Bei der Wichtigkeit derselben für einen großen Theil der Bewohner Oesterreichs, und bei dem lebendigen Antheile, der den Staatsbürgern als solchen bei ihrer Ausführung obliegt, und gerade jetzt zum erstenmal ausgeübt werden soll, scheint ihre Zergliederung und Besprechung im Wege der Presse um so weniger überflüssig als die Erfahrung zeigt, daß dieselben an verschiedenen Orten verschiedene Auslegung erfahren und selbst geübte Anwender der Gesetze der Gefahr des Strauchelns dabei nicht entgangen sind.

*) Siehe die erste Beilage, Seite 163.

Der Inhalt des Patentes ist dreigetheilt. Der erste Theil enthält Aenderungen im Stoffe der bisherigen Gesetze und spricht im §. 1 die Aufhebung der Adelsbefreiung von der Militärwidmung aus, im §. 2 die Berufung zur Armee durch das Los, im §. 3 die Beschränkung des militärstellungspflichten Alters vom vollendeten 20. bis zum vollstreckten 26. Lebensjahre. Eine nachgefolgte Verordnung verspricht für die Berufung zur Landwehr besondere Bestimmungen.*) Es ist zu wünschen, daß diese bald kommen, denn sonst werden vielleicht die ausführenden Organe im Zweifel die Landwehrmänner nach den bisherigen Vorschriften aus den Männern vom 30. bis 45. Jahre wählen, ohne dabei das neue Verfahren zu beobachten. Die Beschränkung des §. 3 hat erst mit 1. Jänner 1850 in Wirksamkeit zu treten.

Der zweite Theil, welcher das Verfahren enthält, nach welchem die Aushebung zum Militär geschehen soll, begreift die §§. 4 bis 30. Die natürliche Stufenfolge der nöthigen Arbeiten ist strenge festgehalten. Voran geht die Aufzeichnung der dem Bezirke zuständigen männlichen Bevölkerung, auf Grundlage der vergleichenden Benützung der Aufnahmsbögen, der militärischen Volksbeschreibung und der Pfarrbücher; dieser folgt die Veröffentlichung der verfertigten Verzeichnisse (Conscriptionslisten), gegen deren Inhalt von jedem mittelbar oder unmittelbar Bethei-

*) Diese Bestimmungen sind durch die mit kaiserlichem Patent vom 31. Juli 1852 geschehene Aufhebung der Landwehr überflüssig geworden. Siehe die zweite Beilage, Seite 174.

ligten Beschwerde geführt werden kann, dann die Entscheidung der Beschwerden in öffentlicher Sitzung von freigewählten Vertrauensmännern, wogegen keine Apellation mehr gestattet ist. Sind auf diese Weise alle Stellungspflichtigen bekannt, so handelt es sich um die Reihenfolge, in welcher sie über ihre Tauglichkeit zum Militärstande geprüft werden müssen, d. h., um den Gesetzausdruck zu gebrauchen, nach welcher sie der Assentirungscommission vorgestellt werden. Nach Bestimmung dieser Reihenfolge durch das Los folgt endlich die Assentirung selbst, womit der Cyclus vollendet ist und der Einfluß der bürgerlichen Obrigkeit auf die tauglich erkannten Militärpflichtigen aufhört.

Der dritte Theil bestimmt im §. 31, „daß es einstweilen bei allen jenen Bestimmungen, in welchen die bisher bestehenden Recrutirungsgesetze der Jahre 1804 und 1827 und die nachgefolgten Verordnungen durch dieses provisorische Gesetz nicht aufgehoben oder abgeändert erscheinen, zu verbleiben habe", und verspricht über die Behandlung der zum Seedienste verwendbaren Stellungspflichtigen der Seeküstenbezirke eine besondere Vorschrift.

3.

Die Conscription.

Im neuen Verfahren ist der wichtigste Punkt die Veröffentlichung der Conscriptionslisten und die Entscheidung der dagegen gerichteten Beschwerden. Nach §. 12 werden von dem nämlichen Körper, welcher die Beschwerden entscheidet, unmittelbar nach dieser Arbeit die Militärpflichtigen in die vier Classificationslisten eingetragen. In die erste Liste kommen jene, welche nach dem bestehenden Gesetze ex officio der Assentirungscommission vorzuführen sind, in die zweite Liste die übrigen zum Dienste geeigneten und unbedingt Verpflichteten nach den Altersclassen von der jüngsten angefangen, in die dritte jene, denen eine zeitliche Befreiung zukömmt, ebenfalls nach den Altersclassen gereiht, in die vierte Liste die unbedingt Befreiten, so wie die wegen körperlicher Gebrechen zum Militärdienste offenbar Untauglichen. Die Frage, in welche dieser Listen jeder Jüngling eingetragen wird, ist die entscheidende. Um einen Gegenstand der Beschwerde zu haben, muß die Frage in den Conscriptionslisten beantwortet sein. Kann der Jüngling daraus nicht mit Sicherheit und Leichtigkeit entnehmen, ob er von Amtswegen zu stellen sei oder nicht,

so fehlt ihm das Object der Reclamation. Die Landesstelle einer Provinz hat in Anwendung dieses Grundsatzes in den zur Ersparung von Zeit und Arbeit angeschafften Drucksorten für die Conscriptionslisten eine Aufschrift mit den Worten: Liste, in welche der Conscribirte einzuschreiben ist, anbringen lassen. Die dieser Aufschrift entsprechende Abtheilung der Conscriptionsliste wird schon von der Conscriptionscommission mit einer der den vier obgenannten Listen entsprechenden Zahlen bei jedem einzelnen Manne ausgefüllt. So weiß ein Jeder auf den ersten Blick, den er bei seinem Namen in die nach §. 8 öffentlich ausgehängte Liste thut, wie er daran ist, und kann mit der nämlichen Leichtigkeit die Beurtheilung aller Uebrigen prüfen.

Ex officio sind nach dem bestehenden Gesetze (Allerhöchste Entschließung zum Capitulationspatent vom 4. Mai 1802, Absatz 3, citirt in der Vorschrift vom 5. August 1827, Absatz V. a) „Vagabunden, Geschäftslose, Conscriptionsflüchtlinge und andere dergleichen" zu stellen.

Wer ex officio gestellt wird, darf nach §. 16 des Patentes vom 5. December 1848 nicht mitlosen und wird also auf jeden Fall zum Militär gestellt. Es ist höchst wichtig, daß der Jüngling wisse, ob er in diese Kategorie gehöre, denn das Gesetz, welches hierüber besteht, ist sehr unbestimmt. Es muß ihm daher um so mehr die Möglichkeit offen stehen, gegen die Anwendung desselben zu recurriren. Der §. 4, welcher von der Verfassung der Conscriptionslisten handelt, enthält die Vorschrift, dieses anzugeben, nicht ausdrücklich, allein die Unterlassung dieser Angabe

wäre offenbar gegen den Geist des Gesetzes. Wichtig ist auch die Frage, wer die Conscriptionslisten verfaßt. Das Gesetz sagt, daß sie von dem Amtsbezirke mit Zuziehung der Gemeindevorsteher herzustellen sind. Für jede einzelne Gemeinde haben also nur zwei Personen dabei thätig zu sein; ein Staatsbeamter und der Vorsteher der Gemeinde. Da bei einem Vereine von zwei Personen eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit unmöglich ist, so muß nothwendig eine die entscheidende, die andere eine blos rathende Stimme haben. Schon aus dem Wortlaute des Gesetzes geht hervor, daß das Amt die Gemeindevorsteher blos zuzuziehen hat; es hat also das Amt die entscheidende, der Gemeindevorsteher die berathende Stimme, wobei es Letzterem unbenommen bleiben muß, den Entscheidungen des Amtes seine Gegenbemerkungen beizusetzen. Auch ist er ohnehin in der Lage, die einzelnen Militärpflichtigen bei der Veröffentlichung der Listen auf die anzubringenden Beschwerden aufmerksam zu machen. Aus den Worten des §. 4, daß in den Conscriptionslisten die Bemerkung beizusetzen ist, ob und aus welchem Grunde einem oder dem anderen der Verzeichneten die unbedingte (gänzliche) oder bedingte (zeitliche) gesetzliche Befreiung zukomme, haben Manche gefolgert, daß die Verfasser der Conscriptionslisten eigentlich nur einen Vorschlag, ob die Befreiung bestimmten Personen zukomme, zu machen haben, worüber die Reclamationscommission zu entscheiden habe. Wäre diese Ansicht richtig, so müßte diese Commission die Conscriptionslisten rücksichtlich jedes einzelnen Mannes von Amtswegen prüfen und ihre inappellable Entscheidung wäre

eine Entscheidung in erster Instanz. Allein der §. 10 beschränkt die Thätigkeit der Reclamationscommission, wie schon der Name beweist, auf die Erledigung der vorgebrachten Beschwerden. Jede Person also, in Beziehung auf welche keine Reclamation vorgekommen ist, muß in jene Classificationsliste eingetragen werden, in welche sie zufolge des Inhaltes der Conscriptionsliste gehört. Kurz, die Conscriptionsliste bildet die Entscheidung über die Militärpflichtigen in erster, die Reclamationscommission fällt über die vorgekommenen Beschwerden die Entscheidung in zweiter und letzter Instanz. Beide Entscheidungen bilden die Grundlage zur Verfassung der vier Classificationslisten. Diese Arbeit ist also keine meritorische, sondern eine rein mechanische, und ihre Verfasser haben nur für die richtige Benützung der nach dem Erfolge der Reclamationen geänderten Conscriptionslisten gut zu stehen.

4.

Die Reclamation.

Die Reclamationen sind nach §. 10 von dem Amte und nach Verhältniß der geringeren oder größeren Bevölkerung des Bezirkes mit Zuziehung von vier bis zehn freigewählten Vertrauensmännern öffentlich vorzunehmen. Die erwähnten Commissionsglieder haben nach vorausgegangener gemeinschaftlicher Berathung nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Es sind ohne Zweifel absichtlich die Vertrauensmänner in geraden Zahlen angegeben. Wäre ihre Zahl ungerad, so könnte, da der mitstimmende Staatsbeamte sie gerad machte, in vielen Fällen eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit nicht gefällt werden. Eine Geschäftsordnung ist der Reclamationscommission nicht vorgezeichnet; es ist jedoch sicher passend, daß der Staatsbeamte den Vorsitz und die letzte Stimme hat, daß die Vertrauensmänner in der Ordnung der Anzahl ihrer Voten stimmen, und daß derjenige, welcher die wenigsten hatte, unter ihnen zuletzt stimme. Die Berichterstattung kann zwischen den Vertrauensmännern abwechseln und es ist am natürlichsten, daß jeder für seine Gemeinde und die Nachbarschaft die Berichterstattung übernehme. Ueber die Art der Wahl dieser Ver-

rauensmänner enthält das Gesetz keine Bestimmungen. Es ann nicht gefehlt sein, dazu die Vorschriften zu benützen velche für die Wahlen der Gemeindevertreter im Allgemeinen estehen und zur Erleichterung der Wähler die Wahl nicht in Einem Orte für alle Vertrauensmänner abhalten, son- ern für jeden Gau die auf ihn nach der Volksmenge ntfallende Anzahl von Vertrauensmännern einzeln wählen u lassen. Ob Geistliche gewählt werden können, schien nanchem zweifelhaft. Die Frage ist bejahend zu beant- vorten, denn Niemand kennt in der Regel die Familien- erhältnisse, besonders auf dem Lande, genauer als der Seelsorger; wenn sie ihn daher wählt, was an vielen Orten geschehen ist, ist es zu ihrem offenbaren Vortheile und das Gesetz enthält in dieser Beziehung keine Aus- nahme. Wie aber, wenn einige Vertrauensmänner die Wahl nicht annehmen, und wenn auch ein Versuch zur Wahl anderer Vertrauensmänner fruchtlos ausfällt? Diese Frage ist keine müßige, denn der Fall hat sich häufig zu- getragen. Wer die Stelle eines Vertrauensmannes an- nimmt, hat eine schwere Verantwortung auf sich. Er muß die Gesetze, welche die Grundlagen seiner Voten sein sollen, kennen lernen, und muß sie auf alle gegebenen Fälle ohne Rücksicht auf Freundschaft oder Feindschaft, auf Nachbarn oder Vettern, ohne Furcht vor Privatrache anwenden. Es gibt Viele, welche diesen Beruf nicht in sich fühlen. Das Gesetz spricht von keinem Zwange, der gegen sie ange- wendet werden könnte und mit Recht; auch der Vertrauens- mann muß freien Willens und mit Liebe sein Geschäft besorgen, und wie könnte er's, wenn er dazu gezwungen

wäre? Worin auch sollten die Zwangsmittel bestehen? Wenn die bestimmte Anzahl der Vertrauensmänner durch die Nichtannahme der Wahl von Seite eines oder mehrerer Vertrauensmänner gemindert wird, so hören die übrigen nicht auf, den zur Entscheidung berufenen Körper zu bilden. Sie sind ein untheilbares Ganzes, und jeder vertritt den ganzen Bezirk. Sollte kein einziger Vertrauensmann sich herbeilassen, die Wahl anzunehmen, so müßte wohl die Obrigkeit selbst die vorgekommenen Reclamationen entscheiden, jedoch öffentlich, unter Jedermanns freien Zutritt, wie es §. 12 im Allgemeinen vorschreibt. Sobald die Reclamationsverhandlungen beginnen, können nach §. 8. Reclamationen nicht mehr angebracht werden. Die Zeit der öffentlichen Ausstellung dauert acht Tage, zugleich wird der Tag, an dem die Reclamationsverhandlung beginnt, veröffentlicht. Dieser Tag ist der Schluß der Frist zur Anbringung der Reclamationen bei dem Bezirksamte. Wer also diesen Tag versäumt, kann seine Beschwerde nirgends mehr anbringen. Ob diese Vorschrift streng befolgt werden wird, ist jedoch die Frage. Es werden häufig Fälle eintreten, in welchen Einzelne der öffentlich verhandelnden Reclamationscommission mündlich eine Beschwerde vorzubringen versuchen, und dieser Versuch wird meistens gelingen, denn die Vertrauensmänner werden geneigt sein, die Form dem Wesen nicht vorzuziehen. Es wäre wünschenswerth, daß das zu erwartende definitive Gesetz die Bewilligung enthielte, die Reclamation mündlich vor der Commission selbst anzubringen, und die Ueberreichung der-

selben nicht auf das Bezirksamt und nicht auf die Zeit vor Beginn der Reclamationen beschränkte.

Der Wirkungskreis der Vertrauensmänner ist durch die Gesetze über die gänzliche und zeitliche Befreiung, über Unanwendbarkeit und ex officio Stellung beschränkt. Bei der zeitlichen Befreiung läßt es der Beurtheilung, ob ein Jüngling bei Hause dringend nothwendig sei, einen freieren Spielraum, ohne sich in Aufzählung aller einzelnen Fälle einzulassen; auch bei der ex officio Stellung ist durch den Beisatz: „und andere dergleichen" die Schranke des Gutachtens erweitert. Anders ist es bei den Gründen der gänzlichen Befreiung. Wer nicht einen der angeführten Gründe für sich hat, darf nicht gänzlich befreit werden. Es kommen aber Fälle vor, in welchen die Vertrauensmänner die Schranken des Gesetzes überschreiten und Militärpflichtige, welche nur Titel zur zeitlichen Befreiung oder nicht einmal diese für sich haben, als gänzlich befreit von der Stellungspflicht entlassen. Es ist ein großer Unterschied, ob jemand gänzlich oder zeitlich befreit wird. Denn auch die zeitlich Befreiten müssen Los ziehen, und wenn die auf den Bezirk fallende Recrutenzahl aus den ex officio Gestellten und aus den Militärpflichtigen ohne Befreiungsgründe nicht voll gemacht werden kann, so kommen nach §. 28 auch sie an die Reihe, während die gänzlich Befreiten gar nicht mitlosen und daher auch in dem Falle nicht vorgerufen werden, wenn die Recrutenzahl, die der Bezirk stellen sollte, selbst durch die sogenannt zeitlich Befreiten nicht gedeckt werden könnte. Es muß dem Staate daran liegen, daß die Gesetze über

Militärbefreiung durch eine zu laxe Anwendung nicht umgangen werden. Es würde dadurch nicht nur die Ergänzung der Armee gefährdet, sondern ein Bezirk würde gegen den anderen in Nachtheil kommen. Wo die Vertrauensmänner Unwürdigen die gänzliche Befreiung bewilligten, würden die Verzeichnisse der nicht Befreiten oder zeitlich Befreiten um so kleiner ausfallen, und da nach §. 25 in Zukunft nicht die ganze Bevölkerung des Bezirkes, sondern die Summe dieser Verzeichnisse als Vertheilungsmaßstab der Recrutenschuldigkeit der Provinz auf die Bezirke vorgeschrieben ist, so würde es in der Macht der Vertrauensmänner liegen, die Recrutenschuldigkeit ihres Bezirkes zum Nachtheile der anderen Bezirke zu vermindern. Obwohl daher das Gesetz dem Bezirksbeamten, welcher die Reclamationscommission leitet, kein Veto gegen offenbar gesetzwidrige Beschlüsse zuerkennt, so ist es doch ohne Zweifel seine Pflicht, in solchen Fällen zu protestiren, und wenn die Protestation ohne Wirkung bleiben sollte, dieselbe zu Protocoll zu geben und davon die Anzeige an die höhere Behörde bei der Gelegenheit zu machen, bei welcher er nach §. 13 Abschriften der Classificationslisten derselben übersendet. Ein Beispiel soll das Gesagte erläutern. A ist Schulgehilfe und mit Decret der öffentlichen competenten Behörde angestellt. Als solchem gebührt ihm die zeitliche, aber nicht die gänzliche Befreiung. Er wurde daher in die Conscriptionsliste als zeitlich befreit eingetragen. Er reclamirt und spricht die gänzliche Befreiung an, und die Mehrheit der Stimmen der Vertrauensmänner erkennt sie ihm gegen die ausdrückliche Gesetzesvorschrift zu. Die

vorgesetzte politische Behörde, hievon durch den Bezirks-
beamten, welcher dagegen fruchtlos protestirt hat, in Kennt-
niß gesetzt, hat nun die Pflicht, den A von Amtswegen
aus der Liste der gänzlich Befreiten zu streichen und in
jene der zeitlich Befreiten zu setzen. Daß die höhere po-
litische Behörde berufen sei, solche Berichtigungen vorzu-
nehmen, beweist der Inhalt des §. 23.

5.

Die Losung.

Auf die Verfassung der vier Classificationslisten folgt die Losung. Nach §. 15 wird auch diese in Gegenwart der Gemeindevorsteher und von je zwei aus jeder Gemeinde gewählten Zeugen vollzogen, und zwar nach §. 20 mit der größten Oeffentlichkeit. Zufolge §. 16 losen nur die Militärpflichtigen, welche keine Befreiungsgründe haben, aber auch nicht ex officio gestellt werden, und die zeitlich (bedingt) Befreiten. Jede dieser beiden Abtheilungen lost abgesondert nach der Reihenfolge der Altersclassen, von der jüngsten angefangen. Die Losungspflichtigen werden mittelst öffentlicher Kundmachung vorgerufen. Dabei zu erscheinen und das Los in Person zu ziehen, ist ein Recht, keine Pflicht. Für den Abwesenden zieht der von ihm gewählte Stellvertreter oder sonst jene Person, welche die Losungscommission dazu bestimmt. Vor der Losung werden die Namen der Losungspflichtigen jeder Altersclasse in alphabetischer Ordnung verzeichnet. Sodann werden sämmtliche Buchstaben des Alphabetes auf Zettel geschrieben und in eine Urne gelegt, aus welcher der älteste Gemeindevorsteher des Bezirkes einen Buchsta-

ben herauszieht, von welchem an bei der Hauptziehung der Losenden in jeder Altersclasse der Aufruf zu beginnen hat und bis zum Z, sofort aber von A bis zum gezogenen Buchstaben fortzusetzen ist. Für die Ziehung selbst werden, abgesondert für jede Altersclasse der Losungspflichtigen, so viele Zettel von gleichem Papiere und von gleicher Größe, mit je einer Zahl, von Eins angefangen aufwärts, beschrieben, als Losungspflichtige vorhanden sind. Sodann werden die Loszettel der jüngsten Altersclasse zusammengestellt, in eine Urne gelegt, und die Losenden dieser Altersclasse in alphabetischer Ordnung von dem, nach obiger Vorschrift durch das Los bestimmten Buchstaben angefangen, vorgerufen. Jeder Vorgerufene oder sein Stellvertreter zieht einen Zettel, nach dessen Nummer ihn die Reihe zur Stellung trifft. Wer den Zettel gezogen hat, liest ihn laut oder läßt ihn durch eine von ihm selbst gewählte Person laut ablesen und übergibt ihn sodann dem Gemeindevorsteher seines Ortes, welcher ihn dem amtlichen Commissär zur Eintragung des Namens in das vorbereitete Losungsprotocoll übergibt. Nach Vollendung der Losungen aller Altersclassen der in die Classificationsliste Nr. 2 Eingetragenen, d. h. derjenigen, welche keine Befreiungsgründe haben, aber auch nicht ex officio zu stellen sind, beginnen die Losungsacte der in die Liste Nr. 3 Eingetragenen, d. h. der zeitlich Befreiten, ebenfalls nach den Altersclassen. Daß diese Letzteren abgesondert losen, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, weil sie jedoch erst dann zur Stellung kommen, wenn man mit den der Befreiungsgründe Entbehrenden zur Zahlung der Re-

crutenschuldigkeit nicht auslangt, so sind sie in abgesonderte Losungslisten einzutragen, und muß deshalb für sie eigens gelost werden. Die gezogenen Nummern bleiben für die Dauer eines ganzen Jahres giltig, so viel mal auch in dem nämlichen Jahre eine neue Recrutenaushebung vorgenommen werden müßte. Die Losungscommission hat zu wachen, daß kein Losungspflichtiger bei der Losung übergangen werde; geschieht es dennoch, so ist eine Nachlosung mit den gleichen Förmlichkeiten wie hinsichtlich der Hauptlosung vorgeschrieben ist, in der Art vorzunehmen, daß der Nachlosende aus eben so viel Losen, als bei der Hauptlosung vorhanden waren, ein Los zieht. Das nachgezogene Los wird in der Hauptlosungsliste der gleichen Zahl als Bruchtheil vorgesetzt. Sogleich nach Vollendung der Losung und Verkündigung der Resultate derselben, müssen die Losenden in Beziehung auf ihre körperliche Größe gemessen werden.

Die Messung geschieht in Gegenwart der bei dem Losungsacte Anwesenden, also mit der gleichen Oeffentlichkeit, und deren Ergebniß ist sogleich in das Losungsprotocoll einzutragen. Warum die Messung, ein Theil der körperlichen Prüfung des Recruten, nicht erst bei der bezüglichen Prüfungs- (Assentirungs-) Commission geschehe, ist nicht schwer zu errathen. Alle Acte der Recrutenstellung sollen so viel wie möglich öffentlich geschehen. Die körperliche Prüfung muß jedoch aus Rücksichten für die Schicklichkeit davon ausgeschlossen werden. Derjenige Theil der körperlichen Prüfung aber, welcher ganz unverfänglich ist, nämlich die Messung der Körperlänge, kann öffentlich

geschehen, und wird deshalb schon bei Gelegenheit der Losung vorgenommen. Das Minimum der Körperlänge, um tauglich zum Militär zu sein, ist 5 Schuh 1 Zoll Wiener Maß. Nach vollendeter Losung und Messung werden die Losungslisten sammt den dabei aufgenommenen Protocollen und allen früheren Bezugsacten dem Kreisamte vorgelegt. Die genannte Behörde hat diese Operate auf das Genaueste zu prüfen und dabei entdeckte Mängel entweder unmittelbar, oder durch das vorgesetzte Amt zu berichtigen. Von jeder Nachlosung, welche nach der Einsendung des Hauptlosungsactes an die vorgesetzte politische Behörde stattgefunden hat, ist derselben zur Berichtigung des Hauptlosungsactes die Anzeige zu erstatten. Die Losungspflichtigen dürfen nach geschehener Losung die gezogenen Nummern unter der Bedingung tauschen, daß derjenige, den es wegen dieses Lostausches statt eines anderen zur Stellung trifft, zum Militärdienste tauglich sei. Auch muß der Lostausch früher angesucht und angenommen worden sein, als derjenige, der dadurch frei werden soll, der Commission zur körperlichen Prüfung (Assentirungscommission) vorgestellt wird. Der Lostausch hat keine andere Wirkung, als daß die Tauschenden nach Maßgabe der getauschten Lose zur Stellung berufen werden.

6.

Die Assentirung.

Ist auf diese Weise die Ordnung der Vorrufung aller Militärpflichtigen bestimmt, so ist noch ihre Tauglichkeit zum Soldatenstand zu prüfen. Dieses Geschäft hat die Assentirungscommission über sich. Die Recrutenschuldigkeit des Bezirkes wird als ein Ganzes betrachtet und auf die einzelnen Gaue oder Gemeinden nicht vertheilt. Eine solche Vertheilung würde das Geschäft sehr verwickeln, und wahrscheinlich deswegen ist diese Untertheilung nicht gestattet. Allein wenn ein Bezirk Gemeinden verschiedener körperlicher Beschaffenheiten enthält, wie dieses in Gebirgsgegenden und unter Völkern niederer Cultur, die in viele kleine Stämme zerfallen, sehr häufig der Fall ist, so kann das Verhältniß der Abgabe der Recruten von Seite der einzelnen Gemeinden ein sehr ungerechtes und für die Gemeinden von guter Leibesbeschaffenheit sehr drückendes werden. Es wäre daher zu wünschen, daß das Gesetz mindestens für solche Fälle Ausnahmen gestatte. Ob die Assentirungsbezirke, von denen §. 26 spricht, Untertheilungen der Ortsbezirke sein können, oder ob das umgekehrte Verhältniß stattfinden soll, wird verschieden ausgelegt. Ist ersteres der Fall, und dieses scheint nach den

Worten, daß die Anzahl und Größe der Assentirungsbezirke von der Volkszahl und den örtlichen Verhältnissen des einzelnen Amtsbezirkes (wohlgemerkt, nicht der einzelnen Amtsbezirke) ꝛc. so zu sein, so ist die Vertheilung der Recrutenschuldigkeit auf die einzelnen Assentirungsbezirke davon eine nothwendige Folge. Die Assentirungscommission besteht aus einem Staatsbeamten der höheren politischen Stelle, einer Civilwache, einem Stabs- oder Oberoffizier, aus dem Offiziere, welcher das Geschäft der Volksbeschreibung von militärischer Seite zu leiten hat (Conscriptions-Offizier), einem Militärarzte, einem kriegscommissariatischen Beamten, einem Beamten des Stellungsbezirkes, dem Ortsvorsteher des Assentirungsplatzes und aus zwei von dem politischen Bezirke dazu gewählten Vertrauensmännern als Zeugen. Die zwei ersten Commissionsglieder werden von der höheren politischen Behörde, die vier militärischen Commissionsglieder von dem General- oder Obercommando dazu bestimmt. Wie die zwei Zeugen vom Bezirke gewählt werden sollen, bestimmt das Gesetz nicht. An einem Orte wurde die Ernennung dieser zwei Zeugen den Vertrauensmännern für die Reclamationscommissionen überlassen, indem diese Vertrauensmänner ohnehin das Ergebniß des Zutrauens des ganzen Bezirkes sind und auf diese Art dem Bezirke eine Wahl erspart wird. Die Theilnahme an Wahlen kostet Zeit und Geld. Es ist wahr, Wahlen auszuüben ist ein Recht, aber auch eine Pflicht, die den Wählern, wenn sie über die Nothwendigkeit vervielfältigt wird, so lästig werden kann, daß sie sich derselben entschlagen und endlich auch

werden kann, so ist die Furcht nicht ungegründet, daß man in seltenen Fällen demselben entrinnen wird. Es ist also ohne Zweifel das Bedürfniß eines neuen umfassenden Gesetzes vorhanden. Dieses Bedürfniß ist auch anerkannt, denn indem der Eingang des Patentes sagt, daß die nöthigsten Aenderungen bis zur Erlassung eines vollständigen Militär-Conscriptions- und Recrutirungsgesetzes nicht verschoben werden können, und indem er es nur eine provisorische Vorschrift nennt, verspricht er ein umfassendes, neues, definitives Gesetz.

Erste Beilage.

Kaiserliches Patent vom 5. December 1848,

und gemacht in allen Kronländern, welche bisher zu den sogenannten militärisch-conscribirten Provinzen gehörten,

wodurch verschiedene Abänderungen in den bestehenden Recrutirungs-Gesetzen vorgeschrieben werden.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Unter-Schlesien, Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol rc. rc.

haben in dem Anbetrachte, daß die bisher in den militärisch-conscribirten Provinzen bestehenden Recrutirungs-Vorschriften dem Grundsatze der Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze nicht entsprechen, und daß die dringend nothwendige Beseitigung der bei ihrer bisherigen Ausführung wahrgenommenen, hervorragendsten Uebelstände wohl nicht bis zur Erlassung eines vollständigen Militärconscriptions- und Recrutirungsgesetzes verschoben werden können, nach dem Antrage Unseres Ministerrathes nachstehende Abänderungen in den bestehenden

Recrutirungsgesetzen als eine provisorische Vorschrift zu treffen beschlossen:

§. 1.

Die in dem provisorisch erlassenen Recrutirungspatente vom Jahre 1827 ausgesprochene Befreiung des Adels von der Militärwidmung hat von nun an aufzuhören.

§. 2.

Die Berufung zur Armee geschieht durch das Los, welches die Reihenfolge bestimmt, in der die Militärpflichtigen zu assentiren sind.

§. 3.

Das militärstellungspflichtige Alter hat mit dem vollendeten 20. Lebensjahre anzufangen und bis zum vollstreckten 26. Jahre zu dauern.

Diese Bestimmung tritt jedoch erst mit 1. Jänner 1850 in Wirksamkeit.

§. 4.

Zum Behufe der Verlosung muß von jedem politischen Amtsbezirke, mit Zuziehung der Gemeindevorsteher, alljährlich aus dem vorhandenen Aufnahmsbogen die Conscriptionsliste hergestellt werden.

In dieser ist die gesammte, dem Bezirke nach den bestehenden Gesetzen angehörige männliche Bevölkerung in dem im §. 3 bezeichneten Alter unter Beifügung des Wohnortes, der Hausnummer, des Alters, der Beschäftigung und der körperlichen Beschaffenheit, nach den Altersclassen gereiht, zu verzeichnen, und die Bemerkung beizusetzen, ob und aus welchem Grunde dem einen oder dem anderen der Verzeichneten die unbedingte (gänzliche) oder die bedingte (zeitliche) gesetzliche Befreiung zukomme.

§. 5.

Mit der Anfertigung dieser Listen muß bei allen Aemtern

in den ersten Tagen des Monates Jänner begonnen werden, in so ferne von der Staatsverwaltung nicht ein anderer Zeitpunkt mittelst besonderer Verordnung bestimmt werden sollte.

§. 6.

Die politischen Aemter sind verpflichtet, den Tag, an welchem die Zusammenstellung der Conscriptionslisten beginnen soll, wenigstens 14 Tage vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes mit dem Auftrage verkünden zu lassen, daß die Gemeindevorsteher sich die erforderlichen Auskünfte in ihren Gemeinden zu erholen haben, um solche bei Ausfertigung der Listen den Aemtern mitzutheilen.

§. 7.

Die Conscriptionslisten müssen mit Ende Jänner jeden Jahres bei allen Aemtern vollendet sein, und sind sodann von diesen den im Amtsbezirke befindlichen Seelsorgern, denen die Führung der Geburts- und Sterberegister anvertraut ist, zur Berichtigung nach den Geburts- und Sterberegistern, welche binnen acht Tagen zu erfolgen hat, mitzutheilen.

§. 8.

Jeder Gemeinde ist das richtig gestellte Namensverzeichniß ihrer conscribirten Gemeindeglieder sogleich in zweifacher Ausfertigung zuzustellen, das Eine ist in der Gemeinde durch acht Tage mit der Bemerkung zur allgemeinen Einsicht anzuheften, daß bei dem Amte an dem unter Einem ausdrücklich zu bezeichnenden Tage die gegen die Conscriptionsliste gerichteten Reclamationen angebracht werden können.

Nach Ablauf dieses Termines können Reclamationen nicht mehr verhandelt und berücksichtigt werden.

§. 9.

Diese Reclamationen können nicht blos wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung oder wegen unrichtiger Anwendung der in den Recrutirungsgesetzen enthaltenen

Recrutirungsgesetzen als eine provisorische Vorschrift zu tre
beschlossen:

§. 1.

Die in dem provisorisch erlassenen Recrutirungspat
vom Jahre 1827 ausgesprochene Befreiung des Adels von
Militärwidmung hat von nun an aufzuhören.

§. 2.

Die Berufung zur Armee geschieht durch das Los, welc
die Reihenfolge bestimmt, in der die Militärpflichtigen zu ass
tiren sind.

§. 3.

Das militärstellungspflichtige Alter hat mit dem voll
deten 20. Lebensjahre anzufangen und bis zum vollstreckt
26. Jahre zu dauern.

Diese Bestimmung tritt jedoch erst mit 1. Jänner 18
in Wirksamkeit.

§. 4.

Zum Behufe der Verlosung muß von jedem politisc
Amtsbezirke, mit Zuziehung der Gemeindevorsteher, ...
aus dem vorhandenen Aufnahmsbogen die Conscript...
gestellt werden.



Erste Beilage.

Kaiserliches Patent vom 5. December 1848,

und gemacht in allen Kronländern, welche bisher zu den sogenannten militärisch-conscribirten Provinzen gehörten,

wodurch verschiedene Abänderungen in den bestehenden Recrutirungs-Gesetzen vorgeschrieben werden.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Unter-Schlesien, Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol rc. rc.

haben in dem Anbetrachte, daß die bisher in den militärisch-conscribirten Provinzen bestehenden Recrutirungs-Vorschriften dem Grundsatze der Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze nicht entsprechen, und daß die dringend nothwendige Beseitigung der bei ihrer bisherigen Ausführung wahrgenommenen, hervorragendsten Uebelstände wohl nicht bis zur Erlassung eines vollständigen Militärconscriptions- und Recrutirungsgesetzes verschoben werden können, nach dem Antrage Unseres Ministerrathes nachstehende Abänderungen in den bestehenden

Recrutirungsgesetzen als eine provisorische Vorschrift zu treffen beschlossen:

§. 1.

Die in dem provisorisch erlassenen Recrutirungspatente vom Jahre 1827 ausgesprochene Befreiung des Adels von der Militärwidmung hat von nun an aufzuhören.

§. 2.

Die Berufung zur Armee geschieht durch das Los, welches die Reihenfolge bestimmt, in der die Militärpflichtigen zu assentiren sind.

§. 3.

Das militärstellungspflichtige Alter hat mit dem vollendeten 20. Lebensjahre anzufangen und bis zum vollstreckten 26. Jahre zu dauern.

Diese Bestimmung tritt jedoch erst mit 1. Jänner 1850 in Wirksamkeit.

§. 4.

Zum Behufe der Verlosung muß von jedem politischen Amtsbezirke, mit Zuziehung der Gemeindevorsteher, alljährlich aus dem vorhandenen Aufnahmsbogen die Conscriptionsliste hergestellt werden.

In dieser ist die gesammte, dem Bezirke nach den bestehenden Gesetzen angehörige männliche Bevölkerung in dem im §. 3 bezeichneten Alter unter Beifügung des Wohnortes, der Hausnummer, des Alters, der Beschäftigung und der körperlichen Beschaffenheit, nach den Altersclassen gereiht, zu verzeichnen, und die Bemerkung beizusetzen, ob und aus welchem Grunde dem einen oder dem anderen der Verzeichneten die unbedingte (gänzliche) oder die bedingte (zeitliche) gesetzliche Befreiung zukomme.

§. 5.

Mit der Anfertigung dieser Listen muß bei allen Aemtern

in den ersten Tagen des Monates Jänner begonnen werden, in so ferne von der Staatsverwaltung nicht ein anderer Zeitpunkt mittelst besonderer Verordnung bestimmt werden sollte.

§. 6.

Die politischen Aemter sind verpflichtet, den Tag, an welchem die Zusammenstellung der Conscriptionslisten beginnen soll, wenigstens 14 Tage vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes mit dem Auftrage verkünden zu lassen, daß die Gemeindevorsteher sich die erforderlichen Auskünfte in ihren Gemeinden zu erholen haben, um solche bei Ausfertigung der Listen den Aemtern mitzutheilen.

§. 7.

Die Conscriptionslisten müssen mit Ende Jänner jeden Jahres bei allen Aemtern vollendet sein, und sind sodann von diesen den im Amtsbezirke befindlichen Seelsorgern, denen die Führung der Geburts- und Sterberegister anvertraut ist, zur Berichtigung nach den Geburts- und Sterberegistern, welche binnen acht Tagen zu erfolgen hat, mitzutheilen.

§. 8.

Jeder Gemeinde ist das richtig gestellte Namensverzeichniß ihrer conscribirten Gemeindeglieder sogleich in zweifacher Ausfertigung zuzustellen, das Eine ist in der Gemeinde durch acht Tage mit der Bemerkung zur allgemeinen Einsicht anzuheften, daß bei dem Amte an dem unter Einem ausdrücklich zu bezeichnenden Tage die gegen die Conscriptionsliste gerichteten Reclamationen angebracht werden können.

Nach Ablauf dieses Termines können Reclamationen nicht mehr verhandelt und berücksichtigt werden.

§. 9.

Diese Reclamationen können nicht blos wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung oder wegen unrichtiger Anwendung der in den Recrutirungsgesetzen enthaltenen

Ausnahmen auf einzelne Militärpflichtige sowohl von den Conscribirten selbst, als auch von jedem anderen Militärpflichtigen des Bezirkes, oder von den Eltern und Vormündern beider angestellt werden.

§. 10.

Die Prüfung der in der bestimmten Zeit angemeldeten Reclamationen wird von dem Amte, und nach Verhältniß der geringeren oder größeren Bevölkerung des politischen Bezirkes mit Zuziehung von vier bis zehn freigewählten Vertrauensmännern, öffentlich vorgenommen.

Die erwähnten Commissionsglieder haben nach vorausgegangener gemeinschaftlicher Berathung nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

§. 11.

Ist durch diese Entscheidung eine Reclamation gegründet befunden worden, muß die sogleiche Berichtigung in der Conscriptionsliste vorgenommen werden; wird aber auf Nichtbeachtung der Reclamation erkannt, so sind die hierbei Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen, wogegen ein Recurs nicht stattfindet.

§. 12.

Unmittelbar nach dem Schluße der Reclamationsverhandlung sind auf Grundlage der berichtigten Conscriptionslisten von der im §. 10 erwähnten Commission die Classificationslisten zu verfassen. Hierbei sind diejenigen Militärpflichtigen, welche nach dem bestehenden Gesetze ex officio der Assentirungscommission vorzuführen sind, in die Liste Nr. 1, die übrigen zum Dienste Geeigneten und unbedingt Verpflichteten nach den Altersclassen von der jüngsten angefangen in die Liste Nr. 2, jene aber, denen eine zeitliche Befreiung zukommt, in die Liste Nr. 3, ebenfalls nach den Altersclassen gereiht, endlich die unbedingt Befreiten, so wie die wegen körperlichen Gebrechen zum Militärdienste offenbar Untauglichen in die Liste Nr. 4 einzutragen.

Die Verhandlung dieser Commission, welche über vorkommende Anstände nach Stimmenmehrheit entscheidet, ist öffentlich, unter Jedermanns freiem Zutritt vorzunehmen, wobei den Conscribirten und Militärpflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern derselben der Vorzug gebührt, wenn das Versammlungslocale nicht alle Anwesenden fassen sollte.

§. 13.

Sogleich nach Vollendung dieses Geschäftes hat das Amt Abschriften der Classificationslisten öffentlich auszuhängen und der vorgesetzten politischen Behörde vorzulegen, worauf die letztere dem Amte den Tag eröffnet, an welchem die Losung der Stellungspflichtigen vorgenommen werden soll.

§. 14.

Der Landeschef hat dafür zu sorgen, daß die Losung in dem ganzen Gouvernements-Bezirke gleichzeitig vor sich gehe, und deshalb wegen Festsetzung des Tages zur Losung die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

§. 15.

Die zur Losung Berufenen werden mittelst öffentlicher Kundmachung aufgefordert, sich am festgesetzten Tage im Amtsorte einzufinden, um sich daselbst der Losung zu unterziehen. Dem Ziehungsacte haben der Vorsteher des Amtes, die Gemeindevorsteher und je zwei aus der Gemeinde gewählte Männer beizuwohnen.

§. 16.

Von den in den 4 Classificationslisten Verzeichneten werden bloß die in der zweiten und dritten Liste aufgeführten nach der Reihenfolge der Altersclassen, von der jüngsten angefangen, der Losung unterzogen.

§. 17.

Zur Grundlage dieser Amtshandlung werden die Classificationslisten in der Arbeit benützt, daß die Namen der Losungspflichtigen jeder Altersclasse in alphabetischer Ordnung verzeichnet werden.

Die Losung beginnt damit, daß die sämmtlichen Buchstaben des Alphabets auf Zettel geschrieben und in eine Urne gelegt werden, aus welcher der älteste Gemeindevorsteher des Bezirkes einen Buchstaben herauszieht, von welchem an bei der Hauptziehung der Losenden in jeder Altersclasse der Aufruf zu beginnen hat, und bis zum Z, sofort aber vom A bis zum gezogenen Buchstaben forzusetzen ist.

§. 18.

Behufs der hierauf folgenden Ziehung sind, abgesondert für jede Altersclasse der in der zweiten so wie der in der dritten Liste Verzeichneten, so viele Loszettel von gleichem Papiere und gleicher Größe, von der Zahl Eins angefangen, in fortlaufender Zahl zu schreiben, als Losende vorhanden sind. Sodann werden die Loszettel der jüngsten Altersclasse zusammengerollt, in eine Urne gelegt, und die Losenden dieser Altersclasse in alphabetischer Ordnung von dem nach §. 17 gezogeneu Buchstaben angefangen, aufgerufen.

Jeder Aufgerufene zieht einen Losungszettel, nach dessen Nummer ihn die Reihe zur Stellung trifft, und wenn er nicht selbst ziehen wollte, oder in seiner Abwesenheit, zieht sein Stellvertreter oder ein Anderer, den die Commission hierzu bestimmt.

Jener, der den Zettel gezogen hat, liest solchen laut ab, oder läßt ihn durch eine von ihm selbst gewählte Person ablesen, übergibt ihn sodann dem Gemeindevorsteher seines Ortes, welcher ihn dem amtlichen Commissär zur Eintragung des Namens in das vorbereitetete Losungsprotokoll überreicht. Auf gleiche Art ist bei den übrigen Altersclassen zu verfahren.

§. 19.

Die gezogenen Nummern bleiben für die Dauer eines ganzen Jahres giltig.

§. 20.

Die Ziehung muß mit der größten Oeffentlichkeit geschehen, und die Commission hat mit aller Vorsicht darüber zu wachen, daß kein Pflichtiger sich der Losung entziehe.

§. 21.

Wäre ein losungspflichtiges Individuum aus was immer für einer Ursache ohne sein Verschulden in die Hauptlosung nicht beigezogen worden, so ist deshalb der Hauptlosungsact nicht ungiltig, sondern bei der Behörde eine Nachlosung vorzunehmen. Diese letztere hat unter denselben Förmlichkeiten und Vorschriften, welche für die Hauptlosung angeordnet sind, in der Art vor sich zu gehen, daß der später Entdeckte aus eben so vielen Losen, als bei der Hauptlosung vorhanden waren, ein Los zu ziehen hat.

Das nachgezogene Los wird in dem ersten Losungsoperate der gleichen Zahlengröße als Bruchtheil vorgesetzt.

§. 22.

Sogleich nach Vollendung der Losung und Verkündigung der Resultate derselben muß zum Messen der Losenden geschritten werden.

Die Messung geschieht in Gegenwart aller Anwesenden, und deren Ergebniß ist sogleich in das Losungsprotocoll einzutragen.

§. 23.

Nach vollendeter Losung und Messung werden die Losungslisten sammt den bei diesem Acte aufgenommenen Protocollen und allen früheren Bezugsacten der vorgesetzten politi-

schen Behörde vorgelegt, welche diese Operate auf das genaueste zu prüfen, und dabei entdeckte Mängel entweder unmittelbar oder durch das untergeordnete Amt zu berichtigen hat.

Von jeder Nachlosung hat das Amt, wenn sie nach der Einsendung des Hauptlosungsactes an die vorgesetzten politischen Behörden stattgefunden hat, diesen zur Vornahme der Berichtigung die Anzeige zu erstatten.

§. 24.

Den Militärpflichtigen der zweiten und dritten Liste ist der Austausch der durch das Los gezogenen Nummern (Lostausch) unter der Bedingung gestattet, daß der Substituirte zum Militärdienste tauglich, und der Lostausch eher angesucht und angenommen worden ist, als derjenige, der sich substituiren lassen will, assentirt wurde.

Der Lostausch hat keine andere Wirkung, als daß die Tauschenden nach Maßgabe der getauschten Lose zur Stellung berufen werden.

§. 25.

Mit Rücksicht auf die von den Aemtern vorgelegten und von der vorgesetzten politischen Behörde richtig aufgestellten Losungslisten wird das zur Ergänzung der Armee entfallende Contingent auf die einzelnen politischen Bezirke vertheilt, und der Repartitionsausweis vor der angeordneten Assentirung den Stellungsämtern mitgetheilt.

§. 26.

Behufs der Assentirung werden Assentirungsbezirke und für jeden derselben der Ort bestimmt, in welchem die Stellungspflichtigen des Bezirkes der Untersuchung zu unterziehen sind.

Die Festsetzung der Anzahl und Größe der Assentirungsbezirke hängt von der Stärke der Bevölkerung und den örtlichen Verhältnissen des einzelnen Amtsbezirkes ab, und es ist hierbei

insbesondere auf die Erleichterung des Zuzuges der Stellungspflichtigen, in soferne hierdurch die Assentirung nicht verzögert und die Assentirungscommissionen nicht auf dienstabträgliche Art vervielfältigt werden, Rücksicht zu nehmen.

Bei Mittheilung der Repartitionsausweise ist zugleich den Aemtern die getroffene Bezirkseintheilung, dann der Ort, wo, und der Tag, an welchem sich die Assentirungscommission in dem Bezirke versammeln wird, zu eröffnen.

§. 27.

Die Assentirungskommission hat aus folgenden Gliedern zu bestehen: a) aus einem Staatsbeamten der höheren politischen Stelle; b) aus einem Civilarzte; c) aus einem Stabs- oder Oberoffiziere; d) aus dem Conscriptionsoffizier; e) aus einem Militärarzte; f) aus einem kriegscommissariatischen Beamten; g) aus einem Beamten des Stellungsbezirkes; h) aus dem Ortsvorsteher des Assentirungsplatzes; i) zwei aus dem politischen Bezirke zu diesem Behufe gewählte Vertrauensmänner treten der Assentirungscommission als gesetzliche Zeugen bei.

Die unter a) und b) erwähnten Commissionsglieder bestimmt die höhere politische Behörde, jene unter c), d), e), f) das General- oder Obercommando; jene unter g) das politische Amt, und die unter i) der politische Bezirk durch Wahl.

§. 28.

Vor die Assentirungscommission werden vorerst alle in der ersten Liste verzeichneten ex officio zu Stellenden aller Altersclassen, sodann erst die durch das Los berufenen der zweiten Liste nach der Altersclasse, von der jüngsten angefangen, und wenn auch mit diesen das Contingent des Amtsbezirkes nicht abgestellt würde, die in der dritten Liste Verzeichneten in derselben Ordnung und Reihe bis zur gänzlichen Abstellung vorgeführt, und mit möglichster Beobachtung der Schicklichkeit ärztlich untersucht.

Diese Acte müssen im Beisein sämmtlicher Commissionsglieder stattfinden.

§. 29.

Die Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit der Militärpflichtigen hat der Militärarzt vorzunehmen, er hat bei jedem einzelnen Manne auszusprechen, ob er denselben zur Militärdiestleistung tauglich oder untauglich finde. Erklärt der Militärarzt den Untersuchten für tauglich, so findet keine weitere Verhandlung Platz und der tauglich Befundene wird assentirt.

Wenn hingegen der Militärarzt die Untauglichkeit des Untersuchten ausspricht, ist letzterer von dem Civilarzte neuerlich zu untersuchen.

Stimmt der Civilarzt der Erklärung des Militärarztes nicht bei, hat eine Berathung und Abstimmung sämmtlicher Commissionsglieder zu erfolgen, bei welcher die Stimmenmehrheit ohne Zulassung eines weitern Recurses entscheidet.

§. 30.

Wird ein Assentirter wegen eines später entdeckten körperlichen Gebrechens, das bei der Assentirung bereits wahrgenommen werden könnte, als untauglich entlassen, so haften die an seiner Abstellung schuldtragenden Commissionsglieder für den Ersatz der aufgelaufenen Kosten.

Diese Haftung findet jedoch nur dann statt, wenn das Gebrechen binnen Monatsfrist vom Tage des Einrückens des Soldaten zur Truppe entdeckt, und von der bestehenden militärisch-politischen Superarbitrirungs-Commission nachträglich anerkannt wird.

§. 31.

In allen jenen Bestimmungen, in welchen die bisher bestehenden Recrutirungsgesetze der Jahre 1804 und 1827 und die nachgefolgten Verordnungen durch dieses provisorische Gesetz

nicht aufgehoben oder abgeändert erscheinen, hat es bei denselben **einstweilen** zu verbleiben.

§. 32.

Ueber die Behandlung der zum Seedienste verwendbaren **Stellungspflichtigen** der Seeküstenbezirke wird eine besondere **Vorschrift** erlassen werden.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz am **5. December** 1848.

Franz Joseph. L. S.

Franz Graf Stadion.

Zweite Beilage.

Kaiserliches Patent vom 31. Juli 1852,

das Reservestatut enthaltend.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c.

In der Erwägung, daß das nur in einem Theile Unseres Reiches bestehende Landwehrinstitut den Anforderungen einer gleichmäßig, die Bevölkerung aller Kronländer umfassenden Lei-

ftung der Wehrpflicht nicht entspricht, und in der Absicht, Unser Heer mit Schonung der Staatsfinanzen im Falle eines Krieges oder bei dem Eintritte außerordentlicher Ereignisse schnell und mit bereits waffengeübten Leuten auf den Kriegsstand ergänzen zu können, — haben Wir, nach Einvernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, anzuordnen befunden, wie folgt:

Erstens. Bei Unserem Heere wird eine nach dem beiliegenden Statute eingerichtete, alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, umfassende Reserve eingeführt.

Zweitens. Das Landwehrinstitut, wo es besteht, tritt mit allen darauf bezüglichen Gesetzen und Anordnungen von dem Zeitpunkte der Einführung der Reserve an, vollständig außer Wirksamkeit.

Mein Minister des Krieges ist im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern mit der Vollziehung dieser Anordnungen und dem Erlasse der dazu erforderlichen Instructionen beauftragt.

Gegeben in Unserem Hoflager zu Schäßburg, am Ein und dreißigsten Juli, im achtzehnhundert zwei und fünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Joseph. L. S.

Gr. Buol m. p. **Bach** m. p. **Csorich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Reservestatut.

§. 1.

Jeder dem obligaten Mannschaftsstande der k. k. Armee und dem Staatsverbande der österreichischen Monarchie angehörige Soldat, ohne Unterschied der Waffengattung und der Benennung der Truppe oder Branche, hat nach Vollstreckung der achtjährigen oder der ihm etwa in Folge des Gesetzes strafweise

auferlegten längeren Dienstzeit noch eine zweijährige Reserve-verpflichtung zu erfüllen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich daher insbesondere auch auf die Landesgensd'armerie, das Militärpolizeiwachcorps, das Matrosencorps und die Schiffshandwerker.

Rücksichtlich der Militärgrenze bleibt die, in dem Grundgesetze vom 7. Mai 1850 bestimmte Wehrpflicht unverändert.

§. 2.

Diese Reserveverpflichtung besteht darin, daß die, unter gewöhnlichen Zeitverhältnissen in ihre Heimat entlassene Reservemannschaft verbunden ist, im Falle eines Krieges oder beim Eintritte außerordentlicher Ereignisse auf die Dauer dieser Verhältnisse über erfolgte Einberufung zur activen Dienstleistung einzurücken.

§. 3.

Die in der activen Dienstleistung über die obgelegene Dienstzeit freiwillig und stillschweigend zugebrachten Jahre, werden bei der Reserveverpflichtung zu Gute gerechnet.

§. 4.

Die als Freiwillige reengagirten ausgedienten Soldaten, unterliegen nach Vollstreckung der neuerdings übernommenen Dienstzeit der Reserveverpflichtung nicht mehr.

Eben so wenig unterliegen diejenigen, welche bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, aus dem Civilstande gegen die Beneficien eines Freiwilligen eingetreten sind, der Reserveverpflichtung.

Dagegen trifft diejenigen, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzes, entweder gegen die Beneficien eines Freiwilligen oder ohne dieselben eingetreten sind, nach Vollstreckung ihrer Dienstzeit die Reserveverpflichtung.

§. 5.

Diejenigen, welche bis zum Tage der Publication dieses

Gesetzes die Befreiungstaxe erlegt haben, so wie diejenigen, welche sie in der Folge erlegen werden, unterliegen der Reserveverpflichtung nicht.

§. 6.

Nach erfüllter Reserveverpflichtung, es möge dieselbe in der Reserve selbst, oder in activer Dienstleistung vollstreckt worden sein, hört für den Reservemann jede weitere Wehrpflicht auf.

§. 7.

In Tirol und Vorarlberg bleiben die besonderen Bestimmungen über die Landesvertheidigung und das Schießstandswesen unberührt.

§. 8.

Grundsätzlich wird jeder Mann in die Reserve desjenigen Militärkörpers eingereiht, in welchem er seine Dienstzeit beendiget hat.

§. 9.

Die Einreihung in die Reserve muß in der Regel, ohne hiezu eine specielle Anordnung abzuwarten, mit Ende December jenen Jahres geschehen, in welchem der Soldat seine Dienstzeit vollstreckt hat.

§. 10.

Ueber das Verfahren zum Behufe der Vollziehung der in diesem, Statute enthaltenen Bestimmungen insbesondere zur Vorbereitung der mit Ende December jeden Jahres durchzuführenden Einreihung in die Reserve, über die Ausfertigung der Reservekarten und deren Ausfolgung an die Mannschaft, über die Evidenthaltung der, in die Reserve eingereihten Leute, dann über das in dieser Beziehung von Seiten der Truppenkörper und Branchen, der Depot- und Werbbezirkscommanden, so wie auch

von Seiten der politischen Behörden und der Gemeinden zu beobachtende Benehmen ist eine eigene Instructionsvorschrift von dem Kriegsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassen.

§. 11.

Die Reservemannschaft untersteht in Strafsachen der Militärgerichtsbarkeit; in bürgerlichen Rechtssachen aber außer der Zeit der activen Dienstleistung den Civilgerichten.

Zur Erfolglassung des für einen Reservemann bei den Civilgerichten erliegenden Vermögens und zur Schließung einer von demselben einzugehenden Ehe ist die unter den gesetzlichen Wirkungen erforderliche Bewilligung jener Militärbehörde nothwendig, welche ihm dieselbe zu ertheilen gehabt hätte, wenn er in der activen Dienstleistung stünde.

Wanderbücher und Reisepässe für Reservemänner sind vorher bei dem Werbbezirkscommando zur Evidenthaltung vorzumerken, und daß es geschehen sei, ist auf denselben zu bestätigen.

§. 12.

Dem Reservemanne steht es frei, zur activen Dienstleistung einzurücken, wenn er vollkommen feldkriegsdiensttauglich ist.

Der freiwillig eingerückte Reservemann hat jedoch die ganze noch übrige Zeit seiner Reserveverpflichtung in der activen Dienstleistung zu verbleiben.

§. 13.

Der Reservemann kann sich zu jeder Zeit als Freiwilliger reengagiren lassen; in diesem Falle steht ihm die Wahl des Truppenkörpers frei, in so ferne er zu demselben nach den diesfalls bestehenden Vorschriften geeignet ist.

§. 14.

Der Landeschef hat dafür zu sorgen, daß die Losung in dem ganzen Gouvernements-Bezirke gleichzeitig vor sich gehe.

Im Erkrankungsfalle hat jeder Reservemann Anspruch auf die Militärspitals-Verpflegung.

§. 15.

Wenn der Reservemann in activer Dienstleistung steht, in derselben und durch dieselbe Realinvalide wird, so hat er, wie jeder andere Soldat, auf die Militärversorgung Anspruch.

Dagegen begründen solche Gebrechen, welche den Reservemann außer der Activität befallen haben, wenn gleich sich derselbe deshalb in der Militärspitals-Verpflegung befinden sollte, keinen Anspruch auf eine Militärversorgung.

§. 16.

Regelmäßige Waffenübungen finden in Ansehung der nicht in activer Dienstleistung stehenden Reservemannschaft nicht Statt.

§. 17.

Die Reserve wird zur activen Dienstleistung von Seiner Majestät dem Kaiser ganz oder zum Theile im Bereiche sämmtlicher, oder auch einzelner Kronländer einberufen. In solchem Falle hat über Allerhöchsten Befehl das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, jedes in seinem Bereiche, die Verfügungen auf das Schleunigste zu treffen.

§. 18.

Wenn die Einberufung der Reserve angeordnet ist, so ist von den hiezu instructionsmäßig berufenen Behörden bekannt zu geben, wo und an welchem Tage sich die Mannschaft mit ihren Reservekarten zu stellen hat.

§. 19.

Die Vorsteher der Gemeinden haben die betreffenden Reservemänner vorzurufen, und ihnen in Gegenwart von zwei Zeugen bekannt zu geben, an welchem Tage und Orte sie einrücken müssen, und sind überhaupt zunächst verpflichtet, nöthigenfalls

unter Mitwirkung der Landes-Gensdarmerie, darüber zu wachen, daß die einberufene Reservemannschaft an dem bestimmten Termine einrücke.

Alle Anstände, welche die Nichteinrückung einberufener Reservemänner zur Folge haben, sind von den Gemeindevorstehern den Bezirksbehörden, von diesen unter Anschluß der allenfalls beigebrachten legalen Beweisdocumente den Kreisbehörden anzuzeigen, von Letzteren aber sogleich den Werbbezirkscommanden mitzutheilen, welche die Truppenkörper davon in Kenntniß setzen.

Die Bezirks- und Kreisbehörden haben übrigens ohne Verzug die von ihren Standpunkten aus zur Beseitigung der Anstände zweckdienlich erachteten Verfügungen zu treffen.

Wenn nach Wiederherstellung der normalen Verhältnisse die Reservemannschaft in die Heimat rückgesendet wird, so ist sie mit Urlaubspässen zu versehen.

§. 20.

Der Reservemann, welcher durch eigenes Verschulden den ihm ämtlich bekannt gegebenen Einrückungstermin versäumt, ist nach Maßgabe der obwaltenden Umstände im Disciplinarwege zu bestrafen; bei Chargen ist dieser Umstand als erschwerend anzusehen.

Erstreckt sich diese Versäumniß über die Dauer von sechs Wochen, so ist er als Deserteur anzusehen, und nach seiner Ergreifung oder Selbstmeldung zu bestrafen, es wäre denn, daß er sein Ausbleiben vollständig zu rechtfertigen vermöchte.

§. 21.

Die einrückende Reservemannschaft ist sogleich ärztlich zu visitiren und für jene Dienstleistung zu classificiren, zu der sie nach ihrer physischen Beschaffenheit die Eignung besitzt.

Wird der Reservemann zum Dienste anwendbar befunden,

so hat dessen Präsentirung in der Regel auf jenen Militärkörper zu erfolgen, zu dessen Reserve er gehört.

§. 22.

Im Bedarfsfalle kann jener Theil der Reserve, welcher beim eigenen Körper entbehrlich ist, auch zu einer anderen, der früheren Dienstleistung nach Thunlichkeit analogen Verwendung in Anspruch genommen werden.

Zu einer derartigen Verwendung der Reserve werden jedoch den betreffenden Militärbehörden allemal specielle Weisungen zukommen.

§. 23.

Der über erfolgte Einberufung eingerückte Reservemann wird in jener Charge präsentirt, welche er beim Uebertritte in die Reserve bekleidete, und bezieht daher auch vom Präsentirungstage an die entsprechende Gebühr.

Die Einbringung der solchergestalt etwa überzählig entfallenden Chargen ist nach Vorschrift zu bewirken.

Derjenige Reservemann, welcher freiwillig zur activen Dienstleistung einrückt, muß, falls er eine Charge bekleidet und kein derlei Platz offen ist, bis zur thunlichen Einbringung in Gebühr des Gemeinen verbleiben.

§. 24.

Im Frieden ist mit Ende December jenen Jahres regelmäßig und ohne diesfalls eine specielle Anordnung abzuwarten, sowohl die in der Reserve, als in der activen Dienstleistung befindliche Mannschaft, welche auf die Entlassung gesetzlichen Anspruch hat, gegen Ausfertigung des Abschiedes zu entlassen und in Abgang zu bringen.

§. 25.

Die ausnahmsweise Entlassung eines Reservemannes vor vollstreckter Reserveverpflichtung ist von denselben Bedingungen

und Vorschriften abhängig, wie die Entlassung eines in activer Dienstleistung stehenden Soldaten.

§. 26.

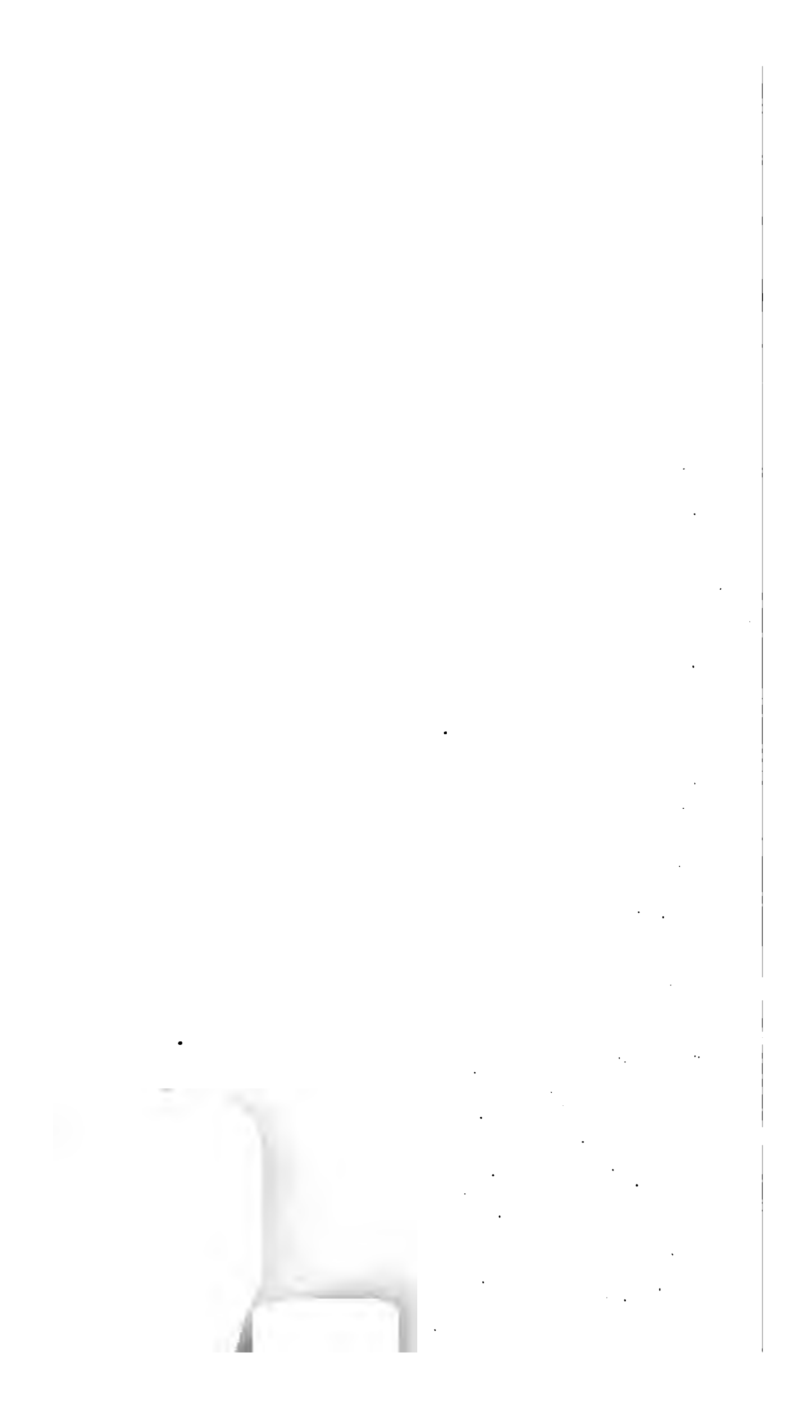
Während des Krieges findet weder eine Uebersetzung in die Reserve, noch eine Entlassung aus derselben, oder aus der activen Dienstleistung Statt.

Wenn die regelmäßige Uebersetzung zur Reserve und Entlassung der darauf im gesetzlichen Anspruche stehenden Mannschaft sistirt, oder nach hergestellten normalen Verhältnissen die Sistirung aufgehoben werden soll, erfolgt hierüber die specielle Anordnung.

Kritische Fragmente.

„Fortunae utriusque Praesidia.“

Inschrift über der Eingangspforte der Teleki'schen Bibliothek zu Máros-Vásárhely in Siebenbürgen.



XVII.

2. December 1849, 5., 6., 7., 20. und 21. Februar 1850.

Sechs Sitzungen der kaiserlichen Academie der Wissenschaften in Wien.

1.

Sitzung der mathematisch-physicalischen Classe vom 29. November 1849.

Bisher wurden die Classensitzungen um 1 Uhr Mittags gehalten, gewiß die ungelegenste Zeit für Alle, die nicht aus unmittelbarem Beruf daran Theil nehmen. Vor wenigen Tagen war jedoch die Uebertragung auf die sechste Abendstunde angekündigt, und zwar mit dem Beisatz, daß der Eintritt jedem Freunde der Wissenschaft offen stehe. Wenn wir uns recht erinnern, war wiederholt in öffentlichen Blättern getadelt worden, daß der Besuch für Nichtacademiker mit einiger Umständlichkeit verbunden sei. Nach jener Ankündigung hätte man mindestens erwarten dürfen, daß die Tadler sich einfinden werden, um sich von der Zugänglichkeit selbst zu überzeugen. Doch geschah das Gegentheil, und wenn wir uns nicht verzählt haben, so bestand das ganze Publicum, die ganze Genossenschaft

der Jünger der Wissenschaft außer den Academikern selbst aus 8, sage acht Köpfen. Unter nahe an einer halben Million Seelen nicht ein Dutzend, das so viel Zeit und Interesse fände, um einen Abend unter Naturforschern hohen Ranges zuzubringen und zu hören, was die Wissenschaft Neuestes bietet! Mögen aber die Academiker um dieser Weniger willen es sich nicht verdrießen lassen, die Wiener freundlich eingeladen zu haben: nicht das alte Wien, das Capua der Geister, hat aus seiner Mitte Repräsentanten gesendet; es waren beinahe lauter heranwachsende Jünglinge, die in Stirne und Augen und in der gespannten Aufmerksamkeit, mit der sie jedes Wort erfaßten, deutlich genug zeigten, daß sie die hoffnungsreichen Keime einer edleren Zeit seien und daß Wissensdurst sie in den Isistempel getrieben habe.

Des Stoffes war so viel, daß die Zeit zu kurz wurde. Der Franzose Boué, den wir seit Jahren seinen Studien und seinem Aufenthalte nach, den österreichischen Geologen beizählen dürfen, las eine Abhandlung über die mathematischen Figuren, welchen die einzelnen Theile der Erdoberfläche nahe kommen, über die Abhängigkeit dieser Gestalten von ihrer geologischen Beschaffenheit und, in immer tieferem Eindringen in die Geheimnisse der Geogenie, über den Einfluß, den der Erdmagnetismus in seiner frühern, wahrscheinlich viel intensiveren Kraft auf die plastische Beschaffenheit der Erdrinde gehabt hat. Es war ein kühnes Aufrollen des Planiglobs, ein wohlthuendes Aufsuchen und Zusammenstellen des Gleichartigen und ein scharfsinniges Forschen nach den Gesetzen, welche ähn-

lichen und verwandten Erscheinungen zu Grunde liegen. Es gewährt eine süße Erholung von den Mühen des Tages, solchen Worten zu horchen und ihren Geist sich anzueignen.

Professor Doppler hat vor einiger Zeit der Academie ein Fossil übergeben, welches unter einem Torflager bei Aussee in Obersteier gefunden worden war. Der Chemiker Schrötter trug heute das Ergebniß der Analyse desselben vor; der Geolog Haidinger erörterte seinen Platz im System, seine Bedeutung im Haushalte der Natur, seine Beziehung zu den Producten der Vorwelt. Das Fossil, welches in seiner chemischen Zusammensetzung keine wesentliche Verschiedenheit vom Torf zeigt, ist in seinen äußeren Merkmalen davon sehr abweichend und stellt eine gleichartige, gelatinöse, zitternde Masse dar, im Bruche muschlig, schwarzglänzend, in feinen Durchschnitten schön schwarzbraun durchsichtig. Haidinger nennt es Dopplerit und legte auf eine äußerst anziehende und lebendige Weise dar, wie es ein Glied in der Kette der aus der Pflanzenfaser erzeugten, den Fossilien angehörenden Gebilde ausfülle und den Uebergang vom Torf zum Anthrazit mache, daß hier dem Naturforscher so recht eigentlich ein Einblick in die Werkstätte der Natur vergönnt sei und er in der Jetztzeit und mit eigenen Händen als werdend greifen könne, was vor ungezählten Jahrtausenden auf Erden geworden ist und nun als Brennstoff den Verkehr der Zeitgenossen wesentlich erleichtert, ja bedingt. Nach Haidinger berichtete der junge Mineralog Hörnes in eigenem und im Namen seines Gefährten

Ritter v. Hauer über die im Auftrage der Academie unternommene diesjährige Reise zur geologischen Durchforschung des Reiches. Nachdem der Berichterstatter einen geologischen Ueberblick Oesterreichs gegeben und dabei das Zusammengehören der Alpen und Karpathen, hingegen die ganz besondere Stellung und Bedeutung des böhmisch-mährischen Gebirges treffend hervorgehoben hatte, kam er auf das Detail der Reise zu sprechen und blieb für heute bei dem Lande stehen, mit dem die Reise begonnen worden war, bei Mähren. Der Vortrag bot viel Interessantes dar, und wir lernten daraus unter anderem das für unsere Bildungsstufe nicht tröstliche Factum, daß die Reisenden eine sehr merkwürdige und für die Geologie Mährens für den Augenblick unentbehrliche Petrefactensammlung fanden, deren Eigenthümer ihre Untersuchung nicht zuläßt, weßwegen dieselbe für die Wissenschaft mindestens gegenwärtig als verloren anzusehen ist. Hingegen fanden sie an anderen Orten desto mehr Zuvorkommenheit und rege Theilnahme. Vorträge von Doppler und Baumgartner, dann die Mittheilung einer Abhandlung des Chemikers Th. Wertheim waren noch vorgemerkt und mußten nebst der Fortsetzung des Reiseberichtes von Hörnes verschoben werden.

2.

Sitzung der mathematisch-physicalischen Classe vom 16. Jänner 1850.

Es ist noch nicht lange her, daß Wien, wenn es zur Zeit des Aristophanes existirt hätte, die Stadt der Alectryonophagen genannt worden wäre. Heutzutage ist die Sache anders; wohl stürmt der Carneval mit seinem tollen Heere in den Mauern; Straßenecken und Thorpfeiler sind bis über das Erdgeschoß mit Ballanzeigen und Spectakel-Ankündigungen beklebt, aber es gibt mehr als einen Archimedes, der sich seine Kreise nicht stören läßt. Die Mitte der Woche ist jetzt wie bevor mit gelehrten, auch dem Publicum zugänglichen Sitzungen erfüllt, und wenn wir heute uns gedrungen fühlen, die besonders reichen Leistungen der letzten zwei Sitzungen der Academie der Wissenschaften ohne Anspruch auf officielle Authenticität in der Freude über die gewonnenen Eindrücke mitzutheilen, so wollen wir damit weder vorgreifen, noch belehren, sondern einfach erzählen und anregen.

Wenn gleich die Sitzungen der historisch-philologischen Classe am Mittwoch abgehalten werden, und so um einen Tag denen der physicalischen Classe vorausgehen,

so sind sie doch immer weniger besucht, und haben ein beinahe ganz verschiedenes Publicum. Die erste dieser Erscheinungen hängt in der Tiefe mit der ganzen Richtung unserer bisherigen Cultur zusammen. In dem alten Studienplane war Geschichte nur in den sechs Gymnasialclassen vorgeschrieben, in den nächst höheren Classen war sie ein Freigegenstand, und man konnte zu manchen Staatsprüfungen zugelassen werden, ohne je an einer Universität einen Vortrag über Geschichte gehört zu haben. Eben so schlecht, wo möglich noch schlechter war es mit dem Studium der alten Sprachen beschaffen, und wen nicht ein seltenes Glück zum Autodidacten machte, der blieb in beiden Dingen so gut als gänzlich unwissend. Das Uebel erkennen ist der erste Schritt, ja die Vorbedingung aller Besserung, und je mehr das Bewußtsein desselben verbreitet ist, desto größer wird auch die Geduld sein, mit der die Wirkungen des neuen Systemes abzuwarten jeder Verständige sich vornehmen soll. Denn wir glauben, die Regierung wird nicht Kresse aussäen, um mitten im Winter zwischen den Glasfenstern schnell ein täuschendes, innerlich sieches Grün hinzuzaubern, sondern Eicheln der Erde anvertrauen, damit unter Gottes Segen und seinem freien Himmel gesunde, weithin schattende, Stürmen trotzende Stämme erwachsen.

Noch einmal, was Horaz den Pisonen rieth, die classischen Muster der Griechen bei Tag und Nacht in Händen zu haben, was der große römische Rhetor von der Geschichte rühmt, daß sie die Lehrerin des Lebens sei, war für uns wie nie geschrieben. Hingegen war das Studium der exacten Wissenschaften, besonders in so weit

sie unmittelbar utilitarisch sind, begünstiget und durch die Einrichtung des polytechnischen Institutes war ein Brennpunkt gegeben, um immerfort neue Jünger zu gewinnen und dieselben auf eine hohe Stufe der Ausbildung zu bringen. Deshalb sind die Räume der Academie immer dreimal so erfüllt, wenn die mathematisch-physicalische, als wenn die historisch-philologische Classe ihre Sitzungen hat.

Der erste Vortrag des letzten Mittwochs versetzte uns aus dem Schneegestöber Wiens in das Land der Dattelpalme, nach Arabien. Die Araber haben eine so bilderreiche Sprache, daß sie allen ihren Umgebungen, vom edlen Pferde und von dem königlichen Löwen angefangen bis zu den eigenen parasitischen Thieren Beinamen geben, die sich auf ihre Eigenschaften beziehen und deren Aufzählung einen höchst interessanten Einblick in die ganze Anschauungsweise, in die Naturbeobachtungen und in die Denkart dieses Volkes gewährt. Ein solches Verzeichniß ward hier geboten und mit Geistesblitzen durchwoben. Die arabische Sprache hat 1800 Wörter, die sich allein auf das Kameel beziehen, für das Pferd hat sie 790 verschiedene Beinamen. Immer fängt der Beiname mit Ebu (Vater) an und das Eigenschaftswort folgt im Genitiv; so z. B. heißt der Leopard der Vater des bequemen Ganges. Diese Sitte, Beinamen zu geben, erstreckt sich auch auf Speisen und Getränke; so heißt das Fleisch der Vater der Vollkommenheit. Der unerschöpfliche Orientalist, Freiherr Hammer-Purgstall, welcher diesen Vortrag hielt, machte bei der Gelegenheit aufmerksam, daß Ritter, jener Geograph Carl Ritter, auf den die-

deutsche Nation stolz zu sein das vollste Recht hat, in dem zuletzt erschienenen dreizehnten Bande seiner allgemeinen vergleichenden Erdkunde eine Monographie über das Kameel veröffentlicht, und dadurch den vielen Perlen in dem Schmucke seines Werkes, von denen hier nur die Monographien der Tschudengräber in Sibirien, der Ruinen von Theben in Oberegypten und der Shawlfabrication in Kaschmir in Erinnerung gebracht werden sollen, eine neue köstliche hinzugefügt hat.

Der darauffolgende Vortrag unseres vaterländischen Geschichtforschers Chmel setzte die Zuhörerschaft mitten in den Kampfplatz einer Zeitfrage, welche sich selbst in gelehrten Kreisen widerspiegelt und aufdrängt. Schon neulich hatte Chmel sein Bedauern ausgedrückt, daß das Archiv Cesky, welches der böhmische Geschichtforscher Palacky herausgibt, ein wahrer Quellenschatz zur Geschichte des österreichischen Staates sei, der aber nur von solchen, die die in Böhmen gesprochene slavische Sprache verstehen, gehoben werden könne, und den Antrag gestellt, die wichtigsten Stücke dieses Archives in's Lateinische übersetzen zu lassen und dem Archiv der österreichischen Geschichtsquellen, welches die Academie herausgibt, einzuverleiben. Dieser Antrag war angenommen worden und Chmel hat nun ein an Palacky gerichtetes vertrauliches Schreiben verlesen, in welchem er ihn auffordert, seine Kräfte der Herausgabe dieses Archives nicht zu entziehen, indem nicht, wie Palacky annehmen zu wollen scheint, die Förderung des Geschichtsstudiums den einzelnen Kronländern allein überlassen werde müsse, sondern die Wiener

:ademie, die jüngste unter ihren Schwestern, sich vorzüg-
h die Aufgabe stellen soll, ein wissenschaftlicher Eini
ıngspunct für die Kunde des eigenen Vaterlandes zu
erden.

Chmel zeigte auch an, daß die Commission zur Her-
usgabe der Acta conciliorum seculi decimi quarti, von
er Palacky ein Mitglied ist, sich constituirt habe, und
aß er selbst, um diesem Unternehmen so viele Zeit als
nöglich widmen zu können, die Arbeiten zur Fortsetzung
einer Geschichte Friedrich's IV. und dessen Sohnes Maxi-
milian aufgeschoben habe.

Wir sind gleich ihm überzeugt, daß Geschichte nicht
ohne gute Quellen geschrieben werden könne, und er-
kennen daher vollkommen die Nothwendigkeit und die Ver-
dienstlichkeit an, Materialien anzuhäufen; nur soll nie das
Bessere der Feind des Guten werden und daher dem Be-
streben der möglichsten Vollständigkeit und Authenticität
die eigentliche Geschichtschreibung nicht zum Opfer gebracht
werden. Die Kunst ist lang, das Leben kurz; wenn daher
Jemand aus Neigung und Beruf die Geschichte eines so
hochwichtigen Zeitraumes, als die zweite Hälfte des 15.
und der Anfang des 16. Jahrhundertes für Oesterreich
ist, angefangen hat, monographisch zu bearbeiten, so wird
jeder Freund der Wissenschaft nur mit tiefem Bedauern
sehen, wie derselbe das Werk aufschiebt, um zu einem an-
dern Bausteine zu sammeln. Warum sollte unser verehrter
unermüdlicher Historiker nicht das Eine thun können, ohne
das Andere zu lassen.

Die Academie ist gegenwärtig mit den Vorbereitun-

gen zur Herausgabe eines historischen Atlas von Oesterreich beschäftiget. In der lithographischen Section des hiesigen militärisch-geographischen Institutes ist zu diesem Zwecke eine Terrainkarte von Oesterreich in neun Blättern verfertiget worden und wurde neulich von Chmel zur Ansicht vorgelegt. Je fünf Stücke dieser Terrainkarte, auf der nur die Namen der Flüsse und einiger vorzüglichen Berge eingetragen sind, sollen österreichischen Spezialhistorikern übersendet werden, damit diese für fünf verschiedene Epochen, von denen die früheste die Zeit Carls des Großen begreifen soll, die aus sicheren Quellen geschöpften jedesmaligen Ortschaften und Ländergränzen eintragen. Jeder Name und jede Begränzung soll durch die Quellenangabe in einem abgesonderten Textbuche gerechtfertiget werden. Aus den Arbeiten der Einzelnen soll dann die Gesammtkarte für jede dieser 5 Perioden nebst dem Texte kritisch bearbeitet und von der Academie herausgegeben werden.

Dem Vortrage Chmels folgte eine in's Gebiet der Sprachenphilosophie einschlagende Abhandlung des Sanskritforschers Boller über die Bildung des Passivums.

Es ist gewiß unbestritten, daß die Wissenschaften, wenn bei ihrer Bearbeitung die Kunst im weitesten Sinne, die Uebung des Schönen, mitwirkt, viel anziehender werden, und eigentlich erst solche Hervorbringungen auf den Stempel der Vollendung Anspruch machen können. Hat ja doch der fromme Vater der Geschichte, der liebenswürdige Herodot, es nicht verschmäht, seinen neun Büchern die Namen der neun Musen zu geben, und diese äußerliche Anspielung auf das Schöne durch die wahrhaft künst-

lerische Gliederung des erhabenen Ganzen mehr als genügend gerechtfertigt. Und eben so soll die Kunst der Hilfsmittel nicht bar sein, welche die Wissenschaft an die Hand gibt. Dennoch sind beide abgesonderte Gebiete menschlichen Strebens und Vollbringens, und eine Vermengung beider ist gewiß nach beiden Seiten eher schädlich als nützlich.

Schon der Name Dichtkunst sagt, wohin ihre Auserwählten gehören. Wenn bei der Existenz einer bloßen Academie der bildenden Künste und bei dem Mangel einer Academie der schönen Künste überhaupt, die Gelegenheit der Gründung einer Academie der Wissenschaften freudig ergriffen wurde, um den zwei ersten dramatischen Dichtern Oesterreichs durch die Aufnahme in die Zahl der Academiker vor aller Welt den Lorbeer auf das Haupt zu legen, so sind wir gewiß die Letzten, welche dagegen etwas einzuwenden haben, und verkennen keineswegs, daß, wenn ein Dichter die Sprache ausbilden und bereichern hilft, er allerdings einen gewissen mittelbaren Anspruch hat, zur historisch-philologischen Classe der Academiker zu gehören.

Es dürfte schwer zu billigen sein, an jene Dichter, welche mit unzweifelhaft richtigem Tacte sich enthalten, dichterische Erzeugnisse von sich in die academischen Sitzungen zu bringen, und dieselben den Academieschriften einzuverleiben, wiederholte Aufforderungen dazu ergehen zu lassen, wie dieses neulich von dem Classenpräsidenten geschehen ist. Eher beweist dieses das Bedürfniß einer Erweiterung der Academie der bildenden Künste zu einer Academie der schönen Künste überhaupt, ein Gedanke, der

von einem in Wien gebornen Manne, der selbst ausübender Künstler ist, und mit einer Erfahrung, wie sie ein längerer Aufenthalt in Rom gewährt, eine glühende Begeisterung für die Kunst überhaupt, und für die Ehre und den Ruhm seines Vaterlandes verbindet, vor nicht langer Zeit gefaßt worden ist, und in weiteren Kreisen erwogen und beachtet, vielleicht zur Ausführung kommen, und so die Blüthe des Schönen mächtig befördern könnte.

Am Schlusse des öffentlichen Theiles der Sitzung ist eine Frage zur Sprache gekommen, welche wieder auf eine moderne Palästra führte, und mit der Frage der Emancipation der Frauen in einem gewissen Zusammenhange steht.

Es wurde nämlich wegen eines besonderen Falles, in welchem eine Dame eine Academiesitzung zu besuchen wünschte, angeregt, ob Frauen von dem Besuche dieser Sitzungen ausgeschlossen seien, und die Berathung und Entscheidung über diesen Gegenstand der allgemeinen Disciplin auf eine Sitzung verschoben, in welcher auch die Mitglieder der anderen Classe gegenwärtig sind.

3.

Sitzung der mathematisch-physicalischen Classe vom 17. Jänner 1850.

Professor Stampfer eröffnete die Vorträge der Sitzung der physicalisch-mathematischen Classe mit einer Abhandlung über die lichtzerstreuende Kraft der Atmosphäre.

Bekanntlich zerfällt das Licht in sieben verschiedenfärbige Strahlen, von denen die rothen die geringste, die violetten die meiste Brechbarkeit haben. Deshalb muß sowohl die Lage der verschiedenfarbigen Sterne, als auch der scheinbare Halbmesser der Himmelskörper verschieden geändert werden, und es ist dem Astronomen von Interesse, zu wissen, wie groß die Brechung der verschiedenfarbigen Lichtstrahlen in der Atmosphäre sei, um darnach die scheinbare Lage und Größe der Himmelskörper berichtigen zu können. Professor Stampfer hat mittelst einer sehr sinnreichen Methode in einer Reihe von Versuchen, die er im December 1848 bei sehr reinem Morgenhimmel an der Sonne angestellt hat, diese Frage zu lösen gesucht und die Resultate seiner Forschungen und Berechnungen mitge-

theilt. Die Methode bestand darin, daß er abwechselnd mit einem rothen und einem blauen Blendglase seines Fernrohrs die Apulse der Sonnenränder beobachtete, und die sich daraus ergebenden Unterschiede der Durchgangszeiten des Sonnendurchmessers den weiteren Berechnungen zu Grunde legte.

Als nun ein Benedictiner von Kremsmünster folgte, und in einem sehr anziehenden Vortrage über eine astronomische Arbeit eines seinigen Mitbruders aus dem gleichen Stifte berichtete, so konnte ich nicht umhin, des agilolfingischen Baiernherzogs Tassilo dankend zu gedenken, der der Gründer jener ältesten österreichischen Benedictiner-Abtei war. Ein Eber hatte ihm den lieben Günther, den die Sage als seinen Sohn bezeichnet, auf der Jagd getödtet; er fand ihn im wilden Walde in seinem Blute liegen. Um für seine Seelenruhe beten zu lassen, berief er im Jahre 777 Benedictiner-Mönche aus Baiern, und so entstand jener alte Herd der Civilisation und Wissenschaft im schönen Alpengelände der Donau, das Münster an der Krems, und überdauerte siegreich die Stürme der Zeiten.

Der Adjunct der dortigen Sternwarte, P. Sigis. Fellöcker, betheiligt sich nämlich an der Herausgabe des astronomischen Atlas der Berliner Academie der Wissenschaften, welcher die Detailkarten des Sternenhimmels vom 15. Grade nördlicher bis zum 15. Grade südlicher Breite umfaßt, und hat vor Kurzem die Karte hora 7 vollendet. Ueber diese berichtete neulich der Academiker und Sectionsrath im Unterrichtsministerium, P. Marian Koller, und legte dar, welch' großen Nutzen diese Detailkarten der

Kunde des Sternenhimmels schon gebracht haben und noch bringen werden, indem durch dieselben ein systematisches Suchen erreicht wird, während früher astronomische Entdeckungen auf diesem Felde dem Zufalle überlassen waren. Die Auffindung mehrerer neuen Planeten, der Asträa durch Henke 1845, der Hebe durch Henke 1847, der Iris und Flora durch Hind 1847, der Metis durch Graham 1848, der Hygieia durch Gasparis 1849, und des Neptun, obwohl in Folge Berechnung postulirt durch Leverrier, doch aufgefunden durch Galle in Berlin, verdankt man größtentheils diesen Karten. Der menschliche Geist erschrickt beinahe über so gigantische Fortschritte, und beinahe nur ein Eingeweihter der Astronomie kann heutzutage Anspruch machen zu wissen, daß unser Sonnensystem nicht 6 oder 7 oder 11, sondern 18 bekannte Planeten zählt.

Den Zuhörern, welche in der jüngsten Sitzung dem Anatomen Hyrtl ihr Bedauern schenkten, daß er seine letzte, in Corsica selbst gemachte Sammlung von Fischen wegen eines Mißverständnisses in der Zollbehandlung noch immer nicht erhalten hatte, können wir aus guter Quelle mittheilen, daß dasselbe seither gelöst wurde, und Hyrtl sich bereits im Besitze seiner Sammlung befindet. Leider konnte sie zu der Abhandlung nicht mehr benützt werden, welche er neulich mit einigen einbegleitenden Worten für die Denkschriften der Academie übergeben hat, und welche eine vergleichende Untersuchung des Urogenitalsystemes bei den Fischen enthält. Die Einbegleitung entwickelte die Veranlassung dieser für die comparative Anatomie der Fische so wichtigen Arbeit, zeigte an diesem Beispiel,

wie befruchtend der Streit ist, wenn edle Wahrheitsliebe ihn auf beiden Seiten nährt, und machte auf einige der hervorragendsten Resultate der Arbeit aufmerksam. Sie gehen sämmtlich darauf hinaus, die wunderbare Weisheit in der Anordnung der innern Organe der Fische zum Behufe der jedem einzelnen Geschlechte eigenen Natur auf das eindringlichste und augenfälligste zu zeigen.

Die Abtheilung der Knorpelfische hat Hyrtl ausgelassen, weil sie erst kürzlich auch in Beziehung auf das Urogenitalsystem von Müller in Berlin so ausgezeichnet behandelt wurde, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft darüber nichts mehr zu sagen erübrigte.

Den Schluß der Vorträge machte eine Abhandlung des jungen Physikers Pierre über Magnetismus und Diamagnetismus, von der selbst Männer, welchen die Lehren der höheren Mathematik geläufig sind, geurtheilt haben, daß sie sich zwar für die Denkschriften vortrefflich schicke, aber nicht in die Vorträge der Academie gehöre, weil es selbst Eingeweihten nicht möglich sei, den verwickelten Rechnungen mit der nöthigen Schnelligkeit zu folgen, wodurch der Faden verloren gehen müsse, und so die Zeit nutzlos verwendet werde.

Professor Böhm in Innsbruck hatte eine Arbeit über Sonnenflecken geschickt, welche dem P. Marian Koller zur Beurtheilung gegeben wurde, der zum Consul Oesterreichs für Centralafrica ernannte Freiherr von Müller die Academie eingeladen, ihn mit wissenschaftlichen Aufträgen zu beehren. Er wird im Frühlinge abreisen und

das Handelsemporium Chartum am Zusammenflusse des weißen und blauen Niles zu seiner Residenz wählen. Der Secretär der Academie lud die einzelnen Academiker ein, ihre hieher bezüglichen Wünsche ihm mitzutheilen, um darnach das Antwortschreiben verfassen zu können.

4.

Sitzung der historisch-philologischen Classe vom 30. Jänner 1850.

Fichte hat in den Reden an die deutsche Nation als einen Hauptsatz seiner Erziehungsmethode aufgestellt, daß der Jüngling angeleitet werden soll, die Wahrheit aus reiner Liebe zu ihr selbst zu suchen, zu dürsten nach der Erkenntniß blos um des Erkennens willen. Gewiß ein schönes Ideal, und jeder, den diese reine Liebe der Wissenschaft zum Studium antreibt, fühlt in sich, wie wahr jener edle Sohn eines unserer edelsten Volksstämme gesprochen habe. Es ist eine alte Klage, daß die Kunst nach Brod gehe; leider geht auch die Wissenschaft darnach, und es waren die Pflanzschulen derselben, die Universitäten, aus dem, was ihr Name, universitas literarum, besagt, aus einem Inbegriffe der Wissenschaften, Schulen der verschiedenen Brotstudien geworden, an denen jeder gerade so viele Prüfungen machte, als nothwendig war, um in irgend ein Amt aufgenommen zu werden. Die philosophische Facultät war selbst an den großen Universitäten Oesterreichs zu einem bloßen Vorbereitungsstudium für die eigentlichen Berufsstudien geworden, so daß dieselbe jetzt, nachdem die Gymnasien um zwei, d. h. um so viele

Jahre ausgedehnt worden sind, als die Studenten früher die sogenannte Philosophie studiren mußten, beinahe ohne Zuhörer ist.

Die Wirksamkeit der neuen Verordnung, daß jene, welche sich der Jurisprudenz oder Medizin widmen, von der ganzen Anzahl der Universitätsjahre eines an der philosophischen Facultät zubringen dürfen, läßt sich heuer noch nicht erproben; auch sind noch einige Nachwirkungen der politischen Ereignisse des vorletzten Jahres von Folgen für die Frequenz der Hörsäle; wenn also auch für die Zukunft die Hoffnung nicht aufgegeben werden darf, daß die philosophische Facultät in Wien jenen Standpunkt einnehmen werde, der ihr unter den anderen Facultäten gebührt, so ist doch für jetzt gewiß, daß sie beinahe nur von Candidaten für Lehrämter und von Studenten der Medicin, aus deren Facultät gewisse theoretische Doctrinen ausgeschieden wurden, besucht wird. So soll ein Professor der Philosophie schülerlos sein, ein anderer Professor derselben Wissenschaft nur einen einzigen Schüler haben; der Hörsaal der semitischen Sprachen von drei Jüngern dieses Zweiges der Sprachwissenschaft besucht werden. Wenn das mit angestellten Professoren geschieht, die ihre Collegien heuer noch gratis halten müssen, so läßt sich leicht ermessen, wie es mit dem Institute der Docenten steht.

Zu diesen Bemerkungen verleitet uns der Name des Sprachforschers Boller, der an der hiesigen Universität Docent für Sanskritsprache ist, aber für dieses Centrum philosophischer Linguistik nur Einen Schüler gefunden hat.

Boller tritt in die geweihten Fußstapfen des verewigten Wilhelm von Humboldt, der in seinem großen Werke über die mit dem Sanskrit verwandte alte Sprache der Insel Java, d. i. Kawisprache, einen neuen Boden betreten hat, um die Bildungsgesetze dieser den Menschen eigenen Gabe zu erforschen, von der schon der Seher des Paradieses gewußt hat, daß sie ein Schöpfungswunder sei und keine Erfindung der Sterblichen: „Opera natural' è ch' uom favella." Dante Par. C. XXVI.

Es folgt also hieraus von selbst, daß Sprachenstudium wie Naturforschung getrieben werden müsse.

Boller arbeitet seit Jahren an einer allgemeinen vergleichenden Naturgeschichte der Sprachen Europas, Asiens und Polynesiens, und hat die Academie gebeten, ihn in der Fortsetzung dieses Werkes durch Geldbeiträge zu unterstützen; er hoffe, im Falle der Gewährung dieser Bitte, das fertige Werk binnen drei Jahren der Academie überreichen zu können. Die Berathung über dieses Ansuchen wurde einer geschlossenen Sitzung vorbehalten.

Die Reihe der Vorträge der Sitzung der historisch-philologischen Classe vom 30. Jänner dieses Jahres wurde durch die Fortsetzung des Wörterbuches der arabischen Bildersprache von Hammer-Purgstall eröffnet. Dieses Mal kamen die Gegenstände an die Reihe, welche der Araber mit dem Namen der Mutter bezeichnet. Er denkt sich nämlich einen Gegenstand als Vater, Mutter, Sohn oder Tochter einer Eigenschaft, die er demselben beilegt, wodurch eine große Mannigfaltigkeit der Beiwörter entsteht, die jeder, der auch nur die gewöhnliche Gesellig-

leitssprache dieses Volkes verstehen will, inne haben muß. v. Hammer theilt 130 Namen mit, welche das Grundwort Mutter haben, also viel weniger als solche, welche mit dem Grundworte Vater zusammengesetzt werden.

Einmal im Orient, wird es schwer, ihn zu verlassen. Wir gehören nicht, wie der Fragmentist, zu den Bewunderern des Dr. Henne, der in seiner „Allgemeinen Geschichte der Urzeit" die historische Thatsache gefunden haben will, daß, Gott weiß wie viele tausend Jahre vor Adam ein berühmtes, großes Volk in West- und Hocheuropa vorhanden war, welches über unsere Alpen nach Italien, Griechenland und einerseits über das ägäische Meer nach Kleinasien, Armenien, Medien, Persien, Indien, Java, andererseits in den libyschen Atlas oder, wie Einige wähnen, erst aus Indien nach Habesch oder Aethiopien, und den Nil ab- und nordwärts nach Aegypten gezogen sei. Wir huldigen im Gegentheile der alten erprobten Ansicht, daß der Orient die Wiege des Menschengeschlechtes sei und gleichwie der Einzelne sich nach der Kindheit zurücksehnt, so blicken wir Alle seit Jahrtausenden nach dem Lande des Aufganges. Aus Arabien gelangten wir an der Hand des Münz- und Antikencabinets-Directors Arneth nach Assyrien, dessen alte Könige uns schon von Kindesbeinen aus der biblischen Geschichte bekannt sind, und dessen Denkmäler in der letzten Zeit durch die wahrhaftig großartigen Unterstützungen Frankreichs und Englands aufgeschlossen werden. Der Resident Englands in Bagdad, Major Rawlinson, der berühmte Entzifferer altassyrischer Felseninschriften, ist neulich in Wien gewesen

und hat die Inschrift eines in dem k. k. Münz- und Antikencabinete aufbewahrten assyrischen Ziegels gelesen, deren Facsimile und Erklärung mitgetheilt wurde. Sie beginnt mit den Worten „Anrufung der Gottheit", und endet mit der Unterschrift „Ich der König." Aus dem Texte der Inschrift sehen wir, daß dieser König Nebukadnezar, Sohn des Nabopalassar, war. Wie noch heutzutage die Landesfürsten Namen und Titel auf die Münzen drücken, so geschah es damals mit den Bauziegeln, so daß selbst auf diesen Gegenständen der königliche Stempel, doch mit Beziehung auf die Alles überragende Gottheit angebracht war.

Herr Arneth las den Bericht des erst kürzlich von Alexandrien nach Bukarest übersetzten österreichischen Generalconsuls Laurin über die von ihm unternommene Untersuchung der Nekropolis der Apis-Mumien in den Ruinen von Memphis. Die gemachten Funde hat er dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete zum Geschenke gemacht, und nachdem Herr Laurin durch die ganze Zeit seines Aufenthaltes in Egypten in wissenschaftlichem Verkehr mit den Wiener Anstalten gestanden hatte, so drückte der Vortragende das Bedauern aus, ihn von diesem Posten scheiden zu sehen.

So weit die Fäden des deutschen Buchhandels reichen, so weit gehen in der Regel die Kenntnisse deutscher Gelehrten von den wissenschaftlichen Forschungen von Männern gleichen Strebens. Dieses gilt insbesondere von den Arbeiten der italienischen Gelehrten, und wenn gleich der ungünstige Zustand des Buchhandels in Italien daran eine Hauptschuld trägt, so dürften doch die Deutschen

dabei nicht von aller Schuld freizusprechen sein. Wenn daher die Academie, ihren Standpunct und Beruf gut begreifend, dazu beiträgt, die wissenschaftlichen Arbeiten aus allen Theilen der Monarchie zu sammeln, zu beleuchten und zu ihrer Kenntnißnahme und weiteren Benützung beizutragen, so wird dieses Beginnen gewiß von allen Oesterreichern mit Dank und Beifall aufgenommen werden.

Ein Vortrag dieser Art war der weitere Bericht Arneth's über die von dem Archäologen und Geschichtforscher Dr. Peter Kandler in Triest eingeschickten und durchgängig in italienischer Sprache geschriebenen Werke. Diesmal wurden der von Kandler veröffentlichte Brief Cassiodors, des Geheimschreibers des Ostgothenkönigs Theodorich, über Istrien, und das das gleiche Thema behandelnde dem Grafen Herberstein gewidmete Gedicht des Zeitgenossen des h. Carl Borromäus und Triester Bischofs Andreas von Rapizio, dann die von Kändler selbst verfaßten Abhandlungen über die älteste Bevölkerung des Küstenlandes und über Pola und dessen Alterthümer besprochen.

Der regulirte Chorherr von St. Florian, Archivar Chmel, machte unmittelbar nach Arneth eine in's gleiche Gebiet einschlagende Mittheilung über die in Siebenbürgen bei Eintritt des Friedens wieder begonnene Thätigkeit des dortigen Vereins für Landeskunde, und indem er den wirklich staunenswerthen wissenschaftlichen Eifer der in's dacische Hochland verschlagenen Sachsen rühmend anerkannte, machte er eine deutliche Anspielung auf den Mangel an Theilnahme, dem so eben der von Neuem

aufgenommene Plan begegnet, in Wien einen Verein zur Specialландeskunde von Nieder-Oesterreich zu gründen. Der Verein in Siebenbürgen zählt beinahe 600 Mitglieder und hat seit seiner Gründung Preisaufgaben für eine Geschichte der Siebenbürger Sachsen, für ein Handbuch der Mineralogie und Geognosie Siebenbürgens, für die Herausgabe der siebenbürgischen Regesten nach mehreren Zeitabschnitten, für eine Fauna der Wirbelthiere Siebenbürgens, für eine Flora Transylvaniae excursoria, für die Monographie eines Comitates oder Stuhles und für die Geschichte der Union Siebenbürgens veröffentlicht. Außerdem wurden von einzelnen Mitgliedern für eine siebenbürgische Rechtsgeschichte unter den Arpadianern und für eine historisch-topographische Beschreibung des Mühlbacher Stuhles Preise ausgeschrieben. Drei der Preisaufgaben sind von den Herren Akner, Neugeboren und Medyasz bereits gelöst, indem der erste das mineralogisch-geognostische Handbuch, der zweite die Regesten, der dritte die Monographie des Mediascher Stuhles geschrieben hat. Auch wurde die den Botanikern wohlbekannte Enumeratio plantarum Transylvaniae von Baumgarten mit dem vierten Bande, welcher einen Theil der Kryptogamen enthält, vorläufig abgeschlossen.

Den Schluß der Vorträge machte der Orientalist Professor Goldenthal mit einer Abhandlung über einige Erzeugnisse der rabbinischen Poesie in Spanien zur Zeit der Mauren.

5.

Sitzung der historisch-philologischen Classe vom 6. Febr. 1850.

Die Academie der Wissenschaften hat sich im vergangenen Jahre an das Ministerium des Handels mit der Bitte gewendet, die österreichischen Consulate anzuweisen, ihren Aufforderungen zu wissenschaftlichem Verkehr nach Möglichkeit Folge zu leisten. Diesem Ersuchen hat das Handelsministerium auf das bereitwilligste entsprochen, und seit einiger Zeit vergeht fast keine Sitzung, in welcher nicht Briefe der Consuln über an sie gestellte Fragen vorgelesen und besprochen werden. In der Sitzung vom 6. Februar wurde ein Schreiben des Generalconsuls von Beirut mit Nachrichten über die Hilfsquellen, welche Beirut und Umgebung für gelehrte, insbesondere archäologische Studien bieten, mitgetheilt. Nach einer Sage, die aus dem Mittelalter stammt, soll eine Höhle bei Beirut nahe bei einer in eine Moschee verwandelten Capelle des heil. Johannes der Schauplatz des Kampfes des heil. Georg mit dem Drachen gewesen sein.

Director Arneth setzte sodann den Bericht über die Werke des Dr. Peter Kandler in Triest fort. Unter dem bescheidenen Titel: Cenni al forastiero che visita

Parenzo (Winke für den Reisenden, welcher Parenzo besucht) hat Kandler eine historisch-geographische Monographie von der Stadt Parenzo geliefert, welche in ihren Mauern eines der ältesten österreichischen Denkmäler christlicher Baukunst besitzt, die zierliche Basilika des Bischofs Euphrasius, 543 vollendet und von dem gegenwärtigen Bischofe Anton aus dem Friauler Geschlechte der Peteani auf eine dem alten Baustyl und der alten Decorations-Art treu gebliebene Weise mit Geschmack und großem Kostenaufwand restaurirt. Wird noch die Taufcapelle in der alten Form des Achtecks hergestellt, so ist der mannigfaltige und reichgeschmückte, aber dennoch eine einzige Idee ausdrückende Bau wieder vollkommen erneuert und der Bischof, der aus Liebe zu seinem Sprengel schon einmal einen erzbischöflichen Stuhl ausschlug, mag dann doppelt gerne in seiner Stellung bleiben, nachdem er seinen Sitz so schön und würdig ausgestattet hat. Dieser Dom bildet durch seine Zweckmäßigkeit für den christlichen Gottesdienst, und indem er gleichsam ein aus der Idee desselben aufgesproßtes Steingewächs darstellt, einen äußerst angenehmen Gegensatz zu den modernen Kirchen, welche im Aeußern heidnischen Tempeln nachgebildet sind. Der griechische Götterdienst wurde nur von den Priestern im Innern der Tempel gefeiert; das Volk blieb vor dem Tempel stehen. Die Christen aber treten in den Tempel ein. Es ist daher für ein Kind zu begreifen, daß die Aufgaben eines griechischen Tempels und einer christlichen Kirche für den Architecten wesentlich verschieden sind, und daß es widersinnig ist, den griechischen Tempelstil für

christliche Kirchen anzuwenden, um so widersinniger, als sowohl der romanische als der germanische christliche Baustil vollendete Muster in der reichsten Auswahl bieten. Diese Kirchen haben dann in ihrem Innern jene öden Räume, von denen es zweifelhaft ist, ob sie ein Kornmagazin oder eine Mauthhalle darstellen, und deren Unschönheit nur dann minder grell hervortritt, wenn der decorative Theil reich genug ist, um den Mangel an harmonischer Gliederung einigermaßen vergessen zu machen.

Die Atti Istriani des gleichen Autors füllen zwei Octavbände und enthalten die Abdrücke der mittelalterlichen Statuten von Pola und Parenzo. Sie sind Sammlungen von privatrechtlichen und administrativen Verordnungen in systematischer Ordnung und die Compilation beider geht in's 14. Jahrhundert zurück. Diese Atti Istriani, 1843 und 1846 erschienen, bilden gewissermaßen die Fortsetzung des Archaeographo triestino, welchen Dr. Rossetti, der Vorfahrer Kandlers in der Alterthumsforschung des Küstenlandes, in vier Bänden zu Triest herausgegeben hat.

Niemand hat wohl den Namen Geographie in einem umfassenderen Sinne gebraucht, als Immanuel Kant, der in seinen Vorlesungen über physische Geographie, nachdem er den Unterschied zwischen Naturgeschichte und Naturbeschreibung auseinandergesetzt hat, darüber sagt: „Der Name Geographie bezeichnet also eine Naturbeschreibung, und zwar der ganzen Erde. Geographie und Geschichte füllen den gesammten Umfang unserer Erkenntnisse aus;

die Geographie nämlich den des Raumes, die Geschichte aber den der Zeit."

Es ist im Großen mit Geographie und Geschichte wie im Kleinen mit der erzählenden Darstellung einer Schlacht. Wer wird diese gut begreifen können, wenn ihm nicht früher das Schlachtfeld selbst beschrieben wurde. Diese Nothwendigkeit der innigsten Verbindung beider Wissenschaften zum Behuf der Geschichte haben von jeher echte Geschichtsforscher eingesehen und diese Verbindung in ihren Geschichtswerken dargestellt. Das älteste Geschichtswerk der Griechen kann noch immer als Muster einer solchen Verbindung beider Doctrinen dienen.

Wir vermögen daher nicht einzusehen, warum ein geographischer Schriftsteller in seinem neulichen Vortrage in der Academie mit Bedauern meldete, daß Geographie in dem neuen Gymnasialplane nicht mehr als selbstständiger Lehrgegenstand, sondern als integrirender Bestandtheil des geschichtlichen und wir setzen hinzu, des naturwissenschaftlichen Studiums erscheint. Es ist damit nur Aeltestes und Altes wieder in seine Rechte eingesetzt, und die längst zur bibliographischen Seltenheit gewordenen Gymnasialschulbücher der Regierung von Maria Theresia waren für den geographisch-historischen Unterricht nach eben demselben Systeme verfaßt.

Jener Geograph hält von Zeit zu Zeit einen Vortrag über die Arbeiten für eine Geographie Oesterreichs, mit welchen er sich beschäftigt. Seine Studien haben ihn auf einen kritischen Weg geführt, und indem er die Geographie nicht als einen Inbegriff vieler Zweige der Natur-

wissenschaften, sondern als eine ganz eigene für sich bestehende Wissenschaft betrachtete, fühlte er das Bedürfniß genauer Begriffsbestimmungen für die Elemente derselben. Er führte mehrere Beispiele aus Kant und Ritter an, denen zufolge die Definitionen und Beschreibungen, welche die genannten Denker über mehrere Elementarwörter der Geographie gegeben haben, nicht gebilligt werden können und zeigt an, daß er sich nun mit einer gänzlichen Umarbeitung der geographischen Elementarbegriffe beschäftige.

Wenn auch die Ansicht des Vortragenden über den Werth strenger Definitionen in der Geographie und über die Nothwendigkeit einer erst zu bearbeitenden Terminologie bezweifelt werden dürfte und das Aufdecken einiger allerdings schwacher Begriffsbestimmungen bei Kant und Ritter ohne die gleichzeitige Mittheilung besserer lieber nicht gehört worden wäre, so werden doch Viele für die mitgetheilten Winke über einige der vortrefflichsten neueren Werke dankbar gewesen sein. Bei der immer wachsenden Menge der Bücher, ist es eine schwierige aber sehr verdienstliche Arbeit, dem Lernbegierigen eine Auswahl dessen zu bieten, was er in seinem Fache lesen soll. Herr Schmidl erwähnte die „Elemente der Erdbeschreibung. Berlin 1830", als die beste Bearbeitung der Ritter'schen Vorträge der Geographie; ferner zählte er als Werke auf, welche die innige Verbindung der Geschichte und Geographie darstellen: Ferd. Müller, der ungarische Volksstamm; Mendelsohn, das germanische Europa. Berlin 1836; Reutter, die Abhängigkeit der Cultur von den Wäldern;

Kapp, philosophische vergleichende allgemeine Erdkunde. Braunschweig 1845.

Der Academiker Boller las hierauf eine Abhandlung über die Bildung secundärer Wurzeln in der Causalform. Die sprachphilosophischen Vorträge Bollers gehören immer zu dem werthvollsten Inhalte der Academie-Sitzungen und bei allem Reichthum im Detail bringen sie die tiefsten Anschauungen über die Bedeutung und die Gründe des verschiedenen Entwicklungsganges der Sprachen bei den Völkern der Erde. Jeder Vortrag bildet ein logisch geschlossenes Ganzes, und wer nicht so glücklich war, die ersten Sätze aufzufassen und sich eigen zu machen, ist nicht mehr in der Lage, das Folgende zu verstehen. Da aber die Vorträge der Academie Neues bringen sollen, und diese uns wesentlich scheinende Eigenschaft eines Vortrages in jenen Räumen eben die Boller'schen Mittheilungen haben, so glauben wir den Wunsch ausdrücken zu dürfen, Herr Boller möchte den Faden der Lesung besonders im Anfange durch freigesprochene Erläuterungen unterbrechen, und so den Zuhörern das geistige Mitarbeiten erleichtern.

Wir fühlen sehr wohl, daß die Vorträge der Academie nicht für die zugelassenen Gäste sind und wir würden es sogar bedauern, wenn es dahin kommen könnte, daß die Vortragenden den Ernst und den Gehalt dem vielleicht mit Unrecht vermutheten minder feinen Geschmacke der größeren Zuhörerschaft zum Opfer bringen wollten, ja wir würden dieses für ein so großes und wesentliches Uebel halten, daß wir die Pforten der Academie dann

wieder lieber geschlossen sähen, als wie gegenwärtig Jedermann geöffnet; allein Wünsche wie der obige werden, wenn sie auch nicht Gehör finden sollten, doch mindestens nicht unbescheiden und anstößig gefunden werden.

Die Idee eines Vereines zur Landeskunde von Niederösterreich beschäftiget den Archivar Chmel sehr ernstlich und er hat die Fortsetzung seines Berichtes über die Pflege der Geschichtswissenschaften in Oesterreich zum Anlasse genommen, um wieder davon zu sprechen. Die Stände von Niederösterreich haben schon vor einigen Jahren die Möglichkeit geboten, die Beiträge zur Landeskunde von Oesterreich unter der Enns herauszugeben. In allen anderen Kronländern sind solche Institute ebenfalls durch die Stände entweder gegründet worden oder wurden doch von ihnen unterstützt. Dieser Weg ist ohne Zweifel der naturgemäße, und der Saal des Landtages wird nach der Zusammenberufung der Vertreter von Oesterreich unter der Enns der Ort sein, wo diese Angelegenheit mit Erfolg zur Sprache gebracht werden kann. Es dürfte aber immerhin gut, ja nothwendig sein, einen bereits fertigen Entwurf und die Anfänge eines Vereines dem Landtage vorweisen zu können; denn leichter ist es, Vorhandenes zu unterstützen, als Neues zu schaffen. Mögen daher die Wiener Gelehrten sich überwinden und von der Höhe ihres Standpunktes einen Augenblick herabsteigend, sich einer provinziellen Thätigkeit für das Land, in dem sie hausen und in dem sie theilweise geboren sind, zuwenden, damit dieses nicht länger die Unbill trage, ganz gegen Verdienst den entfernteren Ländern oder Welttheilen

hintangesetzt worden sein. Was geschichtlich und naturwissenschaftlich speziell für Unterösterreich noch zu thun erübriget, ist in der That nicht wenig; viele Schätze liegen da und sie wären nur von geschickter Hand zu heben. Was die Geschichte betrifft, hat Chmels Vortrag den Reichthum der zu bearbeitenden Stoffe frisch und anreizend vorgezeigt und entwickelt.

6.

Sitzung der mathematisch-physicalischen Classe vom 7. Februar 1850.

Die Sitzung der mathematisch-physicalischen Classe vom 7. Februar wurde durch die Mittheilung eröffnet, daß das Handelsministerium der Commission für die Berathungen einer stabilen Brücke über die große Donau bei Wien ein Mitglied der Academie beizuziehen wünsche. Die Academie beschloß einstimmig, zu dieser Commission ihr correspondirendes Mitglied, General v. Hauslab, abzuordnen. Mittheilungen des Consular-Agenten in Gibraltar, Ferdinand Schott, und des Generalconsuls in Beirut folgten; des Ersten, daß dort maurische Waffen in großer Menge und Auswahl zu kaufen seien, des Zweiten, daß dem Begehren nach Schädeln der Drusen schwerlich Genüge geleistet werden könne.

Die Vorträge eröffnete Professor Stampfer. Die genaue Berechnung des Flächeninhaltes geometrischer Figuren erfordert bekanntlich viel Zeit, und ein Instrument, welches diese Berechnung so schnell liefert, daß man es nur gehörig zu richten und den gewünschten Calcul dann abzulesen braucht, wäre von großem practischen Vortheil

für die Vorarbeiten, welche einer geordneten Grundsteuerverfassung vorausgehen müssen, und die man unter dem Namen des Catasters begreift. Ein solches Instrument ist in dem „Planimeter" gefunden, welches Caspar Wetli aus dem Canton Zürich erfunden, und über das Professor Stampfer neulich berichtet hat. Die Academie hat beschlossen, nicht nur dem Erfinder ihre Anerkennung zu eröffnen und ein solches Instrument, da es auch zur Bestimmung der Werthe von Integralen dient, für den Gebrauch der Akademiker, die sich mit den Aufgaben der höheren Mathematik beschäftigen, anzukaufen, sondern auch das Finanzministerium davon in Kenntniß zu setzen, weil dadurch die Catastralarbeiten, welche besonders jetzt für Ungarn eine so große und dringende Wichtigkeit haben, wesentlich abgekürzt werden können.

Dem Chemiker Professor Schrötter ist es gelungen, den Phosphor in amorphem Zustande darzustellen. Er zeigte ihn vor als eine schwarze Substanz von einer Härte, welche die Mitte hält zwischen Kalk- und Flußspath, und von muschligem Bruche. Er ist in diesem Zustande sehr wenig brennbar und könnte an freier Luft aufbewahrt werden, wenn er nicht bei $\frac{3}{10}$ Percent gewöhnlichen Phosphors in kleinen Theilchen mechanisch beigemischt enthielte.

Der Bericht der Herren v. Hauer und Hörnes über die im Auftrage der Academie der Wissenschaften im Sommer des vorigen Jahres unternommene geologische Bereisung eines Theiles von Oesterreich, vorgetragen von dem Letztgenannten, wurde in der Sitzung vom 7. Februar be-

endet. Diese Schlußabtheilung enthielt die Partie von Innsbruck über den Brenner nach Südtirol und von dort am Saume der Alpen ostwärts über Krain und Steiermark zurück. Der Zweck war mehr, eine Uebersicht der vorhandenen Sammlungen und Arbeiten zu erlangen und Verbindungen anzuknüpfen, als selbst neue Untersuchungen zu pflegen, und ist den gebrachten Nachrichten zufolge sehr gut erreicht worden. Innsbruck, Auronzo, Trient, Padua, Triest, Laibach, Gratz waren die Punkte längeren oder kürzeren Aufenthaltes. Im Ferdinandeum zu Innsbruck wurde die ziemlich reiche Petrefactensammlung von sechs und sechzig Standörtern, an welche der so früh verstorbene Naturforscher, Dr. Michael Stotter, noch nicht Hand anlegen gekonnt hatte, untersucht und geordnet. Sie wird der Schlüssel zu der so schwierigen Bestimmung jener Gebirgsformationen in Tirol werden, denen eben wegen mangelnder genauer Kenntniß der enthaltenen fossilen Reste die rechte Stelle im geologischen Systeme bisher nicht angewiesen werden konnte.

Der große plutonische Erhebungsbezirk in Südtirol, dessen Hauptstock der Schleern bildet, wurde von Teis aus durchschnitten und umgangen, so daß die Reisenden von Valsugana her nach Trient kamen. Wenn sie an den Geschieben der Fersina thalwärts wanderten, dann um die Ecke des erzreichen Kalisberges bogen und hernach plötzlich jene prächtige steile Thaltiefe erblickten, in deren unterstem Grunde das herzförmige uralte Trient liegt, wenn sie dann zu Füßen die grausige Schlucht sahen, an der die Heerstraße sich hinabsenkt, zu Häupten den tiefblauen

Südhimmel und dazwischen die verschiedenen Felsarten, wie in einem Cabinete zum Studium blosgelegt, den Porphyr von Goccia d'oro und den Dolomit von Dos Sant' Agatha, die seltsame Kuppe von San Rocco und die Verrucca Theodorich's, die petrefactenreichen Kreideplatten von Alle Laste und die röthlich schimmernden Flötze auf den Hochzinnen des Orto d'Abramo; wenn dieses reiche und mannigfaltige Schauspiel sie hinriß und entzückte, so haben sie wohl sicher einen Mann der Wissenschaft nach Trient gewünscht, der Lust und Gelegenheit hätte, die geologischen Schätze dieser Gegend zu sammeln und zu studieren. Und was sie im Geiste gewünscht haben mögen, das haben sie in der That gefunden. Florian Menapace, damals Kreisingenieur in Trient, jetzt, wenn wir nicht irren, nach Wien auf einen höheren Posten berufen, hat seit Jahren die Gebirgsarten und Versteinerungen jener Gegend mit Eifer und Geschmack gesammelt und sie jedem Freunde der Wissenschaft mit der liebenswürdigsten Bereitwilligkeit zugänglich erhalten. Die Beschreibungen und Abbildungen seiner Petrefacten werden einen werthvollen Theil des nächsten Bandes der Abhandlungen der Wiener Freunde der Naturwissenschaften bilden.

In Padua erregte die Petrefactensammlung des Professors Catullo, in Triest das zoologische Museum unter der Leitung des Herrn Koch, in Laibach die 600 Arten starke Conchyliensammlung des Landesmuseums, in Gratz die Mineraliensammlung des Johanneums, die Prof. Haltmayer aufgestellt hat, und die zu den schönsten gehört, die es gibt, die Aufmerksamkeit der Reisenden. Sobald die Mor-

lot'schen und Unger'schen Sammlungen der zuletzt genannten Anstalt einverleibt sein werden, wird auch die dortige geologische Sammlung wieder jene Stelle einnehmen, die ihr nach dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaft gebührt.

XVIII.

4. August 1849.

Das Bilderbuch: Ein Todtentanz aus dem Jahre 1848.

Erfunden und gezeichnet von Alfred Rethl. Mit erklärendem Texte von St. Reinik. Leipzig, Wigand. Sechs Blätter in Querfolio.

Vielerlei zieht gegen den Communismus zu Felde, mit dem Schwerte und mit der Feder wird gegen ihn gekämpft, Kanzeln und Katheder ertönen von den Philippiken gegen seine Täuschungen; nur die Kunst hatte sich des Stoffes noch nicht bemächtigt. — Kunst und Communismus? Wie sollen diese beiden Dinge Hand in Hand gehen? Das Schöne und das Gräuliche; die verzerrten Folgerungen einer falschen Philosophie und die Grazien? Es ist Künstlern wohl Unglaublicheres gelungen. Wie gräßlich ist nicht jene antike Todesstrafe, wo der Mensch an einen Pfahl angenagelt wurde und zwischen Himmel und Erde hängend unter den schrecklichsten Qualen langsam verscheiden mußte. Und doch, wer kennt nicht das unsterbliche Meisterstück van Dycks, eine der größten Zierden des

Wiener Belvedere, Christus am Kreuze in der Stunde der Finsterniß. Und zu wie viel andern herrlichen Erzeugnissen des Pinsels hat nicht dieser Stoff, weil er von der Idee des Erlösungswerkes getragen war, die Künstler begeistert? Auch beim Communismus handelt es sich um eine große Idee. Das Pseudo-Evangelium der räuberischen Gütergemeinschaft und der selbstzerstörenden Gleichmacherei soll entlarvt und die betrogenen Menschen sollen davon befreit werden durch die Rückkehr zur echten Charitas. Der Stoff, so aufgefaßt, bietet genug Motive zu künstlerischer Darstellung, und populär ausgeführt, können Zeichnungen, welche sich damit befassen, größeren Nutzen stiften und tieferen Eindruck machen, als manches wortreiche geschriebene Werk.

Die sechs Blätter mit obigem Titel, welche vor uns liegen, sind Zeichnungen dieser Art, und wir begrüßen sie freudig als eine Manifestation des edelsten Künstlergeistes.

Auf der rechten Seite des ersten Bildes erhebt sich ein Hügel. Ein Kreuz, aus der Erde gerissen, liegt auf dem Boden. Eine Eidechse und eine Distel, Zeichen der Verwüstung und der Ruinen, sind daneben gezeichnet. Die Spitze des Hügels öffnet sich und aus dem Schlunde steigt der Tod als Gerippe, dämonisch, einen Mantel umgeschlagen und mit der linken Hand nach einem Schwerte greifend, das ihm eine der fünf Personen reicht, welche die Mitte des Bildes einnehmen. Diese eine ist die List, ein mit Rock und Mantel bekleidetes Weib. Eine Schlange ist ihr Halsgeschmeide, ein Fuchspelz ihr Haarputz, unter dem Kleide sehen bei dieser und den übrigen statt mensch-

licher Füße die Krallen von Harpyen hervor. Das Schwert ist der Gerechtigkeit geraubt, welche auf der linken Seite des Bildes in einer Halle sitzt. Nach außen ist die Halle durch einen Vorhang abgeschlossen; das Gewölbe, welches sie stützen soll, ist einbrechend. Die Gerechtigkeit hat die Hände über den Rücken gebunden, die Augen sind mit einem Tuche verhüllt, die Stellung drückt die äußerste Trauer aus. Die List, welche dem Tode das Schwert reicht, hat die Eitelkeit, die Blutgier, die Tollheit und die Lüge um sich. Die Eitelkeit ist ein schönes junges Weib, bis zur Mitte des Leibes unbekleidet; ein reiches Faltengewand mit Pfauenaugen geziert, wird von dem Gürtel gehalten. Das blonde Haar wallt in reichen Locken nieder, den Scheitel umschlingt ein Diadem, die Arme sind mit Spangen geziert. Mit der rechten Hand beut sie dem Tode den breitkrämpigen Spitzhut mit Hahnenfeder und Kokarde; mit der linken hält sie ihm den Spiegel vor den Schädel. Von der Blutgier ist nur das Haupt sichtbar, verhüllt, eingefallen, langgezogen, gräßlich anzuschauen. Man bemerkt, daß sie eine Sense bereit hält. Die Lüge trägt einen Domino und über das halbe Gesicht eine schwarze Maske; in der Linken hält sie eine Wage; sie spricht zum Tode und zeigt mit der Rechten auf die gebundene Gerechtigkeit. Die Tollheit hält ein gespenstisches Roß am Zügel. Ihre Gesichtszüge sind männlich, die Haare lang und verworren, der Blick stier. In der Linken hält sie einen Reitrock, Stiefel und Sporen. Im äußersten Vordergrunde hinter der Gestalt der Lüge liegt ein Todtenschädel halb im Boden und ein Arbeiter der

Verwesung kriecht hinein. Das ganze Bild ist unterschrieben:

Freiheit, Gleichheit, Brudersinn!
Du alte Zeit fahr' hin, fahr' hin!
Solch' Schrei durchzieht der Völker Rund!
Da thut sich auf der Erde Grund,
Es steigt herauf ein Sensenmann,
Der merkt, ein Erntetag bricht an,
Und wie er steigt an's Licht hervor,
Drängt sich um ihn ein Weiberchor,
Sein Rüstzeug bringen sie heran,
Daß er sein Werk beginnen kann.

Gerechtigkeit gebunden ist,
Das Schwert stahl ihr die schlaue List;
Die Lüge nahm die Wag' ihr fort,
Sie bieten's dem Gesellen dort.
Den Hut reicht ihm die Eitelkeit,
Die Tollheit hält ihr Roß bereit.
Die Blutgier bringt die Sense her,
Das ist des Schnitters beste Wehr!
Ihr Menschen, ja! nun kommt der Mann,
Der frei und gleich euch machen kann.

Auf dem zweiten Blatte liegt im Morgendufte eine friedliche Stadt, Kirchthürme zeigen nach oben, aus hohen Schloten wirbelt Rauch empor. Das Stadtthor steht weit offen, eine Pappelnallee zieht sich an der Mauer hin. Im Vordergrunde reitet der gerüstete Tod auf der staubigen Landstraße heran. Voll Ungeduld gibt er dem Rosse die Sporen in die Weichen; der Rock flattert im Winde und läßt das Gebein sehen; das Antlitz grinset und zwischen

den Zähnen steckt eine rauchende Cigarre, die Sense liegt auf der rechten Schulter; am Finger schaukelt die Wage, das Schwert hängt an der Seite. Drei Raben begrüßen den futterspendenden Reiter mit Gekrächze, aber die guten Menschen, welche das offene Land bewohnen, fliehen davon. Sie sind durch zwei blühende Mädchen angedeutet. Die eine ist eine Schnitterin, die andere eine Näherin; sie haben die mit Aehren und Schobern besetzten Felder verlassen und verschwinden schnellen Laufes.

Unten stehen die Zeilen:

Der Morgen schaut vom Himmelszelt
So klar wie sonst auf Stadt und Feld,
Da trabt in wilder Hast heran
Der Freund des Volks, der Sensenmann.
Zur Stadt lenkt seinen Gaul er hin,
Schon ahnt er reiche Ernte d'rin.
Die Hahnenfeder auf dem Hut,
Glüht in der Sonne roth wie Blut,
Die Sense blitzt wie Wetterschein,
Es stöhnt der Gaul, die Raben schrei'n!

Ein modernes Forum zeigt sich auf dem dritten Bilde: der Platz vor einer Branntweinschenke. Das Schankzeichen ist eine drudenfußähnliche Figur, in der Mitte mit dem Schöpplein. Hier hat der Tod seine Rednerbühne aufgeschlagen. Er spricht hinter einem Tische, auf dem zwei Schnapsgläser stehen; ein frisches Placat zeigt die Losungsworte: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" in großen Lettern. Der falsche Prophet hält eben die Wage betrüglich am Zünglein, so daß die Schalen

sich nicht bewegen können, und zeigt dem versammelten Volke in der einen Schale eine Krone, in der anderen eine thönerne Tabakspfeife, und wie beide gleichviel wägen. Es sind meist Männer und Weiber aus dem Arbeiterstande; es wird geklatscht und gelacht. Ein Weib und ein Knabe stehen am Tische und sehen mit gespannter Aufmerksamkeit dem neuen Schauspiele zu. Links im Bilde wiehert das Roß dem Tode gleichsam Beifall zu; gegen den Vordergrund aber sehen wir eine alte blinde Frau mit einem Stabe und Rosenkranze, wie sie mit einem Knaben entweicht. Die Jauchzer zur Linken sind sehend, aber doch geblendet; die alte Frau, welche die ihr anvertraute Kinderseele dem Verderben entzieht, ist blind, aber innerlich sehend; worauf sie sich verläßt und gegen Augenblindheit Geistesklarheit eintauscht, ist durch das Kreuz angedeutet, das ihr vom Gürtel niederhängt.

Die Devise lautet:

Er ist am Ziel. — Sieh, gleich am Thor
Die Schenk' und mancher Gast davor,
Beim Branntwein frechen Liederklang
Und wüst Gelächter, Spiel und Zank!
Er tritt heran mit schlauem Blick
Und ruft: „Auf's Wohl der Republik!
Was gilt noch eine Krone viel?
Nicht mehr als wie ein Pfeifenstiel.
Zum Spaß will ich's beweisen euch,
Gebt Acht!" — Er holt die Wage gleich,
Hält sie am Zünglein statt am Ring.
Sie merken's nicht, sie freut das Ding,
Sie schrei'n: „Das ist der rechte Mann!
Dem folgen wir, der führ' uns an!"

Du blindes Weib, was schleichst du fort?
Siehst mehr du, als die Andern dort? —

Auf dem vierten Blatte hat die Saat der ersten Rede schon Früchte getragen. Alles ist in leidenschaftlicher Bewegung: der Tod steht auf einem Holzgerüste; den Rock hat er abgeworfen, eine Schärpe umgebunden; in der Rechten hält er das Schwert der Gerechtigkeit, auf dessen Klinge nun das Wort „Volksjustiz" steht. Viele Hände aus der unten tobenden Menge greifen darnach. Neben dem Tode auf dem Gerüste selbst ist ein wilder Mann in heftiger Rede begriffen; er zeigt auf die große Fahne, die er hält, und auf der in Lapidarbuchstaben „Republik" geschrieben ist. Im ledernen Gürtel hat er einen wuchtigen Streithammer stecken. Ueber den Häusern im Hintergrunde erhebt sich der Qualm einer Feuersbrunst; der Eingang zum Rathhause wird gestürmt, unter der Treppe liegt schon ein Erschlagener. Auf der anderen Seite sieht man eine Schaar Soldaten, die wirbelnde Trommel voran, mit aufgepflanzten Bajonneten heranziehen. Der Text enthält die Verse:

„Freiheit, Gleichheit und Brudersinn!"
Der Schrei wälzt durch die Stadt sich hin.
„Zum Rathhaus!" — Horch! der Steinwurf saust.
„Hoch Republik!" Die Flamme braust.
„Zum Markt, zum Markt: da steht er schon
Der Held der Revolution!
Hört ihn!" — Stumm Alles wie ein Grab,
Er aber reicht das Schwert herab
Und hält es allem Volk bereit —
Die List nahm's der Gerechtigkeit.

Er schreit: „Du Volk, dies Schwert ist dein,
Wer sonst kann richten? Du allein!
Durch dich spricht Gott, durch dich allein!“
„Blut! Blut!“ Viel tausend Kehlen schrei'n.

Das vorletzte Blatt enthält die Catastrophe des traurigen Schauspieles. Eine Barricade schließt die Gasse vor dem Platze ab; draußen steht das Militär und feuert aus einer Kanone auf die Kämpfer. Der Tod steht auf der Spitze des Verhaues; furchtbar grinsend hält er mit der Rechten die flatternde Fahne, mit der Linken hebt er das Wamms empor und zeigt das nackte Gebein. Da faßt der äußerste Schrecken die Barricadenhelden. Rücklings stürzen sie nieder; drei Andere, die hinter dem Tode stehen, kämpfen noch muthig weiter. Aus den Fenstern des Hauses, welches den Eingang der Straße bildet, starren Feuerröhre zwischen den Sommergittern hervor und Rauch entquillt ihrem Schlunde. Die Zeichnung der Gruppe dieses Bildes ist besonders meisterhaft. Es ist darin eine Einfachheit, Wahrheit und ein Maßhalten, welches classisch genannt zu werden verdient. Mit geringen Mitteln ist Bedeutendes erreicht. Am untern Rande des Bildes steht geschrieben:

„Zur Barricade! Pflaster auf!“
Da steht der Bau — und oben d'rauf
Er, den zum Führer sie ernannt,
Die blut'ge Fahn' in fester Hand!
Kartätschen pfeifen hin! das kracht,
Sie stürzen rings, er aber lacht:
„Jetzt lös' ich mein Versprechen euch,
Ihr Alle sollt mir werden gleich!“

Er hebt sein Wamms und wie sie schauen
Da faßt ihr Herz ein eisig Grauen,
Ihr Blut strömt wie die Fahne roth,
Der sie geführt — es war der Tod!

Auf dem sechsten Blatte ist Abenddämmerung. Die Soldaten haben die äußeren Verhaue genommen und die Scene ist im Innersten der Stadt. Auf einer zerstörten Barricade steht man nun den Tod als entkleidetes Gerippe, um den Schädel den Lorbeerkranz des Siegers. Er blickt höhnend einen Kämpfer an, der ihn im letzten Krampfe des verscheidenden Lebens verzweifelnd anstarrt. Blut rieselt dem Sterbenden aus der Brust; daneben liegt eine gräulich verzerrte Mannsgestalt, schon todt, das Antlitz im Genicke. Das dämonische Roß, welches den Tod trägt, schreitet eben über die Barricade und leckt an der klaffenden Brust eines todten Mannes. Zu dessen Füßen stehen sein junges verlassenes Weib und sein Kind, ein gelockter blühender Knabe, im tiefsten Jammer, schluchzend, mit verhüllten Augen. Aus einem verbrannten Hause züngeln noch einzelne Flammen; ein dichter Rauch zieht sich in wolkenartigen Streifen durch die Straßen. Auch das Militär hat Opfer zu beklagen, ein Mann liegt todt auf dem Boden, ein anderer wird von seinen Cameraden eben fortgetragen. Ein altes Haus mit spitzem Giebel, an dessen Ecke ein Bildniß der Madonna steht, ist unversehrt geblieben. Dieses Blatt führt das Motto:

Der sie geführt — es war der Tod!
Er hat gehalten, was er bot.
Die ihm gefolgt, sie liegen bleich
Als Brüder alle, frei und gleich.

Seht hin, die Maske that er fort.
Als Sieger hoch zu Rosse dort,
Zieht der Verwesung Hohn im Blick,
Der Held der Republik.

Wir wünschten, der Zeichner dieses Bildes entschlösse sich zu einer zweiten Folge, wo die Lösung und Versöhnung dargestellt wäre. So wären denn diese sechs Blätter die dunkle Folie zum zweiten lichteren Theile des Werkes, der im Schlußtexte schon angedeutet liegt:

Als Leichen — ja, da sind wir gleich,
Nicht hoch noch tief, nicht arm noch reich!
O Freiheit, wer führt dich herbei?
Nicht Mord und nicht der Laster Schrei.
Nur wann erstickt der Selbstsucht Glüh'n,
Wirst du in Herrlichkeit erblüh'n!
Und Gleichheit! bringt sie nur der Tod?
Nein! Allen strahlt Ein Morgenroth.
Ja, glaubt, die Guten sind sich gleich;
Ob hoch, ob tief, ob arm, ob reich —
Du Bruderliebe, Bürgerhort, —
Der reinsten Lehre reinstes Wort!
Geschändet hat man dich, entehrt,
Zur Mörderfackel dich verkehrt;
Vom Himmel nahmst du deinen Lauf,
Zum Himmel flamme freudig auf
In reiner That, ein heil'ger Brand!
So segne Gott das Vaterland!

Der Geist, in dem das Ganze erfunden ist, erinnert sehr an die Hogarth'schen Compositionen; die Zeichnung ist correct und edel, und die Einfachheit und Harmonie der Figuren kann den Cartons der besten Künstler

im deutschen Athen an die Seite gestellt werden. Da das Buch bereits die vierte Auflage erlebt hat, so muß es schon weite Verbreitung gefunden haben; wir wünschen, daß es auch bei uns nicht blos in die Salons der Reicheren, sondern vorzüglich in die Werkstätten und in die Hütten der Armen dringe. Der ungemein niedrige Preis macht die Anschaffung sehr leicht möglich, und es ist hier ein Verein, in dessen Wirkungskreis es läge, das Buch in größeren Quantitäten anzukaufen und unentgeltlich zu vertheilen. Wir schließen daher mit den Einladungsworten des Titelblattes:

Du Bürger und du Bauersmann,
Schaut recht euch diese Bilder an!
Da seht ihr nackt und ohne Kleid
Ein ernstes Bild aus ernster Zeit.
Wohl kommt so mancher zu euch her,
Als ob's ein neuer Heiland wär',
Und spricht von Macht und Herrlichkeit,
Die er für Alle hat bereit,
Ihr glaubt es ihm, weil's euch gefällt,
Schaut her, wie es damit bestellt.

XIX.

15. Februar 1850.

Das Buch: Die Devisen und Motto des späteren Mittelalters.

Von J. v. Radowitz. Stuttgart und Tübingen. 1850.

In Zeiten des Verfalles hat man sich immer bemüht, das in Worte zu fassen, was aus dem Leben zu verschwinden drohte. Dem Reichthum der Worte ging der Reichthum an Bildern zur Seite, bis endlich die Ueberwucherung so weit schritt, daß der Gehalt ganz verschwand und der Lauf einer neuen Idee nach denselben Gesetzen begann.

So folgte auch dem eigentlichen Mittelalter jenes spätere, welches Carouſſel und Ringelstechen hatte statt der Turniere, Galanterie- und Wortspiele statt des Minnedienstes, Meistersänger statt der Troubadours und welches statt im Oriente das Blut seiner Ritter für eine heilige Idee zu vergießen, daheim geistlichem und weltlichem Hader zur Beute ward.

Gleichwie aber im Spätherbste troz der fallenden

Nebel und der drohenden Schneestürme hie und da eine Frühlingsblume sich der warmen Mittagssonne erschließt, so entsproß auch in diesem späteren Mittelalter ein Abglanz der früheren Innigkeit und Ritterlichkeit in den Gedenksprüchen, die sich Einzelne oder Familien als Motto oder als Devisen wählten und in den Emblemen, wodurch die erhabensten Ideen mit vielem Aufwande von Scharfsinn symbolisch dargestellt wurden.

Herr v. Radowitz hat mit dem Buche, dessen Titel wir oben mitgetheilt haben, einen interessanten Blick in jenes eigenthümliche Closet des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts thun lassen, und dadurch Gelehrten und Ungelehrten, Poeten und Geschichtforschern einen angenehmen, anregenden und belehrenden Stoff in einer schönen Schale geboten.

Es ist ein Beitrag zur Sittengeschichte und Bibliographie jener Zeiten und gibt in der dem Texte angehängten Beispielsammlung von Wahlsprüchen und Devisen eine reiche Auswahl des Besten, was in diesem Fache hervorgebracht worden ist, und zwar nicht mit Beschränkung auf Deutschland, sondern den ganzen Occident einschließend.

Unter dem Vielen sehr ansprechenden bezeichnen wir hier nur beispielweise das Symbol der Madonna als einen Cocon, der den Seidenwurm einschließt, mit der Devise: Chi mi formò nel mio sen riposa (der mich schuf ruht in meinem Schooß), und das Symbol der göttlichen Gnade als den Morgen- und Abendstern mit der

Devise: Sequitur et praecurrit. (Er geht voran und folgt nach).

Die Sitte der Stammbücher war in jener Zeit viel allgemeiner als jetzt, und viele Familien-Archive Oesterreichs bergen solche Stammbücher, in denen eine ergiebige Nachlese zur Radowitz'schen Sammlung gehalten werden könnte. Jeder Freund ließ in das Stammbuch sein Wappen malen und darunter schrieb er seinen Wahlspruch und Namen.

Obgleich nun diese Art von Quelle dem Verfasser nicht zu Gebote gestanden zu haben scheint, so finden wir doch mehrere von Oesterreichern und österreichischen Familien im weitern Sinne, und wir glauben hier durch die Zusammenstellung derselben Manchem einen Dienst zu erweisen und vielleicht zu weiterer Forschung anzuregen.

Es gehören hieher von den Devisen:

Die beiden Säulen des Herkules — Plus oultre (darüber hinaus). Devise Kaiser Carls V.

Eine Keule von einem Oelzweig umschlungen — Utrum libet (wie ihr wollt). Devise von Rudolph I., nach Trypotius.

Ein Adler, der einen Blitz und einen Lorbeerzweig hält — Ἐν καίρω ἑκάτερον (zu beiden bereit). Devise Kaiser Maximilians II.

Von den Wahlsprüchen:

An Gottes Segen ist alles gelegen. Motto des Grafen Joh. Wilhelm v. Althan.

Trage Gott mit Freuden, die Welt mit Geduld. Motto des Grafen Sebastian von Abensberg.

Rex regum reges regit (der Könige König regiert die Könige). Motto des Königs Stephan Bathory.

Popel sem, popel budu (Asche bin ich, Asche werd' ich). Motto der Lobkowitz.

In Deo spero (auf Gott mein Hoffen). Motto der Pappenheim.

Humilitas (Demuth). Motto der Borromei.

Etsi omnes, ego non (wenn auch alle, ich nicht). Motto der Clermont-Tonnere und der Fürstenberg.

Devot luy suis (ihm ergeben). Motto des Hauses Lothringen.

Ich tien. Motto des Königs Johann von Böhmen, von welchem es auf die Prinzen von Wales überging

Ich mein's. Motto der Wurmbrand.

Cunctis clemens (Allen gnädig). Motto König Wenzels.

Fide diffide (trau, schau, wem). Motto des Grafen Ulrich Cilly.

Allzeit fröhlich ist gefährlich, allzeit traurig ist beschwerlich, allzeit glücklich ist betrüglich, Eins ums Andre ist vergnüglich. Motto des Markgrafen Carl von Burgau.

Halt Maß! Motto der Trautmannsdorff.

Tene mensuram et respice finem (halt Maß und denk' an's Ende). Motto von Kaiser Max I.

Ne te smay (unverzagt). Motto J. J. Trivulzio's.

Decrevi (ich nehme ab). Motto der Nugent.

Am Ende bringt Herr von Radowitz zur Sprache, wie noch nie eine geordnete Sammlung moderner monumentaler Inschriften versucht worden ist, und führt einige schöne Beispiele derselben an, von denen wir die Inschrift auf dem Landhause des Kirchenhistorikers Baronius, und jene auf einem Gefängnisse in Florenz auswählen. Die erste heißt: Morituri sat (Genug für den, der sterben muß), die zweite: Oportet misereri (Mitleid ist noth). Eine der schönsten monumentalen Inschriften der Neuzeit ist wohl die über dem Thor des Friedhofes von Botzen, welche mit einem einzigen Worte die Bestimmung des geweihten Platzes ausdrückt, und zugleich den Trauernden Trost zuruft. Es ist das Wort „Resurrecturis", das in deutscher Sprache leider nur durch die Umschreibung: „Denen, so auferstehen werden", übersetzt werden kann.

XX.

9. August 1851.

Die Druckschrift: Ueber die Volksschulen in Oesterreich.

Wien, 1851. 53 Seiten. 8.

Der Verfasser dieser Broschüre gibt sich im Laufe des Buches als Schullehrer zu erkennen und widmet dieselbe den „weisen Vätern" der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, worunter er aber nicht die Familienväter versteht, sondern den Gemeinderath. Indem er dem Vorworte das Schiller'sche; „So ist des Geistes Ruf an mich ergangen, mich treibt nicht eitles, irdisches Verlangen" vorsetzt, gibt er nicht undeutlich zu erkennen, mit wem er sich vergleichen möchte. Der Verfasser findet den bisherigen Zustand der „Schulen in Oesterreich" sammt und sonders sehr schlecht; er hat aber vergessen mitzutheilen, den wievielten Theil Oesterreichs er in Beziehung auf die Schulen kennt. Den Verfall der Schule leitet er zuvörderst von den Schulmännern selbst ab und kann nicht einmal den Ausnahmen seine Anerkennung zollen; er hat nur ein mitleidiges Achselzucken für sie, die um so kleinen

Lohn so viel Ungemach ertragen. Ob er sich selbst zu den Ausnahmen zählt, hat er nicht angegeben.

Aber auch das frühere System sei Schuld, denn die ehemalige Regierung habe die Volksschule „principiell vernachlässiget". Dem Capitel: „Wie sollen die Volksschulen sein?" wird ein Goethe'sches Motto vorgesetzt, des Inhaltes, daß der Mensch endlich auch wider Willen auf den natürlichen Weg zurückkehren müsse. Was ist ihm aber der natürliche Weg? Gänzliche Weglassung der Religion aus den Volksschulen. Die Religion werde am besten im Hause erlernt. Was von da aus nicht für sie geschieht, sei nur Treibhauspflanze (daß nicht die Kirche der hauptsächliche Ort sei, wo Religion gelehrt wird, ist eine ganz neue Behauptung, die notirt zu werden verdient). Gleich darauf kömmt aber der Satz, daß die Confession für die Religion sorgen soll, aber natürlich außerhalb der Schule. Also gänzliche Trennung der Schule von der Kirche, und das ist dem Verfasser der Weg der Natur! Als ob nicht überall, wo man die Dinge ihren natürlichen Weg gehen ließ, Kirche und Schule sich nicht blos geeint, sondern völlig identifizirt hätten. Dieser Weg ist so überaus natürlich, daß Christen aller Art, Juden, Türken und Heiden, so weit die Geschichte reicht, denselben Weg gegangen sind. Bei dieser Gelegenheit bekömmt das Ministerium einen Lobspruch, daß es in Preßburg eine paritätische Schule eingerichtet habe, und der Verfasser scheint daraus zu folgern, daß das Ministerium die paritätische Einrichtung der Schulen sich zum Grundsatz machen werde. Wir wollen hoffen, daß dieser Fall eben nur eine abge-

drungene Ausnahme von der Regel sei. Auch sind wohl Realschulen und Volksschulen zwei verschiedene Dinge.

Der Kern wird übrigens schön übertüncht und mit frommer Miene wird altes und neues Testament citirt, die Bibel wird als erstes Lesebuch empfohlen und der Erlöser wird herbeschworen. Diese Stelle ist zu merkwürdig, um sie nicht ganz herzusetzen:

„Anderseits aber gehen wir von der Ansicht aus, Religion sei Sache der Confession und nicht des Staates. Der Staat, der dafür sorget, daß Menschen zu Menschen gebildet werden, hat gethan, was er zu thun hat; der steht für alle Zeiten glänzend da. Dem Heiland selbst konnte man kein größeres Lob spenden, als indem man unter das Bild des Gekreuzigten, der muthvoll und seelenruhig in den Tod ging, die Worte setzte: „Ecce homo.“ Man weiß nicht, soll man lachen oder soll man zürnen über solche Blasphemie und gleichzeitige Unwissenheit. Also unter das Bild des Gekreuzigten ist Ecce homo gesetzt worden. Das wird eine große Neuigkeit für alle darstellenden Künstler sein. Scherz bei Seite, es wäre besser, der Verfasser citirte nur seine Poeten, ließe aber das Evangelium bei Seite, von dem er nicht einmal so viel weiß, als ein jedes Schulkind wissen soll und wahrscheinlich weiß, aber freilich nicht durch ihn.

Als ein Curiosum ist noch zu erwähnen, daß der Verfasser von den Kindern häusliche Selbstthätigkeit fordert, aber ihnen mit Ausnahme eines Lesebuches, alle Bücher auf's strengste untersagt. Sie sollen Rechnen, Geographie, Geschichte, Geometrie lernen. Zu Hause im

Am Ende bringt Herr von Radowitz zur Sprache, wie noch nie eine geordnete Sammlung moderner monumentaler Inschriften versucht worden ist, und führt einige schöne Beispiele derselben an, von denen wir die Inschrift auf dem Landhause des Kirchenhistorikers Baronius, und jene auf einem Gefängnisse in Florenz auswählen. Die erste heißt: Morituri sat (Genug für den, der sterben muß), die zweite: Oportet misereri (Mitleid ist noth). Eine der schönsten monumentalen Inschriften der Neuzeit ist wohl die über dem Thor des Friedhofes von Botzen, welche mit einem einzigen Worte die Bestimmung des geweihten Platzes ausdrückt, und zugleich den Trauernden Trost zuruft. Es ist das Wort „Resurrecturis", das in deutscher Sprache leider nur durch die Umschreibung: „Denen, so auferstehen werden", übersetzt werden kann.

XXI.

5. März 1852.

Das Buch: Neue Gedichte von Tschabuschnigg.

Wien, 1851. Pfautsch und Voß. 91 Seiten. Taschenforma

Der Name des Verfassers begegnet uns nicht zu
ersten Male, und im österreichischen Dichteralbum finde
wir Aufschlüsse über sein Leben und seinen Bildungsgan
die uns den inneren Zusammenhang seiner Arbeiten e
klären. Dem gefühlsweichen, naturseligen Kärnthen en
sprossen, mit der Dichtkunst begabt, ernstem Lebensberu
hingegeben, durch Reisen und längeren Aufenthalt in eine
Seestadt kurzsichtigen Anschauungen entrückt, hat Tscha
buschnigg in einer Reihe von Dichtungen in gebunden
und ungebundener Rede seine Gefühle, Erfahrungen, Me
nungen niedergelegt. Seine gesammelten Gedichte sin
zweimal erschienen, seinem Gefühlsromane „Ironie de
Lebens" folgte der didactisch-satyrische „modern
Eulenspiegel", in denen das moderne sociale Zeitbil
sich spiegelte. Dazwischen gab das Buch der Reisen Zeug
niß von seinen Fahrten in Europa. Die Ader der Ver
schien versiegt; eine schöne, fließende, geglättete Prosa wa

Lohn so viel Ungemach ertragen. Ob er sich selbst zu den Ausnahmen zählt, hat er nicht angegeben.

Aber auch das frühere System sei Schuld, denn die ehemalige Regierung habe die Volksschule „principiell vernachlässiget". Dem Capitel: „Wie sollen die Volksschulen sein?" wird ein Goethe'sches Motto vorgesetzt, des Inhaltes, daß der Mensch endlich auch wider Willen auf den natürlichen Weg zurückkehren müsse. Was ist ihm aber der natürliche Weg? Gänzliche Weglassung der Religion aus den Volksschulen. Die Religion werde am besten im Hause erlernt. Was von da aus nicht für sie geschieht, sei nur Treibhauspflanze (daß nicht die Kirche der hauptsächliche Ort sei, wo Religion gelehrt wird, ist eine ganz neue Behauptung, die notirt zu werden verdient). Gleich darauf kömmt aber der Satz, daß die Confession für die Religion sorgen soll, aber natürlich außerhalb der Schule. Also gänzliche Trennung der Schule von der Kirche, und das ist dem Verfasser der Weg der Natur! Als ob nicht überall, wo man die Dinge ihren natürlichen Weg gehen ließ, Kirche und Schule sich nicht blos geeint, sondern völlig identifizirt hätten. Dieser Weg ist so überaus natürlich, daß Christen aller Art, Juden, Türken und Heiden, so weit die Geschichte reicht, denselben Weg gegangen sind. Bei dieser Gelegenheit bekömmt das Ministerium einen Lobspruch, daß es in Preßburg eine paritätische Schule eingerichtet habe, und der Verfasser scheint daraus zu folgern, daß das Ministerium die paritätische Einrichtung der Schulen sich zum Grundsatz machen werde. Wir wollen hoffen, daß dieser Fall eben nur eine abge-

sten lyrischen Ergüsse des deutschen Altmeisters erinnernde Gedicht „Galathee" seinen Ursprung. So hat Gottfried von Straßburg Tristan und Isolde besungen, und diesem Stoffe ist ein eben so überschriebenes Sonettenpaar gewidmet. Noch einmal versenkt der Dichter sich in das Anschauen der Natur, aber erfüllt von Liebesfeuer, und so wird ihm „im Gebirge" Fels und Tanne, Wassersturz und Nebel zu Werkzeugen der Huldigung. Doch auf Erden währt nichts ewig: „In Asche sinken muß das alte Leben, soll sich der neue Phönix stolz erheben!", die Schlußverse des Sonettes „Phönix". Hingegen ist dem Menschen der Tod nur ein Wechsel des Lebens, seine unsterbliche Seele einet sich drüben mit den hingeschiedenen Lieben. Dieser Gegensatz der modernen Ansichten vom Aufgehen des Individuums in das große All ist in mehreren eben so schön geformten als tiefsinnigen Gedichten ausgedrückt. Dahin gehören das Sonett „An die Todten", die zwei „Allerseelentag-Sonette" und einigermaßen auch der fünfblättrige Sonettenkranz „Eine Klosteridylle", obwohl dieses Gedicht schon in's Epische streift. Dieses Gebiet ist durch eine Reihe von Romanzen und Balladen vertreten, die in sehr verschiedenen Versarten den verschiedensten Stoffen gewidmet sind. Dem Alterthum ist „Thaïs" entlehnt, wo in dactylischen vierzeiligen Strophen der Brand von Persepolis und seine Veranlassung geschildert wird. Dem Mittelalter gehören an: „Normannerbe", eine Romanze, „König Koribut", „Herzog Radbot's Taufe", „Alauga", „König und Sänger"

„der Brautritt", dem Orient das gleichnamig überschriebene Gemälde und „der Tod des Hadschi". Dieses Gedicht, in Terzinen geschrieben, das letzte der Sammlung, ist zugleich eines der schönsten derselben, und wir theilen es hier als Probe mit:

Der Tod des Hadschi.

Im Reich des Samum, in der großen Wüste
Bewegt ein langer Zug sich durch den Sand:
Vom Bosporus, von Asiens weiter Küste.

Aus dem Gebirg' und von der Ströme Rand'
Hat sich geschart die heil'ge Carawane,
Gewinn verschmäht sie, allen Erdentand,

Gerufen hat sie des Propheten Fahne,
Nach Mecca, zu der Kaaba geht der Zug,
Ernst im Gebet, verzückt im frommen Wahne.

Unzählbar wie der Wandervögel Flug,
Verschlungen wie die fabelhafte Schlange,
Die ihren Leib durch's Reich des Wassers trug,

Dehnt sich die Pilgerschar, die bunte, lange.
Voran auf edlem Roß' die stolzen Reiter,
Den Säbel blank, dem Räuber zum Empfange,

Camele, Dromedare folgen weiter,
Und selbst das Eselein, das faule, schwache
Trägt manchen stillen, sinnenden Begleiter.

Oed ist es rings, zu kühlem Schattendache
Wölbt sich zuerst noch manchmal eine Palme,
Als hielte sie einsame Todtenwache,

Doch bald verschwinden Baum und Blatt und Halme,
Kein Hügelrain so weit die Augen reichen,
Der Himmel selbst erstickt in gelbem Qualme.

Nirgends ein Quell, vom Thaue nie ein Zeichen,
Die Lüfte brennen wie erblaßte Flammen,
Das ist ein Dürsten, Schmachten ohne Gleichen.

Die Wüste schweigt, die aus dem Walde stammen,
Die frohen Vögel flieh'n die dürre Stätte,
Wie käm' das Lied mit solchem Grau'n zusammen?

Nur die Camele schnarchen um die Wette,
Es knirscht der Sand von ihrem schweren Hufe,
Und fromme Hadschi murmeln leis Gebete.

Statt auf des Springquells kühler Marmorstufe
Geschieht die Waschung jetzt im trocknen Sande,
Erhebt der Muezzin die Abendrufe.

Und düst'rer noch erscheint im Nachtgewande
Die todte Wüste, hungrige Schakale
Umspäh'n den Zug, es heult die grimme Bande.

Die Schlange zischt vorbei, die schillernd fahle,
Der Löwe brüllt, daß alle Pulse beben, —
Und stumm ist's wieder drauf mit einem Male.

So hat es dreißig Tage schon gegeben,
Ob Alle folgen, Niemand wagt's zu zählen,
Groß ist der Herr, ihm dienen Tod und Leben.

Fort wankt der Fuß, bis alle Kräfte fehlen
Und wo der Zug das Wüstenland durchschritten,
Da fault viel Aas von Rossen und Camelen.

Lang war ein alter Hadschi mitgeritten
Auf einer Eselin geduld'gem Rücken,
Nun stürzt das Thier, das lange still gelitten;

Der Tropfen Wasser fehlt es zu erquicken,
Der Hadschi beugt sich traurig es zu pflegen,
Verschmachten muß er's seh'n vor seinen Blicken.

Erst als vorbei das letzte, matte Regen,
Schaut er empor, — einsam ward's in der Wüste,
Der Pilgerzug entschwand auf fernen Wegen.

Nach Mecca schaut er, das er gern begrüßte,
Und läßt den letzten Wunsch auch ohne Klagen,
Zeit ist es, daß er sich zum Tode rüste.

Viel ward versagt ihm in der Jugend Tagen,
Viel ward zu Staub auch unter seinen Händen,
Wonach sein Herz einst sehnsuchtsvoll geschlagen.

Sein Schiff versank, und von der Liebe Spenden
Fiel ihm das Los der Dornen nur, das Leben
Er kennt's zu tief, um froh es nicht zu enden.

Nur wenig birgt der Pilgersack daneben,
Sein Sterbehemde, — aus kostbarer Seide
Ließ er sich's einst von theuern Händen weben.

Er langt's hervor und zieht es an mit Freude,
Gesalbt mit Rosenöl sind seine Falten,
Denn sterben will er froh im Feierkleide.

Er legt sich in den Sand, die Hand des Alten
Ist fromm gekreuzt, er sinnt auf ferne Zeiten,
Ein langer Zug naht luftiger Gestalten.

Schön ist der Abend, Purpurstrahlen gleiten,
Staub wird zu Gold, noch einmal will ihm zeigen
Die Erde alle ihre Herrlichkeiten:

Es schwankt die Luft und Spiegelbilder steigen,
Ein Quellengrund mit lichten Rosenbüschen
Erhebt sich, Vögellied in grünen Zweigen,

Die Wasser rauschen leis in Marmornischen,
Roth aus Cypressen glüh'n Granatenblüthen,
Und die er liebte wandeln still dazwischen.

Die Eltern erst, die mit dem Kind' sich mühten,
Im grünen Turban nah'n sie freundlich nickend,
Drauf die mit ihm zugleich in Jugend glühten,

Dann die Geliebte hold und lieblich blickend,
Den Kranz noch frisch wie in der Abschiedsstunde,
In süßem Lächeln noch wie einst entzückend;

Der Gruß des Friedens schwebt auf ihrem Munde,
Das Paradies steht drüber leuchtend offen,
Die Leiter Jacobs führt zu seiner Runde.

Leis winken sie, die endlich ihn getroffen,
Und aufwärts wallt der Zug mit seel'gen Tritten,
Dort oben wird erfüllt Sehnsucht und Hoffen,

Es schweben Engel in den Wolken mitten,
Der müde Pilger lächelt solchen Boten.
Da kommt der Samum wild daher geschritten

Im Sand' der Wüste und begräbt den Todten.

Die Sagen und Mährchen halten wieder die Mitte zwischen lyrischem und epischem Charakter; es ist die Poesie, welche hinter allen Naturerscheinungen Bedeutung und Leben findet und im Gemüthe des Volkes zur Sage wird. So sind die Sternschnuppen Engel, die Kinderseelen in den Himmel zurückholen („Eine Gebirgssage"), die Mondscheinstrahlen, die im See blinken, sind ein Zaubergespinnst der Fee („Mondscheinmährchen"), die Vorboten des Meeressturmes sind die Klagen des Was-

ferweibes, die das kommende Schifferunglück mitleidig voraussieht („Meersturm“), aber von den Sternen, vom See und vom Meere kehrt der Gebirgssohn immer wieder in's grüne Gehäge zurück. Dorten

„Im Walde, im grünen Walde,
Von heimlichem Flüstern durchweht,
Wo sich auf einsamer Halde
Nur Rehlein und Hirsch ergeht,“

dort ist der Schauplatz des „Waldmährchens“, das in einem Doppelgedichte die träumerische Waldseligkeit recht tiefempfunden schildert. Eigentlich kritischer Natur sind neun Epigramme unter dem Titel: „Gastgeschenke“, welche in vierzeiligen gereimten Trochäen die freien Uebersetzungen lateinischer Sprüche geben, z. B. Ars longa vita brevis.

Lang die Kunst und kurz das Leben,
Drum wird Alles breit gegeben,
Denn es wär bei anderm Streben
Kurz die Kunst und lang das Leben.

Hierher gehören auch: „Freiheit. 1848“, ein Sonett, und „das neue Mährlein vom deutschen Kaiser“, beide die Ereignisse, deren Schauplätze im Jahre 1848 Wien und Frankfurt waren, theils elegisch, theils satyrisch berührend, und deren Eindrücke, wie es einem Poeten Bedürfniß ist, dichterisch erledigend. Autobiographischer und selbstrecensirender Natur sind: „Das welke Blatt“, „An die Erwählten“, „An eine Gestorbene“, „Schlußworte zur Ironie des

Lebens" und das „Schlußwort zum modernen Eulenspiegel". Wenn gleich die Grundstimmung die elegische bleibt, erfahren wir doch aus dem letzten Gedichte, daß dem Dichter zu Theil geworden ist, was Wenigen zu Theil wird. Die „Gestorbene" ist ihm auferstanden: ihr widmet er seinen Eulenspiegel:

— Und wieder bring' ich Dir, Du fromme Todte,
Du Auferstand'ne, auch dies zweite Buch,
Von Neuem blüht im späten Morgenrothe
Die frühe Liebe, frei von Schuld und Bruch, —

Du Fromme, die für Thorheit nur Vergebung,
Für halbe Freude ganzes Lächeln beut,
Die fest vertraut der Menschheit voll Erhebung,
Verdienten Wunden selbst noch Balsam streut, —

Wohl ihm, daß er ein Herz, das er nach zurückgelegten Jugendtagen also schildert, für immer sein nennen kann.

Der Leser, der uns bis hierher gefolgt ist, wird gleich uns überrascht sein, wie in so kleinem Raume so viel und so Vieles geboten ist. Der Reichthum an Gedanken, die Ausgeprägtheit des edlen Charakters, der feine Schönheitssinn, die Classicität der Form machen diese Sammlung zu einer ausgezeichneten Erscheinung, und wir werden gewiß nicht bestritten, wenn wir dieselbe als das Erzeugniß eines wahren, noch immer thätigen Dichtergeistes begrüßen. Indem wir am Ende einige unreine Reime denunciren, möge der Verfasser uns verzeihen; wir wissen sehr gut, daß auch die größten Meister Reime, von

denen einer geschärft, der andere gedehnt ausgesprochen wird, gebraucht haben, aber dessen ungeachtet sind solche Reime mindestens für unser Ohr ein Mißton. Solche Reime sind z. B. Seite 52: Vergessen, Wesen; Seite 63: Roß, groß; Seite 69: Hoch, doch; Seite 71: nach, Prunkgemach.

XXII.

27. April 1852.

Die Zeitschrift: Der Phönix.

Innsbruck, 1850, 1851. Redigirt von Ignaz Vinzenz Zingerle, und

das Buch: Tirols Volksdichtungen und Volksgebräuche,

gesammelt durch die Brüder Ignaz und Joseph Zingerle. Erster Band: „Kinder- und Hausmährchen". Innsbruck, Verlag der Wagner'schen Buchhandlung. 1852.

Man hat schon oft bei Deutschland im Vergleiche mit Frankreich den Vortheil hervorgehoben, daß Ersteres mehrere Mittelpunkte geselliger und wissenschaftlicher Bildung und Macht besitzt, während Letzteres nur Einen hat, der im Guten und im Bösen alle Kräfte mit sich reißt.

In Oesterreich ist dieses Verhältniß mehr und weniger als in Deutschland im Allgemeinen vorhanden. Mehr, weil es außer der deutschen Nationalität noch andere besitzt, deren literarische Centra in Oesterreich liegen; weniger, weil die deutschen Literaturkreise Oesterreichs sich theilweise weniger als die anderer deutschen Staaten von dem Einflusse der großen Kaiserstadt unabhängig erhalten konn-

ten. Es ist vielleicht nicht mehr Jedermann bekannt, daß seit Jahrhunderten das Erzhaus seine älteren Besitzungen in vier Viertel theilte: Ober- und Niederösterreich, Vorder- und Innerösterreich. Von diesen vier Vierteln ist eines im Laufe der Zeiten, mit Ausnahme eines kleinen Restes, der jetzt unter dem Namen Vorarlberg zu Tirol geschlagen ist, verloren gegangen. Vorderösterreich nämlich, ein Stück Schwabenland, bei dem die alten Zeiten, insbesondere die der letzten Habsburgerin in gutem Andenken stehen, und dem wir nachbarlich und freundlichst Glück und Segen unter ihren neuen, uns fest verbündeten Herren wünschen.

Auf Vorderösterreich kann also Wien wohl nur einen sehr entfernten literarischen Einfluß üben. Anders ist es mit Niederösterreich, sowohl unter als ob der Enns, welches Letztere wir im gemeinen Leben Oberösterreich zu nennen pflegen, und mit Innerösterreich, welches Steiermark, Kärnthen, Krain und einen Theil des Küstenlandes umfaßt. Diese beiden Viertel haben kaum eine eigene deutsche Literatur. Geschmack, Mode, Lebensart, Buchhandel, alles dieses strömt von Wien aus. Mähren und in einem gewissen Grade auch Schlesien sind, wenn gleich nicht zu den alten österreichischen Vierteln gehörig, wohl auch innerhalb dieser Grenze gelegen. Indem wir diese Thatsache hier aussprechen, wollen wir uns dieselbe nicht zum Verdienst anrechnen, sondern darin nur eine Folge von Verhältnissen anerkennen, die wir nicht geschaffen haben und die, wenn auch beide Theile wollten, nicht so leicht zu ändern wären. Wien sollte nur wirklich werden eine

Leuchte der Wahrheit, eine Kanzel echter Wissenschaft, ein Sitz des guten Geschmackes; dann möge sein Kreis ausgedehnt werden, auch noch weiter und so weit, bis er an ein gleich gutes Gebiet anstößt.

Solche eigene deutsche Gebiete, ob besser oder schlechter, ist eine Frage, die wir hier bei Seite lassen, haben in Oesterreich Prag, Hermannstadt, Innsbruck; Prag, der Mittelpunkt auch für die Deutschböhmen; Hermannstadt für die vorgeschobene Warte deutscher Literatur im Südosten, das Siebenbürger Sachsenland; Innsbruck für Tirol, das alte „Oberösterreich", die große Felsenfeste des Kaiserthums, das kostbare Kleinod, das mit so viel edlem Naß in unsere Krone eingekittet ist, von dem Blute seiner Männer bis zu den Freudenthränen Ferdinand des Gütigen.

Die Literatur Tirols hat seit langer Zeit einen eigenthümlichen Ausdruck. Tiefe, Innigkeit, Vaterlandsliebe, Durchdrungenheit von der Festigkeit und Einigkeit in den höchsten Gütern unseres Geschlechtes sind ihre Merkmale. Seit Kurzem hat sie einen neuen und kräftigen Aufschwung und eine bedeutendere Ausdehnung gewonnen, und auch die Sprache, die früher knorriger und eigenthümlicher war, als die Berechtigung der ebenbürtigen allgemeinen deutschen Literatur zuließ, bleibt in der Form nicht mehr zurück.

Wohl ist auch Unkraut daneben aufgeschossen und gerade in neuester Zeit mehr als je; auch Tintenpilze haben nicht gemangelt, die im ersten Anfang seidenglän- und schneeweiß gar schnell aus dem frisch gedüngten

Felde emporwuchsen, aber über Nacht schwarz wurden und bald in eine häßliche schwarze Jauche zerflossen. Solches Zeug ist ein Zeichen guten Bodens; wo blos Sand und Fels ist, wuchert auch kein Unkraut; mit Fleiß und Ernst wird es ausgejätet und niedergekämpft: In certamine vita.

Den guten Erzeugnissen der Literatur sind wir aufmerksam gefolgt und wir haben die hervorragendsten Erscheinungen der letzten Jahre, so weit sie in unser Bereich fielen, mit der Hochachtung besprochen, welche sie verdienen. So die Geschichte Tirols bis zur Vereinigung mit dem Hause Habsburg von Rudolph Kink, später das Thal Passeier und seine Bewohner von Beda Weber, in neuester Zeit die Manharter von Alois Flir. In einem lebhaften Literaturkreise entstehen nothwendig nicht nur größere abgeschlossene Werke, sondern das kleine, einzelne, fragmentarische, die Staffage will auch ihr Recht. So entstehen jene Zeitschriften, welche aus einem Bedürfnisse hervorgehen und daher guter Art sind, im Gegensatze zu jenen, die gemachtem Wesen und auf Geldgewinn berechneten Speculationen ihr Dasein verdanken. Eine solche Zeitschrift guter Art ist der „Phönix."

Beinahe alle guten literarischen Kräfte von Deutschtirol sind dabei thätig, und außerdem findet sich unter den Mitarbeitern eine gute Anzahl berühmter Namen aus allen Deutschen Landen, vom lieben Altmeister Grillparzer angefangen, der aus seiner Mappe ein Gedicht: „Der Reichstag" gespendet hat (1850. 2), bis zu den Jüngeren und Jüngsten, deren Ruf erst die Zeitprobe bestehen muß.

Das Blatt beginnt gewöhnlich mit einem Gedichte, bringt einen oder mehrere Originalartikel in Prosa und schließt mit Kritiken, Correspondenzen und kurzen Notizen, unter denen in diesem Jahrgange die „Tiroler Biene" besonderes Interesse darbietet. Unter diesem Titel werden die neuesten Arbeiten, Thatsachen und Bestrebungen im Literaturkreise kurz und schlicht berichtet.

Wir wollen beispielsweise aus den zwei geschlossenen Jahrgängen einige Beispiele anführen. Die Sagen Tirols haben reichen Stoff geboten. Die meisten, welche gebracht wurden, sind vortrefflich erzählt. Wir erwähnen mit Auslassung der in der weiter unten besprochenen Mährchensammlung wieder abgedruckten Ravenstein bei Botzen; die Reichespitze; Ulfiswiese; Kobold auf der Lamsen; Ziegenhirt auf Greifenstein; Ritter auf Tratzberg; Nörglsagen; Kreuzschnabel; wildes Mannl; Engelwand; wilde Fräulein in Sölden; Kobler Sage; Zireiner See; Tscheggelberger Sagen; die Verschreibung.

Alte Volksbräuche sind geschildert im Funkenbrennen, Nikolausspiel, Schulausstreichen.

Von eigentlichen Volksliedern ist nur eines gebracht: Wasser und Wein, gehört bei Meran und in Passeir. Und es ist nicht zu wundern, denn diejenigen, welche mit Recht Feinde des schlechten Liedes sind, verschütten das Kind mit dem Bade und nach und nach verstummt auch das gute und harmlose in den Tirolischen Bergen. So gehört denn ein besonderes Glück dazu, um einmal eines zu hören.

Die Erzählungen sind theilweise dem Tiroler Leben entnommen. Wir nennen: Die Müllerin, von Ignaz Zingerle; den Schwur auf dem Niederjochferner, aus dem Tiroler Leben 1848; Schuldig, dann Student und Bauer von Adolph Pichler; Alte Schulden und gefüllte Briefe von Friedrich Lentner. Beispiele von Gedichten sind: Vergessen von Geibel; der Wilddieb von Seidl; Lieder eines Mädchens und Sonnette aus Wälschtirol von Gilm.

Flir hat Briefe über Hamlet gegeben, Pius Zingerle Nachrichten über syrische Poesie, Rudolph Kink zwei historische Bilder: Margaretha Maultasche; dann das Concil von Constanz und Friedrich IV. von Oesterreich, Adolph Pichler eine Abhandlung über das Drama des Mittelalters in Tirol.

Im neuen Jahre 1852 wird die Zeitschrift auf die bisherige würdige Weise fortgesetzt, und der Kreis ihrer Mitarbeiter wächst nach Zahl und Werth. Wir halten diese Zeitschrift gegenwärtig für die beste belletristische von Oesterreich, sowohl nach ihrer Tendenz als nach ihrem Inhalte, und wünschen ihr von Herzen große Verbreitung und fröhliches Gedeihen.

Der Redacteur, Ignaz Zingerle, der sich mit besonderer Vorliebe dem Studium der vaterländischen Dichtungen und Sitten widmet, hat in Gemeinschaft mit seinem gleichstrebenden Bruder Joseph das erste Bändchen eines Sammelwerkes über diese Gegenstände herausgege-

ben, welches die Kinder- und Hausmährchen enthält. Wir begegnen darin mehreren der im Phönix einzeln erschienenen; im Ganzen sind vierzig mitgetheilt, darunter ein Stück in der Meraner Mundart, das vom Thaddädl handelt, eine Figur, die ein Bruder des Bakala der Walachen (siehe walachische Mährchen von Arthur und Albert Schott. Stuttgart und Tübingen 1845) und ein Vetter des norddeutschen Till Eulenspiegel ist. Der Ton der hochdeutsch gegebenen ist ein sehr glücklicher zu nennen, einfach und natürlich fließt die Erzählung weiter, in Wendungen und Redensarten tirolische Eigenthümlichkeit wiedergebend. Von der Mutter, die ihrem Kinde Geschichtchen erzählen soll, bis zum Alterthumsforscher, der sich bemüht, in den Gestalten des Ammenmährchens die letzten Reste der alten Heidengötter nachzuweisen, findet gar Mancher darin reichen Stoff zu ernstem Nachdenken und zu sinniger Unterhaltung. Das Aschenbrödl erscheint in Tirol in drei Gestalten. Die Namen dieser Mährchen sind: Eistl im Körbl, Hennenfösl, die drei Schwestern. Gleichsam männliche Aschenbrödeln stellen vor: Werweiß, der Königssohn und Goldener. Tirol hat auch seine Elfinnen: (Salinger Fräulein), seine Zwerge: (Purzinigele), seine Riesen: (Riese und Hirte), seine Wasserfrauen: (Gläserner Berg), seiue Schlangenkönige: (Krönlnatter). Die schöne Königstochter wird errungen (Fischl kleb' an; die zwei Jäger); bald muß sie dem Drachen entrissen werden (Geschwind wie der Wind. Packan, Eisenfest; der Meßnersohn; der Fi-

scher; die zwei Fischerssöhne), bald dem Riesen (der tapfere Rittersohn). An die Geschichte der Cordelia erinnert „Die Nothwendigkeit des Salzes.“ Hexen kommen vor im Müllerbursch und Katze und in der Geschichte: Vom reichen Grafensohne. Zauber wird gelöst im Holzhacker, Schatz wird gehoben im Krämer und Luxehales, Räuber werden bezwungen in Müllers Töchterlein, der Teufel wird betrogen im Schmied in Rumplbach, Teufel und Näherin, starken Hansl. Auf katholischen Anschauungen beruhen Schwesterchen und Brüderchen; St. Peter und Unser Herr als Bettler. Bloße eigentliche Kindergeschichten sind Mädchen und Bübchen und der höllische Thorwartl. Zu den Schwänken gehören Bauer und Bäuerin, der gescheidte Hansl, was ist das Schönste, Stärkste und Reichste; Nadel, Lämmlein und Butterwecklein. Vermischten Ursprungs scheinen die singende Rose und: Vom armen Schuster.

Möge diese geschmackvolle und verständige Sammlung der Sagen und Sitten Tirols recht bald fortgesetzt werden.

XXIII.

30. December 1852.

Das Buch: Hus und Hieronimus.

Studie von Joseph Alexander Helfert. Prag 1853. Verlag der Tempsky'schen Buchhandlung. 21 Bogen in Großoctav.

Die Geschichte des Hus gehört unter den entstellten Partien der Geschichte zu den entstelltesten. Die Einen konnten ihn nicht genug erheben, die Anderen nicht genug erniedrigen. Dazu kam für die meisten Geschichtsschreiber die Unkenntniß der böhmischen Originalquellen und die Bedeutung, welche Hus in den Augen protestantischer Schriftsteller als Vorläufer der Reformation, in den Augen nationaler Schriftsteller als Träger des slavischen Böhmenthums hatte. Eine dießfällige Untersuchung liegt vor uns. Sie ist das Buch: „Hus und Hieronymus. Studie von Joseph Alexander Helfert." Prag 1853. Verlag der J. G. Calve'schen Buchhandlung F. Tempsky. 21 Bogen in Groß-Octav. Der Verfasser, ein geborner Böhme, hat mit Benützung der nationalen Quellen diesen höchst wichtigen und lehrreichen Abschnitt der Geschichte so

behandelt, wie es eines österreichischen Katholiken und zugleich unpartheiischen Geschichtforschers würdig ist.

Wir können diese literarische Erscheinung, auch abgesehen von der Bedeutung, die sie dadurch hat, daß ihr Autor eine höhere Stellung im Staatsdienste bekleidet, nicht mit Stillschweigen übergehen; denn die Geschichte aller Zeiten lehrt, daß der Geist der Lüge und des Ungehorsams, des Spottes und des Unglaubens, wenn er in den höheren Kreisen der Gesellschaft einreißt, über kurz oder lang auch in die unteren Schichten dringt. Diese hängen sich dann an ein leichtverständliches Schlagwort, und kehren die Waffen gegen ihre Verführer. Auch die husitische Bewegung nahm ihren Ursprung in den gelehrten Kämpfen der Prager Universität; die Wiege des Lutherthums war die Universität Wittenberg; die Wiege des Arianism war die hohe Schule von Antiochien. Die Gräuel der Jacobiner von 1793, die Straßenkämpfe der Pariser Socialisten von 1848 hatten ihre Keime in Salons und Studierstuben. Die Preisschrift der Academie zu Dijon hat die Begriffsverwirrung eines Jahrhunderts zur Folge gehabt. Aus allem Wust und Blut aber geht in immer neuer Macht und Schönheit zweierlei hervor, die Kirche und das Königthum, beide von Gottes Gnaden, die höchsten Träger geistlicher und weltlicher Gewalt zum Heil für alle, die sich um sie schaaren.

Die Geschichte ist die Lehrerin der Gegenwart, der Zukunft Spiegel. Es ist also dem Politiker nicht gleichgiltig, welche Auffassung in den gebildeten Kreisen Fragen finden, deren Lösung die wichtigsten Interessen des

Staates so nahe berührt, als es gerade mit der Frage über Hus und seine Partei der Fall ist, und ob die rechte oder die falsche Beifall und Verbreitung findet. Eine Geschichte der Gegenwart zu schreiben ist nicht möglich; es ist aber wie aus der Gegenwart, wenn wir die Reihenfolge der Begebenheiten lesen, und die Betrachtungen theilen, die dem Verfasser sich so ungezwungen aufdringen. Mutato nomine de nobis fabula narratur. Wir verweisen beispielsweise auf die Stellen von dem Sophisma des Gehorsams nach eigener Auslegung (113), von dem ehrlichen Wechsel der Partheien (129), von der Jury (213), von dem Grunde der geringeren Thatkraft der Conservativen (228), von den Spaltungen in den Reihen der Aufständischen (231), von der Logik und Consequenz des Fanatismus (247). Und durch das ganze Buch, das wohl nur aus Bescheidenheit den Titel „Studie" trägt, indem es stilistisch und sächlich ein sehr ausgearbeitetes, keineswegs trockenes Werk ist, weht eine Lehre, für die sich gar keine einzelne Stelle citiren läßt, weil sie überall zu finden ist, und die ist, daß Schwäche und böses Beispiel von oben, Ungehorsam und Eigensinn von unten das Glück der Nationen untergraben, und Regierung und Volk an den Rand des Abgrundes bringen, die Hilfe aber nur von den gegentheiligen Tugenden kommt. Des Weiteren verweisen wir auf das höchst interessante und spannende Buch selbst.

XXIV.

13. März 1853.

Die Gedichte: Stimmen des Volkes. Nachklänge des 18. Februars.

Von R. Hirsch. Wien 1853.

Einer der größten Poeten hat gesagt: Jedes gute Gedicht müsse ein Gelegenheitsgedicht sein, und ist damit der gemeinen Ansicht scharf entgegengetreten, welche über Gelegenheitsgedichte vornehm die Achseln zuckt. Und in der That, vergleicht man die Lebensgeschichte der größten Meister mit ihren Werken, so ist fast zu jedem einzelnen Gedichte sogar eine äußere Veranlassung zu finden, so eigentlich das, was man eine Gelegenheit nennt. Es ist also nicht zu wundern, wenn Gelegenheiten, die poetischen Stoff bieten, dichterischen Geistern Poesien und echte Poesien entlocken.

Wann hat sich aber eine bessere Gelegenheit zu solchen Aeußerungen zugetragen, als bei der letzten Gefahr und Errettung des Kaisers? Alle tiefsten Empfindungen des menschlichen Herzens wurden angeregt, der Abscheu und die Liebe, das Mitleid und die Mitfreude, die Herzhaf-

tigkeit, die Dankbarkeit, die Gottesfurcht, das Gottvertrauen. Vom kleinsten Kreise hebt das Schauspiel an, obwohl im Beginne schon die Wirkung weitester Einflüsse, allmälig aber wachsen die Kreise, die Stadt, das Land, das Reich spielt mit, und damit ist noch lange kein Ende.

Wenn schon Jeder begreift, wie gut der Herr des Himmels diese böse That gelenkt hat, und in welche Fülle von Liebe und Segen jener Act des Hasses durch die Wunder der Gnade verkehrt worden ist, so wird dem dichterischen Gemüthe noch ein zweites klar, es hat sich Alles nicht blos gut, sondern auch wunderbar schön gefügt und zugetragen. Zwei treue Unterthanen, ein Soldat und ein Bürger, erretten den Kaiser; er selbst, der jugendliche hohe Herr, denkt, der augenscheinlichsten Todesgefahr entronnen, nicht an sich, nein, er schüzt den Mörder vor Mißhandlung, er ist besorgt um die Mutter und tröstet sich mit dem gleichen Schicksale seiner braven Soldaten in Mailand. Ganz Wien weint und betet Abends im Dome, Tag für Tag wächst die Theilnahme mit der Verbreitung der Nachricht im Reiche, die Mutter wacht am Krankenlager, der Vater bringt mit Thränen in den Augen die Glückwünsche an das Bett des Sohnes, „das alte Wien vom Jahre 1809" ist wieder auferstanden. Alle Rinden springen, alle Brunnen quellen auf, alle Kiesel sprühen Funken. Alles Ueble ist von Herzen vergeben und vergessen; es waltet nur Eines, die Liebe.

R. Hirsch wurde von diesem herrlichen Stoffe zu einem Kranze von zehn schönen Gedichten begeistert, welche größtentheils im Volkston gehalten sind und so den schon

innerlich begründeten Titel auch äußerlich rechtfertigen. Die verschiedenen Versmaße bewirken eine dem jedesmaligen Stoffe ganz anpassende Färbung und die Glätte der Sprache thut der tiefen und wahren Empfindung, die sich darin ausspricht, keinen Eintrag. Sie bilden zusammengenommen gleichsam ein Drama und halten so das ganze großartige und ergreifende Schauspiel auch mit dichterischem Griffel fest. Die Titel der einzelnen Gedichte sind das beste Inhaltsverzeichniß. Das erste heißt: Der 18. Februar, dann folgen: 2. Der Kaiser spricht. 3. Te Deum! 4. Viribus unitis! 5. Graf O'Donell! 6. Der Mutter Dank. 7. Herr Ettenreich. 8. Erzherzogin Sophie. 9. Franz Joseph. 10. Er ist genesen.

Als Beleg für das Gesagte lassen wir das „Te Deum!" folgen:

Te Deum!

Aus Wien's uralt gewalt'ger Cathedrale
Steigt Lobgesang empor zum Sternensaale.

Des Fürstenhauses Häupter, seine Sprossen
Sie beten auf den Knieen hingegossen.

Nur Einer fehlt: Er ist's, für den Sie beten
Um Gottes Huld in Ihren Herzensnöthen.

Um Sie herum die Herrn in Gold und Seide,
Um Sie herum das Volk in schlichtem Kleide.

Te Deum! tönt's aus hunderttausend Kehlen,
Te Deum! wiederhallt's in Aller Seelen. —

Des Kaisers Aeltern schreiten durch die Pforte —
O, diesen Jubel schildern keine Worte!

Ein Vivatrufen hat die Luft durchdrungen,
Sanct Stephan's Glocken sind davon erklungen.

Ein Vivat, halb in Freude, halb im Leide —
In Eins geflossen sind der Thränen beide!

Das Auge mag bis in die Fernen eilen.
Allüberall der Lichter rothe Zeilen.

In einem Häuslein fehlt's am blanken Tande —
Die Kerze flackert dort im — Häuflein Sande.

Beim Aermsten hat die Lieb' das Licht entzündet,
Ob in Pallästen sich was Schön'res findet?! —

Der Augenblick hat jede Nacht gelichtet,
Des Bösen Werk für alle Zeit vernichtet.

Sie sah'n den Abgrund vor sich, unermessen,
Der Taumel wüster Tage ist vergessen.

Ein Jeder fühlt es sieden in dem Blute:
Jahrtausende bewältigt' die Minute.

Neu-Wien zu jener Stunde ging verloren,
Das alte Wien jedoch ward neugeboren;

Das alte Wien, mit seiner Lieb' und Treue
Erwacht' aus halbem Traume heut auf's neue.

Des Kaisers Vater aber eilt zum Sohne:
„Ich bring' den schönsten Stein zu Deiner Krone.

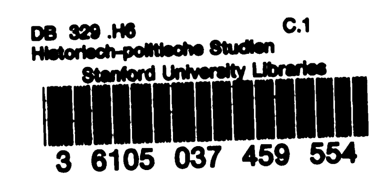
„In Freudenthränen selber sah ich's glühn,
„Gesegnet sei das alte, liebe Wien!“

U. J. O. G. D.

Alphabetisches Register.






DB 329 .H6 C.1
Historisch-politische Studien
Stanford University Libraries
3 6105 037 459 554


DB
329
H6

